

Die Entwicklung der Sächsischen
Gewerbeverfassung. (1780—1861.)

7250

d 279/19/4

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der

Hohen philosophischen Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Paul Horster

aus Krefeld.

Bibliothek
der
Handelstamme
an
Berlinc.

CREFELD.

Druck von Wilhelm Greven.

1908.

„Meiner lieben Mutter und dem
Andenken meines Vaters.“

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Einleitung	VII - IX.
Abschnitt I. Das Gewerberecht in Sachsen vom Erlaß der Generalinnungsartikel (8. Jan. 1780) bis zum Inkrafttreten des Gewerbegesetzes vom 15. Okt. 1861	1 - 29.
Abschnitt II. Der allmähliche Uebergang vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit	30 - 141.
Kapitel 1. Die Reformversuche der Jahre 1830 und 1831 und die freiheitlichere Gestaltung des Gewerbebetriebes auf dem Lande durch das Gesetz v. 9. Okt. 1840.	30 - 66.
§ 1. Die Zeit vor 1830	30 - 45.
§ 2. Die Reformversuche der Jahre 1830 und 1833	46 60.
§ 3. Die Anträge an die Landtage von 1833/34 und 1836/37 auf freiere Regelung des Gewerbebetriebs auf dem Lande und das Gesetz vom 9. Okt. 1840.	61 - 66.
Kapitel 2. Die Ausbildung des Industriestaates. Die 1848er Kommission und der Entwurf einer Gewerbeordnung vom Jahre 1857	66 - 141.
§ 4. Versuche zur rechtlichen Regelung der Fabrikverhältnisse	66 - 77.
§ 5. Die Zeit der zünftlerischen Reaktion. Die soziale Umgestaltung der Bevölkerung	77 - 90.
§ 6. Die Tätigkeit der 1848er Kommission „für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse in Sachsen.“	90 - 107.
§ 7. Der Entwurf einer Gewerbeordnung von 1857	107 - 125.

§ 8 Die Kritik des Entwurfs von 1857 und der „Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen“ vom Jahre 1860	125—141.
---	----------

Abschnitt III. Das Gewerbegesetz vom 15. Okt. 1861	142—162.
---	----------

Schlußbetrachtung	163—167.
-----------------------------	----------

Einleitung.

„Die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens kann nach dem Maße der individuellen Freiheit in der Gründung und dem Betriebe der gewerblichen Unternehmungen, in der Benutzung und Verwendung produktiver Kräfte für Gewerbezwecke und nach dem Maße der positiven Mitwirkung der Staatsgewalt an der Pflege und Förderung dieses Produktionszweiges eine sehr verschiedene sein.“¹⁾ Hierauf beruht die Unterscheidung von Gewerberechtssystemen, die sich in Systeme der Gewerbefreiheit und solche der Gewerbebeschränkung sondern. Während bei ersteren die Freiheit des Einzelnen in der Gründung und dem Betrieb der gewerblichen Unternehmungen das Grundprinzip der Rechtsordnung ist, ist dieses bei letzteren die Abhängigkeit des Rechts zum Gewerbebetrieb von zahlreichen erschwerenden Bedingungen und Voraussetzungen. Dem freiheitlichen Prinzip entsprechen die jetzt allgemein bestehenden, schlechthin als „Gewerbefreiheit“ bezeichneten Systeme der Rechtsordnung, während als Systeme der Unfreiheit seit dem Mittelalter das Zunftsystem, und später das System der obrigkeitlichen Konzessionierung ausgebildet worden sind.

Es ist nun unsere Aufgabe, einen entwicklungsgeschichtlichen Ueberblick des im 19. Jahrhundert in Sachsen erfolgten allmählichen Systemwechsels hinsichtlich der rechtlichen Ordnung der gewerblichen Verhältnisse zu geben. Das will sagen, wir haben den Uebergang vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit zu schildern. Eine Darstellung des Zunftwesens von seiner Entstehung an kommt somit für uns nicht in Betracht. Unsere Aufgabe beginnt mit dem Zeitpunkt, wo aus Gründen, die teils

¹⁾ Schönberg, Handbuch der polit. Oekonomie, III. Aufl. Bd. 3 S. 462. Tübingen 1891.

in dem Institut der Innungen selbst, teils in der sich allmählich bahnbrechenden „neuen Zeit“ liegen, das Bestreben bei der Regierung erkennbar wird, die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens freier zu gestalten.

„Zu Anfang des 19. Jahrhunderts steckte Deutschland noch tief im Zunftwesen,“¹⁾ aber schon in den ersten Jahren des neuen Säkulums machten sich Bestrebungen in der oben ange-deuteten Richtung geltend. Unsere Abhandlung hätte die ersten 60 Jahre des 19. Jahrhunderts zu umfassen. Zum Ausgangspunkte der Betrachtung empfahl sich das Jahr 1780, in welchem durch die Generalinnungsartikel das gesamte Innungswesen Sachsens einer gründlichen Reform unterzogen wurde. Als Endpunkt derselben wählten wir das Gesetz vom 15. Oktober 1861, durch welches die Gewerbefreiheit in Sachsen proklamiert wurde. Selbstverständlich hat mit dem Erlass dieses Gesetzes die Entwicklung der Gewerbegesetzgebung nicht aufgehört, das beweisen schon die zahlreichen späteren ergänzenden Gesetze und Verordnungen. Aber unsere Arbeit hatte sich lediglich auf die Darstellung des allmählichen Systemwechsels zu beschränken, wie er mit dem Gesetz von 1861 seinen Abschluss fand.

Auf eine eingehende Schilderung und statistische Belegung des jeweiligen Gewerbezustandes glaubten wir aus mehreren Gründen nicht eingehen zu sollen.²⁾ Vor allem deshalb, weil uns ein notwendiger Kausalzusammenhang zwischen Gewerbe-gesetzgebung und Gewerbeentwicklung nicht zu bestehen scheint. Wir stützen uns in dieser Ansicht auf Schmoller,³⁾ Sombart⁴⁾ und Kaizl.⁵⁾ Ferner aber auch, weil gewerbestatistisches Material für die ersten Dezennien nur spärlich, zuverlässiges so gut wie garnicht.

1) Stieda, Art. „Zunftwesen“ im H. d. St. Bd. 7, S. 1026 ff.

2) Siehe auch die Ausführungen in der Schlussbetrachtung.

3) Schmoller, Geschichte der deutschen Kleingewerbe S. 141.

4) Sombart, die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Seite 140. Berlin 1903.

5) Kaizl, Kampf um Gewerbe-reformen und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868, in Schmollers Staats- und sozialwissen-schaftlichen Forschungen 2. Bd. Heft 1 S. 138. Lpzg. 1879.

vorhanden ist. ¹⁾ Endlich, weil bei näherem Eingehen auf den Gewerbezustand, die Arbeit den ihr gezogenen Rahmen weit überschritten haben würde.

Aus der Tatsache, dass ausser dem Gewerbegesetz von 1861 gewisse, die Gewerbefreiheit vorbereitende Gesetze in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Sachsen nicht ergangen sind (denn das Gesetz vom 9. Okt. 1840 kann nur sehr bedingt unter diese Gattung gerechnet werden) ergab sich uns folgende Disposition für die Arbeit. In einem ersten Abschnitt versuchten wir einen Ueberblick über das im allgemeinen auf zünftiger Basis ruhende Gewerberecht, wie es bis zum Erlass des 1861er Gesetzes in Kraft war zu geben. Dann hatten wir in einem zweiten Abschnitt die Reformversuche zu schildern, die von der Regierung schon seit den ersten Jahrzehnten unternommen wurden, um eine freiheitlichere Gewerbegesetzgebung zu schaffen. Einem dritten Abschnitt blieb endlich die Auslegung des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 vorbehalten.

¹⁾ Siehe auch Thomann, Darstellung und Kritik der bisherigen berufs- und gewerbestatistischen Erhebungen im Königreich Sachsen und die Vergleichbarkeit ihrer Ergebnisse. Leipzig 1892. S. 5

Abschnitt I.

Das Gewerberecht in Sachsen vom Erlass der Generalinnungsartikel (8. Januar 1780) bis zum Inkrafttreten des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861.

Die Zünfte, als „Vereinigungen mehrerer Personen, die unter Gestattung der Staatsregierung zur ausschliesslichen Betreibung einer gewissen Profession nach bestimmten Regeln berechtigt waren,“ blieben bestehen.

Die in ihnen vereinigten Handwerker hiessen zünftige, zum Unterschiede von den freien. Die Zünfte selbst unterschieden sich wieder in geschlossene und offene. Die geschlossenen hatten im Gegensatz zu den ungeschlossenen in einem gewissen Bezirke nur eine bestimmte Anzahl von Meistern. Nur an einzelnen Orten, ¹⁾ und nur bei wenigen Innungen war die Zahl der Meister eine geschlossene. Auf neue hierauf gerichtete Anträge pflegte man nicht einzugehen, „da die Beschränkung auf eine geschlossene Zahl von Mitgliedern, wenn sie auch gesetzlich nicht verboten war, doch weder für zeit- noch für zweckmässig erachtet werden konnte.“ ²⁾ Der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Zünften bestand darin, dass bei ersteren der zuwandernde Geselle ein Geschenk erhielt, bei letzteren nicht.

Die Organisation der zünftigen Gewerbe beruhte auf der rechtlichen Gliederung der gewerblichen Personen in Meister, Gesellen und Lehrlinge. Nur die Meister, und die Meisterswitwen, die das Gewerbe ihres Ehemannes fortbetrieben waren Mitglieder der Zunft. ³⁾ Die Gesellen und Lehrlinge gehörten

¹⁾ Vor allem in der Lausitz, die überhaupt eine von den „Erbländen“ verschiedene Gewerbeverfassung hatte.

²⁾ Ministerial-Verordn. v. 15. Aug. 1834.

³⁾ Ueber die Stellung der Landmeister zur Zunft vgl. Ministerial-Entsch. a d. Ksd. zu Zwickau 19. Sept. 1845.

nicht zur Innung, wenn sie auch von den Statuten und Gerechten der Innung abhingen. Zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes wurde eine bestimmt vorgeschriebene Bildungslaufbahn verlangt.

Seine rechtliche Regelung fand das Innungswesen Sachsens zunächst in den „Spezialartikeln“ der einzelnen Innungen, die seit dem Reichsschlusse von 1731 die obrigkeitliche Bestätigung dieser Artikel bewirken mussten. Sodann kamen als Quellen des sächsischen Handwerksrechts die zahlreichen bis ins 15. Jahrhundert zurückgehenden Reichs- und Landesgesetze in Betracht, die die mit ihnen nicht im Einklang stehenden Spezialartikel aufhoben.¹⁾ Endlich sind hier noch die Stadtordnungen zu nennen.²⁾

Unter den Landesgesetzen waren die Generalinnungsartikel vom 8. Januar 1780, das Mandat vom 7. Dez. 1810 und das Gesetz, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend vom 9. Okt. 1840 bei weitem die wichtigsten. Sie bildeten neben den Spezialartikeln der Innungen den Kern der gesamten Gewerbegesetzgebung Sachsens bis zum Jahre 1862.

Der Betrieb eines zünftigen Gewerbes war in der Regel an die zünftige Erlernung desselben geknüpft. Wer sich als Lehrling „aufdingen“ lassen wollte, hatte noch bis zum Jahre 1838 durch Vorzeigung des Tauscheines seine eheliche Geburt nachzuweisen. Das Mandat vom 26. März 1831 stellte die unehlich geborenen Kinder den in rechtmässiger Ehe erzeugten hinsichtlich der gewerblichen Verhältnisse ganz gleich. Somit fiel der Zwang eines obrigkeitlich beglaubigten Taufzeugnisses weg.

¹⁾ Verordn. d. Landesdir. v. 6. Mai 1835.

²⁾ Als Quellen des sächs. Handwerksrechtes sind zu nennen: a) Die Statuten, Privilegien der einzelnen Zünfte und der Handwerksbrauch. b) Die Stadtordnungen. c) Die Landesgesetze. d) Allgem. Reichsgesetze. e) Subsidiär römisches u. kanonisches Recht. Von den sächs., das Zunftwesen betr. Landesgesetzen sind die wichtigsten: Die Erörterung der Landesgebrechen v. J. 1612, § 18; Erledigung der Landesgebr. v. J. 1661; Tit. v. Justizsachen §§ 98, 99; Polizeiord. v. J. 1661; Tit. 21, § 1; Patent zur Publik. d. Reichsschlusses v. J. 1731, 19. Okt. 1731; General-Innungsart v. 8. Jan. 1780; Mandat, die Abstellung verschied. Innungsgebr. betr. 7. Dez. 1810. Gesetz, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betr. v. 9. Okt. 1840. Vergl. auch Herold, Die Rechte der Handwerker u. ihrer Innungen, II. Aufl. Lpzg. 1841 sowie Merbach, Theorie des Zunftzwanges u. Zunftverbotungsrechtes Lpzg. 1808.

Ebenso waren die Bestimmungen in den §§ 1 und 4 des Mandats vom 8. Januar 1780 (G. I.), nach dem die dem Bauernstande angehörenden Lehrlinge vor ihrer Lehre zunächst 4 Jahre bei der Landwirtschaft gedient haben mussten, ¹⁾ und die jungen Leute, die „unehelicher Abkunft“ waren ein zünftiges Handwerk überhaupt nicht erlernen durften, durch das Gesetz vom 15. Juni 1833 ²⁾ und das vom 28. Februar 1840 ³⁾ aufgehoben worden.

Dagegen machte eine Ministerial-Verordnung vom 17. Sept. 1844 dem „Aufzudingenden“ die Beibringung eines Konfirmations- resp. Schulentlassungszeugnisses zur Pflicht. Hierdurch sollte der allzufrühe Eintritt des jungen Menschen in die Lehre, der nach Kap. 1, § 1 der Generalinnungsartikel schon mit 12 Jahren erfolgen konnte, verhindert werden. Den Judenknaben wurde erst durch Gesetz vom 16. August 1838 die Erlernung eines zünftigen Gewerbebetriebes bei einem jüdischen Meister in Leipzig und Dresden (wo Juden überhaupt nur ein Gewerbe betreiben durften) gestattet. Endlich bedurfte es noch für den „Aufzudingenden“ der Zahlung, resp. Vorauszahlung des Aufdinge-Lossprech- und Lehrgeldes.

Vor seinem Eintritt in die Lehre hatte jeder Lehrjunge sich einer 4wöchentlichen Probezeit zu unterziehen. War diese Probezeit abgelaufen und hatte der zukünftige Meister den Jungen als „tüchtig“ erkannt, so hatte letzterer ein Recht, seine sofortige Aufdingung zu fordern. ⁴⁾ Mit der Einschreibung ins Zunftbuch begann die Lehre, die Probezeit wurde in sie eingerechnet.

Die Dauer der Lehrjahre wurde durch Spezialartikel besonders bestimmt. Meistersöhne genossen hinsichtlich derselben

¹⁾ Mandat v. 6. Nov. 1766 u. Generale v. 31. März 1767. Nur an Orten wo der Gerichtsherrschaft der Zunftzwang über die Kinder der Untertanen bestand, blieb die Verbindlichkeit zwei Jahre lang der Gerichtsherrschaft zu dienen, bis zum 1. Januar 1836 in Kraft.

²⁾ „Die Aufhebung des Mand. v. 6. Nov. 1766 u. d. Erläuterungsgenerale v. 31. März 1767 betr.“

³⁾ „Die Aufhebung der Anrühigkeit der Abdecker betr.“

⁴⁾ Mand. v. 1780, Kap. 1 § 5.

eine gewisse Bevorzugung. ¹⁾ Ferner sollte Lehrlingen, welche freiwillig in inländische Kriegsdienste traten, ein halbes Jahr noch fehlender Lehrzeit zugute gerechnet werden. ²⁾

Die Höhe des Lehrgeldes richtete sich ebenfalls nach den Spezialartikeln der einzelnen Innungen. ³⁾ Erhielt der Lehrherr das Lehrgeld nicht, so war es ihm gestattet, den Lehrling etwas länger als die Statuten besagten in der Lehre zu behalten. ⁴⁾ Ferner stand es ihm frei, „zu desto besserer Versicherung des guten Verhaltens eines Lehrlings“ sich eine Kautions stellen zu lassen. ⁵⁾ Während der Lehre hatte der Lehrling seinem Lehrherrn gehorsam zu sein, sich treu, fleissig und redlich zu verhalten, und den Ermahnungen seines Meisters zu folgen. Auch sollte er „wirklich in des Lehrherrn oder Meisters Hause, Kost und Arbeit sein.“ ⁶⁾ Verheiratete Lehrlinge waren allerdings durch Dispensation seitens der Regierung von letzterer Vorschrift entbunden. Das bloße Einkaufen solcher Personen in die Innungen, die nie selbst gearbeitet hatten, sollte im allgemeinen nicht gestattet sein. Deutlich tritt bei diesen Bestimmungen das Bestreben hervor, dass man den Lehrling das Gewerbe sowohl praktisch erlernen lassen, als ihn auch ausser der Arbeitszeit unter die Aufsicht des Meisters gestellt wissen wollte.

Jedem angehenden Meister war es freigestellt, Lehrlinge in die Lehre zu nehmen. Damit es jedoch an dem nötigen Unterricht und der erforderlichen Aufsicht nicht fehle, sollte kein Meister auf einmal mehr Lehrlinge annehmen, als er nach Ermessen der Aeltesten resp. der Ortsobrigkeit zu unterrichten imstande sei. ⁷⁾ Das Halten mehrerer Lehrlinge war also statthaft,

¹⁾ Mand v. 1780. Kap. 1 § 11.

²⁾ Ordonanz v. 19. Juli 1828, I, A. § 40.

³⁾ Vgl. hinsichtlich d. unentgeltlichen Aufdingens von Waisen § 60 d. Armenordnung v. J. 1840 „Meistersöhne hatten rücksichtl. d. Abentrichtungen beim Aufdingen keine Befreiung zu beanspruchen.“ M. V. Krsd. Zwickau 28. Oktbr. 1837. Vgl. hinsichtl. d. Militärpersonen Ordonanz v. 19. Juli 1828, II, A. §§ 38, 39.

⁴⁾ Mand. v. 1780 Kap. 1, § 13.

⁵⁾ Mand. v. 1780 Kap. 1, § 9.

⁶⁾ Mand. v. 1780 Kap. 1. § 12.

⁷⁾ Mand. v. 1780 Kap. 1, §§ 17 u. 18.

und beschränkende Bestimmungen in dieser Hinsicht in den Spezialartikeln unwirksam. ¹⁾

Die Lehrzeit wurde in normalem Falle durch den „Losspruch“ beendet. ²⁾ Eine anormale Beendigung der Lehrzeit trat durch den Tod des Lehrlings, ³⁾ durch den des Lehrherrn und durch Entlaufen aus der Lehre ein. Hatte ein Lehrherr einen Lehrling durch „übles Verhalten“ zum Entlaufen veranlasst, so durfte er 1 Jahr lang keinen annehmen. ⁴⁾ Starb des Lehrlings Lehrherr, so konnte dessen Witwe wenn sie das Handwerk fortsetzte, nach § 15 des Mandats v. 1780 (G. I.) den Lehrling in der Werkstatt behalten und im Besitze des Lehrgeldes bleiben. Ihr war jedoch die Verpflichtung auferlegt, den Lehrling einige Zeit vor Beendigung der Lehre dem Aeltesten der Innung zu überbringen. Dieser sollte ihn „vollends auslernen und lossprechen, oder zu einem anderen Meister, der solches bewerkstellige bringen.“

Entlieft der Lehrling vor Ablauf der festgesetzten Jahre böswillig aus der Lehre (von dem berechtigten Entlaufen ist oben die Rede gewesen) und stellte sich nicht binnen 6 Wochen bei seinem Lehrherrn, so wurde letzterer für den ihm entstandenen Schaden aus dem Lehrgeld entschädigt, der Rest des Lehrgeldes aus der Handwerkskasse überwiesen. Auch war im § 9 des Mandats vom 8. Januar 1780 festgesetzt, dass der entlaufene Lehrling zur Strafe für jeden Tag, den er ausgeblieben war eine Woche über die bestimmte Zeit länger in der Lehre bleiben müsse. ⁵⁾

¹⁾ Minist. Verordn. a. d. Kreisd. Lpzg. v. 29. Dez. 1843. „Das Halten mehrerer Lehrlinge kann gegen einen entgegengesetzten Beschluss der Innungen gestattet werden.“ M. V. a. d. Krsd. Zwickau, v. 25. Jan. 1842.

²⁾ Mandat v. 1780, § 21.

³⁾ Wie es in diesem Falle mit dem Lehrgeld zu halten, siehe Mand. v. 1780, § 14.

⁴⁾ Mand. v. 1780, Kap. 1, § 10.

⁵⁾ Ueber Kompetenz bei Irrungen aus dem Lehrkontrakte siehe Comm. des Min. des Inn. a. d. Justizmin. v. 25. Nov. 1839. Zurückbringung eines entlaufenen Lehrlings erledigte sich, wenn erklärt wurde, dass derselbe wegen seiner bescheinigten körperlichen Untüchtigkeit zur betr. Profession bei dieser nicht gelassen werden, sondern einer anderen Gewerbeart sich widmen soll.“ M. V. a. d. Krsd. Zwickau v. 13. Dez. 1838.

Der Lehrherr, dessen Lehrling die Lehre bestanden hatte oder während derselben gestorben oder böswillig weggelaufen war, konnte sofort einen neuen Lehrling annehmen. ¹⁾

Nach Verlauf der festgesetzten Lehrzeit wurde der Lehrling geprüft, und wenn er für „tüchtig“ erkannt wurde, sofort entweder in versammelter Innung oder auch nur vor den Obermeistern und Beisitzern zum Gesellen gesprochen. Bevor der Geselle nach Beendigung der Lehre zu einem andern Meister ging, musste er noch 4 Wochen bei seinem früheren Lehrherrn zu dem gewöhnlichen Wochenlohn arbeiten, „damit er binnen der Zeit von dem, was ihm anvertraut gewesen richtigen Bescheid geben und nötigenfalls Rechnung ablegen könne.“ ²⁾

Der Lehrherr musste dem Gesellen einen Lehrbrief ausstellen, allerdings erst dann, wenn letzterer seine beabsichtigte Niederlassung an einem Orte durch ein obrigkeitliches Zeugnis nachgewiesen hatte. An Stelle des Lehrbriefes konnten die auf Grund des Mandats vom 7. Dezember 1810 eingeführten Wanderbücher treten.

Betreffs der Zahl der Gesellen die ein Meister halten durfte, gestattete das Mandat vom 18. Sept. 1772 jedem Meister im § 4, „die nötige Anzahl von Gesellen zu halten.“ Es machte jedoch die Einschränkung, dass die Bestimmung der Zahl derselben, je nach Art der Umstände der Landes- oder Ortsobrigkeit zu überlassen sei. Zur Frage der Beschäftigung von weiblichen Personen äusserte sich das Mandat wie folgt: „da zeyther bey verschiedenen Handwerke und insbesondere bey der Weberey, wo zur Förderung ein- und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechtes nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, so ist solches hiermit abzustellen und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen.“ Im § 4 wurde jedoch in dieser Beziehung noch verordnet, dass die Bestimmung der Anzahl der zuzulassenden weiblichen Personen „nach Bewandtniss der besonderen, nicht in allen Orten gleichgearteten und bei verschiedenen Handwerksinnungen sich ungleich

¹⁾ Mand. v. 1780, Kap 1, § 17.

²⁾ Ebenda. Kap. 2, § 2.

zeigenden Umständen, jeder Landes- und Orts-Obrigkeit zu überlassen sei.“ Bestrebungen, die im Gewerbe beschäftigten Frauen zu schützen, zeigt das Rescript der Landesregierung vom 9. Sept. 1815. In ihm wurde den Strumpfwirkern zu Limbach die Verwendung ihrer Frauen und Töchter mit der Einschränkung gestattet „sie nicht über Gebühr und so, dass die Gesundheit leiden könnte anzustrengen, und insbesondere für Verwahrung der Brust zu sorgen.“

Die Generalinnungsartikel verboten ausdrücklich, die sonst beim Uebergang vom Lehrlings- in den Gesellenstand üblich gewesenen unnützen und kostspieligen Feierlichkeiten.

Hatte ein Meister den Gesellen in Arbeit genommen, so war letzterer zu jeder handwerksmässigen Arbeitsleistung unter Aufsicht und Leitung des Meisters gegen zu vereinbarenden Lohn verpflichtet. Hinsichtlich der Art der Arbeit konnte der Geselle im allgemeinen keinen Anspruch geltend machen. ¹⁾

Das Lohnsystem war das Zeitlohn- (Tagelohn, Wochenlohn oder Jahreslohn) und Stücklohnsystem. Die Abmachung über den Lohn war bis auf wenige, in einzelnen Städten vorkommende Ausnahmen, der freien Uebereinkunft der Meister mit ihren Gesellen überlassen. Sie erfolgte erst nach Verlauf einer Probezeit, die 14 Tage dauerte. Bis zu diesem „Lohnmachen“ war es den Gesellen freigestellt, das Haus des Meisters ohne Kündigung zu verlassen. ²⁾ In diesem Falle hatte er aber als Entschädigung für seine Dienste bei mangelnder gegenseitiger Absprache nur den bei jeder Innung üblichen geringsten Lohn zu fordern ³⁾ War er jedoch nach der 14tägigen Frist mit seinem Meister inbetreff des Lohnes übereingekommen, so war das „Gedinge“ oder der „Leihkauf“ perfekt und konnte erst nach einem Vierteljahre unter Beobachtung der bei jeder Innung hergebrachten Kündigungsfrist gelöst werden.

¹⁾ Bisweilen war jedoch statutarisch abweichend disponiert, z. B. in Lpzg. bei den Schneidern, denen das Arbeiten nach Stück bei 5 Talern Strafe verboten war. Ratspatent vom 26. Juli 1820 u. dessen Erläut. v. 23. März 1826.

²⁾ Mand. v. 1780, Kap. 2 §§ 7 u. 14.

³⁾ Ebenda. Kap. 5, § 1.

Ueber die Länge der Arbeitszeit bestimmte das Mandat vom 8. Januar 1780 im § 8 nur, „dass der Geselle alle Werkstage diejenigen Stunden, die bei jedem Handwerk festgesetzt seien, fleissig und unverdrossen zu arbeiten habe.“ Regel war, dass die Arbeit mit Tagesanbruch begann und mit Sonnenuntergang aufhörte. Selbstverständlich war eine Frist für die Mahlzeiten gesetzt. Nach einer Bestimmung aus dem 17. Jahrhundert ¹⁾ sollten die Zimmerleute und Maurer im Sommer um 4 Uhr an der Arbeit sein, am Tage 2 Stunden aussetzen und um 6 Uhr abends von der Arbeit gehen. In kurzen Tagen aber früh mit dem Tage an der Arbeit sein, nur 1 Stunde aussetzen und mit dem Abend wieder abgehen. Sogenannte „blaue Montage“ durften nicht gefeiert werden.

Die Lösung des Arbeitsverhältnisses erfolgte beiderseitig durch die „Aufkündigung“. Eines besonderen Grundes zur Lösung bedurfte es nicht. Der Geselle, „der seinem Meister durch seine Aufführung zu Beschwerden hinlänglich Anlass gegeben hatte,“ konnte ohne „Aufkündigung“ entlassen werden. ²⁾ Die Kündigungsfrist war für Meister und Gesellen gleich. Keinem Gesellen war es gestattet „mitten in der Woche von seinem Meister Abschied zu nehmen,“ sondern er sollte demselben, wenn er ein Vierteljahr ausgehalten, sein Vorhaben wenigstens 8 Tage vorher mitteilen, wenn nicht in den Spezialartikeln eine längere Aufkündigungsfrist bestimmt war. Ebenso war der Meister gezwungen dem Gesellen wenigstens 8 Tage vorher zu kündigen. ³⁾

Auch in Sachsen hatten sich die Gesellen zu sogenannten „Gcsellenladen, Brüderschaften oder Gesellschaften“ vereinigt und damit monatliche Gesellenzusammenkünfte verbunden. Bei diesen hatte jeder Geselle das sogenannte „Auflegegeld“, dessen

¹⁾ Polizeiordn. v. 22. Juni 1661, Tit. 23, Kap. 9. Aehnliche Bestimmungen finden sich schon im Münzmandat nebst angefügter Taxordn. v. 31. Juli 1623. Auch das Leipziger Ratspatent v. 26. Dez. 1820 bestimmte für Maurer- und Zimmerergesellen genaueres über die Dauer der Arbeitszeit.

²⁾ Mand. v. 1780, Kap. 2 § 40.

³⁾ Mand. v. 1780, Kap. 2. § 14.

Höhe nach den Spezialartikeln jeder Innung bestimmt war, zu zahlen. Es sollte zur Unterhaltung der Herberge und zum Reisepfennig für die weiter wandernden Gesellen dienen, hauptsächlich aber zur Verpflegung armer und kranker Gesellen benutzt werden. Das Mandat vom 7. Dez. 1810 hob im § 1 des 1. Kapitels die bestehenden Gesellenladen auf und verbot alle freiwilligen Zusammenkünfte der Gesellen. Daneben untersagte es auch die Versammlungen, die zum „Auflegen“ der Diener- und Gesellengelder zu gewissen Zeiten notwendig gewesen waren. Im vierten Paragraphen des ersten Kapitels traf es dann eine andere Einrichtung zur Einsammlung dieser Beiträge. Allen Gesellen wurde jetzt von den ihnen zugestandenen Wochen- und Stücklöhnen wöchentlich, monatlich, oder nach Quartalen ein Teil als Beitrag zur Gesellenverpflegungskasse ihrer Innung abgezogen. Diese Kasse war von der Innung selbst zu verwalten. Es stand letzterer jedoch frei, einen Verwalter aus der Mitte der Innungsgenossen zu bestellen. Bei der Rechnungsabnahme über diese Gesellen-Krankenkassengelder wurden einige von der Innung auszuwählende Gesellen hinzugezogen. 1) Für Gesellen die in Fabriken arbeiteten wurde angenommen, „daß sie dessen ungeachtet aus der Gesellenverpflegungskasse der Innung Anspruch hätten.“ „Sie blieben ja, der Maschinenarbeit ungeachtet in ihrem handwerkmäßigen Betrieb.“ 2)

Bei einzelnen Innungen bestanden außer den Gesellenverpflegungskassen Unterstützungsinstitute zum Zweck der Unterstützung Verunglückter oder Arbeitsunfähiger und deren Familien. Z. B. bei den Schieferdeckerinnungen zu Dresden und dem Bezirk der Zwickauer Kreisdirektion.

Im Interesse der weiteren Ausbildung im Handwerk war für jeden Gesellen eine mehrjährige Wanderzeit vorgesehen. Schon die Polizeiordnung vom 22. Juni 1661 besagte im Tit. XXI, § 6 „daß niemand eher zur Meisterschaft gelangen solle, er habe denn zuvor, sowohl in seiner Wanderschaft, 3) als bei

1) Mand. v. 1810, Kap. 1, § 4 h.

2) Min. Entsch. a. d. Krsd. Bud. v. 18. April 1836.

3) Bestimmungen über das Wandern enthielten: Mandat v. 1780. Kap. 2, Mand. v. 1810, Kap. 3, Rescr. v. 11. u. 26. März 1811. Rescr. v. 26. April 1811. v. 28. März 1812, v. 29. Juli u. 7. Okt. 1813. Mand. v. 25. Jan. 1825 u. 21. Sept. 1826. Verord. v. 10. Okt. 1826, 4. Juli 1828 u. 12. Nov. 1829

einem oder mehreren Meistern desselben Ortes, wo er Meister werden will, die in jeder Handwerksordnung bestimmte Zeit erfüllt.“ Diese Bestimmungen erneuerte das Mandat vom 8. Januar 1780 im § 1 des dritten Kapitels. Es gab aber im § 3 desselben Kapitels der Regierung das Recht, denjenigen, die „wegen erheblicher Umstände (Verwaltung des Vermögens, vorteilhafte Heirat, schwächliche Leibeskonstitution, Unterstützung der Eltern) Dispensation von den Wanderjahren verlangten, diese zu erteilen. Bei allgemeinem Wandererlass, ¹⁾ der hauptsächlich Innungen der Textilbranche erteilt wurde, wurde eine gewisse Gesellenzeit an Stelle der Wanderzeit bestimmt. Jedoch waren auch hiervon Dispensationen möglich, wenn z. B. das Gewerbe später erlernt worden war. ²⁾ Personen, die durch Aushebung unter das Militär von der Vollendung ihrer Wanderzeit abgehalten wurden, waren von diesem Mangel dispensiert. ³⁾ Auch die Zöglinge der ersten Klasse der technischen Bildungsanstalt zu Dresden waren, wenn sie bei ihrem Austritt aus der Anstalt „Tüchtigkeitszeugnisse“ mit der Zensur „sehr gnt“ oder „gut“ erhielten, im allgemeinen sowohl von der zünftigen Erlernung ihres Gewerbes, als auch von der Wanderpflicht befreit. ⁴⁾

Der Nachweis der Wanderzeiten wurde anfangs durch „Kundschaften,“ später durch Wanderbücher und Pässe erbracht. ⁵⁾ Die Spezialartikel enthielten Bestimmungen über die Dauer der Wanderzeit. Nach dem Mandat v. 8. Jan. 1780. Kap. 3, § 1 war das abwechselnde Arbeiten außerhalb und innerhalb des Lehrortes als Wandern zu betrachten. Eine Reihe von Einzelbestimmungen regelten die Beschaffenheit der Wanderbücher, die Ausstellung von Zeugnissen, das Wandern ausländischer Gesellen u. s. w. Grossen Wert legte man auf die möglichste Beseitigung des „Vagabondierens“ der Handwerksgesellen. Man traf in diesem Sinne vor allem die Vorschrift, daß 4wöchentliches arbeitsloses

¹⁾ Solche abgedruckt bei Funke, Gewerbepolizeigesetze Bd. 4, S. 28.

²⁾ Min. Verordn. ä d. Landesdirektion v. 20. Juli 1834 u. a. d. Krsd. Zwickau v. 19. Okt. 1836.

³⁾ Ordonanz v. 19. Juli 1828, § 41.

⁴⁾ Mand. v. 17. Dez. 1828, § 3.

⁵⁾ Mand. v. 17. Sept. 1810, Kap. 3, § 1 u. 3a u. b.

Umherziehen für den ausländischen Gesellen die Rückbeförderung in sein Heimatland, ¹⁾ für den Einheimischen die Einlieferung in das Arbeitshaus zu Colditz zur Folge hatte. Nach verbüßter Korrektionszeit wurde er in seine Heimat verwiesen, wo ihm keinesfalls vor Ablauf eines Jahres, nach Befinden überhaupt kein Wanderbuch mehr ausgestellt werden durfte. ²⁾

Mißbräuche, wie das Ausschenken, Lossprechen und Postulieren, waren streng verboten und mit Strafe belegt. Dem Heiraten der wandernden Gesellen suchte man möglichst Schwierigkeiten in den Weg zu legen, und noch in den 40er Jahren wurde von reaktionärer Seite oft verlangt, dem Handwerksgesellen das Eingehen einer Ehe vollkommen zu verbieten. ³⁾

Die Herbergen, die den Gesellen zu mancherlei „Unordnung und Ausschweifungen“ Gelegenheit gegeben hatten, wurden möglichst aus den öffentlichen Schenkhäusern entfernt, und die Wahl der Herbergsväter von der Obrigkeit vorgenommen. Diese waren an eine, dem Mandat vom 7. Dez. 1810 angefügte „Institution“ gebunden, deren genaue Befolgung sie mittelst Handschlag geloben mußten.

Wollte der Geselle nach Ablauf der Gesellen- und Wanderzeit ⁴⁾ das Meisterrecht gewinnen, so hatte er

a) sein Gesuch um Erlangung des Meisterrechts in versammelter Innung anzubringen, nachdem er den Oberältesten wenigstens 14 Tage vorher von seinem Vorhaben in Kenntnis gesetzt hatte; ⁵⁾ ferner mußte er

b) zwecks Zulassung zum Meisterstück seitens der Innung der Obrigkeit vorgestellt werden; hierbei hatte er

¹⁾ Mand. v. 7. Dez. 1810, Kap. 3.

²⁾ Mand. v. 25. Januar 1825. In der Oberlausitz trafen hierhingehende Bestimmungen das Regulativ vom 24. Jan. 1787 „Das Verfahren wider Landstreicher u. auswärtige Bettler betr.“ und das v. 21. Sept. 1809 „die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu ergreifenden Maßnahmen betr.“ Diese Bestimmungen verloren durch § 14 der Armenordnung v. J. 1840 ihre Gültigkeit.

³⁾ Mand. v. 10. Okt. 1826 „Die Ehen der Handwerksgesellen etc. betr. Vgl. auch Funke, a. a. O. Bd. 2, S. 552.

⁴⁾ Bei den Gold- und Silberarbeitern bedurfte es einer 10–12 jährigen Beschäftigung bei der Kunst, ehe der Einwerbende das Innungsrecht erhielt. Vgl. hinsichtlich der Meisterprüfung bei den Baugewerken die Verordn. v. 14. Jan. 1842.

⁵⁾ Mand. v. 1780, Kap. 3, § 4.

c) seine sämtlichen Legitimationspapiere vorzuweisen, vor allem den Nachweis der Lehr- und Wanderjahre zu erbringen. Er hatte dann

d) ein Probestück in der ihm angewiesenen Werkstelle ¹⁾ ohne Zutun anderer zu vollenden, und nachdem dieses als ausreichend anerkannt worden war,

e) das Bürgerrecht am Orte zu gewinnen, um dann zum Meister gesprochen zu werden.

Das Probestück, das nach den Bestimmungen des § 6 im dritten Kapitel des Mandats vom 8. Jan. 1780 jedem Einwerbenden aufgegeben werden sollte, durfte „nicht allzu kostbar“ sein. Es mußte „leicht an den Mann zu bringen, trotzdem aber geeignet sein, die Geschicklichkeit des Gesellen zu prüfen.“ Um etwaigen Betrugereien vorzubeugen, war für genügende Kontrolle gesorgt. Einige Meister, die den Namen der Wach- oder Schaumeister führten, hatten den Gesellen während der Anfertigung des Probestückes zu beaufsichtigen. Diesem war es gestattet, sich zu groben Handreichungen eines Gesellen oder Lehrlings zu bedienen. Bevorzugungen einzelner Innungsverwandter bei der Zulassung zum Meisterstück z. B. solcher, die sich mit einer Meisterswitze verehelichten, wurden, als dem Geiste der Generalinnungsartikel widerstrebend, nicht gebilligt. ²⁾

Zur Beurteilung des vollendeten Meisterstückes ³⁾ hatte der amtsführende Obermeister die Innung „zwecks Besichtigung und unparteiischer Prüfung der Arbeit“ zusammenzuberufen. Bei der Untersuchung sollte die Innung die entdeckten Fehler aufzeichnen und danach die Arbeit entweder annehmen oder verwerfen. Bei etwaigen Aussetzungen war sofort der Obrigkeit

¹⁾ Es ist nicht für angemessen befunden worden, dass einwerbende Gesellen das Meisterstück in den Werkstätten ihrer Verwandten oder sonst nahestehender Meister fertigten. M. V. a. d. Krsd. Lpzg, v. 15. Nov. 1845. Als Ausnahme kam vor, daß Innungen die dem Andrang von Einwerbungen sehr ausgesetzt waren, die Meisterstücke auf der Innungsherberge anfertigen ließen. Herold. a. a. O. S. 26.

²⁾ M. V. a. d. Krsd. Lpzg. v. 26. Okt. 1839.

³⁾ Dispensation von der Meisterstücksfertigung sollte in der Regel von derjenigen Krsd. erfolgen, welcher der Wohnort des Petenten angehörte. M. V. a. sämtl. Krsd. v. 28. März 1843.

Meldung zu machen. Diese konnte kleine Fehler durch Zahlung einer geringen Buße, die den Betrag von 2 Talern nicht übersteigen durfte, nachlassen, hatte aber den Stückmeister, der sich grobe Fehler zu schulden kommen liess, anzuweisen, „daß er ein, zwei auch wohl drei Jahre wandern, mehr Geschicklichkeit zu erlangen suchen und sodann sich wieder neu melden solle.“ ¹⁾

Ausser der Probearbeit war bei verschiedenen Innungen z. B. den Maurern, Zimmerleuten, Gold- und Silberarbeitern u. s. w. noch ein mündliches Examen eingeführt, das nach Weisung des besonderen Reglements einer jeden Innung abgehalten werden mußte. ²⁾ Bemerkenswert ist an dieser Stelle die Verordnung vom 14. Januar 1842, die die Meisterprüfung für die Maurer und Zimmerer den betreffenden Innungen nahm und die Abnahme derselben einer neuen Prüfungsbehörde überwies.

Vor seiner Annahme als Innungsmeister hatte endlich der Geselle noch das Bürgerrecht in der Stadt, wo er sich niederlassen wollte, zu erwerben. ³⁾ War er aber Bürger geworden, so war ihm „ohne weiteren Anstand und Weigerung“ das Meisterrecht zu erteilen. Zögerte die Innung jetzt noch ihm dasselbe zu geben, so konnte er unter dem Schutze der Obrigkeit sein Handwerk ausüben.

Die Mißbräuche und Uebelstände, die sich auch bei der Erteilung des Meisterrechts eingeschlichen hatten, suchte das Mandat vom 8. Januar 1780 zu beseitigen. ⁴⁾

Militärpersonen, die über 16 Jahre (nicht als Stellvertreter) in der Armee gedient und einen ehrenvollen Abschied erlangt hatten, sollten zwar, wenn sie ein zünftiges Gewerbe betreiben wollten ein Meisterstück fertigen. Das Bürger- und Meisterrecht wurde ihnen aber unentgeltlich an dem gewählten Wohnorte erteilt. ⁵⁾

¹⁾ Mandat v. 1780. Kap. 3, § 8.

²⁾ Ebenda. § 9.

³⁾ Ebenda. § 13. Ueber das Verhältnis der Meisterrechtsgewinnung zur Bürgerrechtserteilung vgl. Ztschr. für Rechtspf. u. Verwaltung N. F. Bd. 1, S. 454.

⁴⁾ Kap. 3. § 10.

⁵⁾ Gesetz v. 26. Okt. 1834, Kap. II, § 95 u. Gesetz v. 1. Aug. 1846 Kap. XI § 107. Nach dem Mandat v. 21. April 1792 Kap. 3 sollten Unteroffiziere und Gemeine, die 18 Jahre rechtschaffen gedient hatten, das Bürger- und Meisterrecht unentgeltlich erhalten.

Ein Innungsmeister konnte wenn seine Papiere in Ordnung waren von einer Innung in die andere übertreten. Er hatte dann an die neue Innung gewisse Gebühren zu entrichten. Dem Ermessen der Ortsobrigkeit war es anheim gestellt, den von kleinen Orten in grosse Städte sich wendenden Meistern die Fertigung eines neuen Meisterstückes aufzutragen. 1) Einem ausländischen Meister, der nach Sachsen zog, sollte das Bürgerrecht umsonst erteilt werden. Auch in Betreff des Meisterrechtes war er gemäß der Generalverordnung vom 2. Nov. 1720 „befundenen Umständen nach entweder zu dispensieren oder doch leidlich zu halten.“ 2)

Erst das Meisterrecht begründete die Mitgliedschaft in der Innung und gab dem jungen Meister die Fähigkeit alle die Rechte auszuüben, welche ihm gemäß der Zunftordnung zustanden. Es war vor allem die Befugnis, in eigener Werkstatt für eigene Rechnung in seinem Handwerk zu arbeiten und zwar mit Ausschluß aller derer, die nicht Meister waren. Zur Unterstützung seiner Arbeit konnte er Gesellen und Lehrlinge halten. Setzte eine Meisterswitwe das Handwerk ihres verstorbenen Mannes fort, so war sie bei der Wahl eines Gesellen vor ihren männlichen Kollegen bevorzugt. Sie hatte nämlich das Recht, einen ihr genehmen Gesellen aus einer beliebigen Werkstatt auszuheben, wenn ihr Mann einen solchen nicht gehabt hatte. 3) Bisweilen war es der Meisterswitwe zur Vorschrift gemacht, zur Fortführung ihres Gewerbes einen Gesellen als Geschäftsführer (Faktor, Werkmeister, Tafelschneider, Vorrichter) aus polizeilichen und anderen Gründen anzustellen. Er stand aber zu seiner Meisterin nur in dem Rechtsverhältnis eines Gesellen. Ferner hatte jeder Meister als vollberechtigtes Mitglied der Zunft das Recht, an der inneren Verwaltung derselben, an allen ihren Rechten und Pflichten teilzunehmen.

1) Mand. v. 1780, Kap. 3, § 11.

2) Ebenda.

3) Mand. v. 1780, Kap. III, § 39. Witwen verloren, wenn sie wieder heirateten die ihnen als solche zustehenden gewerblichen Berechtigungen. M. E. a. d. Krsd. Lpzg. v. 3. Juni 1836.

„Die Innung als solche genoß das Recht einer staatlich anerkannten, zur Erwerbung und Ausübung von Vermögensrechten ermächtigten Gesellschaft. Sie war befähigt, sich unter Aufsicht und Mitwirkung der Staatsbehörden und der insoweit als Organ der Regierung auftretenden Stadträte oder der sonstigen Innungsobrigkeiten Gesetze zu geben, zu versammeln, Vorstände und Beamte aus ihrer Mitte zu wählen und eine gewisse Disziplinar- und Strafgewalt gegen ihre Angehörigen auszuüben.“¹⁾ Eine Innung mußte wenigstens aus 3 Mitgliedern bestehen. Als Organ der Innung kamen zunächst die Innungsältesten, als Obermeister, Beisitzer, Vormeister, Viermeister u. dergl. in Betracht. Sie waren, da die rechtliche Existenz der städtischen Innungen auf den in dem Innungssitze wohnenden Meistern beruhte,²⁾ in der Regel aus deren Zahl, wenn sie dazu befähigt waren, aber nicht aus den auswärts wohnenden Innungsmitgliedern zu wählen.³⁾ Die Innungsältesten mußten unbescholten⁴⁾ und in der Kenntniss der Zunftpolizeigesetze bewandert sein.⁵⁾ Ihre lebenslängliche Anstellung erschien im allgemeinen nicht als zweckmäßig, eine 4—6jährige Amtsdauer stellte sich als ratsamer dar.⁶⁾ Das Recht der Innungsältesten bestand in der Zusammenberufung der Innungsversammlung, der Leitung und dem Vorsitz in derselben, in der Aufbewahrung der dem Handwerk zugehörigen Lade und anderer Utensilien,⁷⁾ der Verwaltung der Innungsgelder, vor allem aber in der Vertretung der Innung vor Gericht und überhaupt gegen Dritte.⁸⁾ Sie erhielten für ihre Bemühung eine in den Spezialartikeln gewöhnlich festgesetzte Gebühr. Die Würde des Obermeisters fiel entweder dem jeweilig ältesten Meister ohne weiteres zu, oder sie wurde durch die Wahl der Innungsältesten oder der ganzen Zunft auf einen Meister über-

1) Königsheim, Kgl. sächs. Gewerbegesetz v. 15. Okt. 1861

2) M. V. a. d. Krsd. Lpz. v. 24. Okt. 1839.

3) Ebenda.

4) Vgl. jedoch M. V. a. d. Krsd. Dresden v. 23. Okt. 1837.

5) M. V. a. d. Krsd. Lpz. v. 11. Okt. 1840.

6) M. V. a. d. Krsd. Bud. v. 14. Aug. 1846 u. a. d. Krsd. Lpz.

vom 29. Okt. u. 29. Dez. 1843.

7) Mand. v. 8. Jan. 1780, Kap. III. §§ 21 u. 22.

8) M. V. a. d. Krsd. Lpz. v. 29. Okt. 1849.

tragen. ¹⁾ Jeder neuerwählte Aelteste mußte der Obrigkeit vorgestellt werden. Er durfte sein Amt erst ausüben, wenn er von ihr bestätigt worden war. ²⁾ Jeder Innung sollte übrigens seitens der Obrigkeit „als leitender und beaufsichtigender Vorstand“ eine Rats- oder andere obrigkeitliche Person beigegeben werden. ³⁾ Handwerksversammlungen durften ohne deren „Vorwissen und Beisein“ nicht abgehalten werden. In ihrer Abwesenheit konnte die Innung keine gesetzliche Beschlüsse fassen. Diese Ratsperson war im Besitze des Handwerkssiegels und eines Schlüssels der Innungslade. ⁴⁾ Sie sollten die in der Innung hervortretenden Mißbräuche unterdrücken, die Innungskasse beaufsichtigen, und überhaupt für die Beobachtung der Landesgesetze und der obrigkeitlichen Anordnungen seitens der einzelnen Innungsmitglieder Sorge tragen. Endlich war ihnen noch die Schlichtung geringfügiger Innungsstreitigkeiten vorbehalten.

Im allgemeinen gehörten aber Handwerksstreitigkeiten entweder vor die Verwaltungsbehörden (Stadträte) oder die Justizinstanzen (Stadtgerichte). Sie unterschieden sich in Polizei- und Administrativjustizsachen. Das Verfahren war summarisch-denunciatorisch. ⁵⁾ Die Prozeßform war durch das Mandat vom 10. Mai 1824 und durch das Gesetz vom 30. Januar 1835 geregelt.

Neben den Innungsältesten sei hier noch der Handwerkschreiber, deren Tätigkeit einer weiteren Erklärung nicht bedarf, und der Jungmeister als Innungsorgane Erwähnung getan. Letzteren lag als jüngsten Meistern in der Ordnung, die Ansage zu den Innungsquartalen, die Einforderung der Beiträge von den Zunftgenossen u. s. w. ob. ⁶⁾

¹⁾ Wenn die Innungen sich der Beschränkung unterwarfen daß die fungierenden Obermeister in der Ausübung des ihnen bei der Besetzung erledigter Stellen vorbehaltenen Vorschlagsrechts an die jedesmaligen Beisitzmeister gebunden sein sollten, so war es unbedenklich erschienen, solches zu genehmigen. M. V. a. d. Krsd. Lpz. v. 29. Sept. 1843.

²⁾ Mand. v. 8. Jan 1780 Kap. 3, § 19.

³⁾ Ebenda § 17 u. 18.

⁴⁾ Sie mußte beim Obermeister aufbewahrt werden. Mand. v. 8. Jan 1780, Kap. 3, §§ 21 u. 23.

⁵⁾ Befehl v. 3. Sept. 1698.

⁶⁾ Mandet v. 1780, Kap. 3, §§ 17 u. 18. Das Einschenken und Aufwarten bei den Innungsversammlungen war den Jungmeistern verboten.

Die bei weitem wichtigsten Rechte der Innungen waren der Handwerkskram und der Zunftzwang. Unter ersterem verstand man die Befugnis jedes Meisters und jeder Meisterswitwe, sowohl mit selbst verfertigten als überhaupt zum Arbeitsgebiet des betreffenden Gewerbes gehörigen Erzeugnissen am Orte selbst, oder auf Messen und Märkten zu handeln. Sie hatten hierbei das Recht, alle Nichtinnungsmitglieder auszuschließen, soweit diese nicht ausdrücklich zum Handeln befugt waren, oder wie die gelernten Kaufleute der Markt- und Meßfreiheit als allgemeinen Rechtes sich erfreuten. ¹⁾

Der Zunftzwang endlich war das Recht der Zunft „die Treibung des zunftmässigen Gewerbes innerhalb des der Zunft angewiesenen Distriktes, allen, welche weder zur Zunft gehörten, noch vom Staate besonders privilegiert waren, zu untersagen.“ Ein besonderes Gesetz, nach welchem Zunftgenossen das Recht hatten, anderen die Ausübung des von ihnen betriebenen Gewerbes zu verbieten, gab es in Sachsen nicht. Es hatte sich jedoch seit langer Zeit infolge einer Reihe rechtskräftiger Entscheidungen ²⁾ eine gewisse Praxis herausgebildet. So wurde allgemein angenommen, daß den Innungsgeossen das Recht zur ausschließlichen Fertigung gewisser Gegenstände zustehe und es war ihnen stets Schutz gegen Pfuscher und Störer ³⁾ gewährt worden. ⁴⁾ Wurde an einem Orte ein Gewerbe von 3 Handwerkern betrieben, so konnten diese, auch ohne daß sie eine eigene Innung bildeten

¹⁾ Noch in den 30er Jahren des 19. Jahrh war der Begriff des Handwerkskrams in Sachsen viel enger. Den Handwerkern sollte damals vermöge desselben nur gestattet sein „an ihren Wohnorten in öffentlichen Gewölben und Buden mit ihren selbstgefertigten Waren auszustehen und Messe und Märkte zu beziehen.“ Herold a. a. O. S. 41.

²⁾ Auszug aus der Landesordnung von 1482, Auszug aus der Erledigung der Landesgebrehen von 1653 und 1657, Auszug aus der Polizei . . . u. Handwerksordn. v. 22. Juni 1661. Sämtl. abgedr. b. Herold. a. a. O. S. 67, 74.

³⁾ So hießen diejenigen, die ohne einer Innung anzugehören deren Gewerbe trieben

⁴⁾ Mand. v. 1780, Kap. 3, § 28 Vgl. auch Erledigung der Landesgebr. v. 22. Juni 1661 Tit. Justiziensachen § 98, Polizeiordn. v. 22. Juli 1661, Tit. 21, § 1, auch bezüglich der Abschlagung eines Gesuches einer Innung zur selbständigen Auftreibung und Aufhebung der Pfuscher u. Störer die Minist. Verord. a. d. Krsd. Lpzg. v. 6. Juni 1841.

das Zunftverbotungsrecht ausüben. ¹⁾ Das Verbotungsrecht erstreckte sich, wenn nicht die Spezialartikel einen weiteren Bezirk vorsahen, nur bis an die Stadtgrenzen. ²⁾ An Orten, wo weder eine Innung des betreffenden Handwerks, noch sonst ein zunftmäßiges Verbotungsrecht bestand, war der Betrieb eines eigentlichen zünftigen Gewerbes in keiner Weise einer innungsmäßigen Beschränkung unterworfen. Das Verbotungsrecht gründete sich in Sachsen im wesentlichen auf die Statuten und Privilegien der einzelnen Innungen. Aber schon früh, in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts bestimmte man, daß neue Spezialartikel keines den Innungen zustehenden Verbotungsrechtes Erwähnung tun dürften. Auch sollten sie nicht mehr Vorschriften über das Material, in welchem die Innung zu arbeiten befugt war, enthalten. Man bezweckte mit dieser Bestimmung die Verlegung der Verbotungsrechte von dem Boden des Zivilrechtes auf den des öffentlichen Rechtes. ³⁾ Der Regierung sollte das Recht vorbehalten bleiben, Bestimmungen hinsichtlich des Verbotungsrechtes wieder aufheben zu können ohne die Einrede der Innung befürchten zu müssen, die hier in Frage stehenden Privilegien wurzelten im Boden des Zivilrechtes.

Gesuche um Bildung neuer Innungen waren an die betreffende Kreisdirektion zu richten. Die Spezialartikel einer Innung bedurften der Bestätigung durch die Innungsbehörde (Kreisdirektion). ⁴⁾ Um den mit dem Entstehen zu vieler einzelner und schwacher Innungsverbände in innungspolizeilicher Hinsicht verbundenen Uebelständen möglichst vorzubeugen, sollten verwandte Innungen zu kombinierten Innungen vereinigt werden. ⁵⁾ Handelte es sich um Gesuche, die dahin gingen, ein bisher vom Zunftzwang befreites Gewerbe diesem zu unterwerfen, so war dem

¹⁾ M. Entsch. a. d. Krsd. z. Lpz. v. 14. Aug. 1840 u. a. d. Krsd. Zwickau v. 21. März u. 15. April 1842.

²⁾ Antwortschreiben des M. d. I. a. d. Reg. zu Merseburg v. 24. Nov. 1835 M. Entsch. a. d. Krsd. Zwickau v. 21. Febr. 1841, a. d. Krsd. zu Dresden v. 18. Juli 1840 u. a. d. Krsd. zu Zwickau v. 25. April 1845.

³⁾ Siehe auch: Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen u. s. w. 1857, S. 17 u. 18.

⁴⁾ M. V. v. 2. März 1841.

⁵⁾ M. V. a. sämtl. Krsd. v. 20. März 1839.

Ministerium des Innern die Entscheidung überlassen. ¹⁾ Die alte Zunftverfassung war also doch allmählig eine andere geworden. Nicht nur, daß sie sich im allgemeinen lediglich auf das Weichbild der betr. Städte erstreckte; allgemeine Landesgesetze hoben ihre Wirksamkeit auf ²⁾ und die Grundsätze über Fabriken und besonders vom Staate konzessionierte Gewerbe traten ihnen entgegen. ³⁾ In einer Ministerialverordnung an die Kreisdirektion Bautzen vom 10. Juni 1840 betonte die Regierung ausdrücklich, daß die Staatsregierung stets das Recht ausgeübt habe, „an sich in den Bereich der zünftigen Handwerkstätigkeit gehörige Handwerksarbeiten, bei welchen der handwerksmäßige Betrieb den Bedürfnissen des konsumierenden Publikums, und den Anforderungen der vorgeschrittenen Gewerbekultur nicht mehr vollständig Genüge zu leisten vermöchte, unter Dispensation von den entgegenstehenden zünftigen Verbotungsrechten geeigneten Unternehmern zu übertragen.“

Hier mögen einige wenige Bemerkungen über den fabrikmäßigen Gewerbebetrieb Platz finden. Wer als Fabrikant angesehen werden wollte, um die diesem zustehenden Rechte geltend machen zu können, hatte durch ein obrigkeitliches Zeugnis nachzuweisen, daß er gemäß den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes im Steuerkataster seines Ortes als Fabrikant katastriert, und mit dem entsprechenden Gewerbesteuersatz belegt sei. Allgemeine Bestimmungen über die Erfordernis der Konzessionserteilung zu Fabrikunternehmungen enthielt die Gesetzgebung nicht. Nach den in einzelnen Beziehungen erfolgten Feststellungen war Konzession erforderlich:

- a) Zu allen auf dem Lande anzulegenden Fabriken. ⁴⁾
- b) Zur fabrikmäßigen Herstellung von an sich dem Arbeitsgebiete eines Handwerks angehörigen Gegenständen.
- c) Zu chemischen und Arzneiwarenfabriken. ⁵⁾

¹⁾ M. V. v. 2. März 1841

²⁾ Mandat „wegen der Taubstummen“ v. 27. Juli 1811, § 5; Gesetz v. 9 Okt. 1840, „Den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend.“

³⁾ M. V. a. d. Krsd. Dresden v. 19. April 1842.

⁴⁾ Gesetz v. 9. Okt. 1840 § 35.

⁵⁾ Mand. v. 30. Sept. 1823.

d) Zu Pottaschsiedereien und Glasfabriken, ¹⁾

e) Zu Eisenwerken. ²⁾

f) Zu Arsenik- Schwefel- und Vitriolwerken. (1836.)

g) Zur Anlegung von Runkelrübenzuckerfabriken und zur Stärkezuckerfabrikation. ³⁾

Ebenso waren Mühlenanlagen im allgemeinen konzessionspflichtig. Am Jahresschluss war jedesmal eine Uebersicht der im Laufe des Jahres konzessionierten, und der ohne Konzession neuentstandenen Fabrikanlagen an das Ministerium des Innern einzureichen. ⁴⁾

Die den Fabrikanten zustehenden Rechte waren in Ermangelung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen in der Hauptsache nur nach dem Inhalte der ihnen von der Regierungsbehörde erteilten Konzessionen zu beurteilen. ⁵⁾ Innerhalb des Bereichs dieser Konzession durfte die fabrikmäßige Herstellung der betreffenden Warenartikel auf jede Weise, und unter Anwendung derjenigen mechanischen Hilfsmittel durch unzünftige Personen erfolgen, wie es dem Unternehmer am vorteilhaftesten und zweckmäßigsten erschien. Jedoch konnten Fabrikkonzessionen, welche auf einseitiges Ansuchen und ohne vorhergegangenes Gehör der dabei Beteiligten erteilt worden waren, wohl-erworbenen Gerechtsamen Dritter nicht „präjudicieren“, sofern solches nicht aus überwiegenden Rücksichten auf das Gemeinwohl ausdrücklich bestimmt worden war. Zur Verwendung zünftiger Gesellen im Fabrikbetrieb bedurfte es der Erlaubnis der Regierung. Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer konnte durch Fabrikhausgesetze geregelt werden. Soviel über das Fabrikgewerbe.

Wie in den meisten Staaten, so war auch in Sachsen zu Anfang des 19. Jahrhunderts der Gewerbebetrieb im allgemeinen ein Recht der Städte. Durch Landesordnung vom Jahre 1482⁶⁾ wurde

¹⁾ Mand. v. 30. Juli 1813.

²⁾ Vgl. auch Verod. (d. Min. d. I.) v. 6. Aug. 1844.

³⁾ M. V. Ksd. Dr. 24. Aug. 1836 übrig. Ksd. abschr. mitgeteilt u. M. V. Ksd. Dr. 15. Juni 1839.

⁴⁾ M. V. a. sämtl. Ksd. 3. Nov. 1836

⁵⁾ M. Eutsch. Ksd. Zw 18. April 1845.

⁶⁾ Siehe Herold a. a. O. S. 67 f. Die Polizeiord. v. 1637 und 1661, sowie der Tit v. Justizsachen §§ 98 u. 99 bestätigen dse. Vorschriften u. schärfen sie wiederholt ein.

1. den Städten das Recht gesichert, daß innerhalb einer Viertelmeile gar kein Dorfhandwerker ohne Unterschied des Gewerbes geduldet werden sollte.

2. Die Zulässigkeit der Dorfhandwerker auf die entlegenen Dörfer in der Weise beschränkt, daß nur ein Schmied und ein Leineweber in ihnen sich niederlassen durfte.

3. Deren Arbeitsgebiet insofern begrenzt, als sie nur für die armen Leute grobe, unentbehrliche Dinge im Lohn, also nicht auf Kauf, fertigen durften.

Im Jahre 1767 erging das Mandat „wegen Einschränkung des Dorfhandels und derer Handwerke auf dem Lande“ und am 12. Jan. 1793 ¹⁾ die Generalverordnung „die Abstellung des Mißbrauchs bei Aufnahme der auf dem Lande nicht zu duldbenden Handwerker in die städtischen Innungen betreffend.“ Beide Gesetze gingen in Anbetracht des nach ihrer Ansicht für die Städte aus dem ausgebreiteten Dorfhandel und der Anwesenheit zahlreicher Handwerker auf dem Lande sich ergebenden Nachteils, auf eine möglichste Beschränkung der Dorfhandwerker aus. Es sollten auf dem Lande nur die Gewerbe der Zimmerleute, Maurer, Schneider, Grob- und Hufschmiede sowie der Stellmacher, und zwar durch einen Meister vertreten sein. Die Betreibung irgend eines anderen, als der vorhin genannten Gewerbe, sowie noch des der Leinweberei, Strumpfwirkerei und Schuhflickerei ²⁾ war nur mit regierungsbehördlicher Erlaubnis gestattet. ³⁾

Diese Dorfhandwerker sollten es mit einer städtischen Innung halten, und bei ihr das Meisterrecht gewinnen. Zu dessen Erlangung bedurfte es in späterer Zeit im allgemeinen der zünftigen Erlernung des betr. Handwerks. Eine Verpflichtung, das Bürgerrecht der Stadt zu erlangen lag für die Dorfhandwerker trotz entgegenstehender Spezialartikel nicht vor. ⁴⁾

Die Handwerker auf den Dörfern durften weder in den Städten arbeiten, noch, wenn sie Schneider waren, Lehrjungen

¹⁾ Vgl. ferner Gen. v. 1. Apr. 1789 Rescr. v. 22. März 1794 29. Juli 1795, 29. Aug. 1800 u. Verord. v. 12. Nov. 1828. etc.

²⁾ Mand. v. 29. Januar 1767.

³⁾ Rescr. v. 29. Juli 1795.

⁴⁾ Verord. v. 12. Nov. 1828.

und Gesellen halten. Eine Bestimmung, von der jedoch nicht selten die Regierungsbehörde dispensierte. Neben den schon oben erwähnten Gewerben war noch den Schlächtern und Bäckern die Ausübung ihres Gewerbes auf dem Lande nach dem Mandat vom 29. Januar 1767 gestattet. Sie waren früher nicht gezwungen das Meisterrecht bei einer städtischen Innung zu erlangen, ¹⁾ allein in der späteren Zeit verlangte die Regierung wenigstens für die ersteren die Gewinnung des Meisterrechts bei einer inländischen Innung. Ihre Befugnis, die Wochenmärkte in den Städten besuchen zu dürfen, hing von den jeweiligen Marktordnungen und den in Frage kommenden Ortsstatuten ab.

Manufakturen und Fabriken, die schon bei Erlaß des Mandats von 1767 auf dem Lande vorhanden waren, sollten dasselbst verbleiben. Bei der Anlage neuer bedurfte es besonderer Konzessionen.

Dieses, inbetreff der Dorfhandwerker geltende Recht, wurde durch das Gesetz vom 9. Okt. 1840, das dem Lande wenigstens den notwendigsten Gewerbebetrieb gestattete, aufgehoben. In der Schrift vom 2. Dez. 1837 hatten die Stände anlässlich einer an sie beim letzten Landtage gelangten Petition, die Revision und Abänderung des Mandats vom 29. Januar 1767 „über die Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande,“ betreffend, den Antrag gestellt: „der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz zur Milderung der Bestimmungen des Mandats vom 29. Januar 1767 mit besonderer Berücksichtigung der Krämerei und derjenigen Gewerbe welche dem Landmann seine gewöhnlichen Bedürfnisse beschaffen vorzulegen.“ Dem Landtage 1839/40 wurde denn auch in der Sitzung vom 3. Januar 1840 ein von der Regierung ausgearbeiteter dahingehender Gesetzentwurf mit Motiven übergeben. Letztere betonen, daß die Tendenz des Gesetzes nur die sei, eine Milderung der Beschränkungen des 1767er Mandats herbeizuführen, die durch das veränderte und erhöhte Bedürfnis des Landmannes, sowie durch den Fortschritt der Gewerbe überhaupt notwendig geworden sei; daß man aber keineswegs eine völlige Freiheit aller Gewerbe im Auge gehabt habe.

¹⁾ Rescr. v. 22. März 1794.

Das Gesetz selbst, wie es aus den langen Verhandlungen glücklich hervorging, gewährte dem Lande, ¹⁾ wie schon oben erwähnt, nur den notwendigsten Gewerbebetrieb. Nach ihm war das Betreiben unzüftiger Gewerbe im allgemeinen auf dem Lande freigegeben. Von den zünftigen Gewerben war folgenden der unbeschränkte Betrieb auf dem Lande gestattet.

1. Die Leinenweberei durfte unzüftig überall dergestalt betrieben werden, daß der Dorfweber sowohl auf den Verkauf, als auf Bestellung in die Städte arbeiten konnte.

2. In den Landesteilen, wo Strumpfwirkerei und -weberei oder andere Gewerbe fabrikmässig ²⁾ betrieben wurden, (was von der Regierungsbehörde zu jeder Zeit nach den Gewerbeverhältnissen zu beurteilen war) hatten die diesen Gewerben angehörenden Meister das Recht, sich sowohl in den Städten, wie auf dem Lande niederzulassen. Bei den beim Inkrafttreten vorliegenden Gesetzes bereits auf dem Lande unzüftig betriebenen Gewerben, sollte der Zustand, der sich einmal herausgebildet hatte, keineswegs zu Gunsten der etwa beteiligten städtischen Innungen verändert werden. ³⁾ Der Regierungsbehörde ⁴⁾ war es unbenommen, durch administrative Verfügungen den unzüftigen Betrieb von Fabrikgewerben auch dort auf dem Lande zu gestatten, wo er bis zu dieser Zeit noch nicht stattgefunden hatte, wenn nur an

1) Unter dem Ausdruck „Land“ im Gegensatz zur Stadt sollten alle in der Beilage zum Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22. Nov. 1834 nicht mit aufgeführten Ortschaften zu verstehen sein.

2) Die Kennzeichen der sog. Fabrikgewerbe sollten nach der in den ständischen Verhandlungen laut gewordenen Ansicht (vgl. Bericht der 2. Deputation der 2. Kammer. Landtagsakten von 1839/40 Beilagen zur 3. Abteil Bd. 1, S. 56) darin zu finden sein: daß der einzelne Gewerbetreibende nicht für den Ortsbedarf und zum unmittelbaren Absatz an die Konsumenten arbeite, sondern die in der Regel noch der feineren Zurichtung und Appretur bedürftige Ware an Faktore, Verleger oder Großhändler abliefern, sodaß dieselbe erst durch deren Vermittelung in den großen Verkehr gelange. M. V. a. d. Krsd. Zwickau vom 28. Aug. 1846.

3) Ausgesprochen betr. d. an mehreren Orten d. Amtsbez. Stolpen bestehenden Zwillichtwebereien in der M. V. Ksd. Dr. v. 27. Ma. 1842 d. übr. Ksd. abschr. mitgeteilt.

4) Kompetent war hier das Ministerium. Die Ksd. hatte nur die zwecks definitiv. Beschl. nöt. Erört. anzustellen. M. V. Ksd. Dr. 27. Mai 1842 übr. Ksd. abschr. mitgeteilt.

dem in Frage stehenden Orte hinsichtlich des betreffenden Gewerbes ein Innungsverband, und die Verbindlichkeit zur Gewinnung des Meisterrechts nicht bestand. ¹⁾

3. Maurer, Zimmerleute und Feueressenkehrer ²⁾ konnten sich ebenfalls nach Gewinnung des Meisterrechts sowohl in der Stadt wie auf dem Lande niederlassen.

4. Das Schwarzbrotbacken um Lohn sowohl als auf den Verkauf war Jedem unter alleiniger Voraussetzung ortspolizeilicher Erlaubnis gestattet, ³⁾ wenn nicht besonders erworbene Verbotrechte entgegenstanden.

Nachstehenden zünftigen Handwerkern war unter gewissen Beschränkungen der Gewerbebetrieb auf dem Lande gestattet.

1. In jeder Landgemeinde durfte mit Erlaubnis der Obrigkeit, die hierbei als maßgebenden Gesichtspunkt das örtliche Bedürfnis ins Auge zu fassen hatte, ein Schneider, ein Schuhmacher, ein Weissbäcker, Fleischer, Grob- und Hufschmied, ein Wagner oder Stellmacher, ein Sattler, Tischler, Glaser, Seiler und Böttcher sich niederlassen. Doch blieb die Erteilung von Konzessionen für mehrere dieser oder anderer als der oben bezeichneten Handwerker, der Entschließung der Regierungsbehörde vorbehalten. Diese hatte vor ihrer Beschlußfassung den Bericht der Ortsobrigkeit entgegenzunehmen. Die Anlegung von Töpferwerkstätten auf dem Lande in der Nähe von Tonlagern konnte auch ohne sonstiges örtliches Bedürfnis von der Regierungsbehörde gestattet werden. Diesen Landtöpfern war zugleich erlaubt, die auf Bestellung in die Städte gelieferten Oefen auch daselbst zu setzen.

¹⁾ Die Tuchmacherprofession sollte z. Zt. noch v. d. unter 2 angef. Bedingungen ausgeschl. sein, jedoch d. Anlegung von Tuchfabr. auf d. Lande nach erlangter Konzess. d. Reg. Beh. nicht beschränkt sein.

²⁾ Vgl. Dorffeuerord. v. 18 Febr. 1775 Kap. I, § 17.

³⁾ Diese ortspolizeil. Erlaubnis sollte nicht als eine Gewerbe-konzession im eigentl. Sinne, sondern als bloße Kontrollmaßregel zu betrachten sein, dazu bestimmt, der Ortsbehörde die erforderl. allgem. Beaufsicht. d. Gewerbs in nahrungs- und feuerpolizeilicher Beziehung zu ermöglichen. M. V. Ksd. Zw. 19. März 1848 den übr. Ksd. abschr. mitgeteilt. Ztschr. f. Rechtspflege u. Verwalt. N. F. Bd. 7, S. 440.

2. Die oben angeführten Handwerker hatten es mit der zunächst gelegenen städtischen Innung als Meister zu halten ¹⁾ und sollten an der Ausführung technisch verwandter Arbeit nicht behindert sein. ²⁾

3. Die städtischen Innungen durften keinem Gesellen, bei 10 Taler Strafe, das Landmeisterrecht eher erteilen, als er durch ein obrigkeitliches Zeugnis seines künftigen Wohnorts die Erlangung des Niederlassungsrechtes in demselben nachgewiesen hatte. Ein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme und Konzessionierung der Dorfhandwerker hatten die städtischen Innungen nicht.

4. Mit Ausnahme der Töpfer und derjenigen Maurer- und Zimmerleute, welche sich einer Prüfung unterzogen hatten ³⁾ und nach ihren Zensuren zur Ausführung größerer und wichtigerer Bauten für tüchtig erkannt worden waren, durften die auf dem Lande wohnenden Handwerker weder innerhalb der Städte Handwerksarbeiten fertigen, noch die von ihnen gefertigten Arbeiten dahin einführen. Es stand jedoch den städtischen Bewohnern frei, ihren Bedarf sowohl in der Stadt wie auf dem Lande zu decken. Derjenige, welcher dergleichen Arbeiten in die Stadt einbrachte, hatte erforderlichen Falles die vorher erfolgte Bestellung nachzuweisen.

5. Von den auf dem Lande wohnenden Handwerkern war den Maurern und Zimmermeistern, den Feueressenkehrern, Schmieden, Wagnern und Fleischern, sowie den Webern und Strumpfwirkern die Annahme von Lehrlingen unbedingt erlaubt, alle übrigen Landhandwerker durften nur ihre eigenen Söhne und Enkel in die Lehre nehmen. Die oben genannten Handwerker waren auch nebst den Böttchern und Töpfern in der Zahl ihrer

¹⁾ Ueber die frühere unzünft Ausübung d. Fleischerhandwerks vgl. d. Gen. v. 1. Apr. 1789 u. v. 22. März 1794. Die Ksd. Lpz. hat durch Gen. v. 28. Dez. 1847 die Verord. v. 29. Jan. 1842 die Erteil. d. Landmeisterrechts betr. eingeschränkt.

²⁾ Vgl. hierüber die Min. V. a. d. Ksd. Lpzg. v. 25. Juni 1847 u. Ztschr. f. Rechtspflege u. Verwalt. N. F. Bd. 6, S. 492, ferner M. V an d. Ksd. Dresden v. 26. Febr. 1849.

³⁾ Vgl. auch d. am 14. Jan. 1842 erlassene Verord. „die Meisterprüfungen b. d. Baugewerken u. d. Errichtung v. Prüfungsbehörden für solche betr.“

Gesellen unbeschränkt, während den Schneidern, Schuhmachern, Weißbäckern, Sattlern, Tischlern, Glasern und Seilern, sowie den sonst auf dem Lande konzessionierten Handwerkern nur durch die Regierungsbehörde gestattet werden konnte, mehr als einen Gesellen zu halten.

6. Den Witwen der Dorfhandwerker konnte von den Ortsbehörden gestattet werden, das Gewerbe ihrer Ehemänner als vollzählige Dorfhandwerker fortzuführen.

7. Dagegen wurden verabschiedete Soldaten, von denen oben schon die Rede war, nicht in die Zahl der Dorfhandwerker eingerechnet. ¹⁾ Auch konnten aus einer Stadt ausgewiesene und in ihr Heimatsdorf zurückgekehrte Stadtmeister ihr Gewerbe daselbst ausüben, jedoch nur dann Gesellen halten, wenn sie besondere Aufnahme als Dorfhandwerker gefunden hatten.

8. Der Dorfkram, der in der Regel einem Kramer zu überlassen war, sollte sich neben dem Handel mit den schon seither erlaubten Artikeln auch noch auf Materialwaren aller Art erstrecken dürfen, jedoch unter den für den Grenzbezirk im § 35 des Zollgesetzes vom 3. April 1838 und in der Zollordnung vom nämlichen Tage §§ 88 bis 90 vorgeschriebenen Beschränkungen. Erweiterte Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der Zahl der Kramer als auch der Verkaufsgegenstände, sollten wieder der regierungsbehördlichen Konzession unterliegen.

9. Dingliche Berechtigungen gewisser Grundstücke auf dem Lande zum Kram, zum Backen, Schlachten oder zum Betrieb des Schmiedehandwerks ²⁾ sollten, wenn sie auf ausdrückliche Erlaubnis, Anerkennung der Regierung (resp. nach erfolgter Anmeldung innerhalb 5 Jahren von Publikation des bestehenden Gesetzes an) oder auf rechtskräftiger Entscheidung beruhten, aufrecht erhalten werden. Von Veröffentlichung des Gesetzes an konnten neue dingliche Gewerbeberechtigungen auf dem Lande durch Verjährung, selbst durch unvordenkliche, nicht weiter erworben werden.

¹⁾ Siehe besond. wegen d. neueren Gesetzgebung, Gesetz v. 1. Aug. 1846 über Erfüllung der Militärpflicht.

²⁾ Diese Aufzählung geschieht nur exemplificandi causa M. V. a. d. Ksd. Lpzg. v. 25. Juni 1846.

10. Das Beziehen der Messen in den Städten war den Dorfhandwerkern erlaubt, dagegen blieb ihnen der Besuch der Wochen- und Jahrmärkte in der Regel untersagt. Nur an einzelnen Markttorten, wo vermöge der bestehenden Ortseinrichtung entweder überhaupt oder wegen einzelner Warengattungen die Zulassung fremder Verkäufer ohne Unterschied ob sie städtische Meister waren oder nicht gestattet war, wurden natürlich auch die Dorfhandwerker zugelassen.

Damit mag der wesentlichen Bestimmungen des 1840er Gesetzes Erwähnung getan sein.

Bei dem Mangel durchgreifender positiv gesetzlicher Bestimmungen über Messen und Jahrmärkte — denn die Rescripte vom 10. Sept. 1719, 1. Sept. und 3. Okt 1788 und 27. April 1794 hatten diesen Charakter nicht — war vor allen Dingen der lokale Brauch und die etwa bestehende Lokal-Jahrmarktsordnung maßgebend. Subsidiär galt der Satz, daß rücksichtlich der Erzeugnisse der Fabrik- sowie der nicht zünftig betriebenen Gewerbe und des Handels mit denselben die Jahrmarktsfreiheit nicht beschränkt werden sollte. In Bezug auf alle zünftigen Handwerkswaren aber hatte sich die Rechtsauffassung herausgebildet, daß, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Recht erworben war, an solchen Jahrmarktsorten, wo das betreffende Handwerk zünftig ausgeübt wurde, nur auswärtige zünftige Personen zum Jahrmarktshandel zugelassen werden durften.

Was den Handel, soweit er nicht zünftig war betraf, so war zwar in den Erlassen aus dem 16. und 17. Jahrhundert im allgemeinen ausgesprochen worden, daß derselbe ein ausschließliches Recht der Städte im Gegensatz zum Lande sei. Durch das Gesetz von 1840 ist aber der Handel auf dem Lande unter Einholung einer Konzession gestattet worden. Kaufmännische Korporationen hatten häufig ein Verbotungsrecht innerhalb des städtischen Weichbildes. War keine Handelsinnung vorhanden, so hatte der Kaufmann wenigstens die Nachweise der zurückgelegten Lehrjahre beizubringen. Bankiers und Großhändler waren dagegen hiervon vollständig befreit.

Ueber den Hausierhandel fehlte es nicht an den verschiedensten Bestimmungen, die für jeden Landesteil anders gegeben

wurden. Sie traten in späterer Zeit infolge des systematischen Zurückdrängens dieses Nahrungszweiges seitens der Regierung zum großen Teil außer Kraft.

Recht mannigfaltig gestalteten sich die Verhältnisse der verschiedenen Innungen hinsichtlich ihres Zunftverbotungsrechtes gegeneinander. Eine Reihe von Rezessen und rechtlichen Entscheidungen suchten neben den Bestimmungen der Innungsstatuten in etwa die zahlreichen Schwierigkeiten zu regeln, die sich durch die Verwandtschaft der einzelnen Innungen hinsichtlich ihres Arbeitsgebietes ergaben. Im allgemeinen bestand zwischen zwei verwandten Gewerben ein Gebiet der Gewerbetätigkeit auf dem sich beide berühren durften. So war z. B. das Backen der gewöhnlichen Konditoreibackwaren sowohl den Konditoren als auch den Weißbäckern gestattet, die Buchbinder hatten kein Verbotungsrecht gegen andere, die Schreibbücher hefteten. u. s. w.

Um den Meistern ein gesichertes Einkommen zu verschaffen mußten natürlich dem Einzelnen Beschränkungen in seinem Betrieb auferlegt werden. Die Vereinigung mehrerer zünftiger Berufe in einer Person war in der Regel unstatthaft. Der gleichzeitige Betrieb eines und desselben Handwerkes an zwei verschiedenen Orten sowie das Halten zweier Werkstätten an einem Orte war verboten. Nach der Lokalgewerbeverfassung mancher Orte wie z. B. Dresdens durfte grundsätzlich niemand zwei Gewerbe betreiben.

Um das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den einzelnen Mitgliedern möglichst rege zu erhalten, waren eine Reihe von Bestimmungen getroffen. Die Innungsmitglieder sollten sich „verträglich untereinander erweisen, keiner des anderen Ware und Arbeit ohne Ursache verachten oder tadeln noch sonst durch Verunglimpfung und andere unzulässige Mittel ihren Innungsverwandten die Arbeit und Nahrung entziehen.“¹⁾ Auch sollte kein Meister seinem Mitmeister die Gesellen abspenstig machen.²⁾ War ein Meister mit Arbeit überhäuft, „so hatte er zu deren Förderung einen armen Innungsgenossen zu Hülfe zu nehmen.“

¹⁾ Mandat v. 1780, Kap. 3, § 34.

²⁾ Ebenda. § 35.

Im Interesse des Rufes der inländischen Fabrikate erließ die Obrigkeit Vorschriften hinsichtlich der Güte und Preiswürdigkeit der Zunftarbeiten. Sie ordnete eine sogen. Warenschau an, die allerdings für die meisten Gewerbe schon früh in Wegfall kam und sah die Einführung von Taxen, vor allem bei den Bäckern und Fleischern vor.

Die Innungsgerechtsame des einzelnen Mitgliedes erloschen durch freiwillige Verzichtleistung, Verlassen des Wohnortes oder Tod. Verließ ein Innungsmitglied seinen Wohnort und wandte sich an einen anderen Ort des Inlandes, so behielt es sein Meisterrecht am ursprünglichen Orte bei Weiterzahlung des Innungsbeitrages noch 1 Jahr. Unterließ es dies, oder zog ins Ausland, ohne sich deshalb bei seiner seitherigen Obrigkeit zu melden und bei seiner Innung die Erklärung abzugeben, seinen früheren Beitrag weiter entrichten zu wollen, so ging es des Innungs- und Meisterrechts verlustig. Die Wiedergewinnung des letzteren war nicht ausgeschlossen. ¹⁾

Für eine ganze Zunft konnten die Innungsrechte teils teilweise durch Verzichtleistung auf einzelne Rechte, Verjährung und gesetzliche Anordnung, teils vollständig durch freiwillige Auflösung des Zunftverbandes, durch gesetzliche oder richterliche Kassation der Innung, ²⁾ durch Verjährung und durch das Absterben aller Innungsmitglieder aufgehoben werden.

¹⁾ Mandat v. 8. Januar 1780, Kap. 3, § 40.

²⁾ Ausschreiben von 1541.

Abschnitt II.

Der allmähliche Uebergang vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit.

Kapitel 1.

Die Reformversuche der Jahre 1830 und 1831 und die freiheitlichere Gestaltung des Gewerbebetriebs auf dem Lande durch das Gesetz vom 9. Okt. 1840.

§ 1. Die Zeit vor 1830. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts spielte sich das gewerbliche Leben Sachsens zum großen Teil unter zünftigen Formen ab. Nur die in den Innungen vereinigten Meister sowie ihre gewerblichen Hilfspersonen erfreuten sich einer eingehenden gesetzlichen Regelung ihrer Verhältnisse. Die rechtlichen Grundlagen der sächsischen Gewerbeverfassung waren fest identisch mit denen der Innungen und blieben es noch für lange Zeit. Das Innungsrecht beruhte auf zum Teil bis ins 15. und 16. Jahrhundert zurückreichende Mandate. ¹⁾ Um die Mißbräuche, die sich besonders seit dem 17. Jahrhundert in die Zünfte eingeschlichen hatten zu beseitigen, und „bey sämtlichen Innungen eine, soweit es tunlich, durchgängig gleiche, auf die bereits vorhandenen Landesgesetze und sonstige gute Ordnung sich gründende Verfassung einzuführen,“ erließ die Regierung am 8. Januar 1780 das „Mandat die General-Innungs-Artikel für Künstler, Professionisten und Handwerker hiesiger Lande betreffend.“ Dieses Mandat, das, „mit großer Umsicht nicht nur

¹⁾ Die hauptsächlichsten angeführt S. 2.

das Bestehende regulierte, sondern auch dem Zukünftigen weislich begegnete,“¹⁾ verfolgte, wie schon erwähnt lediglich die Tendenz, Mißbräuche, Mängel und Gebrechen der Innungen zu beseitigen, und zeigt so recht deutlich, von der Erfüllung welcher Bedingungen man sich zu dieser Zeit eine gedeihliche Entwicklung des Handwerkerstandes versprach. Der umfassende Inhalt dieses Gesetzes machte neben einigen unwesentlichen Erklärungen und Ergänzungen ein Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt zur Regelung der Handwerkerverhältnisse nicht eher nötig, als bis die Regierung überhaupt mehr und mehr einer freiheitlicheren Regelung der gewerblichen Verhältnisse zustrebte. Trat nun auch eine solche Tendenz in den ersten 30 Jahren des 19. Jahrhunderts noch nicht deutlich hervor, so ist doch immerhin schon eine Lockerung der Zunftverfassung auch in dieser Zeit in Sachsen wahrzunehmen.

Wir bemerkten schon, daß die Gewerbegesetzgebung der damaligen Zeit im wesentlichen nur die Rechtsverhältnisse der Innungsmeister und ihrer Hülfspersonen regelte. Für die außerhalb des Rahmens des Zunftzwanges betriebenen freien-Fabrik-Handels- und Hausindustriegewerbe gab es so gut wie gar keine gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lückenhaftigkeit des Gewerberechts trat die Buntscheckigkeit ebenbürtig zur Seite. Infolge der verschiedenen Entwicklung der Landesteile, aus denen sich Sachsen nach dem Wiener Kongreß im Jahre 1815 zusammensetzte²⁾ war auch die gewerbliche Verfassung eine verschiedene. Während in dem einen Landesteile ein Gewerbe zünftig war, war es in dem andern frei. In der Lausitz herrschten in dieser Beziehung andere Grundsätze³⁾ wie im Vogtlande, die dortigen waren von denen im Erzgebirge verschieden. Ja, in den einzelnen Städten zeigten sich bei ein und demselben Gewerbe die wunderbarsten Variationen.

¹⁾ Herold a. a. O. S. VII

²⁾ Auf dem Wiener Kongreß verlor Sachsen große Teile seines Gebietes, allerdings hauptsächlich solche, deren gewerbliche Entwicklung keine bedeutende war. Es büßte 367 $\frac{1}{2}$ Quadratmeilen Landes mit gegen 865000 Einwohnern ein. (Die Niederlausitz, ein Stück der Oberlausitz, den Kurkreis, den Thüringer u. Neustädter Kreis, Teile des Leipziger und Meißner Kreises u. viele kleinere Besitzungen.)

³⁾ Auf Grund des Prager Vertrags v. 1534.

Dem platten Lande war im wesentlichen der Gewerbebetrieb in den alten Landesteilen untersagt, die Lausitz erfreute sich gerade auf dem Lande der Gewerbefreiheit. Die vielfach verbreitete Hausindustrie der Weberei, der Strumpfwirkerei, der Posamentierarbeiten erstreckte sich ebenso über die Dörfer als über die Städte. Die konzessionierten Fabriken ließen sich auf dem platten Lande nieder.

Bot somit das geltende Recht in seiner Unvollständigkeit, der Zerstretheit seiner Bestimmungen und Bedingtheit seiner Anwendungen schon genügend Veranlassung zu einer abfälligen Kritik, so bemächtigte sich diese doch auch schon relativ früh des geltenden Systems. Es kann sich für uns nicht darum handeln, hier eingehend zu untersuchen, wie weit dieselbe berechtigt war und worauf sie sich stützte. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß vom Beginn des 17. Jahrhunderts an die Entartung der Zünfte immer mehr wuchs. Die durch die Entdeckungen und den dadurch erfolgten Aufschwung des internationalen Handels, sowie durch den Uebergang aus den kleinen geschlossenen Wirtschaftsgebieten der Stadtstaaten in große Territorien gewaltig gesteigerten wirtschaftlichen Bedürfnisse, konnten durch die bisher vorwiegend handwerksmäßige, ganz besonders für den lokalen Markt arbeitende Produktion nicht gedeckt werden. So mußten den neuen Bedürfnissen neue Organisationsformen des gewerblichen Lebens entsprechen, die denn auch zunächst in der Form der Hausindustrie, erst viel später in der der Manufaktur gefunden wurden. Sie konnten natürlich nur mit Umgehung der Zunftprivilegien in den jetzt mit merkantilistischen Ideen durchsetzten Staaten aufkommen. In Sachsen ist diese Tendenz der Hebung der „Großindustrie“, als des wichtigsten Beförderungsmittels des Nationalreichtums schon deutlich im 16. Jahrhundert unter „Vater August“ und seinen Nachfolgern zu erkennen.

Den Zünften entstand natürlich in diesen, unter viel freieren Bedingungen produzierenden Betrieben eine immerhin bedenkliche Konkurrenz. Aber „statt daß das dehnende und wachsende Leben dem formalistischen Wesen der Zunftverfassung gegenüber Recht behielt, trat der umgekehrte Fall ein. Der Schematismus

schlug jede frischere Geistesregung in Fesseln.“¹⁾ Die Zünfte des 17. Jahrhunderts waren ängstlich darauf bedacht, ihre Privilegien zu erhalten und zur Erreichung dieses Zieles war ihnen kein Mittel zu schlecht. Schon um 1650 sah sich die kursächsische Regierung in einer Eingabe an die kaiserliche Regierung zu der Erklärung gezwungen: „die Mißbräuche seien bei den Zünften zu einer solchen Enormität gestiegen, daß solche kaum mehr zu bezähmen.“²⁾ Die hauptsächlich auf Betreiben Sachsens und Preußens im Jahre 1731 erlassene Reichszunftordnung die die gesamten Handwerkerverhältnisse reformierte, überwand, wenn sie auch als Reichsgesetz erfolglos blieb, die Schwierigkeiten, die aller territorialen Innungsreform entgegenstanden. Wie mehrere deutsche Einzelstaaten trat jetzt auch Sachsen an eine Neuregelung seiner Zunftgesetzgebung heran und zwar in dem bereits mehrfach erwähnten Mandat von 1780. (General-Innungsartikel.)

„Doch alle diese Anordnungen, wie einsichtig sie sein mochten, waren nicht im Stande der überlebten Verfassung neues Leben einzuhauchen. Immer deutlicher offenbarte sich, daß die das Zunftwesen durchziehenden Grundgedanken sich nicht mehr bewährten, daß sie mit den Anforderungen und Bedürfnissen der neueren Zeit nicht mehr in Einklang gebracht werden konnten.“³⁾

Ob die Zeichen des Verfalles, die das Zunftwesen im allgemeinen an sich trug, zu Anfang des 19. Jahrhunderts bei den sächsischen Zünften schon deutlich zu Tage traten, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Immerhin trifft die Behauptung Schmollers: „die Innungen haben sich überall nur gesund erhalten, wo eine kräftige und intelligente Stadtgewalt über ihnen stand und sie in ihre Grenzen wies,“ in gewissem Grade für Sachsen zu. Die in den verhältnismäßig spät aufblühenden sächsischen Städten durch landesherrliche Verleihung entstandenen Zünfte der Handwerker, blieben ihrerseits unter strenger Aufsicht des Rates und erlangten nie eine Freiheit, wie sie z. B. die Zünfte der Hansastädte besaßen. Wesentlich anders war allerdings ihre

¹⁾ Stieda, a. a. O. S. 1023.

²⁾ Adler, Epochen der deutschen Handwerkerpolitik Jena 1903.

³⁾ Stieda, a. a. O. S. 1028.

Entwicklung in der Oberlausitz. Im allgemeinen muß aber das oben über die Zunftverfassung gesagte auch für Sachsen gelten.

Wie erwähnt erhoben sich denn auch bald Stimmen, die an dem geltenden System Kritik übten. Die Literatur bemächtigte sich des Gegenstandes und es schieden sich die Geister. ¹⁾ Erwähnt sei hier nur die Aeüßerung eines Mannes, der als sächsischer Hochschullehrer wohl die Verhältnisse in seinem Lande beurteilen konnte. Pölit, „eine Autorität seiner Zeit und ein anerkannter und beliebter Professor“ ²⁾ sagte in seiner „Geschichte des Königreichs Sachsen“: ³⁾ „Das bisherige Zunft- und Innungswesen hindert in vielen Fällen die freiere Konkurrenz und die höhere Blüte mehrerer Erwerbsgegenstände. Doch ist von der anderen Seite die völlige Aufhebung des Zunftwesens wieder mit zu vielen tiefgreifenden Folgen verbunden, daß eine weise Modifizierung desselben (wie z. B. in Bayern und Baden) der völligen Aufhebung (wie in Westfalen) gewiß vorzuziehen ist.“ Er redete also dem Konzessionssystem das Wort, das in dem Bestreben, zwischen der Gewerbefreiheit und dem alten Innungswesen zu vermitteln, den Behörden eine weitgehende Befugnis zu Konzessionserteilungen einräumte, und damit das Ausschließungsrecht der Zünfte wirksam durchbrach. Und gerade dieser Tendenz, dem Zunftwesen zwar nicht den Todesstoß zu versetzen, seinen Einfluß aber, ganz im Sinne der Pölitzen Aeüßerung, einerseits durch Konzessionserteilung, andererseits durch strenge Ueberwachung, abzuschwächen, schien auch die sächsische Regierung dieser Zeit zuzuneigen.

Sie hatte schon seit langem das Aufkommen einer „Großindustrie“ immer kräftig unterstützt, indem sie jene kapitalistischen Unternehmungen, die auf Grund landesfürstlicher Privilegien errichtet wurden, von der Unterwerfung unter die Satzungen der Zünfte befreite und ihnen sogar häufig die Benutzung der billigen

¹⁾ Siehe besonders wegen der damaligen Literatur Benedikt: Der Zunftzwang und die Bannrechte gegenüber der Vernunft etc. Leipzig 1833, S. 16 ff.

²⁾ Stieda, Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft S. 279, Leipzig 1906.

³⁾ Pölit, Geschichte, Statistik und Erdbeschreibung des Königreichs Sachsen 3 Bde. 2. Teil, S. 150, Leipzig 1810.

Frauenarbeit gestattete. Bei Merbach ¹⁾ heißt es in dieser Beziehung an einer Stelle, „daß gerade in Sachsen diejenigen Gewerbsarten, welche unter die Klasse der eigentlichen Fabriken und Manufakturen gerechnet würden, entweder gar nicht zünftig seien, oder doch in einzelnen Orten, wo große Fabriken bestünden eine solche Verfassung hätten, die der größten Vervielfältigung der Zahl der Arbeiter nicht im Wege stünde. So gebe es im Lande große Tuch-Katun-Zeug- und andere Manufakturen, auf die die Zunftverfassung keinen, oder nur geringen Einfluß habe.“ Das ist immerhin festzuhalten, daß der Zunftzwang zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Sachsen schon mehrfach durchbrochen war.

Der vollständige Umschwung in den Ansichten der Gebildeten über die Prinzipien der Staatswirtschaft, wie er sich unter dem Einfluß der Lehren Adam Smith's vollzogen hatte, fand auch in der den Zünften gegenüber eingeschlagenen Regierungspolitik einen deutlichen Ausdruck. Recht drastisch spricht die Regierung ihren Standpunkt des *laissez faire* — *laissez aller* in einem Bescheid an die Falkensteiner Weber vom 30. September 1828 aus. „Wenn auch“ so lauten ihre Worte, „die aus einer zu großen Ausdehnung gewisser Erwerbszweige für die darin beschäftigten Personen entspringenden Nachteile nicht zu leugnen sind, so gehören sie doch zu den Uebeln, deren Heilung man, so wie sie durch den von menschlicher Willkür unabhängigen Lauf der Dinge hervorgegangen, von der allmählichen naturgemäßen Umgestaltung der Verhältnisse erwarten muß. Mit beschränkenden Gesetzen dagegen einzuschreiten oder gar eine Normalzahl für die Dorfweber festzusetzen, würde auf die Industrie des Landes einen höchst schädlichen Einfluß ausüben.“

Die schweren wirtschaftlichen Krisen denen Sachsen in dem zweiten und dritten Dezennium des 19. Jahrhunderts ausgesetzt gewesen war, hatten deutlich gezeigt, daß zünftige Beschränkungen auch nicht dem wirtschaftlichen Leben Ruhe und Sicherheit bringen konnten und trugen ebenfalls ihrerseits dazu bei, daß die Regierung sich einer der

¹⁾ Merbach, a. a. O. S. 229.

Gewerbefreiheit mehr zugeneigten Richtung zuwandte. Der deutlichste Beweis hierfür ist in dem abschlägigen Bescheid zu erblicken, den die königliche Staatsregierung unter dem 7. Juli 1817 auf das Gesuch um Errichtung einer Schönfärberinnung in Lengefeld gab. In diesem Erlasse hieß es, „die Maxime gelte, fortan keine neue Innung mehr zu bestätigen, da man das Zunftwesen abzuschaffen geneigt sei und dem freien Gewerbebetrieb nicht mehr Schranken auferlegen wolle.“¹⁾

Das Verlassen der bisher streng gehüteten Zunftverfassung zeigte sich auch darin, daß den Weberinnungen allgemeine Wandererlasse erteilt wurden, während früher in jedem einzelnen Falle nur auf Grund besonderer Veranlassung ausnahmsweise eine Dispensation vom Wanderzwang ausgesprochen wurde. Schon das Reskript vom 28. Januar 1798 erteilte den Webern, welche die Musselinfabrikation erlernt hatten allgemeinen Wandererlaß. Durch Reskript vom 19. März 1801 wurde der Zeug- und Leineweberinnung zu Stollberg, durch ein solches vom 14. Dezember 1808 dem Tuchmacherhandwerk zu Kirchheim die Befreiung vom Wanderzwange gewährt.²⁾ In den folgenden Jahren erhielten eine Reihe von Weber- und Strumpfwirkerinnungen allgemeinen Wandererlaß. Dem Gesuch der Weberinnung zu Lengefeld vom 6. Dezember 1831 um Gestattung der Befreiung vom Wanderzwang wurde unter dem 12. Juni 1833 anstandslos stattgegeben. Der Wanderzwang war, wenigstens bei den Weberinnungen eines der ersten Zunftgesetze welches dem Zeitgeist zum Opfer fiel.

Dem Streben der Landesregierung, einen immer größeren Einfluß auf das Innungswesen zu erhalten, entsprang wohl die Umwandlung der nur gerichtsherrlich bestätigten Innungen in landesherrliche, wie auch die ausdrückliche Stellung des Handwerks unter den Schutz des Landesherrn. Am 15. Juli 1800 erhielt die Auerbacher Weberinnung,³⁾ im Jahre 1824 die Lengefelder Weberinnung⁴⁾ die landesherrliche „Konfirmation.“

¹⁾ Bein, Die Industrie des sächs. Voigtlandes, S. 219, der die Stelle aus dem Archiv Dresden Locaf. Nr. 11096 cit.

²⁾ Funke, a. a. O. Bd. 4, S. 28.

³⁾ Archiv Dresden, Priv. et Conc. CCXLV, S. 222.

⁴⁾ Archiv Zwickau F. III, I, Nr. 6.

Bei der Auerbacher Weberinnung wurde im Jahre 1830 die bisherige Entrichtung von 2 Gulden Herrschaftsgefälle ausdrücklich aufgehoben, da der Schutz des Handwerks nicht mehr Sache der adeligen Gerichtsherrschaft sein sollte.

Die den Gewerbebeschränkungen abholde Strömung der Landesregierung wird weiterhin auch durch ihre Stellungnahme gegenüber dem Handwerksbetrieb auf dem Lande charakterisiert. Es war dem während der Blütezeit der Zünfte herrschenden Zeitgeist entsprechend, daß sich das Gewerbe in den Städten konzentrierte, auf dem platten Lande aber den Personen, welche ein zünftiges Handwerk betreiben wollten, dies nur dann gestattet wurde, wenn sie als sogenannte „Dorfmeister“ sich einer benachbarten städtischen Innung desselben Handwerks anschlossen. Es war natürlich das Bestreben der Stadtweber, ein Hinüberziehen der Handwerker auf das Land nach Möglichkeit zu verhindern oder wenigstens zu erschweren. Aus diesem Streben erklären sich die Bestimmungen, daß Landmeister für die Aufnahme in die Innung erhöhte Gebühren zu entrichten hatten, ferner die den damaligen Handwerksbestimmungen allgemein einverlebten Anordnungen, daß den Dorfmeistern das Halten von Lehrlingen und Gesellen verboten war, sie also das Gewerbe nur mit Unterstützung ihrer eigenen Familienmitglieder betreiben konnten. Bei der Falkensteiner Weberinnung bestand nun ein ganz besonderes Rechtsverhältnis, das, wie Bein meint, ¹⁾ in einer sächsischen Zunftordnung sich sonst wohl kaum finden dürfte. Es betraf dies die Beziehungen der Dorfmeister zu den Stadtmeistern und erklärte sich nur aus der Natur dieses Bezirks. ²⁾ Die Weberei bildete nämlich seit ihrer dortigen Verbreitung in den dem Falkensteiner Patrimonialgericht unterstehenden Dörfern die Hauptnahrungsquelle, während sie sonst meist auf den Dörfern nur eine Nebenbeschäftigung ausmachte und sich über diese hinaus erst später ausdehnte. Daher wurde in den 1756 konfirmierten Spezialinnungsartikeln ausgesprochen, daß in den genannten Dörfern die dortigen Dorfmeister den Stadtmeistern gleich gestellt sein sollten. Damit war ihnen also das Halten von Gesellen und Lehrlingen gestattet, was sonst wie schon gesagt

¹⁾ Bein a. a. O. S. 35.

²⁾ Archiv Zwickau F. III, I, Nr. 19 u. Kap. 9, Nr. 61.

durch Mandat vom 29. Januar 1767 den Landwebern untersagt war. Sie mußten jedoch das Falkensteiner Bürgerrecht erwerben und 8 Groschen an die Kommune zahlen. Diese Berechtigung, die infolge des die allgemeinen Gewerbeverhältnisse regelnden kurfürstlichen Mandats vom 29. Januar 1767 sowie des Baumwollenwarenmanufakturreglements vom Jahre 1774 aufgehoben war, wurde auf Grund einer Eingabe der Dorfmeister im Jahre 1778 durch allerhöchstes Reskript vom 5. März 1786 schließlich ausdrücklich anerkannt. Unter dem 6. Febr. 1823 richteten nun die Stadtmeister der Weberinnung zu Falkenstein ein Gesuch an die Landesregierung um Aufhebung der Gleichstellung der Dorfmeister mit der Begründung, daß sie infolge der starken Vermehrung der Weberzahl, die schon in den Städten übermäßig groß sei, der Armut anheimfielen. Dennoch erteilte die Regierung am 3. Dezember 1823 abschlägigen Bescheid und verhielt sich ebenso dem neuen Gesuch dieser Innung vom 30. September 1828 gegenüber. Sie ließ sich bei diesem Vorgehen von dem Gesichtspunkte leiten, daß, wenn sie dem Ansuchen willfahrt haben würde, zu fürchten wäre, daß diese Ausnahme für künftige Fälle zur Richtschnur gedient hätte. Es hieß wörtlich in dem behördlichen Erlaß: „Da in dem von der Regierung befolgtem System der gewerbepolizeilichen Maßregeln Einheitlichkeit herrschen muß, so ist den Bemühungen der städtischen Innungen, den Handwerksbetrieb auf dem Lande garnicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen zu gestatten, zukünftig nimmer die Hand zu bieten, weil die Gründe, worauf sich die Falkensteiner stützten, überall die gleichen sind.“ Diese hatten nämlich ausgeführt, daß die Begünstigung der Landweber sogar eine Schädigung der Landwirtschaft bedeute, indem die Bauern ihre Söhne in die Innung eintreten und Weber werden ließen, also der Landwirtschaft Arbeitskraft entzögen, andererseits die ohnehin übergroße Zahl der Weber nur noch vermehrten. Dagegen betonte die Regierung, „daß gerade in der Ausdehnung der Weberei auf dem platten Lande als der Hauptnahrungsquelle ganzer Distrikte die Konkurrenzfähigkeit der sächsischen Textilindustrie beruhe und daß mit dem Uebertreten der Weberei von dem Lande in die Städte erst recht eine Schädigung des Gewerbes

befürchtet werden müßte.“ Diesen Auffassungen gemäß erfolgte unter dem 20. Juni 1829 die Ablehnung eines weiteren Gesuchs der Falkensteiner Stadtmeister, welches dahinging, entweder das Privileg den Dorfmeistern zu entziehen oder sie ungeachtet ihres Widerstrebens zu zwingen, das Bürgerrecht zu erwerben und die laut Rescript vom 24. Jan. 1825 auf 5 Reichstaler festgesetzten Gebühren zu zahlen.

Das Bestreben, den infolge der erhöhten Lebensansprüche gesteigerten Anforderungen an die Gewerbtätigkeit zu genügen und die das gewerbliche Leben beengenden Schranken zu beseitigen, trat auch in den fortgesetzten Bemühungen der Zeug-Leinen und Wollweberinnung zu Plauen, sich von der Bevormundung der allgemeinen Baumwollenwarenhändlerinnung zu befreien, zu Tage.¹⁾ Infolge mehrerer im 18. Jahrhundert erlassener Landesgesetze waren die erwähnten Weber der Schauordnung der Baumwollenwarenhändlerinnung unbedingt unterworfen. Schon im Jahre 1809 richteten sie deshalb ein Gesuch an König Friedrich August I., ihnen den Verkauf der selbstgefertigten Baumwollenwaren freizugeben. Der König, der wollte, „daß alles bis auf weiteres beim alten bleibe,“ verstand sich den mehrfachen Gesuchen gegenüber nur zu geringen Zugeständnissen. Dennoch ließen die Weber nicht nach und wandten sich am 18. Oktober 1823 wieder an die Regierung mit der erneuten Bitte, ihre Ware der eigenen Schau und Stempelung unterwerfen zu dürfen. „Die Gewerbefreiheit würde,“ so hieß es in dem Gesuch, „keineswegs zur Verschlechterung des Fabrikats führen, denn der Absatz sei der beste Regulator, das eigene Interesse müßte zu höchstmöglichen Leistungen nicht nur den Verleger und etwa selbstverlegenden Weber, sondern auch den Lohnweber anspornen“. In einem von der Deputation des Landes-Oekonomie-Manufaktur-Kommerzkollegiums²⁾ an die Landesregierung in dieser Ange-

¹⁾ Siehe die genaue Schilderung bei Bein a. a. O. S. 224 ff.

²⁾ Dieses Kollegium war eine durch Dekret vom 14. April 1764 gebildete staatliche zentrale Behörde mit einem Direktor an der Spitze und besoldeten Räten. Ihr Wirkungskreis umfaßte alle Zweige der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie. Die mit dem Erlaß einer konstit. Verfassung v. 4. Sept 1831 verbund. durchgreif. Veränderung im Behördenorganismus bewirkte die Aufhebung dieses Kollegiums. An seine Stelle trat die Landesdir. als 3. Abt. des Minist. d. Innern.

legenheit abgegebenen ausführlichen Gutachten heißt es: „Schon seit geraumer Zeit ist die Kommerzdeputation der Ueberzeugung, daß es ratsam ist, den bei der Baumwollenwarenfabrikation im Vogtlande eingeführten Innungszwang, wenn nicht völlig, doch seinem wesentlichen Teile nach aufzuheben. Die gleiche Ansicht ist bereits vor mehreren Jahren und zuerst den 22. März 1804 der Kgl. Landesregierung unterbreitet worden.“ Am 4. Juni 1825 erfolgte ein allerhöchster Erlaß, der für die Dauer von 5 Jahren bei der Musselinmanufaktur die Schau aufzuheben anordnete und die etwaige Gesamtaufhebung des „Reglements“ sich vorbehielt. In einer Eingabe der Kreishauptmannschaft an die Landesregierung vom 28. Februar 1826 bat erstere um Eröffnung darüber, „ob die fünfjährige Aufhebung der Schau und Stempelung nicht auch die Freigabe des Handels mit Musselinen umfasse, welcher Artikel doch noch Monopol der Baumwollenwarenhändlerinnung gewesen wäre. Eine weitere Ausdehnung des Erlasses sei sehr wünschenswert, da hierdurch die Mehrzahl der Weberbevölkerung zu gebührender und notwendiger freier Beschäftigung gelangen würde. Diese Maßnahme müsse um so nötiger erscheinen, als die englischen Spinnereien und die englischen Garne die Handspinnerei verdrängt und die ganze Weberei eine exorbitante Umgestaltung erfahren hätte. Auch vertrage es sich nicht mehr damit, daß die vereideten Bleicher nicht von Jedermann Waren annehmen durften, daß der Handel nicht in allen Artikeln frei wäre, daß es noch immer nach der Standordnung auf den Leipziger Messen und Märkten den Nichtinnungsgliedern benommen wäre, ihre Ware daselbst abzusetzen, u. s. w.“

Nachdem der Plauener Zeug-Leinen- und Wollweberinnung das Vertreiben ihrer Gewebe unabhängig von der Manufakturinnung freigegeben war, nahmen die Plauener Weber dem nunmehr allen Bewohnern des Vogtlandes zustehenden Rechte gegenüber, Baumwollenwaren zu weben, ein Verbotungsrecht in Anspruch. Hiergegen machte nun die Manufakturhändlerinnung Front, da, wenn man dies zugeben würde, es das der Allgemeinheit auf ihre Kosten gemachte Zugeständnis wieder aufheben hieße und nur die Weberinnungskasse bereichere, der Freiheit und dem Fortschritt in dem Gewerbe aber wieder einen Zaum anlegen

würde, was man ja gerade habe verhindern wollen. Die stetigen Streitigkeiten bestimmten den Kreishauptmann von Plauen in einem Schreiben vom 22. Oktober 1827 die Regierung zu bitten, feste Normen aufzustellen und der Unklarheit der bisherigen Bestimmungen sowie der dadurch herbeigeführten störenden Unsicherheit ein Ende zu machen. Die Kommerzdeputation sah sich darauf veranlaßt, in einem unter dem 2. März 1830 gegebenen Bescheid die wohltätigen Folgen der zeitweisen Aufhebung des Reglements festzustellen. Sie hielt aber den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, die Baumwollenwarenhändlerinnung im Vogtlande aufzuheben. „Der totalen Auflösung,“ so heißt es in dem Bericht, „müssen notwendigerweise neu zu erlassende Bestimmungen über die künftige Organisation des Manufakturwesens voraufgehen, besonders betreffs des Verhältnisses zwischen den zünftigen und den unzünftigen Webern. Da nun aber überhaupt eine allgemeine Reform der Gewerbe- und Innungsverhältnisse bevorsteht, können jene etwa jetzt zu erlassende Bestimmungen doch nur einen transitorischen Charakter haben.“ Daher hielt es die Deputation für angemessen, der bevorstehenden Gewerbeordnung die endgültige Regelung der Angelegenheit vorzubehalten. Dieser Auffassung pflichtete die Regierung unter dem 12. Mai 1830 vollständig bei.

Das weitere Schicksal der Manufakturhändlerinnung interessiert hier nicht. Es konnte nur darauf ankommen, an der Hand eines Beispiels zu zeigen, daß die Verhältnisse notwendig zu einer rechtlichen Ordnung des Gewerbewesens drängten. Der Bescheid der Kommerziendeputation vom 2. März 1830 beweist uns, daß sich auch die Regierung dieser Einsicht nicht verschließen konnte.

Klar und deutlich tritt das Bekenntnis der Regierung zum Individualismus, wie er allgemein Schule machte, in ihren Bestrebungen hervor, einzelne Zwangs- und Bannrechte zu beseitigen. In einer dem Landtage von 1824 vorgelegten Schrift vom 7. Januar heißt es: „daß durch die in Frage kommenden Bannrechte, — es handelte sich hauptsächlich um das Zwangsrecht des Viehschnittes, des Federn- und Lumpensammelns und des Schleifens — die natürliche Freiheit beschränkt und die Gerechtigkeit verletzt

werde und daß überhaupt die Bannrechte einer zu Prohibitivgesetzen nicht geneigten Regierung entgegen stünden.“ Derselben Tendenz, das Individuum von allen Fesseln zu befreien und sein Geschick allein vom Erfolge seiner Tüchtigkeit abhängig zu machen, entsprang auch das bereits dem Landtage von 1817 und dann dem von 1824 vorgelegte Dekret. In ihm wurde den Ständen die Frage vorgelegt, „ob nicht die in staatswirtschaftlicher Hinsicht für wünschenswert angesehene und zur Abschneidung einer Hauptquelle mannigfacher Streitigkeiten gereichende gänzliche Aufhebung der städtischen Bierzwangsgerechtsame auf dem Wege einer allgemeinen oder partiellen Ablösung ins Werk zu setzen sein möchte?“ Die Stände äußerten sich jedoch in der Schrift vom 22. Juli 1824 dahin, daß die Aufhebung der städtischen Bierzwangsgerechtsame auf dem Wege einer teilweisen oder allgemeinen Ablösung, sofern diese gezwungen eintreten sollte, ohne Verletzung wohl erworbener Rechte nicht ins Werk gesetzt werden könne. Sie zeigten sowohl hierdurch als auch durch ihre in der Schrift vom 17. Februar 1824 abgegebene Erklärung, „daß sie sich nicht für die Aufhebung der Bannrechte aussprechen könnten,“ wie weit sie von einer freieren Auffassung der gewerblichen Verhältnisse entfernt waren.

Um noch ein anschauliches Bild zu geben, in welcher enge Fesseln das Zunftwesen das gesamte gewerbliche Leben schnürte, möge hier die wörtliche Wiedergabe eines zur Zeit der Gouvernementsherrschaft erlassenen „Patents“ erfolgen. Für die Wiederherstellung der durch Kriegsschäden veranlaßten Bauten wurde vom Mai 1814 bis Ende 1816 Zunftrecht und Zunftzwang außer Wirkung gesetzt. Der Inhalt des Patents lautete folgendermaßen: „Das Generalgouvernement im Königreiche Sachsen hat mit lebhaftem Mißfallen vernommen, daß die Maurer, Zimmerleute und andere beim Bauwesen gebrauchten Handwerker an vielen Orten ihre Zunftrechte mißbrauchen, um diejenigen Grundbesitzer, deren Gebäude durch den Krieg zerstört oder beschädigt worden sind, bei Herstellung derselben zu überteuern, aufzuhalten oder auf andere Weise zu bedrücken.

Je mehr das Generalgouvernement sich angelegen sein läßt die Spuren des Krieges zu vertilgen, die durch selbigen

verunglückten Grundbesitzer zu unterstützen und die Wiederaufhebung des Landes auf jede Weise zu befördern, desto weniger kann dasselbe dulden, daß Handwerkerzünfte aus Engherzigkeit und Habsucht diesem Zwecke entgegenwirken. Es wird daher hierdurch verordnet wie folgt:

1. Die Zunftrechte und der Zunftzwang werden bei denjenigen Bauten, welche zur Herstellung der durch den Krieg zerstörten Gebäude und zur Reparatur der durch den Krieg verursachten Beschädigungen geführt werden, außer Wirkung gesetzt.

2. Jedem ist gestattet, bei diesen Bauten ohne alle Einschränkung sich derjenigen Handwerker zu bedienen, welche er für die brauchbarsten und billigsten hält.

3. Niemand ist verbunden, die bei einem solchen Bau anzustellenden Handwerker einem Meister unterordnen zu lassen.

4. Jeder Handwerker, er sei gelernt oder nicht, zünftig oder unzünftig, Inländer oder Ausländer, kann an der Ausführung dieser Bauten ohne Dazwischenkunft eines Meisters auf eigene Rechnung teilnehmen.

5. Kein Handwerker, welcher an einem solchen Bau teilnehmen will oder teilgenommen hat, darf wegen stattfindender Zunftverhältnisse abgemahnt, viel weniger deshalb auf irgend eine Art gekränkt oder bedroht werden.

6. Die Einrichtung, daß gewisse zum Bauen erforderliche Artikel, als Schlösser, Bänder und dergleichen zur Begünstigung der diese Artikel verfertigenden Zünfte des Ortes nicht eingeführt werden dürfen, wird, soviel die durch die Kriegsschäden veranlaßten Bauten anbetrifft aufgehoben.“

Was die positive gewerbegesetzliche Arbeit der sächsischen Regierung in den ersten Dezennien des 19. Jahrhundert anlangt, so ist die Charakterisierung derselben bei Herold ¹⁾ vollkommen richtig. Er sagt: „daß die seit Erlaß des Mandats vom 8. Januar 1780 ins Land ergangenen, die Gewerbe betreffenden Gesetze regelmässig Dispositionen zur Abhülfe von Innungsbeschwerden

¹⁾ Herold, a. a. O. S. VII.

u. s. w., nur selten die Gewerbe ausbildenden Normen, niemals den ganzen Umfang und Zusammenhang der Gewerbeverhältnisse ordnende Maßnahmen enthielten.“ Was in dieser Zeit in bezug auf die rechtliche Regelung des Gewerbewesens ¹⁾ geschah, war im wesentlichen nichts weiter, als eine Ergänzung im Sinne des Mandats von 1780. Daneben finden wir Bestimmungen, die genau das Verhältnis zwischen den Landhandwerkern und den städtischen Zünften festzusetzen suchten. Bemerkenswert ist das Mandat vom 7. Dezember 1810, das tief in das Gewohnheitsrecht der Gesellen einschneidet und ihre bis dahin immerhin noch mächtige Organisation beseitigte. Jeder Versuch einer Neubildung derselben oder einer Widersetzlichkeit gegen Meister und Obrigkeit wurde mit Strafe bedroht. Das Gouvernementspatent vom 28. Dezember 1830 hob wenigstens eine der in betreff der Juden bestehenden Niederlassungs- und Gewerbebeschränkungen auf, indem es die reisenden Juden von den ihnen obliegenden besonderen Abgaben befreite und sie nur mit denjenigen belegte, die auch von anderen gewerbetreibenden Personen auf Reisen entrichtet werden mussten. ²⁾ Manche zweckmäßige Verbesserung traf die Regierung im Gebiete des Medicinalwesens. Das Mandat vom 2. April 1818 „die Erlernung und Ausübung der Geburtshilfe in hiesigen Landen betr.“ ³⁾ gestattete die Ausübung der Entbindungskunst nur denjenigen, die sich hierzu als Geburtshelfer oder Hebamme „in einer mit einem Entbindungsinstitut verbundenen unter öffentlicher Autorität stehenden Lehranstalt theoretisch und praktisch gebildet, und ihre Geschicklichkeit vollkommen bewährt hatten.“ Schon durch Generale vom 13. März 1802 war die Chirurgie von allem Innungszwange befreit worden. Das Mandat vom 30. Januar 1819 „Die Erlernung und Ausübung der Wundarznei und Apothekerkunst,

¹⁾ Siehe vor allem Abschn. I, Die Gewerbegesetzgebung von 1780—1861, wo wir uns bemüht haben, möglichst alle wichtigeren Gesetze zu berücksichtigen.

²⁾ Gen. Gouv. Blätter, 1814, Nr. 14, S. 106.

³⁾ Das Mandat ist erledigt, soweit es auf die Geburtshelfer Bezug hat, durch Verordn. v. 21. Okt. 1869, „den Einfluß der G. O. des Nordd. B. auf das Medicinalwesen betr.“ Bezügl. der Hebammen ist es in Kraft geblieben.

sowie die Ausübung der inneren Heilkunde durch Wundärzte in hiesigen Landen betr.“¹⁾ bahnte die allmähliche Befreiung der Wundarzneikunde vom Badergewerbe an, indem es die Erlernung derselben auf einer wissenschaftlichen Anstalt statt auf dem handwerksmässigen Wege vorschrieb. Wer das Meisterrecht in der Barbier- und Baderzunft erwerben oder eine Barbier- oder Badestube eigentümlich an sich bringen oder zur Verwaltung übernehmen wollte, mußte zuvor als Wundarzt ausgebildet und legitimiert sein. Bei dem Fehlen dieser Legitimation durften Badergesellen die Praxis eines Wundarztes nicht ausüben. Den Wundärzten, welche eine Barbier- oder Badergerechtigkeit besaßen, blieb es zwar ferner gestattet, Lehrlinge anzunehmen und auszulernen, der Lehrling hatte aber nach bestandener Lehrprüfung und erhaltenem Lehrbrief nur die Eigenschaft eines Barbier- oder Badergesellen, war jedoch des Rechtes enthoben, die Wundarznei-Praxis in irgend einer Weise auszuüben. Wollte er dieses Recht erlangen, so mußte er 3 Jahre lang sich einer theoretischen und praktischen Ausbildung in der Wundarzneikunde auf der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden oder der Universität Leipzig unterziehen.

Eine Verordnung der Landesregierung vom 19. August 1819 hob die Warenschau auf den Jahrmärkten, die für die Oberlausitz und den Meißner Kreis schon infolge eines Reskripts vom Jahre 1788 im Wegfall gekommen war, im ganzen Lande auf.

Dem sehr verbreiteten Trucksystem, d. h. dem Verfahren der Unternehmer, ihre Arbeiter ganz oder teilweise nicht durch bares Geld sondern durch gelieferte Naturalien und andere Waren abzulohnen, gebot man in einer Verordnung vom 19. Februar 1821 zwar nicht vollkommen Einhalt, schärfte aber den Holzwarenhändlern des erzgebirgischen Kreises, an die diese Verordnung gerichtet war, ein, mit Rechtlichkeit bei diesem Auslohnen zu verfahren. Diejenigen, die sich eine Uebervorteilung oder wohl gar einen Betrug den Arbeitern gegenüber zu schulden kommen ließen, sollten unnachsichtig bestraft werden.

¹⁾ Im wesentlichen aufgehoben durch die schon oben cit. Verordn. v. 21. Okt. 1869.

§ 2. Die Reformversuche der Jahre 1830 und 33. Der nach langer Kriegsperiode wiedergewonnene Friede, für viele deutsche Länder die Ursache eines gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwunges, hatte für Sachsens Gewerbetätigkeit zunächst eher die entgegengesetzte Wirkung. Kaum ein deutsches Land war von den Schrecken des Krieges im gleichen Maße betroffen worden, hatte gleich große Opfer zu bringen gehabt. Die Folge hiervon war ein fast gänzlicher Mangel an Betriebskapital, dem sich mit gleich lähmender Wirkung die Teuerung der Jahre 1816 und 17 zugesellte. Neben diesen nachteilig sich äußernden Erscheinungen sah sich der sächsische Gewerbefleiß hemmenden Einwirkungen anderer Art preisgegeben. Die Nachbarstaaten Sachsens, namentlich Preußen und Bayern änderten ihre Handelspolitik in einem die sächsischen Interessen gewaltig schädigenden Sinne. Hohe Schutzzölle hinderten den Absatz sächsischer Erzeugnisse nach außen hin und im Innern erwuchs ihnen in der Einfuhr englischer Waren eine um so gefährlichere Konkurrenz, je weniger man in der Lage war, dieselbe mit gleichen Mitteln zu bekämpfen. So war denn in der Mitte der 20er Jahre fast in allen Zweigen des sächsischen Gewerbefleißes ein empfindlicher Rückgang bemerkbar. Einzelne Gewerbe, wie z. B. die bereits zu erfreulicher Blüte gelangte Kattundruckerei lagen völlig darnieder, andere sahen sich genötigt, ihre Tätigkeit beträchtlich einzuschränken. Eine äußerst gedrückte Stimmung hatte infolge dieser Verhältnisse in den gewerblichen Kreisen Platz gegriffen, und die Aufgabe der Regierung war es nun, das tiefgesunkene Selbstvertrauen der Gewerbetreibenden wieder aufzurichten. Diese Aufgabe war nur von Persönlichkeiten zu lösen, die mit scharfem Blick die Ursachen des Mißstandes erkannten und sich nicht scheuten, das Messer an die Wurzel des Uebels zu legen. Ein solcher Mann erstand der sächsischen Regierung in Eduard von Wietersheim. ¹⁾ Als Kreishauptmann von Plauen und später von Zwickau, in den Jahren 1827—30, brachte er vor allem dem Gewerbewesen, das ihm schon während seiner Tätigkeit in der Landesregierung sehr am Herzen gelegen hatte,

¹⁾ Siehe seine treffliche Lebensbeschreibung bei C. D. v. Witzleben „Eduard v. Wietersheim.“ Leipzig 1865.

ganz besonderes Interesse entgegen. Als gründlicher Kenner der gewerblichen Verhältnisse Sachsens sah er klar die Mißstände an denen das Gewerwesen krankte und die einem gedeihlichen Aufschwunge desselben hindernd im Wege standen. Die Mittel zu finden, der gedrückten Lage des Gewerbestandes ein Ende zu bereiten, das war sein ganzes Streben. Wie ihm einerseits klar war, daß Sachsens gewerbliches Leben sich nur innerhalb des deutschen Zollvereins entwickeln könne und er somit den Anschluß desselben an den deutschen Verband aufs dringlichste empfahl, so war er andererseits davon überzeugt, daß ein allmählicher Bruch mit den alten Zunftverhältnissen Sachsens bitter Not tue. Bereits im Herbste des Jahres 1827 reichte er ein auf der Grundlage der Berichte der Unterbehörden und hervorragender Industrieller und Gewerbetreibender ausgearbeitetes „untertänigstes Memoire, die Unterstützung des Fabrikwesens betreffend“ bei der Kommerziendeputation ein. In diesem Schriftstück legte er in rückhaltloser Unumwundenheit die Schäden des herrschenden Systems bloß und forderte zu durchgreifenden Abhilfsmaßregeln auf. Er sprach darin offen aus, daß Sachsens wirtschaftliche Bestimmung auf das Fabrikwesen angewiesen sei, und daß daher alles getan werden müsse, um die Fabrikthätigkeit zu fördern und sie in den Stand zu setzen, die Konkurrenz mit dem Auslande namentlich mit England erfolgreich zu bestehen. Der leitende Gedanke seiner gesamten Ausführungen, den er zwar nicht offen aussprach, wurzelte in der Erkenntnis, daß ohne eine durchgreifende Neugestaltung der gesamten gewerblichen Verhältnisse auf vernünftiger wirtschaftlicher Grundlage zu gedeihlichen Zuständen nicht zu gelangen sei. In der Kommerziendeputation, die damals unter Leitung urteilsvoller Männer stand, erkannte man Wietersheims angedeutete aber unausgesprochene Gedanken und erstrebte selbst eine Neuregelung der gewerblichen Verhältnisse. Im Jahre 1829 setzte man es denn auch durch, daß die Kommerziendeputation mit Entwerfung einer allgemeinen Gewerbeordnung beauftragt wurde. Sie übertrug die Vorarbeiten dafür ihren Mitgliedern v. Flotow und Dr. Gruner. Diese wandten sich vor allen Dingen an den Mann, der, wenn er auch nicht allein der geistige Urheber der

Bewegung war, jedenfalls durch sein Auftreten der neuen Idee vorgearbeitet hatte. Sie ersuchten v. Wietersheim um seine Meinungsäußerung, die dieser in einem ausführlichen Gutachten vom 22. Sept. 1830 bereitwilligst gab. Weit den damals herrschenden Ansichten voraus, gab er ein getreues Bild der Uebelstände und zeigte klar und deutlich den Gang, den die Gewerbesetzgebung gehen müsse, um Gewerbe und Industrie von den ihrer Entwicklung hinderlichen Fesseln frei zu machen. Für eine sofortige Einführung der Gewerbefreiheit glaubte er sich deshalb nicht aussprechen zu dürfen, weil er davon überzeugt war, daß sie erst allmählich der positiven Gesetzgebung eingereicht werden dürfe. Er schlug somit ein Uebergangsstadium vor, wie wir es in der Gesetzgebung mehrerer deutscher Staaten für diese Zeit verwirklicht finden, und wie es im allgemeinen von segensreicher Wirkung war. Somit sah das Gutachten eine Reihe von Anordnungen vor, die teils an sich höchst ersprießlich wirken mußten, teils als Vorbereitung einer größeren Freiheit zweckdienlich waren. Was den dinglichen Gewerbezwang anlangte so forderte das Gutachten als dringendstes Bedürfnis:

1. Die Abschaffung des städtischen Bierzwanges gegen Entschädigung;
2. die Einschränkung des Branntweinschankes;
3. die Vermehrung der Gasthofsgerechtigkeiten;
4. die Ablösung des Mahlzwanges;
5. die unbeschränkte Freiheit für den Betrieb der zum Fabrikwesen gehörigen mechanischen Mahlanstalten, namentlich Papier- und Oelmühlen.

In der Erwägung, daß eine allgemeine Neugestaltung der gewerblichen Verhältnisse völlig untunlich sei, wenn nicht zugleich eine Umbildung des gesamten Verwaltungswesens erfolge, glaubte das Gutachten gerade in der Stufenfolge der Neuerungen eine Aeüßerung der Staatsweisheit erblicken zu müssen und sprach daher die Meinung aus, daß die zunächst zu ergreifenden Maßregeln, „teils auf Abhilfe der bis heran dringendsten gefühlten Gebrechen, teils auf eine zweckmäßige Einleitung zu größerer Gewerbefreiheit zu beschränken seien.“ Es schlug also vor

6. die gänzliche Befreiung des Fabrikwesens von dem Innungszwange und forderte hier im einzelnen a) die Berechtigung der Verfertiger roher Fabrikware, alle Appreturarbeiten sowohl für sich selbst als auch für andere um Lohn verrichten zu dürfen, als auch b) den Detailhandel der Fabrikanten mit ihren Fabrikaten;

7. die Beförderung einer höheren technischen Ausbildung aller Handwerker, namentlich aber der in Fabriken beschäftigten. In diesem Zusammenhange empfahl es den Besuch von Sonntagschulen, die Ausstellung von Belobigungszeugnissen etc. Es wollte auch dem auf einer gewerblichen Fortbildungsschule vorgebildeten jungen Handwerker den Anspruch geben, daß man hinsichtlich seiner Lehr- und Wanderzeit, sowie der Lossprechungs- und Meisterrechtsgebühren milder mit ihm verfare.

8. Die tunlichste Unterdrückung des schädlichen Zunftgeistes und der aus ihm hervorgehenden Handwerksbräuche. Eine Beschränkung der zu weit gehenden Autonomie der Zünfte und eine möglichst wirksame obrigkeitliche Kontrolle derselben.

9. Die freiere Grenzscheidung zwischen dem Detailhandel und den Handwerkern in der Weise etwa, daß a) alle Fabrikwaren ohne Rücksicht auf ihren Ursprung den Kaufleuten freigegeben würden, b) die von Mitgliedern der Innung am Orte gefertigten Handwerkerwaren sowie alle aus dem Auslande bezogenen Waren den Kaufleuten zugleich mit den Handwerkern als Verkaufsobjekte überlassen würden.

Den Satz, daß das Fabrikwesen in keiner Weise durch den Innungszwang behindert sein dürfe, glaubte der Verfasser an die Spitze der neuen Gewerbeordnung stellen zu müssen. „Ein Volk, dessen nationales Leben an die Früchte seines Gewerbefleißes geknüpft ist, daß in dem höchsten Aufschwunge, in der freiesten Entwicklung desselben seine einzige Rettung aus äußerer Bedrängnis sieht, fordert mit Recht, daß dieser gewichtigen Rücksicht jede andere nachgesetzt werde.“

In einer eingehenden Erörterung befaßte sich das Gutachten weiter mit der Frage, in welcher Weise schon jetzt mit Einführung völliger Gewerbefreiheit bei einzelnen Gewerben ohne Schädigung des Gesamt- oder Einzelinteresses vorgegangen werden

könne. Es zählte eine ganze Reihe von Gewerben auf, die theils zu einer sofortigen gänzlichen Freigebung sich eigneten, theils wenigstens die Aufhebung von Verbotensrechten zulassen würden. Wenn Verfasser hinsichtlich dieser Gewerbe nicht den radikalen Vorschlag ihrer sofortigen Lösung vom Innungszwange machte, so hielt er bezeichnender Weise so lange den Zeitpunkt hierzu noch nicht für gekommen, als nicht „die Organisation der Stadtbehörden ein vorurteilsfreies, von umsichtigen Ideen über Gemeinwohl geleitetes, bereitwilliges Entgegenkommen und Mitwirken bei den infolge dieses Schrittes notwendig werdenden Lokaleinrichtungen versprach.“ Die städtischen Behörden und die sehr interessierten Handwerksmeister waren als die hauptsächlichsten Gegner der damals geplanten Reformen des Gewerbewesens zu betrachten. Auf ihren Widerstand mag es hauptsächlich zurückzuführen sein, wenn die rechtliche Ordnung der gewerblichen Verhältnisse im freieren Sinne so lange auf sich warten ließ.

Es ist ersichtlich, von welcher segensreicher Wirkung der Erlaß einer nach den Gesichtspunkten von Wietersheims ausgearbeiteten Gewerbeordnung in der damaligen Zeit für Sachsen hätte sein müssen. Freilich gelang es ihm nicht, diese in dem großartigen Rahmen, welchen dafür sein Gutachten aufgestellt hatte, ins Auge gefaßt zu sehen. Indessen erwirkte er vorderhand so viel, daß die Regierung der nächsten Ständeversammlung einen die Abstellung der dringendsten Gebrechen der bestehenden Gewerbeverfassung bezweckenden Gesetzentwurf vorzulegen versprach. In der „Landtagsproposition“ zum letzten ständischen Landtage von 1830 hieß es denn auch in dieser Beziehung: „nicht minder sind wir gemeint, die bestehenden Gewerbeeinrichtungen, insoweit sie einer freieren Regung des Kunst- und Gewerbefleißes zum Theil im Wege stehen, mit Schonung wohl begründeter Gerechtsame, nach dem Bedürfnis der Zeit abändern zu lassen. In dieser Hinsicht hat sich die Notwendigkeit dargestellt, eine neue Gewerbeordnung zu entwerfen. Es ist die diesfallsige Erörterung und Bearbeitung eingeleitet, deren Ergebnis womöglich den getreuen Ständen noch bei dem jetzigen Landtage vorgelegt werden soll.“ In der ständischen Schrift vom

17. April 1830 beantragten jedoch die Stände wegen des großen Umfanges des noch zu beratenden Materials, den Gewerbegesetzentwurf dem nächsten Landtage vorzulegen. Durch Dekret vom 30. April 1830 gab der König diesem Antrage statt und setzte auf das Verzeichnis der Gegenstände, deren Vorbereitung schon so weit gediehen sei, daß ihre Vorlegung in einiger Zeit werde erfolgen können, auch die zu erlassende neue Gewerbeordnung.¹⁾

Durch die Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 vollzog sich der Uebergang Sachsens zum konstitutionellen Staate. Beim Volke erwachte zugleich mit dem entstehenden politischen Selbstbewußtsein das Interesse für die wirtschaftlichen Dinge. Die Regierung selbst ließ das einmal gefaßte Ziel nicht aus dem Auge, wenn auch, wie die Mitteilungen des Industrievereins für das Königreich Sachsen²⁾ vom Jahre 1832 sagten, „die Idee der Erlassung einer Gewerbeordnung durch den Gang der Ereignisse (Verfassungsfrage) mehr in den Hintergrund getreten zu sein schien.“ Selbst zur praktischen Mitarbeit an der neuen Gewerbeordnung berufen, konnte der Industrieverein schon im Jahre 1832 einiges über den allgemeinen Charakter des Gesetzes mitteilen. „Die Idee von der Erlassung einer allgemeinen Gewerbeordnung“, so sagt er in seinem Bericht vom Jahre 1831, „ist von einem Teil des Gewerbestandes mit Abneigung aufgenommen worden. Sie hat wohl gar hier und da die Besorgnis

¹⁾ Es ist uns leider unmöglich, sowohl den Inhalt der mehrfachen von der Regierung zu Anfang der 30er Jahre ausgearbeiteten Gewerbegesetzentwürfe mitzuteilen als auch sichere Mitteilungen über die Gründe zu geben, die die Regierung nach Zurückziehung des 1833er Entwurfes bewogen, für lange Zeit keinen Gewerbegesetzes mehr einzubringen. Auf ein Gesuch beim Kgl. Hauptstaatsarchiv uns die Einsicht in die in Frage kommenden Akten zu gestatten, wurde uns unter dem 12. März 1907 von dieser Behörde die Antwort zu teil, „daß die im Hauptstaatsarchiv vorhandenen Akten über die Entwerfung einer neuen Gewerbeordnung aus dem Jahre 1829 ff. zur Zeit noch von der Benutzung zu Privatstudien ausgeschlossen seien.“

²⁾ Dieser Verein, im Jahre 1828 von einer Reihe angesehener Gewerbetreibender und Kaufleute ins Leben gerufen, begann, nachdem er am 10. Febr. 1829 die Kgl. Bestätigung erlangt hatte, am 1. April desselb. Jahres seine Tätigkeit. Sein Zweck war darauf gerichtet, „durch vereinte Bestrebungen alles, was zur Belebung der sächs. Industr. gereichen konnte, gründlich zu erforschen u. zu einem höheren Aufschwung derselben mitzuwirken.“

erregt, daß das Wohl der Gewerbetreibenden durch gefährliche Neuerungen auf das Spiel gesetzt werden soll. Viele schreckt das Gespenst der Gewerbefreiheit. Gewerbefreiheit aber ist, wie jede Art der Freiheit, ein edles Gut, sobald durch Gesetz ihr Gebrauch geregelt und ihr Mißbrauch vorgebeugt wird. Das eben soll die Gewerbeordnung bezwecken, nicht eine allgemeine und unbedingte Gewerbefreiheit an die Stelle der jetzt bestehenden Verfassung setzen. Unbedingte Gewerbefreiheit verhält sich zur Gewerbeordnung wie Revolution zur Reform; So fremd uns die erste ist, so nötig ist uns die zweite. Einer solchen Reform wird der Gewerbebestand nicht widerstreben. Er könnte es nicht, ohne den Forderungen der Zeit Hohn zu sprechen, ohne mit dem, was er selbst in anderen Beziehungen laut genug verlangt hat, in den grellsten Widerspruch zu treten. Der Geist der Zeit ruft überall andere Grundlagen der Gesellschaftsordnung ins Dasein. Auch der Gewerbebestand wird der Tendenz des Jahrhunderts, die Verhältnisse im Staate nicht wie sie sich durch Zufall und Privilegien gebildet haben sondern wie es sich mit dem obersten Staatszweck, der gleichbedeutend ist mit dem allgemeinen Wohl, verträgt zu regeln, das Opfer seiner Vorliebe für bestehende Einrichtungen darbringen müssen, soweit die Formen, in denen er sich bewegt, das Gepräge eines abgeschiedenen Zeitalters in sich tragen. Denn es wäre eitler Wahn zu glauben und Vermessenheit zu wollen, daß der gewaltige Strom der in seinem Laufe Thronen bewegt und uralte Verfassungen erschüttert hat, seine Kraft an dem Widerstande vereinzelter Korporationen und ihrer veralteten Gerechtsame brechen werde. Dem Gewerbebestand braucht vor der Umgestaltung seiner Verhältnisse nicht zu bangen, die mit so vieler Umsicht, mit so schonender Beachtung aller bestehenden Interessen begonnen werden. Er darf darauf rechnen, daß alles, was in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge als probehaltig befunden wird, sorgfältig wird beibehalten werden. Es ist namentlich die bestimmt ausgesprochene Absicht, daß der zunftmäßige Gewerbebetrieb ferner die Grundform für die Verhältnisse des Handwerkerstandes bleiben soll.“

Das waren freimütige Worte, und der Industrieverein, der es als eins seiner vornehmsten Ziele betrachtete, eine Neuregelung

und Ergänzung der gewerbegesetzlichen Bestimmungen anzubahnen, unterließ es nie, den dringenden Wunsch zu äußern, daß die Gesetzgebung endlich vermittelnd zwischen die beiden Prinzipien treten möge, die sich in neuerer Zeit auf dem Gebiete des Gewerbewesens wieder schroffer gegenüberstünden. Mit Beharrlichkeit machte er den Grundsatz geltend, daß, so wie der zünftige Gewerbebetrieb in seinem Kreise Beachtung seiner Interessen und Schonung begründeter Verhältnisse fordere, so auch das Fabrikwesen in der Sphäre, die ihm eigentümlich angehöre, seiner freien Entwicklung überlassen und gegen den Einfluß unnatürlicher Verbotensrechte sichergestellt werden müsse. Er sprach den Wunsch aus, „daß es einer hohen Behörde bald gefallen möge, die in ihrem Besitz befindlichen Materialien mit Berücksichtigung der zu schonenden Interessen, gleichwie des Bedürfnisses der allmählichen Fortschritte und der freien Entfaltung der Individualität zu einer Gewerbeordnung zu gestalten.“ Man war ferner der Ansicht, daß die Regierung unbedingt das Bedürfnis erkannt haben würde, gesetzliche Bestimmungen zu treffen welche Licht in den Wirrwar der Gewerbegesetze bringen und endlich die widerlichen Beschwerden an ihrer Quelle abgraben würden, „die tausendfältig vor allen Instanzen lagerten, sei es zur polizeilichen Einschreitung, zur gutachtlichen Berichterstattung, zur richterlichen Entscheidung.“ Zünfte gegen Zünfte, Innungsverwandte gegen Konzessionisten, Handwerksgenossen gegen Handwerksgenossen, das seien die Parteien, die sich überall „bei der Unsicherheit der Vorschriften, bei den lahmen und schwankenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Spruchkollegien ihren Lebensmut verkümmerten.“

Die Regierung, durch die Macht der Verhältnisse gedrängt, hielt ihr dem Landtage von 1830 gegebenes Wort und legte dem ersten verfassungsmäßigen Landtage von 1833 den „Entwurf eines Gesetzes über das Gewerbewesen“ vor. In der Tronrede hieß es, „daß die für die Umgestaltung so mancher nicht im Geiste der Verfassungsurkunde liegenden Einrichtungen notwendigen Arbeiten vollendet seien und deren Ergebnis den versammelten Ständen vorgelegt werden könne.“ Als eine solche nicht im Geiste der Verfassungsurkunde liegende Einrichtung

führte die Thronrede auch das geltende Gewerberecht auf. Der 1833er Entwurf teilte das Geschick seines Vorgängers von 1830. Er blieb eben auch nur Entwurf und wurde nie Gesetz. Nur des einen Vorzugs erfreute er sich, daß er wenigstens zur teilweisen Beratung an die Kammer gelangte. Zur teilweisen Beratung nämlich deshalb, weil in der ständischen Schrift vom 31. Mai 1834 die Stände den Wunsch aussprachen, „daß wegen mangelnder Zeit nur ein Teil der Gewerbeordnung dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt werden solle, zumal bei der Umfänglichkeit und Wichtigkeit des in Betracht kommenden Gegenstandes, die sorgsamste Beratung notwendig sei. Man beantragte deshalb in der oben erwähnten ständischen Schrift, „daß aus der Gewerbeordnung die darin enthaltenen Bestimmungen a) über Erteilung von Patenten in Ansehung neuer gewerblicher Erfindungen und Unternehmungen, b) über die auf dem Lande zu duldenden Handwerker und Gewerbe; c) über Vereinigungen mehrerer verwandter Innungen; d) über die freien Gewerbe ausgehoben werden möchten.“ Man begründete die Dringlichkeit gerade dieser Teile der Gewerbeordnung damit, „daß den Gewerben durch Verleihung größerer Freiheit die Konkurrenz mit den übrigen, durch den Zollverband vereinigten deutschen Staaten möglich gemacht werde und glaubte, dass für die Beurteilung der nun dem nächsten Landtage vorzulegenden vollständigen Gewerbeordnung die Erfahrungen der kommenden Jahre sehr nützlich sein könnte.

Durch den am 30. März 1833 erfolgten Beitritt Sachsens zum deutschen Zollverein nahm das sächsische Gewerbeleben in der Tat einen gewaltigen Aufschwung. Die technischen und organisatorischen Umgestaltungen in der sächsischen Industrie hatten ihren Ursprung in diesem Ereignis.

Was den 1833er Entwurf anlangt, so wurde in dem Kgl. Dekret vom 16. Juni 1834 dem Antrag der Stände insoweit entsprochen, als die Abschnitte über die Vereinigung technisch verwandter Gewerbe, die freien Gewerbe und die auf dem Lande zu duldenden Handwerker und Gewerbe aus der Gewerbeordnung herausgenommen und in einem besonderen Gesetzentwurfe zusammengestellt wurden. Von der Vorlegung eines

Entwurfs über Erteilung von Patenten für neue gewerbliche Erfindungen glaubte man vorderhand noch absehen zu müssen.

Ein königliches Dekret vom 5. August 1834 legte nun diesen neuen Gesetzentwurf den Ständen zur Beratung und Erklärung vor. In den Erläuterungen zum Entwurf sprach sich die Regierung, wenn auch nur in kurzen Worten, über den Endzweck und die Hauptgrundsätze des ganzen Gesetzentwurfs aus. Aus ihnen ist ersichtlich, daß, wenn die Verlegung der Fabrikgewerbe auf das platte Land „zur allmählichen Vorbereitung ihrer Verselbständigung den städtischen Verbietsrechten gegenüber“ den Grundgedanken des 1830er Entwurfs gebildet hatte, die Regierung jetzt eine umfangreichere Regelung der gewerblichen Verhältnisse für notwendig erachtet hatte. Sie führte aus: „zwei Motive hätten der Bearbeitung des Entwurfs zu Grunde gelegen:

I. Die Verhältnisse des Gewerbewesens im Lande, wie sie sich historisch entwickelt hätten, gesetzlich festzusetzen und dadurch sowie durch Aufstellung allgemein leitender gewerberechtlicher Grundsätze die bisherige Unsicherheit der Entscheidungen in Gewerbesachen zu beseitigen;

II. neben der Beachtung der historischen Grundlagen der bestehenden Gewerbeverfassung und Schonung der Rechte und Interessen, welche sich unter dem Schutze der ersteren gebildet hätten, dennoch zugleich der Gewerbetätigkeit nicht nur in derjenigen besonderen Sphäre, wo vorzugsweise das Prinzip des ununterbrochenen Fortschritts vorwalte, die nötige Freiheit der Bewegung und Entwicklung zu sichern, sondern auch dem ganzen Systeme des Gewerbewesens einen Charakter zu geben, wodurch es nach und nach sich zu noch größerer Freiheit von den bisher gewohnten Formen, deren plötzliche gänzliche Aufhebung für jetzt noch untunlich geschienen habe, vorbereite und fortbilde.“

Im Hinblick auf diese leitenden Grundsätze verlieh man a) denjenigen Bestimmungen über die Verbietsrechte der zünftigen Gewerbe, die deren Dasein bedangen, die positiv gesetzliche Genehmigung; regelte b) die Rechtsphäre der neueren Gewerbeverhältnisse, besonders das Fabrikwesen, und brachte ihre Beziehung zu den zünftigen Gewerben und deren Befugnisse mehr

ins klare; unterschied c) ferner unter den Zunftmeistern, „um den Zustand des Zunftwesens selbst dem gegenwärtigen Standpunkte der Industrie und des Handels mehr anzupassen,“

1. solche, denen allenthalben bei ihrer Ansässigkeit ein allgemeines gesetzliches Verbotungsrecht zustand, und

2. solche, denen ein Verbotungsrecht nur an einzelnen Orten und daselbst nur noch so lange, als die zur Zeit dort lebenden Meister vorhanden waren, zustam. Unter diese Gattung von Meistern wollte man alle diejenigen rechnen, die schon jetzt an einzelnen Orten ihre Gewerbe zünftig, an anderen Orten dasselbe unzünftig betrieben. Ferner diejenigen, die doch ihrem Aussterben entgegengingen, weil die Fabriken sich ihres ehemals bloß handwerksmäßig betriebenen Gewerbes bemächtigten. Auch suchte man d) das Konzessionssystem zu erweitern, „um ein Mittel in der Hand zu behalten, die sich im natürlichen Wege der Fortbildung darbietende Aufforderung zu succesiver Erweiterung der durch die Zunftverfassung beengten Grenzen der Gewerbe berücksichtigen und die Fortschritte der letzteren befördern zu können.“ Man hielt dieses System zudem für besonders geeignet, staatlicherseits eine Aufsicht über die unzünftig betriebenen Gewerbe ausüben zu können.

Weiter rechnete der vollständige Gesetzentwurf noch zu den Mitteln, den freien Gewerbebetrieb zu befördern, ohne die geschichtliche Basis, die Zunftverfassung, auf einmal zu vernichten, e) die Vereinigung mehrerer technisch verwandter Gewerbe, durch Aufhebung ihrer gegenseitigen Verbotungsrechte; f) die Erweiterung des Gewerbebetriebs auf dem Lande, g) die zeitgemäße Regelung des sogenannten Handwerkskrams und der gegenseitigen Rechte des Kaufmanns und des Handwerkers in Beziehung auf den Handel mit Rohstoffen; h) eine neue Gesetzgebung über Patentierung von Erfindungen.

Während es sich bei den unter g) und h) angeführten Punkten darum handelte, einem rechtlich überhaupt noch nicht geordneten Stoff diese Wohltat zu Teil werden zu lassen, so verfolgte die Regierung bei den unter e) bis g) aufgezählten Punkten den Zweck, „kraft des Gesetzes allenthalben, wo sich das Bedürfnis zeigte, im Wege der Verwaltung nachzuhelfen und der

Fortbildung und Erweiterung der Gewerbe befördernd nachzugehen.“ Endlich glaubte man i) dem Hausierwesen keine Milde angedeihen lassen zu dürfen, sondern dasselbe in polizeilicher wie gewerblicher Hinsicht unschädlich machen zu müssen.

Die zweite Kammer, an welche dieses Dekret unter dem 11. August 1834 einging, übertrug die Berichterstattung über den in Frage stehenden Gesetzentwurf ihrer ersten Deputation, die sich in der Sitzung vom 3. Okt. dieser Aufgabe entledigte. Die Frage, ob man sich für das von der Staatsregierung vorgeschlagene System der allmählichen Reform, oder das der gänzlichen Umgestaltung und Freigebung der Gewerbe entscheiden sollte, glaubte die Kommission unberührt lassen zu müssen; sie glaubte voraussetzen zu dürfen, daß beide Kammern, als sie sich diese gesetzlichen Bestimmungen getrennt von der Gewerbeordnung zur Beratung erbat, einverstanden waren, daß durch sie im Hauptwerk von der bisherigen Verfassung der Gewerbe nichts geändert, vielmehr nur einigen Hauptgebrechen begegnet und den auffallendsten Lücken in der Gesetzgebung abgeholfen werden sollte. Indem man somit den mehr provisorischen Charakter des Entwurfs betonte und dem umfassenderen Gesetze die Lösung der entscheidenden Fragen vorbehielt, glaubte man doch sich beim gegenwärtigen Gesetze aller Anträge enthalten zu müssen, von denen man nicht genau übersehen konnte, ob sie sich mit dem Geiste der künftigen Gewerbeordnung vereinigen und in dieselbe einpassen lassen würden. Von den zur Beratung stehenden Punkten nahm man an, dass sie nicht ohne günstigen Einfluß auf die Gewerbeverhältnisse bleiben würden, zumal es bis jetzt „an allen leitenden Grundsätzen über die gewerblichen Verhältnisse im Gebiete der sächsischen Gesetzgebung gefehlt habe.“ Man hatte ja in der Tat stets nur die gesellschaftlichen Einrichtungen der Innungen zu regeln und von den Gebrechen der Vorzeit zu reinigen gesucht, niemals aber sein Augenmerk darauf gerichtet deren Stellung zueinander und zu den inzwischen emporgekommenen freien Gewerben folgerecht zu ordnen. Auch die Grundsätze, die sich bei der das Gewerbewesen beaufsichtigenden Zentralbehörde allmählig herausgebildet hatten, waren doch stets von persönlichen Ansichten abhängig, zudem unbekannt und ungeeignet den nach

Auflösung der bisherigen Zentralbehörde an deren Stelle einzuführenden Mittelbehörden „einen so bestimmten Richtpunkt aufzustellen, daß sich nicht nach und nach eine große Verschiedenheit in den Ansichten und Entscheidungen unter ihnen bilden könnte, die Verwirrung in die Gewerbeverhältnisse bringen würde.“

Was im einzelnen die freien Gewerbe anlangte, so glaubte der Deputationsbericht bemerken zu müssen, daß ein Versuch, für sie allgemeine Grundsätze aufzustellen, erst dann mit Erfolg durchzuführen sein würde, wenn die Bestimmungen über die Zünftigkeit gewisser im besonderen zu bezeichnender Gewerbe überhaupt und deren Beziehungen zu Handel und Fabriken festgestellt wären. Bei der Regelung des Gewerbebetriebs auf dem Lande sollte es sich nur darum handeln, „dem nächsten und dringendsten Bedürfnisse des platten Landes abzuhelfen.“

Die allgemeine Beratung über den Entwurf, die sich auf die Sitzungen des 3., 4. und 7. Oktober 1834 erstreckte, verlief sehr stürmisch. Sprach sich der konservative Teil der Abgeordneten vollkommen befriedigend über die Regierungsvorlage aus, so ließen die Radikalen, so kann man sie wohl nennen, an dem Entwurf kein gutes Haar. Wenn die Regierung geglaubt habe, so führte man von dieser Seite aus, durch das vorliegende Gesetz die Gewerbefreiheit zu befördern, so sei gerade das Gegenteil zu befürchten. Abgesehen davon, daß man mit der Vorlage des Entwurfs habe warten sollen, bis man die Veränderungen und Wirkungen des Zollverbandes hätte übersehen können, so bedeute derselbe in dieser bruchstückartigen Form gar nichts, widerspreche der natürlichen bis jetzt bestehenden Freiheit, indem er das bestehende, auf keiner rechtlichen Norm fußende Zunftverbotungsrecht zu einer gesetzlichen Bestimmung erheben wolle und trage in sich den Mangel, daß die Regierung auf dem Wege der Konzession jederzeit von ihm abweichen könne. Der Abgeordnete v. Thielau stellte den Antrag:

„Die königliche Regierung zu ersuchen, den vorliegenden Gesetzentwurf zurückzunehmen und der nächsten Ständeversammlung ein auf den Prinzipien einer größeren Gewerbefreiheit auf dem Lande gestütztes neues Gesetz vorzulegen, bis dahin

aber diese Freiheit durch die in den Händen der Regierung liegende Machtvollkommenheit der Konzessionserteilung zu unterstützen und zu begünstigen.“

Wenn dieser Antrag auch sehr starke Unterstützung fand, so scheiterte seine Annahme doch an rein formalen Bedenken, da man bei der Unklarheit der hierhin gehörenden Bestimmungen der Landesverfassung und Landtagsordnung sich nicht einig darüber werden konnte, ob ein Antrag auf Zurücknahme einer Gesetzesvorlage vor deren allgemeinen und speziellen Beratung statt-
haft sei.

Die Regierung suchte dem gegen sie erhobenen Vorwurf, daß der Entwurf statt eines Fortschrittes eher einen Rückschritt bedeute, dadurch entgegenzutreten, daß sie von ihren Vertretern ausführen ließ, ein Antrag auf Einführung der Gewerbefreiheit sei garnicht eingebracht worden, und wenn dies geschehen solle, so würde die Regierung ihn sorgfältig prüfen. Im vorliegenden Falle habe es sich nur darum handeln können an das Bestehende anzuknüpfen. Die Opposition beruhigte sich jedoch bei diesen Ausführungen nicht und faßte ihre Gründe gegen den Entwurf dahin zusammen, daß der erste Abschnitt überhaupt nichts enthalte, was der Gesetzgebung wert sei, der zweite einen ein Lächeln abnötige, wenn seine Bestimmungen über die freien Gewerbe, deren es in Wirklichkeit in Sachsen so gut wie keine gäbe, nicht gar zu traurig wären und der dritte in seinen Vorschriften über das Dorfhandwerk mit dem Geiste und Kulturzustande des 19. Jahrhunderts derartig in Widerspruch stehe, daß man sich errötend von ihm abwenden müsse.

In der speziellen Beratung über den Entwurf kam man nicht über den § 1 hinaus. Ein vom Abgeordneten Richter aus Zwickau gestellter Antrag, diesen Paragraphen, der nach dem Wortlaute des Regierungsentwurfes nur den Zweck haben konnte, die Innungsbefugnisse noch mehr zu befestigen, folgendermaßen zu fassen:

„Die Gewerbevereine, welche bisher in einigen Gemeinden unter dem Namen von Zünften oder Innungen bestanden, bestehen als Privatvereine auch künftig fort, solange die Mitglieder derselben für gut finden, sie nach ihren bisherigen oder freiwillig

von ihnen zu ändernden Einrichtungen fortbestehen zu lassen. Sogenannte Verbotrechte aber irgend einer Art stehen diesen Vereinen, mögen sie solche bisher gegen andere Zünfte oder gegen einzelne in ihren oder in anderen Gemeinden wohnhafte Personen ausgeübt haben, weiter nicht zu," wurde zahlreich unterstützt, stieß aber bei den Reaktionären und der Regierung auf unüberwindlichen Widerstand. Letztere hielt den Antrag für verfassungswidrig, weil durch Annahme desselben als Amendement zu § 1 das Grundprinzip des Gesetzes umgestoßen werde, in dieser Frage aber nicht die Kammer, sondern die Regierung die Initiative zu ergreifen habe. Allerdings gehe die alte Zunftverfassung ihrem Untergange entgegen, ein sofortiger Umsturz derselben würde aber für das gewerbliche Leben einen allzugroßen Nachteil herbeiführen.

Das Plenum trat dem Deputationsgutachten zu § 1 entgegen und nahm den liberalen Richterschen Antrag, der direkt auf eine Freigebung sämtlicher Gewerbe hinzielte, mit 38 gegen 22 Stimmen an.

Sofort nach Annahme des Antrages erklärte der Abgeordnete Haentzschel aus Königstein, er sehe durch diesen Beschluß die Rechte der Städte verletzt und behalte sich daher die Abgebung eines Separatvotums nach Maßgabe der Verfassungsurkunde vor.

Am 11. Oktober wurde eine Mitteilung des Gesamtministeriums in der Kammer verkündet, wonach der Gesetzentwurf über die gewerblichen Verhältnisse nur insoweit zur Beratung gebracht werden sollte, als dies ohne Zurücksetzung derjenigen Gegenstände tunlich erschien, bei welchen die Beratung schon weit vorgerückt war oder die sonst vorzugsweise als dringlich anzusehen waren. Daraufhin erfolgte am selben Tage noch der Beschluß der Kammer, die Beratung über die aus dem allgemeinen Gewerbegesetz ausgehobenen Punkte auszusetzen.

Damit war dieser Versuch, die gewerblichen Verhältnisse gesetzlich zu regeln, vielleicht an dem allzu scharfen Vorstoß einiger Hitzköpfe kläglich gescheitert. Fast 30 Jahre dauerte es, bis das Ziel, dem man 1834 schon so nahe zu sein schien, wirklich erreicht wurde.

§ 3. Die Anträge an die Landtage von 1833/34 und 1836/37 auf freiere Regelung des Gewerbebetriebs auf dem Lande und das Gesetz vom 9. Okt. 1840.

Der Satz mittelalterlicher Stadtwirtschaftspolitik, daß die Städte allein der Sitz des Gewerbebetriebes sein müßten, fand auch in Sachsen bis weit ins 19. Jahrhundert hinein praktische Anwendung. Auch hier war deutlich das Streben der städtischen Zünfte erkennbar, das Handwerk auf dem platten Lande nach Möglichkeit zu Gunsten der städtischen Handwerker zu unterdrücken. Das Mandat vom 29. Januar 1767, das den hier in Betracht kommenden Gegenstand bis zum Erlaß des Gesetzes vom 9. Oktober 1840 regelte, vertrat ganz die mittelalterliche Auffassung, daß dem Lande der selbständige Gewerbebetrieb nach Möglichkeit zu untersagen sei. Trotz dieser strengen Bestimmungen hatte doch schon seit langer Zeit das meist hausindustriell betriebene Gewerbe der Weberei, der Strumpfwirkerei und der Posamentierarbeiten auch auf dem platten Lande festen Fuß gefaßt, und in der Lausitz war, wie schon bemerkt, der Gewerbebetrieb auf dem Lande überhaupt frei.

Das Verlangen der Dorfbewohner, wenigstens ihre notwendigsten wirtschaftlichen Bedürfnisse unabhängig von den Stadtmeistern auf dem Wege eigener wirtschaftlicher Tätigkeit befriedigen zu können, machte sich schon früh geltend. Dem Landtage von 1833/34 wurde bereits eine Petition der Gemeinden Sebschütz, Gasern etc. vorgelegt, die sich hinsichtlich der Schwierigkeiten, welche der Niederlassung von Handwerkern auf dem Lande entgegenstünden, beschwerte. Die vierte Deputation der zweiten Kammer, der die Berichterstattung über diese Petition übertragen worden war, war bei Abgabe ihres Gutachtens geteilter Meinung. Die Mehrheit wollte diese Angelegenheit der Deputation zugewiesen wissen, welche die Gewerbeordnung zu beurteilen haben würde, die Minderheit trug dagegen darauf an:

„daß die Kammer die Petition zu ihrer eigenen machen und bei der Regierung im Verein mit der ersten Kammer sich dahin verwenden möge, der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz über Aufhebung

der bestehenden Beschränkung der Gewerbefreiheit vorzulegen.“

In der Diskussion wurden Ansichten laut, wie wir sie schon bei der Beratung des GewerbeGesetzesentwurfs von 1833/34 kennen gelernt haben. Man sprach sich auf der liberalen Seite dahin aus, daß das Prinzip der Freiheit im gewerblichen Leben vorwalten müsse, und daß es zu dessen Erreichung der Aufhebung der Innungen sowohl als der Befreiung der Gewerbe aus dem städtischen Zwange bedürfe. Die Regierung, die ja keineswegs gewillt war, die Bahnen der Gewerbefreiheit zu wandeln, machte darauf aufmerksam, daß die Petition dahin gerichtet sei, die Niederlassung der Gewerbe auf dem Lande zu gestatten, dies aber geschehen könne ohne die Innungen aufzulösen, beide Fragen also nicht so enge zusammenhängen, daß nicht eine von der anderen getrennt werden könne. Eine sofortige Freigebung sämtlicher Gewerbe müsse doch den Gegenstand ernster Erwägung bilden, und somit möge man diese Petition der für die Erörterung der Gewerbeordnung einzusetzenden Deputation zunächst übergeben. Mit 46 Stimmen wurde der Antrag der Deputationsmajorität angenommen.

Da aber die „Deputation zur Erörterung der Gewerbeordnung“ augenscheinlich nicht ins Leben trat, ging dem Landtage von 1836/37 eine Petition der Abgeordneten Müller, Vocke, Grimm und Schiller zu, die eine Abänderung des Mandats von 1767 zu ihrem Gegenstand hatte und die Vorlegung eines den Gewerbebetrieb auf dem Lande regelnden Gesetzes noch für den jetzigen Landtag beantragte. Der Bericht der dritten Deputation über diese Petition wurde am 3. Juni 1837 erstattet. In ihm heißt es: „die Wünsche der Antragsteller gehen dahin, daß

1. außer den nach dem Mandat von 1767 auf dem Lande geduldeten Handwerkern noch den Webern und Wirkern, Schlossern, Schneidern, Schuhmachern, Fleischhauern, Schwarz- und Weißbäckern, Sattlern und Seilern, Glasern und Böttchern die Erlaubnis, ihr Gewerbe auf dem Lande treiben zu dürfen, erteilt werde;

2. diesen Handwerkern auch das Halten von Lehrlingen und Gesellen gestattet werde,

3. in jedem Dorfe einigen Personen die unbeschränkte Krämerei mit Material- und Schnittwaren erlaubt sei.“

Die Deputation, die der Ansicht war, daß die Petition lediglich „dem Gefühle des Bedürfnisses für das Land“ ihren Ursprung verdanke, wollte in ihrer Majorität auf die hierhin gehörenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs von 1833 zurückgegriffen wissen, während die aus dem Referenten von Dieskau und dem Dr. Wiesand bestehende Minorität eine größere, den Wünschen der Petenten entsprechende Uneingeschränktheit des Handels und Handwerksbetriebs auf den Dörfern für zeitgemäß und zweckmäßig erachtete. Bei den Beratungen in der zweiten Kammer betonte der Abgeordnete v. Thielau, der auch in den Verhandlungen des 1833/34er Landtags so wacker für eine freiere Regelung der gewerberechlichen Bestimmungen eingetreten war, daß es nicht angemessen sei, die Regierung um die abermalige Vorlage des 1833er Gesetzentwurfs zu bitten, dessen Grundprinzip in der Kammer selbst so vielfachen Widerspruch gefunden habe und zu dessen Zurücknahme die Staatsregierung damals geschritten sei. Er stellte den Antrag: die hohe Staatsregierung zu ersuchen

1. daß außer den in dem Mandate vom 29. Januar 1767 auf dem Lande geduldeten Handwerkern noch den Webern, Wirkern, Schlossern, Schneidern, Schuhmachern, Fleischhauern, Schwarz- und Weißbäckern, Sattlern, Seilern, Tischlern, Glasern und Böttchern die Betreibung ihrer Profession auf dem Lande freigegeben, und

2. daß es diesen Handwerkern gestattet werde, auch Gesellen und Lehrlinge zu halten. Dieses Amendement wurde zahlreich unterstützt und von der Kammer mit dem Unteramendement

„daß in jedem Dorfe wenigstens einer Person die Krämerei mit Materialwaren gestattet werde“ angenommen.

Die erste Kammer ließ die Deputationsanträge fallen und stimmte dem Antrage des Prinzen Johann bei:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz zur Milderung des Mandats vom 29. Januar 1767 mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Gewerbe vorzulegen, welche dem Landmann seine gewöhnlichen Bedürfnisse verschaffen.“

Die zweite Kammer trat diesem Beschlusse der ersten Kammer bei und stellte noch den einstimmig angenommenen Antrag:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, inmittelst bei diesfallsigen Konzessionserteilungen mildere, mehr das Bedürfnis des betreffenden Ortes berücksichtigende Grundsätze wie zeither zu befolgen“,

dem die erste Kammer mit einer kleinen Aenderung zustimmte.

Die Regierung entsprach dem von den Kammern geäußerten Wunsche und legte dem Landtage von 1840 einen Entwurf zu einem „Gesetze, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend“ vor. In einem an den Landtag gerichteten Dekret betonte der König, daß er „in Rücksicht des in der Schrift vom 7. Dezember 1837 gestellten Antrags der Stände nicht nur bis jetzt so weit tunlich bei Konzessionserteilungen mildere, das Bedürfnis des betreffenden Ortes berücksichtigende Grundsätze habe walten lassen, sondern auch zur Milderung der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb auf dem Lande einen Gesetzesentwurf mit Motiven habe abfassen lassen.“ ¹⁾

Die maßgebenden Gesichtspunkte für den Entwurf, wie sie sich aus den Motiven ergaben, waren folgende:

1. Das Gesetz bezweckte keineswegs die völlige Freigebung aller oder mehrerer Gewerbe, die durch das Mandat vom 29. Januar 1767 auf dem Lande entweder verboten oder beschränkt waren, sondern sah nur eine zeitgemäße im Sinne allmählicher Reformen zu gewährende Milderung jener Beschränkungen vor. Bei diesem Streben sollte

2. auf das veränderte und erhöhte Bedürfnis des Landmannes,

3. auf die Mannigfaltigkeit der bestehenden örtlichen Verhältnisse der verschiedenen Landesteile und

4. darauf Rücksicht genommen werden, daß sich ungeachtet des Mandats vom 29. Januar 1767 „unter dem Einfluß örtlicher dringender Bedürfnisse und des Fortschrittes der Gewerbe wie

¹⁾ Hier geschieht nur des Entwicklungsganges des Gesetzes Erwähnung; die Auslegung ist im 1. Abschn. erfolgt.

auch der häufigen Connivenz der Behörden,“ in vielen Dörfern hinsichtlich des Gewerbebetriebs auf dem Lande ein Zustand herausgebildet hatte, in den man, ohne Rückschritte zu tun, nicht eingreifen konnte. Es mußte daher

5. darauf gesehen werden, den zu treffenden Bestimmungen neben gewissen als letzte Norm geltenden Grundsätzen eine solche Biagsamkeit zu geben, daß bei ihrer Anwendung die Eigentümlichkeit der örtlichen Verhältnisse tunlich berücksichtigt werde; deshalb hatte man sich

6. für die Beibehaltung des Konzessionswesens zu erklären.

Die Beratung über den Gesetzentwurf verursachte eine lebhafte Diskussion. Den einen versprach er zu viel, den andern zu wenig. Sehr freimütig zu Gunsten der Gewerbefreiheit sprach der Abgeordnete v. Thielau. „Verfallen die Gewerbe in den Städten,“ so lauteten seine Worte, „so daß Nahrungslosigkeit in denselben verspürt wird, dann liegt das in den Verhältnissen des Innungswesens, im Zunftzwang. Aber man wird diesen Verfall nicht beschränken durch das Aufrechterhalten des Zunftwesens. Je mehr Sie, meine Herren, darauthin arbeiten, die Innungen in den Städten aufrecht zu erhalten, desto mehr werden sie die Fabriken auf das Land verdrängen. Diese können in den Städten vermöge des Zunftzwanges nicht bestehen. Es müssen Mittel gewährt werden zum Uebergehen von einem Handwerke zu einem andern. Die Hauptfehler der Innungen und des Nahrungsverhältnisses in den Städten liegen darin, daß das Arbeitsgebiet derselben zu sehr beschränkt ist. Die eigentlichen Ursachen des allmählichen Unterganges des Zunftwesens beruhen nicht auf einer größeren Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf dem Lande, sondern sind durch die steigende wirtschaftliche Entwicklung bedingt.“ Seitens der Regierung wurde ausgeführt, daß man von der Einführung der Gewerbefreiheit gänzlich abgesehen habe, da noch unentschieden sei, ob sie zum guten führe oder nicht. Im vorliegenden Gesetze handele es sich ja überhaupt nur um die Fortbildung gegebener, nicht um die Einführung neuer Verhältnisse. Darüber war man sich im allgemeinen einig, daß es ganz unmöglich sei, den städtischen Innungen ihre früheren Gerechtsame zu erhalten. Die Zeitverhältnisse, die früher den Zunftbann hervorgerufen hätten,

hätten sich wesentlich geändert. Es sei nicht mehr als recht und billig, den Landbewohnern die Befriedigung ihrer notwendigen Bedürfnisse zu gewähren.

Der äußere Entwicklungsgang des Gesetzes ist kurz folgender: In der Sitzung vom 16. Januar 1840 nahm die zweite Kammer nach längerer Diskussion, in der auch die Prinzipienfragen über Zunftwesen und Gewerbefreiheit stark erörtert wurden, mit 35 gegen 29 Stimmen den Gesetzentwurf mit den von ihrer Deputation getroffenen Aenderungen an. Die Deputation der ersten Kammer erklärte sich in ihrem unter dem 24. Febr. 1840 erstatteten Bericht mit den meisten Abänderungen der zweiten Kammer nicht einverstanden. Wenn sie auch die Notwendigkeit erkenne, daß die Bestimmungen des Mandats vom 29. Januar 1767 einer zeitgemäßen Abänderung unterzogen werden müßten, so genüge der Regierungsentwurf vollkommen zur Erreichung dieses Zieles. Die Kammer erklärte sich denn auch einstimmig für den Gesetzentwurf in der Form der Regierungsvorlage. Nach Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Deputationen, wobei die Deputation der zweiten Kammer, um nicht den ganzen Entwurf scheitern zu sehen, der Deputation der ersten Kammer große Zugeständnisse in reaktionärem Sinne machte, nahmen die beiden Kammern den Entwurf in der Form an, wie er unter dem 9. Okt. 1840 als Gesetz veröffentlicht wurde.

Kapitel 2.

Die Ausbildung des Industriestaates. Die 1848er Kommission und der Entwurf einer Gewerbeordnung vom Jahre 1857.

§ 4. Versuche zur rechtlichen Regelung der Fabrikverhältnisse. Durch den Beitritt Sachsens zu dem Zollverein erfuhr das gewerbliche Leben des Landes, das durch die Abschlußsysteme der benachbarten Staaten bedenklich in seiner Entwicklung gefährdet war, einen neuen, mächtigen Aufschwung. Jetzt erst

waren die Vorbedingungen gegeben für die Entwicklung Sachsens zum Industriestaate, wenigstens insoweit, als nicht das starre Festhalten der Innungen an ihren veralteten Verfassungen, sowie die hartnäckige Verteidigung ihrer verbrieften Rechte, diese Entwicklung zu verhindern drohten. Aber da griff die Regierung ein, um durch ein „System von Konzessionen“ ¹⁾ der Industrie, welche der dichten Bevölkerung des Landes entsprechend, große Massen von Arbeitern beschäftigte und nach allen Seiten der Mitbewerbung ausgesetzt war, die Existenz zu ermöglichen. Von dieser Konzessionserteilung machte die Regierung vor allem den fabrikmäßig betriebenen Gewerben gegenüber Gebrauch. Sie ließ sich bei ihr hauptsächlich von dem Gesichtspunkte leiten, ob die Konzessionierung dieses oder jenes gewerblichen Unternehmens dem Bedürfnisse entspreche. Die Entscheidung über diese „Bedürfnisfrage“ behielt sie sich selbst vor, und bewahrte sich damit vor Folgen, die z. B. das „Konzessionssystem“ Bayerns zeitigte. ²⁾ Allgemeine gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Konzessionierung bestanden nicht. Der Umfang der von den einzelnen Fabrikanten auszuübenden Rechte und Befugnisse war in der Hauptsache nach dem Inhalte der ihnen von der Regierungsbehörde erteilten Konzession zu beurteilen. ³⁾

Es muß betont werden, daß dieses Streben der Regierung, nur einigermaßen Beweglichkeit in das gewerbliche Leben zu bringen, schon zu Ende der 30er Jahre, vor allem aber in den 40er und 50er Jahren deutlich zu erkennen ist. Es bewirkte die mächtige Entwicklung der sächsischen Industrie, die im Rahmen einer zünftigen Organisation gar nicht denkbar gewesen wäre. Stets ist fest zu halten, daß, wie ein Abgeordneter einmal in der Beratung des 1860er Entwurfes betonte, die sächsische Industrie nicht durch die Zünfte, sondern trotz der Zünfte groß geworden ist. Der Zunftzwang fesselte im dritten und vierten Dezennium des 19. Jahrhunderts schon keineswegs mehr das ganze gewerbliche Leben Sachsens. Auch außerhalb des Fabrikbetriebes gab es eine ganze Reihe von Gewerben, die teils vollkommen

¹⁾ Allgemeine Motive zum Entwurf von 1857, S. 1.

²⁾ Kaizl, a. a. O. S. 81 f. u. S. 106 f.

³⁾ M. Entsch. an die Ksd. z. Zwickau v. 18. April 1845.

frei waren, teils in gewissen Gegenden unzüünftig betrieben werden durften. So fand sich, neben der regelmäßigen Zünftigkei der Weberei, unzüünftige Baumwollenweberei im Vogtlande, Leinen- und Zwillichweberei in den Dörfern der Oberlausitz; dasselbst auch in den Dörfern, wie in den Städten freie Damast- und Bandweberei. Das Gesetz vom 9. Okt. 1840 gab zudem der Regierungsbehörde das Recht, den unzüünftigen Betrieb von derartigen Gewerben überall dort zu erlauben, wo sich ein solcher als zweckmäßig zeigen würde und ein Innungsverband nicht vorhanden sei.

Ebenso traf man neben dem in der Regel innungsmäßigen Betrieb des Drechslerhandwerks unzüünftige Drechslerei in Seyffen im Erzgebirge. Zu einem in vielen Punkten freieren Innungswesen hatte sich hier und da auch die Tuchmacherei, die Färberei in Chemnitz und an manchen Orten des Erzgebirges, die Strumpfwirkerei und Posamentiererei ausgebildet. Auch die sogenannten „innungsmäßigen Verbände“ der Korbmacher, Instrumentenmacher, Branntweinbrenner, Stellmacher und Müller waren als freiere Gewerbevereinigungen zu betrachten.

Von besonderem Einfluß für die Fortentwicklung des sächsischen gewerblichen Lebens war noch der Umstand, daß einzelne Gewerbe dem Innungszwange überhaupt nie unterworfen waren. Hierhin gehörten die Klöppelei, die Näherei und Stickerei, die Spinnerei und Druckerei, der Maschinenbau, die Metall- namentlich die Löffelfabrikation, die Stuhlmacherei, die Spielwarenfabrikation, die Konditorei und die Schweizer-Bäckerei. Zur Vervollständigung des Bildes seien hier wenigstens einige Konzessionserteilungen im Wortlaut angeführt. Im Jahre 1837 wurde der Maschinenweberei Konzession erteilt, „in Berücksichtigung der überwiegenden Gründe für deren Freigebung, ihrer nationalökonomischen und allgemein industriellen Wichtigkeit wegen, und da die Uebertragung beengender Bestimmungen aus der Zunftverfassung auf den neuen, die freieste Bewegung zur Konkurrenz bedürfenden Fabrikzweig für unzeitig und nicht durchführbar zu erachten sein würde.“ ¹⁾

Durch „Bescheid“ vom 23. Okt. 1839 wurde der Betrieb mechanischer Strumpfstühle und die Annahme der erforderlichen zünftigen und unzünftigen Arbeiter unter Zurückweisung des dagegen von einer Strumpfwirkerinnung erhobenen Widerspruchs freigegeben, „da die Unterdrückung derartiger Unternehmungen früher oder später umso mehr die verderblichsten Folgen für die sächsische Strumpffabrikation nach sich ziehen müßte, je schneller die Einführung solcher Stühle im Auslande Wurzel fassen würde.“ ¹⁾

Im Jahre 1841 erteilte die Regierung zur Anlegung einer Parkettfußbodenfabrik Konzession, „da ein wirkliches Bedürfnis anzunehmen, und bei handwerksmäßiger Fertigung der Parketttafeln eine erfolgreiche Konkurrenz mit ausländischen Etablissements dieser Art im Preise nicht möglich, die Befriedigung des Bedürfnisses mithin nur durch Einführung eines fabrikmäßigen Betriebes bedingt sei.“ ²⁾

Aus alledem geht deutlich hervor, daß tatsächlich schon relativ früh in Sachsen der Zunftzwang an vielen Stellen durchbrochen oder doch wenigstens gelockert war. Es muß eine offene Frage bleiben, ob nicht gerade in diesem Zustand, der ja einer Fortentwicklung der Industrie keine unüberwindlichen Hindernisse in den Weg legte, auch ein Grund zu finden ist, weshalb in Sachsen der Mangel des geltenden Gewerberechts wenigstens zunächst nicht so fühlbar wurde. Mit einem Schein von Berechtigung konnte man ja darauf hinweisen, daß das Zunftwesen die gewerbliche Entwicklung des Landes nicht gehemmt habe.

In dem Maße, wie nun dieser des Zunftzwanges ledige Großbetrieb aufkam, der allerdings nur zum kleinsten Teile in abgeschlossenen Gebäuden vor sich ging, sondern vor allem in den Textilgewerben sich in der Form des Verlagssystems abspielte, mußte sich auch das Bedürfnis herausstellen, zu seiner Regelung gesetzliche Normen aufzustellen. Der Mangel fast jeder

¹⁾ Ebenda. S. 281.

²⁾ Ebenda, S. 227. Siehe weitere Beispiele erteilter Konzessionen Funke, Bd. 4, S. 227 und 281, Bd. 5, S. 558. Ferner v. Witzleben, Uebersicht d. sächs. Gesetzgebung etc. in Rau-Hanssen's Archiv d. pol. Oek. N. F. Bd. 7, S. 253 u. 54.

gesetzlichen Bestimmung über die fabrikmäßigen und hausindustriellen Betriebe machte sich sehr fühlbar. Zahlreiche Mißstände hatten sich breit gemacht. „Gerade die Verhältnisse der Arbeiter zu ihren Brotgebern,“ heißt es in den Mitteilungen des Industrievereins vom Jahre 1835, „sowohl in geschlossenen als in nicht geschlossenen Etablissements sind es, welche eigentümlicher Berücksichtigung durch die Gesetzgebung bedürfen. Hier ist ein der Gesetzlosigkeit gleichkommener Zustand eingetreten, weil keine Gewerbepolizei die Justiz unterstützt.“ Meißner ¹⁾ versuchte geradezu eine Klassifikation dieser Mißbräuche, indem er solche hinsichtlich der Verletzungen des Eigentumsrechtes von solchen der Verletzung der Vertragsverhältnisse trennte. In der ersten Klasse unterschied er dann wieder Verletzungen, die gegen das körperliche und solche die gegen das geistige Eigentum gerichtet waren.

Unter denen der ersteren Art ist vor allem des Entwendens des Fabrikmaterials, bei der Weberei unter dem Namen des „Garnmetzens“ bekannt, Erwähnung zu tun. Der Fabrikant im Fache der Weberei, Wirkerei etc. vertraute seinem Arbeiter den Stoff, das Garn an, aus welchem dieser das Fabrikat fertigen sollte. Habsucht des Arbeiters, zum Teil auch der niedrige Lohn, der fast allein dem sächsischen Fabrikanten noch die Konkurrenz ermöglichte, bestimmten den Arbeiter bald, sich an dem ihm anvertrauten fremden Eigentum zu vergreifen. Schon in den Mitteilungen des Industrievereins aus dem Jahre 1835 hatte es hinsichtlich dieses Mißbrauches geheißen, „die Veruntreuung von Fabrikmaterial ist in vielen Fällen so weit getrieben, daß Lohnarbeiter, weit entfernt darin ein Vergehen zu erkennen, die Hinterziehung als ein durch Brauch und Sitte gerechtfertigtes Accidenz ihres Arbeitslohnes betrachten, und daß die Ehrlichkeit derjenigen, welche übrig gebliebenes Garn zurückerstatten, unter den Verlegern selbst sprichwörtlich ist.“ Der Fabrikant suchte sich gegen diesen Mißbrauch durch Abzüge am Lohn zu wehren, oder dadurch, daß er den Arbeiter zum Eigentümer des Garnes machte und das daraus gefertigte Fabrikat ihm gleichsam abkaufte.

¹⁾ Meißner, Spezialgerichte für unsere Fabrikgewerbe. Leipzig 1846 bei F. A. Brockhaus.

Was die Verletzung des geistigen Eigentums anlangt, so hatte der Fabrikant hier vor allem über die Entwendung der Muster und Modelle zu klagen. Neben diesem Mangel eines Schutzes des Rechtes an der Erfindung trat die fehlende Sicherheit des Fabrikanten, irgend ein Geheimnis, irgend einen Vorteil seines Betriebes für sich ausschließlich zu besitzen. Als weiterer Mißstand zeigten sich die zahlreichen Verletzungen des Rechtes an Marken auf Gewerbeerzeugnisse. In enger Verbindung mit den Verletzungen des Eigentums durch die Arbeiter stand der von den Fabrikanten und Verlegern auf die Arbeiter ausgeübte Druck der teilweisen Zahlung des Lohnes in Waren.

Eine der häufigsten Vertragsverletzungen innerhalb des Fabrikbetriebes war das willkürliche Verlassen der Arbeitsstätte seitens der Arbeiter ohne Einhaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist.

Alle diese Rechtsverletzungen, denen sich noch viele andere anreiheten, mußten natürlich auf den Fortschritt der Industrie hemmend einwirken und eine rechtliche Regelung des Fabrikwesens als besonders wünschenswert erscheinen lassen.

Fragt man sich, ob das geltende Recht auf die Unterdrückung dieser Mißbräuche nicht bedacht war, so muß allerdings bemerkt werden, daß sich wohl zerstreute hierhin gehende Bestimmungen finden.

So fiel das „Garnmetzen“, wenn das Garn dem Fabrikanten zu eigen gehörte unter die allgemeinen Begriffe des Diebstahles oder der Veruntreuung, die das sächsische Kriminalgesetzbuch vom Jahre 1838 in den Artikeln 222 und 242 mit Strafe belegte. Mußte man aber unter dem „Garnmetzen“ auch das Verkaufen oder abredewidrige Verwenden desjenigen Garnes verstehen, welches der Fabrikant dem Arbeiter durch Belasten des letzteren für den Wert verkauft hatte, so fand sich hierin ein den Fabrikverhältnissen eigentümliches und in Sachsen nicht rechtlich zu ahnendes Vergehen.

Ueber die Verletzungen des Eigentumsrechts an Zeichnungen, Mustern und Modellen bestand vor Erlaß des Kriminalgesetzbuches keine allgemeine Bestimmung. Nur für die Spitzenklöppelei und die Großschönauer Damastweberei finden sich ältere spezielle

Verbote. Das Kriminalgesetzbuch erkannte jenes unredliche Gebaren mit dem Eigentume an Mustern im allgemeinen als strafbar an und belegte es unter dem Begriffe der „widerrechtlichen Benutzung einer fremden Sache“ nach Artikel 287 mit Gefängnis bis zu 4 Wochen oder unter dem der „Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit“ nach Artikel 323 mit Gefängnis bis zu 4 Monaten. In beiden Fällen konnte entsprechende Geldstrafe eintreten. Die einfache Nachahmung von Mustern auf Grund des gefertigten Fabrikats hatte jedoch im Kriminalgesetzbuch keinen Schutz gefunden, weil man die Erörterung dieser Materie einem bald zu erlassenden Gesetze „über den Nachdruck und das geistige Eigentum“ überlassen zu müssen glaubte. 1) Dieses Gesetz erschien nun unter dem 24. Febr. 1844 mit der Aufschrift „Gesetz, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werke der Kunst betreffend.“ Der uns interessierende Gegenstand wurde in diesem Gesetze nicht geregelt, sondern ausdrücklich vom Ministertische aus gesagt, „daß das Gesetz sich nur auf das literarische Eigentum und auf Gegenstände der schönen Künste beziehe. Technische Vorrichtungen, Muster zum Weben etc. gehörten nicht in das Gesetz“. 2) Die Industrie wurde hier abermals wegen einer sie angehenden Gesetzesvorlage auf eine spätere Zeit vertröstet.

Hinsichtlich des Schutzes an Marken traf Artikel 252 des Kriminalgesetzbuches eine entsprechende Bestimmung. In ihm hieß es: „Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachahmt und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten oder verhältnismäßiger Geldstrafe zu belegen; es ist jedoch eine Untersuchung deshalb nur auf Antrag einer dabei beteiligten Person anzustellen.“

Dem Arbeiter, welchem sein Arbeitslohn in Geld bestimmt und von dem Arbeitgeber zugesagt worden war, stand allerdings

1) Mitteil. d. Landt. 1836/37, S. 4131 f.

2) Mitt. d. Landt. 1842/43, II. Kammer, Bd. 1, S. 1084/85.

eine Zivilklage auf Erfüllung des Kontrakts gegen den letzteren zu. Auf diesem Wege sich Recht zu verschaffen war aber dem Arbeiter so gut wie unmöglich, da er einerseits bei diesem Vorgehen infolge der allgemeinen Verbreitung des Trucksystems bei keinem Verleger mehr Arbeit gefunden haben würde, andererseits es ihm bei der Kargheit des Lohnes unmöglich gewesen wäre, nach vollendeter Arbeit dessen Annahme zu verweigern und auf Erfüllung des Vertrages zu klagen. Das Strafrecht hatte nicht versucht, diesem unrechtlichen Gebahren der Arbeitgeber Einhalt zu tun. ¹⁾

Die Gründe, weshalb die bestehenden Gesetze wider die Mißbräuche im Fabrikwesen nur selten von den Verletzten angerufen wurden, waren folgende: Vor allem war in Fabrikanten- und Arbeiterkreisen die Ansicht vertreten, daß die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung von Fabrikdifferenzen deshalb untauglich seien, weil derartige Entscheidungen eine genaue, dem Berufsrichter abgehende Kenntnis des gesamten Fabrikbetriebes verlangten. Sprach dieser Grund überhaupt gegen die Entscheidung aller ordentlichen Gerichte, so beklagte man sich bei dem Verfahren, wie sie es handhabten, hauptsächlich über die Langwierigkeit und Kostspieligkeit desselben. Wandlung schaffte hier in etwa allerdings das Gesetz vom 16. Mai 1839, das die Fristen und Termine des Verfahrens in erster Instanz bedeutend abkürzte. Dadurch aber, daß es eine Appellation gestattete, trat wiederum eine lange Verzögerung der Entscheidung ein. Nur dem Wunsche einer Kostenherabsetzung im Verfahren trug es insofern Rechnung, als es sowohl die Stempel- wie auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Gebühren erniedrigte.

Bei dem gänzlichen Mangel fabrikpolizeilicher Bestimmungen hatte der Industrieverein schon 1832 die Kreishauptmannschaft „um geneigte Intercession bei der Landesdirektion gebeten, damit den im Laufe des Jahres zusammentretenden Ständen ein sich über die bei dem Fabrikwesen zu handhabenden Polizei verbreitender Gesetzentwurf zur Beratung vorgelegt werde.“ Man war sich

¹⁾ Siehe jedoch Befehl v. 15. Dez. 1717 (C. A. C. II, T. I, S. 599) Ferner Klöppelmandat vom 6. Febr. 1804 und Verordnung v. 19. Febr. 1821. (Gesetz. 1821, S. 11).

klar darüber, „daß eine zweckmäßige Gewerbepolizei, die nicht allein die Interessen der Fabrikunternehmer sondern auch die der Arbeiter unter ihren Schutz nehme, das notwendigste Bedürfnis der Zeit sei.“ Fast in jedem Jahre hatte der Verein die Bitte ausgesprochen, „die Gesetzgebung möge doch den eigentümlichen Verhältnissen der Fabrikgewerbe in geschlossenen wie in nicht geschlossenen Etablissements Rechnung tragen und den Gewerbetreibenden selbst einen Einfluß auf die Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewähren. Da das Erscheinen der vorbereiteten neuen Gewerbeordnung dem Vernehmen nach noch länger in Aussicht gestellt sei, so käme es darauf an, den wunden Stellen der sächsischen Industrie wenigstens einigermaßen beizukommen, indem man die Rechtsverfolgung erleichtere.“ Zur Erreichung dieses Zieles stellte der Industrieverein zu wiederholten Malen den Antrag, „die Kompetenz der Leipziger Handelsgerichtsordnung auch auf den Fabrikbetrieb auszudehnen.“ In dem Bericht vom Jahre 1845 sprach sich das Direktorium des Industrievereins ausdrücklich für die Errichtung von Fabrikgerichten aus. Daß es noch einer Fabrikpolizeigesetzgebung in Sachsen und einer Gewerbeordnung bedürfe, um für die Wirksamkeit der Fabrikgerichte die vollständige Basis zu gewinnen, konnte den Industrieverein nicht abhalten, auf die Einführung dieser Gerichte anzutragen. Sie würden, so glaubte man, den Boden für die weiter zu erlassenden fabrikgesetzlichen Bestimmungen ebnen.

Von einer Arbeiterschutzgesetzgebung war natürlich in den 40er Jahren in Sachsen noch so gut wie garnicht die Rede. Die Statuten der Zünfte hatten immerhin eine Reihe von Bestimmungen enthalten, welche die Interessen der Arbeiter wahrten und so ein Eingreifen der Staatsgewalt nicht in dem Maße herausforderten. Je mehr aber das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich lockerte, das gewerbliche Leben sich zum großen Teile außerhalb der zunftmäßigen Bahnen bewegte, wurde der Arbeiter des Schutzes zwar sehr bedürftig, er wurde ihm aber nicht im besonderen Maße zu Teil. Das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer war lange Zeit auf dem Wege der freien Vereinbarung durch die sogenannten Fabrikhausgesetze geregelt worden. „Sie waren einseitige, auf dem Herr-

schaftsverhältnis des Unternehmers über den Arbeiter beruhende Erlasse, durch die Willkür der Arbeitgeber diktierte Dienstordnungen.“¹⁾ Zu ihrer verbindlichen Kraft unter den Beteiligten bedurften sie keiner Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde. Aus ihnen herrührende Streitigkeiten konnten nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Um jedoch eine gewisse Kontrolle über den Inhalt dieser Fabrikhausgesetze zu haben, und die Herreinnahme solcher Bestimmungen in dieselben zu vermeiden, die dem Arbeiter zum Schaden gereichen konnten, behielt sich die Regierung durch eine Ministerialverordnung vom 12. Februar 1840 ein gewisses Aufsichtsrecht über diese Hausgesetze vor. Sie beauftragte die Kreisdirektionen, von den Fabrikordnungen Kenntnis zu nehmen und zur Beseitigung etwaiger anstößiger und unstatthafter Bestimmungen das Nötige zu verfügen.

Schon relativ früh unterzog die Regierung die gewerbliche Kinderarbeit einer Regelung. „Mit den Segnungen des Großbetriebes und der Arbeitsteilung,“ sagt Landmann,²⁾ „ist auch deren schlimme Begleiterin, die Beschäftigung von Kindern in den Fabriken eingezogen, und hat bald die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf sich gelenkt.“ Das Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835 regelte die hier in Betracht kommende Materie, wenn auch nur indirekt. Es bestimmte in den §§ 21, 23, 60 u. 62, daß jedes Kind vom vollendeten 6ten Lebensjahre an zur Schule gebracht werden müsse. Vor vollendetem 14ten Lebensjahre oder ungeachtet des Ablaufes dieser gesetzlichen Schulzeit durfte es nicht eher entlassen werden, als bis das Schulziel in den wesentlichsten Gegenständen des Unterrichts erreicht war.

Die Errichtung von Fabrikschulen war nach § 9 dieses Gesetzes möglich. Die Vollzugsverordnung vom 9. Juni 1835 ordnete im § 7 noch besonders an, daß der Abendunterricht in Fabrikschulen im allgemeinen für unzulässig zu erachten sei. Es solle darauf gesehen werden, daß der nötige Unterricht der

¹⁾ Stieda. Artikel „Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse. H. d. St. S. 963.

²⁾ Landmann, Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung“, H. d. St. S. 472.

Kinder teils auf die freien Morgen- teils auf die ersten Nachmittagsstunden verlegt werde.

Nach der Zählung von 1846 wurden in Sachsen Kinder unter 14 Jahren fabrikmäßig ¹⁾ beschäftigt:

in sämtlichen Spinnereien	2882
in den Kattundruckereien	617
in andern geschl. Etabl.	85

zusammen 3584.

Die Arbeitszeit betrug in der Baumwollspinnerei, welche 1973 Kinder beschäftigte, gewöhnlich 12—13 Stunden, in der Kattundruckerei 10—11 Stunden im Sommer, 7—9 Stunden im Winter. Zwei Stunden waren täglich für den Schulunterricht angesetzt. In einem Berichte der Erzgebirgisch-Chemnitzer medizinischen Gesellschaft über ihre Sitzung vom 26. Okt. 1846 wurde von 7jährigen Fabrikarbeitern gesprochen.

Ferner ist unter den älteren, zum Schutze der Arbeiter getroffenen Bestimmungen des teilweisen Verbotes des Trucksystems Erwähnung zu tun. Im Jahre 1849 erschien unter dem 22. Okt. eine „Verordnung, den Betrieb des Kramhandels durch Holzwarenhändler ingleichen durch Faktore und Verleger anderer Zweige der Hausindustrie betreffend.“ In ihr wurde den Holzwarenhändlern in Grünhainichen der Tauschhandel an Material und anderen Waren gegen Holzwaren, also das Auslohnen der Arbeiter mit Ware untersagt. Die Verleihung von Konzessionen zum Dorfkram an Faktore oder Verleger und deren Ehegatten wurde bereits durch eine Verordnung von 1848 verboten.

Schon früh regte sich auch in Sachsen das Verlangen nach Bildung einer „Zentralstelle für die Pflege der Industrie und des Handels.“ ²⁾ Dem Landtage von 1842/43 ging eine Eingabe von 25 Spinnereibesitzern aus Chemnitz zu, denen sich 12 gleichlautende Petitionen anschlossen. Sie beantragten:

„Daß der Geschäftskreis der Gewerbskuratel einer eigenen dafür zu organisierenden Behörde überwiesen werde.“

¹⁾ „Die Hausindustrie beschäftigte in Sachsen eine weit größere Zahl von Kindern.“ Hanssen, die gesetzl. Regelung der Kinderarbeit mit bes. Beziehung auf Sachsen.

²⁾ Siehe Moltke, Leipzigs Handelskorporationen.

Die Kammern erkannten jedoch ganz im Sinne ihrer Deputation die Notwendigkeit der Errichtung einer Zentralstelle nicht an. Der Industrieverein und die Gewerbevereine seien die natürlichen Vertreter des Fabrik- und Handelsstandes und würden bei allen Handels- und Gewerbeangelegenheiten ihr Interesse zu wahren wissen. Damit war diese Frage zunächst als erledigt zu betrachten.

§ 5. Die Zeit der zünftlerischen Reaktion. Die soziale Umgestaltung der Bevölkerung. Nach den gescheiterten Reformversuchen zu Anfang der 30er Jahre hatte es lange Zeit den Anschein, als habe die Regierung den Plan, eine Neuregelung der gewerberechtlichen Bestimmungen vorzunehmen, aufgegeben. Sie hatte ja wohl durch das aus den Anträgen der Landtage von 1833/34 u. 1836/37 hervorgegangene Gesetz vom 9. Okt. 1840 dem platten Lande den notwendigsten Gewerbebetrieb zugestanden, sich aber mit der Frage einer allgemeinen Reform auf gewerbegesetzlichem Gebiete nicht mehr befaßt. Auch in der ersten Hälfte der 40er Jahre blieb die Sache äußerlich liegen, wenn auch, wie die Motive zu dem 1857er Entwurf ausdrücklich betonen, das Ministerium des Innern die Beschäftigung mit dieser hochwichtigen Angelegenheit nie aufgegeben hat. Die oben angeführten Motive führen als Grund für diese augenscheinliche Vernachlässigung der gewerbegesetzlichen Frage seitens der Regierung den an, „daß man die Ansichten durch die Entwicklung der Verhältnisse und die Erfahrung sich habe abklären lassen wollen.“ Das mag schon richtig sein. Jedenfalls war die Regierung durch das von einer immerhin bedeutenden Minorität des 1833er Landtages geäußerte Verlangen nach Einführung der Gewerbefreiheit eingeschüchtert worden. Sie wußte ferner genau, daß sie auf Seiten des Handwerks absolut kein Verständnis für bedeutende Reformen finden würde, im Gegenteil bei einem solchen Vorgehen des heftigsten Widerstandes aus diesen Kreisen gewärtig sein müßte. Endlich sah sie auch selbst in den Zünften viel zu sehr Organe, die eine gewisse Ordnung und Zucht in Handwerkerkreisen garantierten, als daß sie sich für deren Aufhebung hätten entschließen können. Hinzu kommt noch, daß

die gewerbefreiheitliche Strömung im Lande keineswegs die Sympathien des Volkes in den 30er Jahren auf ihrer Seite hatte. Auch außerhalb der Kreise der Kleingewerbetreibenden hielt man den Begriff der Gewerbefreiheit gleichbedeutend mit dem der Gewerberevolution.

Darin war man sich gleichwohl vollkommen mit der Regierung einig, daß die zersplitterten und lückenhaften gewerbegesetzlichen Bestimmungen, die im wesentlichen noch auf den Generalinnungsartikeln von 1780 fußten, einer Neugestaltung bedürftig seien. Diese sollte sich aber, ganz im Sinne der einer Gewerbefreiheit abgeneigten Zeit, vollständig im Rahmen des wenn auch etwas freiheitlich gestalteten Zunftwesens halten und Bestimmungen über die Konzessionserteilung treffen.

Vielleicht ließ auch der Zustand der gesamten gewerblichen Verhältnisse Sachsens in den 30er Jahren die Aufhebung des Zunftwesens noch nicht als so dringend erscheinen. Eine Großindustrie im modernen Sinne gab es noch nicht. Der gewerbliche Betrieb vollzog sich fast allgemein noch in den Formen des Handwerks und der Hausindustrie. Große und kleine Städte, Städte und plattes Land bildeten überall gewerbliche Mittelpunkte. Die Handhabung der Zunftgesetze war keine allzu schroffe. Wie für keinen anderen Staat, trifft für das Sachsen der 30er und 40er Jahre das Wort Schmollers ¹⁾ zu: „So lange die Zustände sich nicht wesentlich ändern, große und kleine Städte, Städte und plattes Land in denselben Verhältnissen bleiben, da ist zwischen Gewerbefreiheit und einem Zunft- und Konzessionssystem, das liberal gehandhabt wird, kein so großer Unterschied.“

Nicht die Regierung war es, welche das alte Zwangssystem am schroffsten aufrecht erhielt. Der eigentliche Widerstand gegen jede freiheitliche Bestimmung ging von einem großen Teile der Innungen aus, von den durch Vorrechte geschützten Kreisen. Von ihnen sah jede das Heilmittel gegen die Not der Zeit am liebsten darin, daß ihr auf Kosten aller übrigen noch größere Vergünstigungen eingeräumt würden. Im Publikum herrschte auch nach den fehlgeschlagenen Versuchen der 30er Jahre die Meinung, daß dem Gewerbe eine freiere Verfassung vonnöten

¹⁾ Schmoller a. a. O. S. 175.

ssi. Im Jahre 1835 erschien eine historisch kritische Untersuchung des „Rechtes der sächsischen Handwerker und ihrer Innungen,“ von Georg Eduard Herold. Sie gibt ein getreues Spiegelbild der damals hinsichtlich des Zunftwesens im allgemeinen in Sachsen herrschenden Ansichten. Die Ausführungen des Verfassers fanden ungetheilten Beifall. Herold war natürlich von der Vortrefflichkeit der Zunftverfassung als solche überzeugt. Halb mitleidig, halb vorwurfsvoll gedenkt er derjenigen, die auch in Sachsen theils aus Dummheit, theils aus Eigennutz der Gewerbefreiheit das Wort redeten. Sie dürfe, so meinte er, keineswegs eingeführt werden, aber das Zunftwesen müsse einer Neuregelung unterzogen werden. Die zahlreichen Mißstände in demselben, die man nicht leugnen könne, hafteten keineswegs dem System an. Sie seien lediglich auf rein menschliche Schwächen zurückzuführen, denen sich der Fehler der Gesetzgebung zugeselle, nach Einführung grundlegender Gesetzesform sich für längere Zeit einer sorglosen Untätigkeit hinzugeben. Die Regierung habe über der augenblicklichen Abhilfe zu Tage tretender Uebelstände den Umbau des Ganzen länger verabsäumt, als angängig sei. 50 Jahre seien seit dem Erlaß der Generalinnungsartikel verstrichen. Wie vieles habe sich seitdem geändert! Was die Zeit fordere, das sei eine auf Innungsprinzip gegründete Gewerbeordnung, die die richtigen Grenzen zwischen Freiheit und Beschränkung ziehe. Der Verfasser forderte für das ihm vorschwebende und seine wie seiner Zeitgenossen Wünsche befriedigende Gesetz vor allem, daß es im Zweifelsfalle den Konsumenten vor dem Produzenten bevorzuge, jedoch zum Schutze der Produzenten Beschränkungen, sowohl über die Befähigung zum Betriebe, als auch über die Bedingungen unter denen dieser ausgeübt werden könne, festsetze. Die Zahl der Innungen sollte theils durch Aufhebung entbehrlicher, theils durch Zusammenziehung verwandter zu Generalinnungen auf den ursprünglichen Zustand, von dem nur selbstsüchtige Motive sie abgebracht hätten, zurückgebracht werden. Eine Rückbildung des ungesunden Zustandes durch Einführung neuer Gewerbe sei zu verhindern, diese sollten sich verwandten Zünften anschließen. Der Handel der Handwerker mit nicht selbstgefertigten Waren sei zu unterbinden, dagegen der der Kaufleute und Krämer frei von Beschränkungen

zu lassen. Ebenso solle die Wahl der Bezugsquelle für den Konsumenten völlig unbeschränkt sein. Die Fabriken wollte der Verfasser frei von jeder hemmenden Bestimmung wissen. Dennoch glaubte er der Regierung hinsichtlich der Konzessionierung von solchen eine gewisse Zurückhaltung empfehlen zu müssen. Vor allem möchten die Handwerker innerhalb ihres Gewerbebetriebes von Fabriken möglichst verschont bleiben. Dem platten Lande sei der gewerbliche Betrieb nicht zu gestatten.

Diese kurzen, klaren Gesichtspunkte bildeten für den größten Teil der mehr oder weniger interessierten Bevölkerung den Inbegriff dessen, was man von einer Gewerbegesetzgebung verlangte. Schutz den Innungen! Im Jahre 1836 regte der Kunst- und Gewerbeverein in Leipzig „die förmliche Umgestaltung des Zunftwesens nach den Bedürfnissen der neueren Zeit“ an und hatte zu dieser Reform ein Komitee von 13 Vereinsmitgliedern eingesetzt. ¹⁾ Im Protokoll der 29. Sitzung vom 14. Januar 1837 wurde wieder über Gewerbefreiheit und Innungswesen verhandelt und bemerkt: „im Innungswesen zeigen sich Mängel und Mißbräuche; da man von der Gewerbefreiheit nichts hält, wird die Geschäftsdeputation ersucht, Vorschläge zur Abhülfe dieser Uebelstände zu machen.“

Die Regierung suchte auf alle mögliche Weise das gewerbliche Leben des Landes zu fördern. Sie unterstützte die in den 30er Jahren zahlreich ins Leben tretenden Sonntags- und Gewerbeschulen und befreite ihre Besucher zum Teil von der Verpflichtung der innungsmäßigen Erlernung des Gewerbes. Sie förderte eine Reihe von Industriezweigen durch Geldmittel; stellte von 6 zu 6 Jahren „Preisaufgaben zur Beförderung der Landwirtschaft und der Gewerbe“ und veranstaltete Gewerbeausstellungen. Durch den § 70 der Verfassungsurkunde hatte sie 5 Vertretern des „Handels- und Fabrikwesens“ Sitz und Stimme in der Ständeversammlung verliehen. ²⁾ Mit der Vorlage eines

¹⁾ Böhmert. Die Handwerks- und Fabrikverhältnisse der Stadt Roßwein in Sachsen. Leipzig 1896. (Sonderabdr. aus d. Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik.)

²⁾ Gesetz v. 7. März 1839, Die Wahlen dieser Vertreter betreffend, u. Ausführungsverordnungen v. 3. Jan. 1842.

neuen Gewerbegesetzes trat sie nicht an den Landtag heran. Dennoch mußte sie in ihrer Gesetzgebung den notwendigsten Anforderungen der Zeit Rechnung tragen. Von den Bannrechten, welche von jeher die Ursache schlechter Produktion und monopolistischer Verteuerung waren, fielen auf dem Landtage von 1836/37 wenigstens die bedeutendsten. Durch Gesetz vom 27. März 1838 wurde der Bierzwang, um dessen Aufhebung schon seit 200 Jahren Ritterschaft und Städte ebenso hartnäckig als vergeblich gestritten hatten, sowie der Mahlzwang beseitigt. Dagegen blieb den brauberechtigten Häusern in den Städten das Recht, andere von dem Betriebe einer Brauerei auszuschließen. In den Kammern erhoben sich Meinungsverschiedenheiten darüber, ob nach Ansicht der Regierung den Berechtigten eine Entschädigung durch die Gebannten nur dann geleistet werden solle, wenn das Recht selbst auf Privatrechtstiteln beruhe oder ob kein Bannrecht, weiß Ursprunges und Charakter es sei, ohne Entschädigung aufgehoben werden dürfe. Letzterer Ansicht huldigten im wesentlichen die Kammern. Endlich einigte man sich dahin, daß man beim Mahlzwang den Zwangspflichtigen die Entschädigung der Berechtigten auferlegte, während der Verlust des Bierzwanges aus der Staatskasse vergütet werden sollte. Die Erlaubnis zur Anlegung neuer Brauereien auf dem Lande wurde nach Aufhebung des Bierzwanges nur in den Fällen eines nachgewiesenen Bedürfnisses erteilt. Nun erst konnten Aktienbrauereien entstehen, als deren erste die „zum Waldschlößchen“ bei Dresden im Jahre 1838 ins Leben trat. Das Entstehen von Aktienunternehmungen machte auch gesetzliche Bestimmungen für dieselben notwendig. Am 6. März 1838 erschien ein Dekret, die Aktienvereine betreffend, und am 31. Juli 1839 eine Verordnung, die Verzinsung der Aktien bei Aktienvereine für gewerbliche Unternehmungen betreffend.

Als einen Beweis dafür, daß die Regierung eine zeitgemäße Reform des Zunftwesens vorzunehmen beabsichtige, glaubte man die Verordnung vom 14. Jan. 1842 ansehen zu dürfen. ¹⁾ In ihr

¹⁾ Vgl. die Gewerbegesetzgebung Deutschlands. (Akten d. beim volkswirtschaftl. Ausschusses errichtet. stat. Bureaus f. d. verfassungsgebend. Reichstag 1848/49 S. 3. Siehe auch Funke a. a. O. Bd. 4, S. 103 ff.

sah die Regierung eine Neuregelung des Prüfungswesens bei den „Baugewerken“ vor. Sie betonte, daß die nach den bestehenden Zunftgesetzen und den Innungsartikeln zur Zeit noch auf die Fertigung der Meisterstücke bei den Innungen beschränkte Prüfung der Maurer- und Zimmerleute den Anforderungen der Jetztzeit nicht mehr genüge. Man habe deshalb eine neue Prüfungsordnung ausgearbeitet und die Errichtung von Baugewerkschulen an mehreren Orten des Landes vorgesehen. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnungen hörten die Meisterprüfungen bei den Maurer- und Zimmerinnungen in der bisher üblich gewesenen Weise auf. Sie wurden Prüfungskommissionen überwiesen, die in Dresden, Leipzig, Bautzen, Chemnitz und Plauen ihren Sitz haben sollten. Diese setzten sich zusammen aus einem vom Stadtrate des Ortes ernannten Verwaltungsjuristen als obrigkeitlichen Deputierten und Vorsitzenden, aus einem vom Ministerium des Innern bestimmten theoretisch gebildeten Architekten und aus je einem Meister des Maurer- und Zimmererhandwerks. Die beiden letzteren wurden ebenfalls von dem Rate der Stadt aus der Mitte der am Orte befindlichen Innungen gewählt. Die Erteilung des Meisterrechtes, das nach wie vor als Bedingung des selbständigen Gewerbebetriebs angesehen werden sollte, verblieb den Innungen. Sie hatten aber die Aufnahmegelder möglichst niedrig zu setzen und sich jeder weiteren Forderung an den Einwerbenden zu enthalten.

Suchte somit die Regierung hier und da die Mißstände, wo sie sich am deutlichsten zeigten, zu beseitigen, so schritt sie doch nicht zu einer Neuregelung der gewerbegesetzlichen Verhältnisse. Wohl war auf den Landtagen 1836/37 und 1840 anlässlich der Beratung über den Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, die Frage des Erlasses einer allgemeinen Gewerbegesetzgebung mehrfach gestreift worden. Die Regierung vermied aber mit einer gewissen Scheu das nähere Eingehen auf diesen Gegenstand.

Erst der allmählich zu Anfang der 40er Jahre hereinbrechende, zum Teil durch schlechte Ernten bedingte und sich immer mehr steigernde Notstand gab Veranlassung, daß man den Blick auch wieder auf die geltende Gewerbeverfassung richtete. Zahlreiche den Landtagen von 1842/43 und 1845/46 zugegangene

Petitionen baten, Mittel auffindig zu machen, um der zunehmenden Verarmung Herr zu werden. In den Beratungen über die Errichtung einer Zentralstelle für die Pflege des Handels und der Industrie auf dem Landtage 1842/43 führte der Abgeordnete Clauß aus, daß deren Aufgabe auch darin bestehen solle, den Boden für eine zu erlassende Gewerbeordnung vorzubereiten. Der Abgeordnete Gehe sprach den Wunsch aus, daß diese Zentralstelle dahin arbeite, daß die Einrichtungen der Gewerbe so umgebildet würden, daß sie den Erfordernissen der Zeit entsprächen, da die verbesserte Organisation die höhere und freiere Entwicklung der Industrie und des Handels von selbst zur Folge habe.

Dem Landtage von 1845/46 wie dem außerordentlichen Landtage von 1847 ging eine Petition des Seifensiedermeisters Jacobi von Auerbach zu, in der dieser um Erlassung einer allgemeinen Handwerks- und Gewerbeordnung bat. In der Beratung der Petition betonte der Abgeordnete Todt die Dringlichkeit und Wichtigkeit des erbetenen Gesetzes und stellte den Antrag:

„Die Kammer möge beschließen, diese Eingabe sofort und ohne weiteres der Staatsregierung zu überweisen.“

Mittlerweile steigerte sich der Notstand um die Mitte der 40er Jahre so, daß die Regierung im Jahre 1847 einen außerordentlichen Landtag berief, dem ein königliches Dekret vom 22. Januar 1847, „die Nahrungsverhältnisse betreffend“, vorgelegt wurde. Die Deputation der zweiten Kammer, die Berichte über das Dekret zu erstatten hatte, hielt es für ihre Pflicht, nicht nur auf Mittel zu sinnen, die dem augenblicklichen Notstande abhelfen könnten. Sie befaßte sich auch mit der Frage, ob es nicht möglich sei, Vorbeugungsmaßregeln zu treffen, „daß die Armut bei Anlässen wie der vorliegende nicht in so beklagenswerter Gestalt hervortrete.“ Um dieses Ziel zu erreichen, schien ihr neben der allgemeinen Einführung von Kranken- und Unterstützungskassen und der Beseitigung des Trucksystems, vor allem eine Reform des Innungswesens als geboten. Sie rügte die noch immer zwischen den einzelnen Gewerken stattfindende widernatürliche, die Entwicklung

der Kräfte des einzelnen Handwerkers geradezu hemmende Trennung der Arbeitsgebiete. In dieser Trennung liege der Grund zu den ärgerlichen Streitigkeiten, zu der Verkümmernng des Handwerkerstandes. Je weiter die Berechtigung des Einzelnen zum Handwerksbetrieb sei, desto breiter und sicherer sei die Grundlage, auf welcher die technische Ausbildung des Handwerkers, die Förderung des materiellen Wohlstandes desselben und der Fortschritt des Gewerbes selbst stattfinden könne. Die Deputation erinnerte die Regierung an ihr Versprechen, das sie schon anlässlich der Vorlage des 1833er Entwurfes gegeben habe. Schon damals habe man nicht nur dem Großbetrieb die nötige Freiheit der Bewegung und Entwicklung sichern sondern dem ganzen System des Gewerbewesens einen Charakter geben wollen, wodurch es nach und nach „sich zu größerer Freiheit, als die bisher gewohnten Formen böten, vorbereiten und fortbilden könne.“

In der Beratung schloß man sich ganz den von der Deputation hinsichtlich einer Reform des Innungswesens geäußerten Ansichten an. Man betonte die Notwendigkeit, daß die Regierung in Innungsangelegenheiten nicht nur durch Entscheidungen ihre Meinung kundgebe, sondern daß die Innungsverhältnisse durch ein Gesetz, durch eine „rationelle und faßliche Gewerbeordnung“ geordnet würde. Immerhin sei das Bestreben der Regierung anzuerkennen, schon jetzt bei Ausstellung neuer Innungsbriefe die Feststellung des Arbeitsgebietes in ihnen nicht mehr zuzulassen und dadurch eine freiere Entwicklung zu begünstigen. Der Grund, weshalb die Regierung seit den 30er Jahren nicht mehr auf die Gewerbeordnung zurückgekommen sei, sei in der „legislatorischen Politik derselben und dem Widerstande der Städte“ zu suchen. Das Innungswesen wollte man im allgemeinen nicht aufgehoben wissen, ihm aber eine Konkurrenz mit dem fabrikmäßigen Betriebe ermöglichen. Der Abgeordnete Todt, ein wackerer Vorkämpfer gewerbefreiheitlicher Ideen, glaubte in den bisherigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Innungen das Bestreben erkannt zu haben, die Innungen nach und nach gänzlich zu verdrängen und an ihre Stelle Gewerbefreiheit zu setzen. „Gut,“ so fährt er fort, „ist dies das Prinzip der Regierung, so lege sie den Ständen einen dahingehenden Gesetz-

entwurf vor. Auf dem bis jetzt betretenen Wege können wir durchaus nicht weiter gehen. Ich weiß wohl, man mag sich scheuen, eine dahingehende Gesetzesvorlage an die Kammer zu bringen, weil, wie wir jetzt gegliedert sind, viel Streit darüber entstehen wird, aber das darf die Regierung nicht hindern, mit ihren Ansichten hervorzutreten.“

Der Staatsminister v. Falkenstein betonte ebenfalls die Notwendigkeit einer Neugestaltung des Innungswesens. Er wies aber auf die Schwierigkeiten hin, die vor allem einer Neubegrenzung der Arbeitsgebiete entgegenstünden. Wenn der Abgeordnete Todt glaube, daß auf Seiten der Regierung die Absicht bestehe, die Innungen aufzuheben, so sei dies keineswegs der Fall. Man plane nur eine den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechende Regelung des gesamten Zunftwesens.

Die Mißstände lenkten im allgemeinen die Aufmerksamkeit in einem noch nicht dagewesenen Maße auf die Nahrungsfrage und verschiedene damit zusammenhängende Gebrechen. Eine Versammlung von 32 sächsischen Gewerbevereinen zu Chemnitz tauschte ihre Ansichten über die Lage des Gewerbestandes aus. Auch sie verhehlte sich nicht, daß die Gründe für die herrschende Not nicht allein in der augenblicklichen Teuerung zu suchen seien, daß insbesondere angesichts des um sich greifenden Ueberganges vom Kleingewerbe zur Großindustrie kräftige Mittel gegen die Gefahr der Verarmung gefunden werden müßten.

In der Tat war Ende der 40er Jahre dieser Uebergang schon zu erkennen, wenn auch noch im Jahre 1846 der Gewerbezustand kein zu ungünstiger für das Handwerk war. Trotz der relativ großen Zunahme der Fabrikbetriebe überwog noch die Personenzahl der Hausindustrie und des Handwerks. Es gab noch so gut wie keine mechanischen Webstühle, ja, außer für Eisenbahnen, Bergbau, Spinnerei und Maschinenfabrikation, nur wenige Dampfmaschinen. Die Zahl der Handwerker war die relativ höchste aller deutschen Staaten.

Es kamen 1846:

in Sachsen	auf 13,4	Einwohner	1	Handwerker.	
„ Baden	„ 15,5	„	1	„	(Meister und Gehülfen zusammen.)
„ Bayern	„ 16,2	„	1	„	
„ Preußen	„ 20,2	„	1	„	

Zu Ende der 40er Jahre wuchs der große Betrieb mehr und mehr. Die Eisenbahnen und der Großhandel vollendeten die Leichtigkeit des Absatzes. Die großen Berg- und Hüttenwerke, die Spinnereien, die großen Appreturanstalten, die mechanischen Webereien kamen auf.

Der schädigende Einfluß dieser Entwicklung auf das Handwerk zeigt sich schon deutlich in der teils relativ, teils absolut abnehmenden Anzahl der Kleingewerbetreibenden im Zeitraum der Jahre 1836—1849. Es waren an Handwerkern vorhanden:

Namen der Gewerbe	1836		1849	
	Meister	auf 10000 Einw.	Meister	auf 10000 Einw.
Bäcker, Konditoren	3631	21,98	3334	17,60
Barbiere	247	1,49	373	1,97
Beutler u. Handschuhm.	415	2,51	529	2,80
Böttcher	1629	9,86	1922	10,14
Buchbinder etc.	465	2,81	566	2,95
Buchdrucker	50	0,30	119	0,62
Büchsenmacher	103	0,62	149	0,78
Bürstenmacher	129	0,78	145	0,76
Drechsler	563	3,40	680	3,59
Färber	360	2,18	588	3,10
Feilhauer	39	0,23	61	0,32
Fischer	155	0,94	129	0,68
Fleischer; Hausschlächter	5158	31,22	3569	18,84
Friseure	75	0,45	75	0,39
Gerber	824	4,99	1025	5,41
Gelb- u. Glockengießer	84	0,51	54	0,30
Glaser	587	3,55	787	4,15
Gold- u. Silberarbeiter	183	1,11	240	1,26
Gürtler, Sporer	215	1,30	286	1,51
Graveure, Formenstecher	99	0,60	248	1,31
Hutmacher	349	2,11	374	1,94
Kammacher,	260	1,57	152	0,80
Klempner	373	2,26	695	3,67

Namen der Gewerbe	1836		1849	
	Meister	auf 10000 Einw.	Meister	auf 10000 Einw.
Knopfmacher	88	0,53	93	0,49
Korbmacher	806	4,89	1103	5,82
Kürschner	373	2,26	653	3,45
Kupferschmiede	128	0,77	169	0,89
Maurer	758	4,59	718	3,78
Messerschmiede	103	0,62	116	0,61
Mechaniker	139	0,84	197	1,04
Verfertiger musik. Instrum.	529	3,20	991	5,23
Nagelschmiede	416	2,52	561	2,99
Posamentiere	1246	7,54	3191	16,85
Riemer	210	1,33	287	1,51
Sattler	733	4,44	1063	5,61
Schlosser	694	4,20	1012	5,34
Schmiede	3244	19,64	3856	20,36
Schneider	10410	63,01	9224	48,70
Schuhmacher	10085	61,06	11994	63,32
Schornsteinfeger	117	0,71	185	0,94
Seifensieder	461	2,70	506	2,67
Seiler	770	4,86	1006	5,20
Steinmetzen	87	0,53	133	0,70
Strumpfwirker	3315	20,07	14763	77,77
Täschner u. Tapezierer	139	0,84	162	0,85
Tischler	2356	14,28	3717	19,31
Töpfer	470	2,84	590	3,11
Tuchmacher	1602	9,70	3687	19,15
Tuchscherer	273	1,65	386	2,04
Uhrmacher	236	1,43	422	2,23
Wagner u. Stellmacher	1577	9,54	2077	10,93
Weber	9950	60,23	42246	223,05
Zeug- u. Zirkelschmiede	54	0,33	124	0,65
Zimmerleute	280	1,60	751	3,03
Zinngießer	940	5,70	135	0,71

Die vergleichenden Zahlen von 1836 und 1849 umfassen zwar nur die Meister. Es wird aber von maßgebender Seite ¹⁾ als ausgeschlossen angesehen, daß ein Ausgleich der abnehmenden Meisterzahlen durch Wachsen der Gesellenzahlen stattgefunden habe.

Die Zusammenstellung ergibt für den Handwerkerstand, mit Hinweglassung der dem Fabrikbetrieb verwandten Hausindustrie, ein Sinken der Meister von 317 auf 308 auf 10000 Einwohner. Zieht man noch in Betracht, daß die Aufnahme von 1849 viele Meister mitzählte, welche ihr Gewerbe nicht mehr ausübten, so kommt man zu dem Schlusse „daß,“ wie Schmoller, ²⁾ sagt, „in einer Zeit, in der die Bevölkerung, die Landwirtschaft, die große Industrie Sachsens die größten Fortschritte machte, die Zahl der Handwerker nicht ebenso gewachsen, gegenüber der Bevölkerung eher zurückgegangen ist.“

Auf dem außerordentlichen Landtage von 1847 klagte man bereits sehr über das deutlich erkennbare Zurückgehen der Kleingewerbetreibenden. „Wenn man gegenwärtig in Fabrikdistrikten sich näher umsieht,“ führte der Abgeordnete Rewitzer aus, „so findet man, daß es bei weitem nicht mehr so viele Kleingewerbetreibende gibt, als vor 10-15 Jahren. In dieser Zeit konnte man in Chemnitz noch eine ziemliche Zahl solcher Weber finden, welche mit 2, 3 ja bis 4 Arbeitern selbständig ihr Geschäft betrieben und sich ziemlich wohl befanden. Sie sind jetzt alle zu Lohnarbeitern herabgesunken. Es tritt jener Zustand immer mehr hervor, der uns am Ende nichts weiter zeigen wird, als große Fabrikanten und arme Arbeiter.“

Den Handwerkern fehlte es nicht an der Erkenntnis ihrer Lage, aber vollständig an der Fähigkeit, sich der neuen Technik, der neuen Entwicklung anzupassen. Als sich der Teuerung der Jahre 1846/47 noch die Revolution des Jahres 1848 hinzugesellte, da „eröffneten die Handwerker einen energischen Feldzug gegen die Uebermacht des Kapitals und die Gewerbefreiheit.“ ³⁾ Gegen letztere natürlich in Sachsen nur insoweit, als das 1840er Gesetz

¹⁾ Ztschr. des sächs. stat. Bureaus 1860 S. 100.

²⁾ Schmoller a. a. O. S. 145.

³⁾ Stieda. Artikel Handwerk, Bd. 4, S. 1097, H. d. St.

dem Gewerbebetrieb auf dem Lande beschränkten Raum zugestanden hatte und das Zunftwesen bereits an vielen Stellen durchlöchert war. Am 22. April 1848 erließen 22 Leipziger Innungen ein offenes Sendschreiben an ihre Handwerksgenossen, in dem sie „beim Anbruche des Völkerfrühlings“ protestierten „gegen das Wesen, wie es sich jetzt in Frankreich breit macht, den letzten Rest von Tüchtigkeit und Wohlstand untergräbt und gleichsam mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel über Preußen seinen Einzug in Deutschland zu halten droht.“ Sie gaben hiermit den ersten Anstoß zu dem vom 15. Juli bis 18. August 1848 in Frankfurt a. M. tagenden „deutschen Handwerker- und Gewerkekongreß“, „der“ wie Böhmert ¹⁾ sagt, „eine Gewerbeordnung fertig brachte, die Deutschland nach und nach wieder in die finstersten Zunftepochen des Mittelalters zurückgedrängt haben würde.“ Allein auf Seiten der Gewerbetreibenden fanden diese Wünsche der Monopolsüchtigen allgemein Anklang. Die sächsische Regierung war bemüht, auf jede Weise Besserung und Unterstützung zu schaffen. Das liberale Ministerium Braun und Oberländer, dem seit dem 16. März 1848 die Leitung der Ministerialgeschäfte übertragen war, berief schon Anfang April d. J. eine Kommission von Gewerbetreibenden nach Dresden. „Sie sollte“, wie Oberländer es ausdrückte, „die gerechte Leitung der Industrie im weitesten Sinne des Wortes durch eine neue gesetzliche Ordnung vorbereiten.“ Die fragliche Kommission nahm keineswegs einen so außerordentlich einseitigen Standpunkt ein wie das „Handwerkerparlament“, wenn sie auch, wie sogleich des näheren beleuchtet werden wird, nicht daran dachte, Gewerbefreiheit einzuführen. Ueber ihre Stellung zum „Handwerkerparlament“ sprach sie sich deutlich aus. Sie betonte zu wiederholten Malen, daß dieser Frankfurter Gewerkekongreß nicht auf dem Grund und Boden stehe, den sie betreten habe. Nur Dresdener und Leipziger Innungen hätten ihn beschickt. Die Hauptausschüsse der Innungen teilten jedoch durchaus die Meinung der Regierung, daß „eine solche Einseitigkeit der Behandlung, ein solch absichtliches Ausschließen der entgegenstehenden Interessen, wie

¹⁾ Böhmert. Beiträge zur Reform der Gewerbeetze (Freiheit der Arbeit). S. 164, Bremen 1858.

es im Gewerbekongreß der Fall sei, zu keinem ersprißlichen Resultat führen könne. Man dürfe sich weder auf den egoistischen Standpunkt der Person, noch den des Gewerbes stellen, man müsse das gegenseitige Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer fortwährend im Auge haben.“ Leider entsprachen den schönen Worten nicht immer die Taten. Freudig begrüßte die Dresdener Kommission die Anläufe der Frankfurter Nationalversammlung zur Vereinheitlichung der deutschen Gewerbegesetzgebung und brachte deren Beratungen und Beschlüssen lebhaftes Interesse entgegen.

§ 6. Die Tätigkeit der 1848er Kommission „für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse in Sachsen.“

Am 3. April 1848 erschien eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, in der diese Behörde die vielfach und heftig geäußerten Wünsche der gewerbetreibenden Klassen auf gesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse als berechtigt anerkannte und „eine zeitgemäße Umbildung und Gestaltung aller gewerblichen Verhältnisse“ als die dringendste Aufgabe der Gesetzgebung hinstellte. „Diese Aufgabe,“ so hieß es in dem Erlaß, „ist bestimmt nicht zu lösen durch gewaltsame Zerstörung des Bestehenden, sondern nur durch organische Entwicklung aus dem Bestehenden; sie ist ferner nicht zu lösen durch ein einziges Universalmittel, es heiße wie es wolle, sondern nur durch ein ganzes, wohl überlegtes System von Maßregeln.“

Die Regierung glaubte nun das Ziel, das sie sich gesteckt hatte, am sichersten erreichen zu können durch ihr Zusammenwirken mit der gesamten gewerbetreibenden Bevölkerung. Das Ministerium des Innern bildete deshalb eine Kommission für die vorliegende Frage, als deren Mitglieder, neben den dazu bestimmten Räten und Mitarbeitern aus dem Ministerium, in der Hauptsache Gewerbetreibende in Betracht kommen sollten. Sie sollten durch die Wahl ihrer Genossen im ganzen Lande in die Kommission berufen werden. Um die Organe zu schaffen, die sowohl die Wahl der in die Kommission zu entsendenden Mitglieder des Gewerbestandes vornehmen, als auch vor allem das Material für die Kommissionsberatungen liefern sollten, forderte das Ministerium

zur freien Bildung von gesonderten Ausschüssen der Meister, Fabrikanten, Gesellen und Arbeiter in den zünftigen, unzünftigen und Fabrikgewerben des ganzen Landes auf. Diese Ausschüsse sollten in einem abzufassenden Bericht der Kommission Mitteilung machen, was ihnen auf Grund ihrer Erörterung des tatsächlichen Zustandes als mangelhaft an den bestehenden gewerblichen Verhältnissen erscheine, und durch welche Mittel eine Beseitigung etwaiger Uebelstände möglich sei.

Was den Umfang und die Art der Tätigkeit der Kommission anlangte, so sollte sie sich, der ihr gestellten Aufgabe entsprechend, „erörternd und beratend über alle Gewerbsverhältnisse erstrecken.“ Sie hatte also „unter der Darlegung des historisch gewordenen Zustandes der Gewerbeverhältnisse Vorschläge zur Hebung derselben zu machen“ und mit der Abfassung eines Schlußberichtes ihre Tätigkeit einzustellen. Eine Beschlußfassung über die Ausführung ihrer im Schlußberichte niedergelegten Anträge und Vorschläge, sowie die Ausführung des Beschlossenen, stand der Kommission nicht zu. Ihre Stellung kennzeichnete sich also als die „eines beratenden, zwar unter der Oberleitung des Ministeriums stehenden, aber dem Ministerium weder im gewöhnlichen Sinne untergeordneten, noch anderseits dem letzteren gegenüber zu etwas anderem als zur Eröffnung seiner Ansicht befugten“ Kollegiums. Wie schon ausgeführt, hatte sich die 1848er Kommission die Aufgabe gestellt, auf Grund einer Erforschung der Mängel im gewerblichen Leben Sachsens, Vorschläge zu deren Abstellung zu machen. Ihre Tätigkeit ging also weit über den Rahmen hinaus, der den Vorarbeiten für die Herausgabe eines neuen Gewerbegesetzes gezogen gewesen wäre. Aber die Beratungen über die Gewerbeverfassung füllten trotzdem einen nicht unbedeutenden Raum in den Berichten der Kommission aus. In den Fragebogen, die sie an die Ausschüsse der Gewerbetreibenden und Arbeiter gesandt hatte, bat sie um ziemlich genaue Auskunft darüber, ob man in beteiligten Kreisen der Ansicht sei, daß die bestehende Gewerbeverfassung einer Aenderung bedürfe, oder ob der bisherige Zustand in dieser Beziehung völlig beizubehalten sei. Ihr lag ferner daran zu wissen, ob man sich bei Bejahung der Frage nach Aenderung der Gewerbeverfassung für eine völlige

Freigebung des Gewerbebetriebes aussprechen wolle, oder ob man für die gesetzliche Festlegung eines „Uebergangszustandes“ sei. Sie bat ferner um Beantwortung der Frage, in welchen Stücken bei einer freieren korporativen Verfassung noch Zwang beizubehalten sei, und in welchen man die freie Bewegung vorziehen müsse. Sie ersuchte endlich um Meinungsäußerung darüber, inwieweit dieser Zwang durch die allgemeine Gesetzgebung zu üben sein würde, und ob die Verbotrechte der Korporationen nach außen beizubehalten wären.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Beantwortung aller dieser Fragen von den nach Berufsklassen gesonderten Ausschüssen völlig verschieden erfolgen mußte; daß z. B. der aus Fabrikanten bestehende Ausschuß zu der Frage der völligen Freigebung der Gewerbe sich anders stellen werde, als ein Ausschuß zünftiger Handwerksmeister. Aber auch in den einzelnen Ausschüssen selbst gingen die Ansichten weit auseinander. Schon bei der Zusammenstellung der Antworten auf die von der Kommission an die Ausschüsse erteilten Fragebogen zeigte sich recht deutlich, inwieweit die Stellungnahme des Einzelnen in dieser oder jener Frage von seinen persönlichen Interessen geleitet wurde. An demselben Uebel krankten, wie noch später ersichtlich sein wird, die innerhalb der Kommissionen gebildeten Abteilungen.

Die Tätigkeit der Kommission begann, nach dem Eingang der Berichte der Ausschüsse, am 12. April 1849. Ihre Sitzungen wurden durch die Unruhen der 1849er Maitage und deren unmittelbaren Folgen in der Regierungspolitik abgebrochen und nicht wieder aufgenommen.

Ueber die Wirksamkeit der Kommission ist folgendes zu bemerken. Sie gestaltete sich im Sinne der Bekanntmachung vom 3. April 1848 und zerfiel in 8 Abteilungen. Von diesen wurde jede aus Arbeitgebern oder Arbeitnehmern der Hauptformen des Gewerbebetriebes gebildet.

So gehörten zur

- I. Abteilung: Die zünftigen und unzüftigen Handwerksmeister; zur
- II. „ Die zünftigen und unzüftigen Gesellen und Gehülfen; zur
- III. „ Die Arbeitgeber der Hausindustrie; zur

- IV. Abteilung: Die Arbeitnehmer der Hausindustrie; zur
 V. „ Die Inhaber geschlossener Etablissements; zur
 VI. „ Die Arbeiter geschlossener Etablissements; zur
 VII. „ Die sämtlichen Abteilungsvorstände und die Mitglieder des Direktoriums; zur
 VIII. „ Der Handelsstand.

Während das große Plenum am 11. August 1848 für vertagt erklärt wurde, begann die Arbeit des „kleinen Plenums“. Dieses setzte sich aus den einzelnen Abteilungsvorständen und Referenten, den 3 ständigen Kommissionsmitgliedern und dem Vorsitzenden der ganzen Kommission zusammen. Eine ganz gewaltige Anzahl von Eingaben war zu bewältigen. In einem am Schlusse des Jahres 1848 herausgegebenen Verzeichnisse veröffentlichte das Bureau der Kommission die Titel sämtlicher bis zu diesem Zeitpunkt eingegangener Petitionen, Gutachten als auch Beantwortungen von Fragepunkten. Die Anzahl derselben betrug nicht weniger als 1177. Diesen Eingaben gesellten sich vom 1. Januar bis 30. Juli 1849 noch 798 zu. Das gesamte, teils auch von der Kommission, zum größten Teil nur von den einzelnen Abteilungen bearbeitete Material betrug:

Bezeichnung d. Abteilung:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	A	Summe
Summe d. Eingänge:	1286	198	54	138	47	54	65	39	93	1974

Was die Gesichtspunkte anbelangt, über welche sich die Eingaben aussprachen, und die in den Sitzungen des „kleinen Plenums“ verhandelt wurden, so veröffentlichte das Bureau der Kommission ein „schematisches Verzeichnis, der bei der Kommission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse in Sachsen zur Beratung vorliegenden Gegenstände.“ Nach ihm erstreckten sich die Eingaben auf:

- I. u. II. Verwaltung, Vertretung und Rechtspflege der Industrie und des Handels, allgemeine Freizügigkeit und allgemeines Staatsbürger- und Heimatsrecht;
- III. Auf Gewerbeverfassung;
- IV. Auf das Innungswesen im allgemeinen und den Handwerksbetrieb im besonderen;

- V. Auf die Fabrikindustrie und das Maschinenwesen;
- VI. Auf die Hausindustrie;
- VII. Auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse;
- VIII. Auf die Konkurrenz- und Absatzverhältnisse;
- IX. Auf die auf Industrie und Handel einflüßreichen Faktoren; (Arbeits- und Handelskrisen und Stockungen, Mangel und Uebermacht des Kapitals, Erziehung und Bildung der Handel- und Gewerbetreibenden etc.)
- X. Auf die indirekten Erleichterungen und Erschwerungen der Industrie und des Handels;
- XI. Auf deutsche Industrie- und Handelspolitik;
- XII. Auf Belebung und Pflege der Industrie und des Handels;
- XIII. Auf die Wohlfahrtseinrichtungen in Industrie und Handel;
- XIV. Auf die Lebensmittelfrage;
- XV. Auf historische und statistische Verhältnisse in Industrie und Handel.

Wie dieser Ueberblick schon zeigt, war es in der Tat eine ganz gewaltige Arbeit, der sich das „kleine Plenum“ unterzog, eine fast erschöpfende Behandlung sämtlicher in die Gewerbe- und Arbeitsverhältnisse einschlagenden Fragen. In 9monatlicher angestrengtester Arbeit gelang es, die gewaltige Masse von Material zu bezwingen und die Anträge der Kommission vorzulegen. In ihr kam jedoch, aus dem schon oben angeführten Grunde, der größte Teil derselben nicht zur Beratung. Dennoch bieten die Berichte der einzelnen Abteilungen des „kleinen Plenums“, auch hinsichtlich der hier interessierenden Frage einer gesetzlichen Neuregelung der gewerblichen Verhältnisse, eine Fülle von Material, das in einer entwicklungsgeschichtlichen Darstellung der sächsischen Gewerbegesetzgebung nicht vollkommen unberücksichtigt gelassen werden darf.

Der Wert der gesamten Arbeiten der Kommission und vor allem der einzelnen Abteilungen erlitt natürlich durch die unglückliche Zusammensetzung derselben „aus Elementen“, wie Dr. Weinlig einmal ausführte, „welche sich speziell berufen glaubten, Sonderinteressen zu vertreten“, gewaltige Einbuße. Wie konnte

sich bei einem Verfahren, das den Innungsmeistern die Regelung der Innungsgesetzgebung, den Gesellen die des Gesellenwesens überließ, für die Regierung ein auch nur annähernd wahrheitsgetreues Bild dessen ergeben, was wirklich not tat? Das Moment der Zusammensetzung darf bei der Beurteilung der Kommissionsarbeiten nicht außer Acht gelassen werden.

Schon hinsichtlich der Prinzipienfrage, ob und wie man eine Neuregelung der gewerbegesetzlichen Bestimmungen vornehmen solle, herrschte keineswegs Einstimmigkeit unter den Gewerbetreibenden des Landes. Die Handwerker sprachen sich, mit Ausnahme von nur wenigen Eingaben, die der Gewerbefreiheit das Wort redeten, für die Beibehaltung der innungsmäßigen Verfassung mit mehr oder weniger freisinnigen Reformen aus. Derselben Ansicht huldigten im allgemeinen Arbeitgeber wie Arbeitnehmer der Hausindustrie, wenn auch unter ihnen die Meinungen oft wesentlich auseinandergingen. Dagegen erklärte sich der Fabrikantenstand aus mehreren Gründen geschlossen gegen eine Beibehaltung des Zunftwesens in seiner gegenwärtigen Gestalt. Die Zunftprivilegien, so führte man aus, beraubten den Arbeiter seines Rechtes an dem Gebrauch seiner Kräfte. Das Meisterstück, das ein Monopol in Bezug auf Produktion und Handel gewähre, biete keineswegs die Garantie, daß der neue Meister den Anforderungen des Publikums entspreche; das Zunftwesen hindere jedes kräftige Weiterstreben, das beweise vor allem der Umstand, daß die Handwerkerzeugnisse in vielen Branchen durch die Produktion der Fabriken verdrängt worden seien, was bei einem freieren Aufschwung der Gewerbe nicht möglich gewesen wäre. Durch die bestehende Gewerbeverfassung werde nicht nur der Fortschritt der zunftmäßigen Gewerbe, sondern eine günstigere Gestaltung aller Gewerbetätigkeit gehemmt, da man bei jedem neuen Fabrikate erwarten müsse, daß man gegen irgend ein Innungsgebiet verstoße. Mit Beibehaltung des Zunftwesens in seinem ganzen Umfange werde man einer zeitgemäßen und durch die Fortschritte des Auslandes bedingten rationellen Verbesserung der Leistungen geradezu die Flügel binden, und es sei unberechenbar, wie viel die Industrie „an talentvollen Köpfen, an wichtigen Erfindungen, und dadurch an Fortschritt

und Befruchtung der Brotfelder des Arbeiters“ durch das Zunftwesen verliere. Zu nichts anderem als zu erfolglosen Streitereien gegen wirkliche und vermeintliche Uebergriffe in die Arbeitsgebiete würden die Zunftbestimmungen benutzt; der Association zu gewerblichen Zwecken sei kein Spielraum gegeben; der gegenwärtige Zustand müsse als ein Hemmschuh nicht nur für die Meister selbst, sondern für die ganze arbeitende Bevölkerung angesehen werden.

Man sprach sich somit in den Kreisen des Fabrikantenstandes für eine Verbesserung der Gewerbeverfassung teils im Sinne einer Reorganisation des Zunftwesens, teils einer völligen Freigebung der Gewerbe aus. Die 7te Abteilung, die auf Grund des ihr zugegangenen Materials über die Cardinalfrage der allgemeinen Freizügigkeit und einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung zu berichten hatte, erklärte sich ausdrücklich für allgemeine Freizügigkeit. Dem sofortigen Uebergang zur unbedingten Gewerbefreiheit glaubte die Abteilung schon aus wirtschaftlichen, im Gewerbebetrieb selbst und der Rücksicht auf das Wohl der Gewerbetreibenden liegenden Gründen nicht zustimmen zu können. Dennoch glaubte sie sich sagen zu müssen, „daß eine vollständige Beseitigung aller in Begrenzung der Arbeitsgebiete, im Gegensatz der verschiedenen Betriebsarten u. s. w. liegenden Schwierigkeiten, nur auf dem Wege voller Gewerbefreiheit zu erlangen sei.“ Sie versuchte die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für eine deutsche Gewerbeverfassung, der sie das Wort redete. In ihr sollten vor allem die Fragen hinsichtlich der Befugnis zum Gewerbebetriebe, der Erwerbung und Ausübung dieser Befugnisse, des Bildungsganges und der Bildungsmittel, der Verfassung, sowie der objektiven, subjektiven und räumlichen Begrenzung der Gewerbe für ganz Deutschland einheitlich geregelt werden.

Die Innungen mit ihrem Privileg, dem Zunftzwange, d. h. dem Rechte, jedem, der nicht Innungsmeister war, den Betrieb des Gewerbes zu untersagen, wollte man beibehalten wissen. Dagegen sollten die Arbeits- und Handelsgebiete der Innungen unter sich sowohl in sachlicher wie räumlicher Beziehung bedeutend erweitert werden. Ueberhaupt strebte man nach einer Beseitigung aller der Einrichtungen, welche darauf hinausgingen, die sich darbie-

tenden Erwerbssphären in persönlicher Hinsicht zu begrenzen und zu beschränken. Deshalb suchte man den Eintritt in die Innungen möglichst zu erleichtern und beschloß die Aufhebung aller geschlossenen Innungen, Monopole, Banngerechtigkeiten und sonstigen Gewerbeprivilegien unter Entschädigung wohlervorbener Rechte. Innerhalb der Innungen wurde die alte Stufenfolge Lehrling, Geselle und Meister festgehalten.

Die Dauer der Lehrzeit für ein und dasselbe Gewerbe war gleichmäßig für das ganze Land festzusetzen. Die Aufstellung des Lehrkontrakts sollte der privaten Uebereinkunft überlassen sein, der Innungsrat aber darüber wachen, daß der Lehrling auch wirklich im Gewerbe beschäftigt werde. Ihm lag ferner die Aufsicht darüber ob, daß die Lehrzeit nicht ungebührlich ausgedehnt werde. Meisterwitwen durften im allgemeinen keine Lehrlinge halten. In dem Falle, wo der Lehrmeister während der Lehrzeit eines Lehrlings starb, konnte die Witwe, wenn ihr nicht die Innungsartikel entgegenstanden, den Lehrling behalten. Vor Beendigung der Lehrzeit mußte sie ihn dann noch zu einem Meister schicken.

Nach Vollendung der Lehrjahre hatte sich der Lehrling der Gesellenprüfung zu unterziehen. Mit ihrer Vornahme war die bei jeder Bezirksinnung (nur solche sollte es noch geben) eingerichtete Prüfungskommission betraut. Sie setzte sich unter dem Vorsitz eines vom Gewerbeberate ernannten Kommissars aus 2 Meistern und 2 Gesellen zusammen. Zu diesen sollte ein vom Gewerbeberate erwähltes, fachwissenschaftlich gebildetes, stimmberechtigtes Mitglied treten. Die Prüfung war eine theoretisch-praktische. Hatte der Lehrling sich als „tüchtig“ bewiesen, so wurde er losgesprochen, ihm ein Arbeitsbuch ausgehändigt, und in dasselbe zunächst sein Prüfungszeugnis eingetragen. Bestand er die Prüfung nicht, so hatte sich der Lehrherr, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen werden konnte, der sich für ihn hieraus möglicherweise ergebenden Nachteile zu unterziehen.

Den Gesellenstand suchte man von einer Reihe zum Teil recht lästiger Vorschriften zu befreien. Der Wander- und Herbergszwang sollte aufgehoben werden, die Wahl des Meisters jedem Gesellen freistehen, der Meister allerdings auch nicht mehr verpflichtet sein, den ihm zugewiesenen Gesellen anzunehmen. Im allgemeinen war das Arbeitsverhältnis, alles was Lohn, Arbeits-

und Kündigungszeit betraf, lediglich der freien Uebereinkunft zwischen Meister und Gesellen überlassen. Dem zünftigen Gesellen war es unbenommen, während seiner Gesellenzeit in einem Fabrikbetrieb zu arbeiten, ohne daß er dabei seines Charakters als Zunftgeselle verlustig ging. Der Fabrikant, bei dem er eintrat, sollte jedoch unter gewissen Umständen zu Zahlungen an die Innungskasse verpflichtet sein. Eine angemessene Beteiligung der Gesellen bei der Verwaltung der Innungsangelegenheiten war vorgesehen, dagegen die Existenz selbständiger Gesellenkorporationen nicht gestattet.

Wer bei einer Innung das Meisterrecht erlangen wollte, mußte vor allem den Nachweis der theoretischen und praktischen Befähigung für den selbständigen Betrieb seines Gewerbes vor der Prüfungskommission erbringen. Diese sollte jedoch bei der Meisterprüfung aus 4 Meistern bestehen, denen sich wieder der vom Gewerberat ernannte Kommissar und das fachwissenschaftliche Mitglied zugesellten.

Die Meister unterlagen in der Ausübung ihres Gewerbes manchen Beschränkungen. Der gleichzeitige Betrieb zweier oder mehrerer innungsmäßiger Gewerbe, mit Ausnahme der zusammengelegten, war nicht gestattet. Die Vertauschung eines innungsmäßigen Gewerbes mit einem andern konnte grundsätzlich nur so vor sich gehen, daß die für das neue Gewerbe vorgeschriebene Prüfung zunächst abgelegt werden mußte. Dagegen sollte der Meister berechtigt sein, seine Profession an jedem Orte des Innungsbezirkes, und bedingungsweise des ganzen Landes zu betreiben, im allgemeinen auch keiner Beschränkung bei Ausübung seines Gewerbes, weder in Anwendung seiner Arbeitskräfte (mit Ausnahme der Lehrlinge) noch in der seiner Werkzeuge und Lokalitäten unterliegen. Die Erhebung unnützer Schwierigkeiten beim Uebergang von einem Gewerbe zum andern, bei der Ortsveränderung eines Meisters u. s. w. war untersagt.

Die Ordnung der inneren Angelegenheiten der Innungen sollte ausschließlich den Handwerkern eingeräumt werden. Der Innungsrat, das war die Gesamtheit der aus den Meistern und Gesellen eines Bezirkes erwählten Personen (5—11) für die Zwecke der Verwaltung, kam als einzig selbständiges Verwaltungsorgan

in Betracht. Ihm lag die Vertretung der Innung nach außen, die Stellung von Anträgen an den Gewerberat, die Wahrung aller speziellen Innungsinteressen, des Arbeitsgebietes etc., die Kassenverwaltung und die Entscheidung über die Aufnahme der Lehrlinge, Gesellen und Meisterkandidaten ob.

Die Kommission erkannte die Notwendigkeit einer Vertretung von Handel und Gewerbe in der Verwaltung durch Handelskammern und Gewerberäte und der Einrichtung von genossenschaftlichen Handels- und Gewerbegerichten an und beantragte deshalb deren Einführung in jedem Verwaltungs- und Gerichtsbezirk bei der Staatsregierung. Man sprach sich nicht nur für eine fakultative Zulassung dieser Institute aus, sondern wollte sie allgemein durch das Gesetz eingeführt wissen. Gewerbegerichte sollten nicht nur für die Fabrikgewerbe, sondern auch für die Handwerksbetriebe eingerichtet werden.

Der Geschäftskreis eines jeden Gewerberates hatte sich auf die Vertretung der Interessen seines Bezirks, dann auf die Beratung und Begutachtung der ihm von der Behörde vorgelegten Fragen sowie auch auf die Aufstellung und Fortführung der Gewerbestatistik zu erstrecken. Ferner sollte die Ausübung der Gewerbe- polizei, die Aufsicht über Innungssachen, Fabrikpolizei, Konzessionen und Dispensationen in den von der Gewerbeordnung näher zu bestimmenden Fällen u. s. w. ihm unter Verleihung der Autorität von Verwaltungsbehörden übertragen werden. Hinsichtlich seiner Zusammensetzung beschloß man, daß er aus je einem Mitglied der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der verschiedenen Gewerbsgruppen, wozu noch 3 Vertreter des Kleinhandels traten, bestehen solle. Wahlberechtigt waren alle Arbeitgeber und -nehmer, Fabrikarbeiter und Fabrikarbeiterinnen vom 18. Jahre an; sie mußten ihr Gewerbe wirklich betreiben und durften der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig gegangen sein. Zum passiven Wahlrecht war außerdem noch erforderlich, daß der zu Wählende mindestens 21 Jahre alt war. Als Arbeitgeber mußte er sein Geschäft betreiben, als Arbeiter mindestens ein volles Jahr in Sachsen in demselben Etablissement, oder als Geselle in demselben Gewerbe gearbeitet haben. Auch durfte er vom Gewerbegerichte noch nicht wegen irgend eines Deliktes bestraft sein. Weibliche

Personen besaßen das passive Wahlrecht nicht. Sie sollten jedoch bei der Wahl ihrer Vertreter nicht an ihre Fachgenossen gebunden sein. Die Beratungen des Gewerberats konnten im Ganzen oder in Abteilungen erfolgen. Nur die in Plenarsitzungen unter Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse sollten als solche des Gewerberates zu betrachten sein.

Was die Grundsätze über das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten ¹⁾ anlangt, für die ja der Gewerberat kompetent sein sollte, so bestimmte man, daß die Parteien zunächst vom Präsidenten des Gewerberates zur Bezeichnung dreier Schiedsrichter aufgefordert werden sollten. Letztere hatten ein Mitglied des Gewerberates zum Obman zu wählen und auf Grund mündlicher Verhandlungen und sonstiger Erörterungen ihren Schiedsspruch zu geben. Die Berufung an den Gewerberat war möglich. Dritte und letzte Instanz sollte das zuständige Ministerium sein.

In ähnlicher Weise erstrebte man auch die Organisation der Handelskammer. ²⁾

Auf dem Gebiete der Rechtspflege glaubte man durch obligatorische Einführung von Gewerbe- und Handelsgerichten ³⁾ einem schon so oft erwähnten dreifachen Uebelstande abhelfen zu können; zunächst dem der Unzweckmäßigkeit der Entscheidungen, der bedingt seid urch die alleinige Rechtsprechung seitens der Juristen; sodann dem der Langwierigkeit im Verfahren und endlich dem der Höhe der Gerichtskosten. Jedes Gewerbegericht sollte aus einer Anzahl von Laienrichtern bestehen, die von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern derselben Gewerbegruppe in gleicher Anzahl zu wählen waren. Die gesamten Richter eines Bezirkes hatten zur Wahl eines Präsidenten und Vizepräsidenten zusammenzutreten. Ein Mitglied des Bezirksgerichts sollte dem Gewerbegericht als

¹⁾ Verwaltungsstreitigkeiten sollten überall da vorliegen, wo es sich um entgegengesetzte, nicht im Zivilrecht wurzelnde, sondern auf Grund der Gewerbeordnung und andere Vorschriften des öffentlichen Rechtes zu beurteilende Ansprüche handelte. (Berechtigungen der Innungen unter sich u. ihre Rechte nach außen).

²⁾ Moltke. Leipzigs Handelskorporationen. Versuch der Gründung sächs. Handelskammern Lpzg. 1907.

³⁾ Meißner, 4 Gesetze f. d. deutsche Gewerbewesen. Meißner. Spezialgericht f. unsere Fabrikgewerbe.

Aktuar und juristischer Beistand ohne Stimmrecht beigegeben werden. In Zivilsachen sollten diese Gerichte bei Streitigkeiten aus dem Lohn- und Arbeitskontrakte zwischen Lehrmeister und Lehrling, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuständig sein. Die Verhandlung hatte zunächst vor einem Vergleichssenat stattzufinden, und erst wenn hier keine Einigung erzielt wurde, vor dem Gewerbegericht.

Appellation sollte nicht stattfinden. Der Bericht empfahl im wesentlichen die französische Gesetzgebung und die Meißnerschen Entwürfe als Grundlage der Gesetzgebung über Gewerbegerichte.

Der fabrikmäßige Gewerbebetrieb sollte nicht mehr an die Erteilung von Konzessionen seitens der Regierung gebunden sein. Die Befugnis zu ihm wurde durch Anmeldung beim Gewerberat und durch Leistung des Handschlages auf die betr. Bestimmungen der Gewerbeordnung erlangt. Der sich Anmeldende hatte Namen, Firma und Bezeichnung seines fabrikmäßigen Geschäftsbetriebes anzugeben. Der Fabrikant war selbstverständlich verpflichtet, den im Interesse des Staatswohles oder aus Gründen der Sicherheit und Wohlfahrt gegebenen polizeilichen Anordnungen nachzukommen.

Als objektive Kennzeichen des Fabrikbetriebs dem Handwerksbetrieb gegenüber sollten im Zweifelsfalle betrachtet werden:

- a) Die Notwendigkeit, Arbeiten aus verschiedenen Innungsgebieten gleichzeitig verrichten zu lassen;
- b) Die Anwendung von Arbeits- und Kraftmaschinen;
- c) Eine weiter durchgeführte Arbeitsteilung;
- d) Die Herstellung eines einzelnen Gegenstandes aus den Artikeln eines ganzen Innungsgebietes.
- e) Die Produktion im Großen, nicht auf vorhergehende Bestellung auf einzelne Stücke für individuellen Bedarf.

Die Befugnis zum Fabrikbetrieb sollte zwar im allgemeinen das Recht in sich schließen, alle Gegenstände der betreffenden Fabrikation auf jede Weise unter Anwendung mechanischer Hilfsmittel und unzünftiger Personen herstellen zu lassen. Man glaubte jedoch festsetzen zu müssen, daß da, wo eine bestimmte innungsmäßige Verfassung der Arbeiter mit Verbotungsrechten

etwa bereits bestehe, durch den Gewerberat festzustellen sei, inwieweit einzelne Arbeiten durch Frauen oder Hilfspersonen ausgeführt werden dürften. Den Fabrikanten war gestattet, sich bei den mit der Fabrikation zusammenhängenden, in ein Innungsgebiet fallenden Vor- und Nebenarbeiten ohne Dazwischenkunft eines Meisters zünftiger Gesellen zu bedienen.

Das gegenseitige Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollte auf dem Arbeitsvertrag und der Fabrikordnung beruhen. Dem Arbeiter sicherte man bei dem Zustandekommen der letzteren einen immerhin nicht zu unterschätzenden Einfluß. Die Bestimmungen der Fabrikordnung unterlagen nämlich vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung seitens des Gewerberates. In ihm waren bekanntlich auch die Arbeitnehmer vertreten.

Auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung sah man eine Reihe zum Teil recht wohltätiger Einrichtungen vor. Man regelte Arbeits- und Kündigungszeit, Sonn- und Feiertagsarbeit u. s. w. so, daß man, wie schon ausgeführt, die Entscheidung über die in dieser Beziehung in die Fabrikordnung aufzunehmenden Bestimmungen in gleichem Maße Arbeitgebern und Arbeitnehmern zuwies. Man suchte nach Möglichkeit, Gesundheit und Leben der Arbeiter zu schützen. Vor allem legte man dem Arbeitgeber die Verpflichtung auf, dem infolge mangelhafter Sicherheitsvorrichtungen verunglückten Arbeiter eine Entschädigung zu gewähren. Auch die Kur- und Unterhaltungskosten hatte er zu tragen. Man sprach sich für die obligatorische Einführung von Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützungskassen aus. Ferner suchte man die Frauen- und Kinderarbeit zu regeln. Für Wöchnerinnen setzte man eine Schonungsfrist fest und bestimmte ferner, daß sie in dieser Zeit zu unterstützen seien. Kinder sollten keinesfalls vor vollendetem 9. Lebensjahre zur regelmäßigen gewerblichen Beschäftigung zugelassen werden. Die Arbeitszeit durfte 10 Stunden nicht überschreiten. Eine einstündige Unterbrechung der Arbeit für die Mittagsmahlzeit war vorgesehen. Kinder vor 5 Uhr morgens und nach 9 Uhr abends zu beschäftigen, sollte nicht gestattet sein. Man setzte ferner fest, daß alle Lohnauszahlungen bar erfolgen müssten, und dass bei ihnen Abzüge für Nachlässigkeit in der Arbeit höchstens im Interesse einer gewissen Kasse gemacht werden dürften.

Die Notwendigkeit einer baldigen gesetzlichen Regelung gerade der Verhältnisse, wie sie sich in den Fabriken herausgebildet hatten, betonte man ausdrücklich. Man stellte den Antrag:

„Das Ministerium des Innern möge in Gemeinschaft mit dem Ministerium der Justiz sobald als möglich diejenigen Bestimmungen des Zivil- und Kriminalrechts, welche auf Fabrikverhältnisse Bezug haben, zu einem Gesetzentwurf vereinigen und denselben vor seiner ordnungsmäßigen Beratung der Beurteilung der gesamten Sachverständigen vorlegen.“

Den Hausierhandel, von dessen schädlicher Wirkung man überzeugt war, suchte man allmählich vollkommen aufzuheben.

Endlich erklärte die Kommission, daß sie nur wünschen könne, daß das durch die Verfassungsurkunde des deutschen Reiches (Abschnitt II, Art. VII, § 38) hinsichtlich des unbefugten Nachahmens von Mustern und Formen in Aussicht gestellte Gesetz recht bald ins Leben trete.

Was den Wert der gesamten Kommissionsarbeiten anlangt, so ist schon oben betont worden, daß er durch die Zusammensetzung der Kommission wesentlich beeinträchtigt wurde. Hinzu kommt noch, daß weitaus der größte Teil der Abteilungsberichte infolge der Auflösung der Kommission nicht vor das große Plenum kam. Es ist aber nicht zu verkennen, daß eine Reihe von Anträgen, wenn sie damals Verwirklichung gefunden hätten, für den Gewerbebestand von großem Vorteil gewesen wären.

Die Arbeiten des „kleinen Plenums“ sind keineswegs umsonst gewesen. Das zu betonen hat die sächsische Regierung sich nie gescheut, wenn sie auch einsehen mußte, daß der im Jahre 1848 von ihr beschrittene Weg, sicheres Material zur Ausarbeitung eines Gewerbegesetzes in die Hände zu bekommen, verfehlt war.

Ueber den Grund, der die Regierung bewog, die Kommission nach Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung nicht wieder einzuberufen, verbreitete sich Dr. Weinlig anlässlich einer unter dem 1. Januar 1850 an die zweite Kammer gerichteten Petition von 61 Arbeitern der Eisengießerei zu Meißen. Diese bat die zweite Kammer, dahin zu wirken, daß bald, „die erneute Einberufung der „Arbeiterkommission“ veranstaltet werde.“ Zur Be-

gründung des ablehnenden Standpunktes der Regierung führte Dr. Weinlig aus, daß man, trotzdem man seine Ansichten in Bezug auf das nicht geändert habe, was in der Gewerbeordnung zu regeln sei, dennoch die Wiedereinberufung der Kommission nicht für gut erachte. Das Ministerium habe sich überzeugen müssen, daß der Weg, den man eingeschlagen habe, ein sehr langsamer sei und trotz der größten Anstrengung nicht zum Ziele führe. Ferner könne man sich nicht der Ansicht verschließen, daß Majoritätsbeschlüsse in einer Versammlung, die aus bunten Elementen zusammengesetzt sei, welche sich speziell berufen glaubten, Sonderinteressen zu vertreten, niemals zu einem sich der Wahrheit auch nur näherndem Resultate führen könnten. Um aber doch das reiche Material der Kommission zu verwerten, habe man die einzelnen Abteilungen zur Vollendung ihrer Berichte zusammenberufen. Auf diese Weise kämen die Anträge der zu allererst Beteiligten zunächst an die Regierung. Zum Schlusse erklärte Dr. Weinlig, die Hoffnung sei vorhanden, daß man den Entwurf einer Gewerbeordnung noch während der Dauer der 1850er Kammerverhandlung beenden könne, was bei Fortsetzung der früheren Methode gänzlich ausgeschlossen gewesen wäre.

Die große Handwerkerbewegung zu Ende der 40er Jahre war also auch in Sachsen keineswegs spurlos verlaufen. Hatte sie die Hauptveranlassung zur Einberufung der oben besprochenen Kommission gegeben, so lenkten deren Arbeiten das allgemeine Interesse den wirtschaftlichen Fragen zu. In den 50er Jahren vollzog sich deutlich ein Umschwung der öffentlichen Meinung hinsichtlich der rechtlichen Ordnung der gewerblichen Verhältnisse. Auch unter den Mitgliedern des Handwerkerstandes fanden sich jetzt vereinzelt, die sich offen für das Prinzip der Gewerbefreiheit aussprachen.

Mitlerweile hatten sich aber auch die Verhältnisse wesentlich geändert. Eine Vergleichung des gewerblichen Zustandes von 1830 und 1856 zeigt für die Städte ein zum Teil erhebliches Zurückbleiben der Meisterzahlen hinter dem Wachstum der Bevölkerung. Wenn in Leipzig, Dresden, Chemnitz die Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge nur in 2—3 Handwerken zugenommen, in vielen aber um 20—50, ja bis 70 % gegenüber

der Bevölkerung abgenommen hatte, ¹⁾ so war neben der veränderten Gesetzgebung, (Gesetz v. 9. Okt. 1840) die eine gleichmäßigere Verbreitung gewisser Handwerker über das platte Land begünstigte, die Hauptursache die, „daß in den großen Städten die neue Richtung, die nach spezialisierter Produktion und nach dem Magazinsystem drängte, ²⁾ am gewaltigsten sich schon jetzt geltend machte.“ Es war die Zeit, in der Sachsen trotz Zunftgesetze und Realberechtigungen seinen Uebergang zur Großindustrie vollzog. Die Verhältnisse drängten die Regierung, endlich eine Neuregelung der Gewerbegesetzgebung vorzunehmen. Seit dem Beginn der 50er Jahre beschäftigte sich das Ministerium des Innern fortwährend mit dieser Materie, aber erst im Jahre 1857 gelangte der „Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen“ an die Öffentlichkeit.

Bei der Eröffnung des Landtages 1849/50 war bereits seitens der Staatsregierung auch die Vorlegung einer Gewerbeordnung in allernächster Zeit versprochen worden. Da aber der Entwurf auf sich warten ließ, interpellierte der Abgeordnete Trenkmann die Regierung, „ob und wann dieselbe die Gewerbeordnung an die Volksvertretung zu bringen gedenke.“ Bei der Beantwortung der Interpellation durch den Staatsminister v. Friesen, betonte derselbe, daß die Vollendung der Gewerbeordnung aus mehreren Gründen sich noch nicht möglich gemacht habe. Der Weg, den man 1848 eingeschlagen habe, um die Wünsche der Gewerbetreibenden kennen zu lernen, sei zwar sehr gründlich aber auch sehr weitläufig gewesen. Ferner habe sich beim Beginn der Arbeiten die Notwendigkeit gezeigt, zunächst die mit dem Gewerbegesetz zusammenhängenden formellen Gesetze, namentlich diejenigen über Gewerbeberichte, Gewerberäte und Handelskammern zu vollenden, bevor man zur speziellen Bearbeitung der Gewerbeordnung übergehen könne. Diese Gesetze seien bereits vollendet und würden der Kammer in der nächsten Zeit vorgelegt werden. An der Gewerbeordnung werde fortwährend gearbeitet, und obgleich sie ein sehr großes und sehr umfängliches Werk sei, so

¹⁾ Zur Statistik der Handwerke in Sachsen. Ztschr. des sächs. statist. Bureaus 1860, Nr. 9–12.

²⁾ Schmoller a. a. O. S. 147.

hoffe er, daß es nicht lange dauern werde, bis sie der Kammer vorgelegt werde. Da aber eine solche Vorlage an den Landtag 1850/51 nicht erfolgte, so hielt es der Abgeordnete Reichenbach für seine Pflicht, abermals bei der Regierung über den Stand der Bearbeitung des Entwurfs einer Gewerbeordnung anzufragen. In der Begründung seiner Interpellation führte er aus: „Es ist selbst von mehreren Regierungen Deutschlands und auch von der unsrigen anerkannt worden, daß die Innungs- und Handwerker-verfassung dringend einer Abänderung bedarf. Die Anforderungen, die an den Handwerkerstand gemacht werden, haben sich von Jahr zu Jahr gesteigert, aber in Hinsicht seiner Rechte steht der Handwerkerstand nicht auf gleichem Fuße mit den anderen Klassen der Gesellschaft. Der Handwerkerstand, an den, wie ich sage, die Anforderungen immer bedeutender werden, ist,

a) an veraltete Formen gebunden, welche sich noch aus dem Mittelalter herschreiben und ihm jede freie Bewegung unmöglich machen,

b) er ist sozusagen recht- und schutzlos, indem sich die vorgesetzten Behörden natürlich an diese alten Formen nicht mehr binden wollen.

Die Dringlichkeit einer neuen Gewerbegesetzgebung ist mehr als erwiesen und ich bitte die Regierung um möglichst baldige Vorlegung einer solchen.

Die Regierung schien aber, beeinflusst durch die um das Jahr 1850 in ganz Deutschland einsetzende Reaktion, von ihrem Vorhaben, möglichst bald den Entwurf einer Gewerbeordnung vor den Landtag zu bringen, abgekommen zu sein. Wenigstens läßt die Beantwortung der Reichenbachschen Interpellation seitens des Staatsministers v. Friesen auf eine derartige Meinungsänderung schließen. Der Minister betonte nämlich die Notwendigkeit, den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung in ruhiger Zeit langsam vorzunehmen. Auch sei das Ministerium sehr beschäftigt und hege noch immer die Hoffnung, daß es möglich sein werde, wenigstens gewisse Grundsätze aufzustellen, die der Gewerbeverfassung mehrerer deutschen Staaten gleichmäßig zu Grunde gelegt werden könnten. Von einer Vorlage eines Gewerbegesetzentwurfes an

den tagenden oder den nächsten Landtag könne nicht die Rede sein.

Aber mit dieser Erklärung gaben sich die Stände nicht zufrieden. Am 12. März 1851 brachte Reichenbach, jetzt in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten Haberkorn, eine neue Petition ein. Sie lautete:

„Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen, Veranstaltungen dahin zu treffen, daß der nächsten Ständeversammlung der Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen zur verfassungsmäßigen Beratung vorgelegt werde.“

Die Petition wurde an die dritte Deputation der zweiten Kammer abgegeben, welche hierauf unter dem 5. April 1851 Bericht erstattete. Sie hielt sich für verpflichtet der Kammer anzuraten:

„sie wolle gedachte Petition der Staatsregierung zur möglichsten Berücksichtigung empfehlen.“

Dem Antrage der Deputation wurde von der zweiten Kammer einstimmig beigetreten. Die erste Kammer stimmte ebenfalls geschlossen dem gleichlautenden Antrage ihrer Deputation zu.

§ 7. Der Entwurf der Gewerbeordnung von 1857. Geleitet durch die eigenen Beobachtungen und die zahlreichen Anregungen von Seiten der beteiligten Kreise, schritt das Ministerium des Innern im Jahre 1856 an die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein neues Gewerbegesetz, das der öffentlichen Prüfung unterbreitet wurde, aber nach keiner Seite hin befriedigte und deshalb zu den Akten gelegt wurde. Erlangte somit der Entwurf auch keine Gesetzeskraft, so war er doch ein bedeutungsvoller Faktor in der gewerblichen Gesetzgebung Sachsens, schon deswegen, weil die Regierung mit ihm zum ersten Male das vielgestaltige gewerbliche Leben Sachsens unter einem Gesamtbilde zu erfassen versuchte. Es war dieser Entwurf, so ungünstig er auch von vielen Seiten beurteilt wurde, jedenfalls ein großer Fortschritt gegenüber den vollständig ungeordneten Innungssatzungen, den

Bestimmungen aus alter und neuer Zeit, den mangelhaften Verordnungen über das Konzessionswesen und die freien Gewerbe.

In dem 1857er Entwurfe machte die Regierung in einer jedenfalls ganz neuen und geistreichen Weise den Versuch, das alte Innungswesen mit freieren gewerblichen Einrichtungen zu versehen und dadurch den Uebergang zu einer Gewerbefreiheit anzubahnen. Sie entschloß sich zur Beschreitung gerade dieses Weges, obwohl sie in dem Entwurfe ausdrücklich anerkannte, daß die Gewerbefreiheit technisch und wirtschaftlich das meiste leiste, wohl aus zwei Gründen.

Zunächst konnte sie sich kein Hehl daraus machen, daß der Handwerkerstand für die Wohltaten der Gewerbefreiheit so gut wie kein Verständnis habe, ja seine Existenz durch dieselbe für bedroht halten würde.

Sodann glaubte sie ein besonderes Gewicht auf den organischen Zusammenhang unter den einzelnen Gewerbetreibenden legen zu müssen, der durch die Gewerbefreiheit völlig aufgehoben würde. Diese organischen Verbindungen, die den Boden für die Lösung einer Reihe von Fragen bilden sollten, namentlich für die Errichtung zweckmäßiger Unterstützungskassen, für disciplinelle Gewerbegerichte gegen Mißbräuche usw. wollte der Entwurf auf alle Fälle beibehalten wissen. Gleichzeitig wollte er das regellose Konzessions- und Dispensationswesen und die Organisationslosigkeit der zahlreichen unzünftigen Gewerbe ohne gemeinschaftliche Kranken- und Armenfürsorge beseitigen. Sein Bestreben war also: „die Freiheit mit der Gebundenheit in einer sowohl dem entwickelten Zustande der Technik und der Konkurrenz als auch den Forderungen eines geregelten Staatslebens entsprechenden Weise zu vereinigen. 1) Kombination der technischen Freiheit mit der sozialen Gebundenheit, das ist das Charakteristikum des Entwurfs.

Von entscheidender Bedeutung für den ganzen Entwurf war die in § 4 vorgenommene Einteilung der Gewerbe in 7 Klassen. Die Motive zum Entwurf sagen darüber auf Seite 12: „Bisher fehlte es an jeder sicheren Einteilung der Gewerbe nach Form und Voraussetzung des Betriebes und allen festen Begriffsbestimmungen hierunter.

1) Entw. einer Gewerbeord. F. d. Königreich Sachsen Dresden 1857 S. 5 u. 6.

Unter Fabrikgewerben verstand man sowohl die eigentlichen Fabriken als auch die Hausindustrie; gewisse Gewerbe waren in dem einen Landesteile zünftig, im andern frei, bei den einen sprach die Präsumtion dafür, daß sie zünftig seien, bei den andern- und in der Regel- für das Gegenteil.

Es gilt daher vor allem eine bestimmte Basis durch eine Einteilung der Gewerbe zu gewinnen.“ Man unterschied demgemäß

1. freie Gewerbe
2. Polizeigewerbe
3. Innungsgewerbe
4. Innungsähnliche Gewerbe
5. Hausindustriegewerbe
6. Fabrikgewerbe
7. Handelsgewerbe.

Die Motive bemerkten zu dieser Einteilung, „daß man durch die Einrichtung der Klasse der innungsähnlichen Gewerbe die Möglichkeit geschaffen habe, eine Anzahl bisher als ganz frei behandelte oder von Konzession abhängig gewesene Gewerbe ohne technischen Nachteil der corporativen Verfassung zugänglich zu machen, eine andere Anzahl bisher streng zünftiger, aber ihrem Charakter nach den Fabrikgewerben viel näher stehender Gewerbe technisch zu befreien, ohne den corporativen Verband einzubüßen.“

Ferner habe man unter allen bekannten Gewerbeordnungen zuerst die Form des Hausindustriebetriebs, „welche soviel eigentümliche, von der Gesetzgebung bisher ganz vernachlässigte Beziehungen erzeugte,“ zur Bildung einer Gewerbeklasse benutzt, die das Eigene habe, daß alle derselben angehörenden Gewerbebetriebe nach einer andern Seite hin zugleich einer andern Klasse angehörten.

1. Allgemeine Grundsätze: Die Zulassung zum selbständigen Gewerbebetrieb durfte keinem Staatsbürger untersagt werden, der die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hatte. Diese waren, entsprechend der Einteilung der Gewerbe in verschiedene Klassen, für einzelne derselben verschieden. Die freien Gewerbe, zu denen man auch die Verfertigung von Frauenkleidern rechnete, und unter die man alle einfachen, ohne große Mühe zu erlernenden Arbeiten aufnehmen wollte, konnte

von jedermann ohne Unterschied des Geschlechts und Alters betrieben werden. Nur die Annahme von Gehülfen setzte Dispositionsfähigkeit voraus. Ein corporativer Verband fand unter ihnen nicht statt.

Für die Gewerbe im engeren Sinne, also für die an dritter bis fünfter Stelle genannten, galt die Bestimmung, daß sie im allgemeinen erst mit der Vollendung des 25. Lebensjahres betrieben werden könnten, auch zu ihrer Ausübung Dispositionsfähigkeit erforderlich sei. Geburt und Herkunft sollten keinen Unterschied hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen zum Gewerbebetrieb bilden (§ 21). Den Frauen war bedauerlicherweise nur der Gewerbebetrieb in sehr beschränktem Umfange gestattet.

Der Uebergang von einem Gewerbe zu einem anderen wurde nicht mehr nach der schon in dem einen Gewerbe bestandenen Lehrzeit von der abermaligen Absolvierung der Lehre in dem neuen Gewerbe abhängig gemacht. Es bedurfte nur der Ablegung der Meisterprüfung in dem neuen Gewerbe (§ 32). Was den gleichzeitigen Betrieb verschiedener Gewerbe anbetraf, so war dieser mit gewissen Einschränkungen freigegeben (§ 33), bei den innungsmäßigen Gewerben auf die einer Gruppe angehörenden Gewerbe beschränkt. (§ 56) Die gleichzeitige Ausübung des Meisterrechts in mehreren Innungsgewerben durch einen Unternehmer erforderte Fabrikconzession (§ 56). Der Handwerkskram, d. h. das Recht, mit den in das Arbeitsgebiet eines Handwerks fallenden Produkten Handel zu treiben, wurde beibehalten und auf gewisse Rohstoffe und Halbfabrikate ausgedehnt. (§§ 31e, 54, 202). Der Kaufmann durfte im allgemeinen mit allem handeln. Taxen für die Preise von Gewerbeprodukten aufzustellen, war fast ganz untersagt. (§ 27) Jede Berechtigung zum Gewerbebetrieb sollte nur als Ausfluß des öffentlichen Rechts gelten (§ 28), Verbotungsrechte im Sinne von Privatrechten keinem Gewerbetreibenden zustehn. (§ 29) Neue Realgewerbegerechtigkeiten konnten nicht mehr verliehen werden. Die Realbankgerechtigkeiten sollten gegen Entschädigung allmählich in Wegfall gebracht werden (§ 30). Der Gewerbebetrieb auf dem Lande wurde nur beschränkt gestattet, jedoch konnte die Regierung die Niederlassung jedes gewerblichen Unternehmens auf dem Lande durch

Konzessionserteilung gestatten. Ueberhaupt ließ diese dem Konzessionswesen, das sie selbst als verwerflich bezeichnete, in bedenklicher Weise Spielraum (§§ 40 und 43, 63 und 69).

Die innungsmäßigen Gewerbe, deren der Entwurf 26 aufzählte und die er in 9 Gruppen teilte, durften selbständig nur von solchen betrieben werden, die die Mitgliedschaft einer in ihrer Verfassung auf die drei Stufen des Lehrlings- Gesellen- und Meisterstandes gegründeten inländischen Gewerbekorporation (Innung) erworben hatten. Ein besonderes Arbeits- und Handelsgebiet war ihnen angewiesen. (§ 46) Um aber eine einigermaßen freie technische Bewegung zu sichern und dem steten Uebergreifen einer Innung in das Arbeitsgebiet einer anderen vorzubeugen, schritt man zu einer Zusammenlegung verwandter Innungen.¹⁾

Im allgemeinen hielt man die alten Bestimmungen über die Verfassung der Innungen bei, suchte jedoch aus ihnen die Schwerfälligkeit zu entfernen. So wollte man Innungsausschüsse für größere Innungen eingeführt wissen, auf die die Befugnisse der Innungsversammlung übergingen (§ 72), so strebte man nach einer Beseitigung der unwürdigen und unnützen Gebräuche in den Innungen (§§ 63 89, 103, 130). Die Mitgliedschaft in der Innung und damit das Recht zum selbständigen Gewerbebetrieb hatten:

1. alle im Innungsbezirke wohnhaften Meister des Gewerbes;
2. die zum Betriebe des Gewerbes zugelassenen gedienten Soldaten;
3. die im Innungsbezirke wohnhaften Meisterswitwen, welche ihr Gewerbe unter Leitung eines geprüften Werkmeisters forttrieben;
4. die Inhaber solcher im Innungsbezirke befindlichen Werkstätten des betreffenden Gewerbes, welche für Rechnung Unmündiger mit besonderer Bewilligung der Obrigkeit unter Leitung eines geprüften Werkmeisters fortgetrieben wurden.

¹⁾ Die allgemeinen Motive sprechen S. 24 ihr Bedauern darüber aus, daß man in der Zusammenlegung von Innungen noch nicht so weit zu gehen (wie z. B. im Auslande) sich getraut habe, als es aus technischen Gründen wohl wünschenswert gewesen wäre.

Die Erwerbung der Mitgliedschaft war abhängig:

1. von der Vollendung des 25. Lebensjahres;
2. von der Erlangung des Meisterrechts in der betreffenden Zunft, das in der Regel durch die Meisterprüfung erworben werden mußte;
3. von dem Besitz des Bürgerrechts, oder für die Landmeister von der regierungsbehördlichen Genehmigung für den Ort der Niederlassung;
4. Von der Zahlung der Aufnahmegebühren und sonstigen Abgaben.

Dem verabschiedeten Soldaten gewährte der Entwurf eine Reihe von Begünstigungen, wie sie auch nach dem bestehenden Recht schon gewährt wurden.

Nur den Meistern, (also nicht allen Mitgliedern d. Innung) sollte das Recht vorbehalten sein,

- a) den Innungsversammlungen beizuwohnen;
- b) Innungsämter zu verwalten und Mitglieder der Prüfungskommission zu sein.
- c) Lehrlinge unter gewissen Bestimmungen anzunehmen.

Der Innungsrechte ging der Meister verlustig, wenn er der Lokalarmenversorgung anheimfiel oder sich in gerichtl. oder außergerichtl. Schuldenwesen befand; ferner wenn er seine Gläubiger nicht vollständig befriedigt hatte und wenn die Vermutung nahe lag, daß er sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht hatte.

Indem man der Innung die Ausfertigung von Innungsartikeln zur Vorschrift machte, die allerdings nur subsidiär gelten sollten, setzte man ausdrücklich fest, daß diese keine Bestimmungen über das Arbeit- und Handelsgebiet der Innung enthalten dürften.

Als Organe der Verwaltung setzte man

1. die Innungsversammlung
 2. bei zahlreichen Innungen den Innungsausschuß
 - 3 den Innungsrat und die von diesem aus seiner Mitte gewählten oder besonders angestellten Innungsbeamten ein.
- Der Innungsversammlung sowie dem Innungsrat teilte man einen bestimmten Geschäftskreis zu, (§§ 71 und 76) sprach sich aber für eine möglichst einfache Organisation der Innungen aus, um alle Schwerfälligkeit zu entfernen. Man bestimmte deshalb, daß bei

Innungen von mehr als 40 Mitgliedern ein aus 5 bis 25 Mitgliedern der Innungen bestehender Ausschuß entweder alle, oder einen Teil der Geschäfte der Innungsversammlung führen solle. (§ 72) Aus dem aus drei bis sieben Mitgliedern bestehenden Innungsrat sollte der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt werden.

Innungsversammlung wie Innungsausschuß durften für einzelne Gegenstände Deputationen wählen. Sie mußten dies tun zwecks Prüfung der Rechnungen und Revision der Kasse. (§ 73).

Da man im allgemeinen den Betrieb eines zünftigen Gewerbes von der Erlangung des Meisterrechts abhängig machte, so behielt man auch die Vorschriften über den zur Erreichung dieses Rechts nötigen Bildungsgang bei. Doch wurden viele lästige Beschränkungen aufgehoben.

Die Lehrlinge sollten gehörig vorgebildet sein (§ 83 u. 85) und wirklich als solche, nicht als lohnsparende Gehülfen noch als Dienstboten angesehen werden (§ 90). Um eine gute Ausbildung zu garantieren, sollte jeder Meister nur eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen halten. (§ 82) Der Besuch der Fortbildungsanstalten durch die Lehrlinge wurde gesetzlich gefordert (90, 4).

Die Dauer der Lehrzeit, durch den Lehrvertrag bestimmt, sollte keinesfalls die durch die Spezialartikel für dasselbe Gewerbe im ganzen Lande festgesetzte Frist überschreiten. (§§ 84 u. 87) Der Nachweis des mit günstigem Erfolg absolvierten Kursus der näher zu bezeichnenden Lehranstalten konnte zum teilweisen oder ganzen Erlaß der Lehrzeit berechtigen. (§ 85). Lohn durfte den Lehrlingen unter keiner Bedingung gezahlt werden (§ 90, 8).

Der Lehrvertrag sollte grundsätzlich auf der vom Lehrenden sowie vom Lernenden gegebenen Einwilligung beruhen, daher konnte derselbe nach § 94 mit beiderseitiger Genehmigung auch jederzeit wieder aufgehoben werden. Selbstverständlich war in gewissen Fällen der Meister berechtigt, den Lehrling sofort zu entlassen, wie auch der Lehrling, besonders dann, wenn es an der nötigen Unterweisung fehlte, die Lehre mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters verlassen konnte.

Die Ausstellung eines Lehrbriefes sollte auf Verlangen erfolgen. (§§ 92 u. 103).

Die Gesellenprüfung, die obligatorisch war, und der man sich nach vollendetem 18. Lebensjahre unterziehen konnte, sollte hauptsächlich in der Fertigung des sogenannten Gesellenstücks bestehen (§ 101). Dieses sollte einfach und nicht kostspielig sein und nach seiner Fertigstellung vom Innungsrate im Beisein des Lehrmeisters, Schaumeisters und des obrigkeitlichen Deputierten geprüft und entweder angenommen oder verworfen werden.

Abbüßung von Fehlern durch Geldstrafen war unbedingt untersagt.

Im Uebrigen war die Dispensation von aller Lehrzeit der Regierungsbehörde vorbehalten.

Der Uebergang vom Lehrlingsstande zu dem des zünftigen Gesellen vollzog sich nach bestandener Prüfung durch Erteilung des Handschlags auf Beobachtung der Gesellenvorschriften und Aushändigung des Arbeitsbuches seitens des Innungsrates. Jeder mit Kosten verbundenen Formalität hatte man sich seitens der Innungen zu enthalten. (§ 103) Dem bisherigen Lehrmeister war der neue Geselle noch insoweit verpflichtet, als ersterer das Recht hatte zu fordern, daß der Geselle noch vier Wochen in seiner Werkstatt arbeite.

Den allgemeinen Wanderzwang rechnete man, ebenso wie den Herbergszwang, zu unhaltbaren und ihren ursprünglichen Zweck ganz verfehlenden Einrichtungen und hob sie daher auf (§ 108). Den Zwang zu möglichst vielseitiger Ausbildung glaubte man durch eine Aenderung des Prüfungswesens geben zu müssen. Bezüglich der Legitimation des wandernden Gesellen beließ man es bei den bestehenden Vorschriften. Der einwandernde Geselle sollte in der Wahl seiner Wohnung und seines Meisters unbeschränkt sein.

Die Arbeitszeit sollte nicht über 12 Stunden betragen, die Lohnfestsetzung der freien Vereinigung unterliegen.

Die Ausführung innungsmäßiger Arbeiten für eigene Rechnung oder für Rechnung eines anderen als des Meisters, auf den die Einschreibung lautete, war dem Gesellen untersagt, nur für das Zimmer- und Maurerhandwerk traten Dispensationen in diesem Punkte ein. (§ 114) Es war jedoch jedem Gesellen gestattet, ein freies Gewerbe oder ein hausindustrielles neben seiner Beschäftigung

als Geselle zu treiben (§ 114). Interessant ist die Erklärung, daß es als verbotene Arbeit für eigene Rechnung nicht anzusehen sei, wenn in einer unter der Leitung eines oder mehrerer Meister stehenden Werkstatt, den Gesellen ein Anteil am Gewinne eingeräumt werde. Die „speciellen Erläuterungen“ sagen hierzu: „Die Gewerbebeteiligung der Angestellten, an deren Zulässigkeit vom Zunftstandpunkt aus gezweifelt worden ist, wird von den Gewerbetreibenden noch lange nicht genug beachtet. Die Beteiligung der Arbeiter einer Werkstatt am Gewinn ist wenigstens unter einfacheren Verhältnissen nicht schwer ausführbar und ein äußerst wirksames Mittel, Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Verknüpfung der Interessen aneinander zu fesseln, die Leistungen zu steigern und dabei zugleich den Arbeitern die Erwerbung eines eigenen kleinen Kapitals zu erleichtern. Es ist eine Form der Association zwischen Arbeitskraft, Intelligenz und Kapital, welche sehr vielgestaltig werden kann und deren Zulässigkeit ganz im allgemeinen jenen aus der älteren Verfassung hergeleiteten Zweifeln gegenüber jedenfalls auszusprechen war.“

Jedem Gesellen war es gestattet, bei Meistern anderer Innungen oder bei nichtinnungsmäßigen Gewerbetreibenden, Fabrikanten u. s. w. in Arbeit zu treten, ohne dadurch die Eigenschaft eines zünftigen Gesellen zu verlieren. Fiel seine Tätigkeit außerhalb der Zunft in das allgemeine Arbeitsgebiet seines Gewerbes, so sollte sie ihm ebenso angerechnet werden, als wenn er bei einem Meister seiner Innung gearbeitet hätte. (§ 117).

Der schon lange geforderten größeren Beteiligung der Gesellen an allen Innungsangelegenheiten gab man nur insoweit nach, als man eine Mitwirkung der zuverlässigen und älteren Gesellen bei Verwaltung der Unterstützungskassen und bei Handhabung der Disciplin vorsah. (§ 119).

Gesellenverbindungen waren im allgemeinen verboten.

Auch der Vertrag zwischen Meister und Gesellen war meistens Sache der freien Uebereinkunft. Er wurde aufgelöst entweder durch den Tod des einen oder anderen Kontrahenten oder durch Kündigung einer der Parteien innerhalb der Kündigungsfrist.

Unehrenhaftes oder unsittliches Verhalten seitens des Gesellen gab dem Meister das Recht, diesen ohne Kündigung zu

entlassen. Auch der Geselle konnte in Fällen, wo sich der Meister z. B. tötlich an ihm vergriff oder wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wurde, die Arbeitsstätte sofort verlassen. (§ 110).

Die Meisterprüfungen, die einen von der Einwerbung in die Innung vollständig getrennten Akt bildeten, wollte man „von unnützer Kostspieligkeit und der mißbräuchlichen Benutzung zu allerhand Chikanen“ befreien. Der Geselle, der sich zur Ablegung derselben melden wollte, mußte

1. mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. Innungsmäßig (wenn auch nicht in demselben Gewerbe) im Inlande, oder doch in einer nach dem Urteile des Innungsrates ausreichenden Weise im Auslande gelernt, die Gesellenprüfung mit Erfolg bestanden, oder Dispensation von diesen Erfordernissen erlangt haben.
3. Wenigstens drei Jahre vor seiner Meldung sich mit der in das Arbeitsgebiet der Innung einschlagenden Arbeit beschäftigt haben.

Die Prüfungskommission war nicht mit der Vorstandschaft der Innung identisch. Sie sollte aus einem den Vorsitz führenden obrigkeitlichen Deputierten, aus einem der Innungsvorsteher, aus zwei bis drei von der Innung bestimmten Meistern und bei einzelnen Gewerben (Grob- und Hufschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Weber etc.) noch aus einem von der Behörde zu bestimmenden, wissenschaftlich gebildeten Techniker bestehen.

Bei den Baugewerken hatte die Prüfung vor einer unter der Leitung eines Beamten aus Innungsmeistern und von der Regierung ernannten Technikern gebildeten Kommission zu erfolgen. (§ 123).

Dispensation von der Prüfung war den geprüften Technikern des Hochbaufaches gewährt (§ 123).

Die Bestimmungen über die Art und Ausführung des Meisterstückes, sowie die Feststellung des Resultats der Prüfung und die Kosten derselben zielten alle darauf hin, in diesen Fragen Zweckmäßigkeit und Einfachheit walten zu lassen.

Hinsichtlich des Unterstützungskassenwesens traf der Entwurf im letzten Kapitel des II. Abschnittes Fundamental-

bestimmungen für sämtliche Gewerbe. Er machte die Einrichtung von Krankenpflege- und Unterstützungskassen für alle Gewerbe obligatorisch, (§ 134) überließ jedoch die Bildung von Grabe- (worunter im Gegensatz zur Begräbniskasse eine solche verstanden wurde, die in ihrer Gewähr über den nötigsten Begräbnisaufwand hinausging) und Pensionskassen dem freien Willen der Gesellen.

Die Hauptbestimmung dieser Kranken- und Begräbniskassen sollte sein, den erkrankten Gesellen Heilung und Pflege angedeihen zu lassen, im Todesfalle das Begräbnis zu bestreiten, nicht minder bei vorübergehend unverschuldeter Arbeitslosigkeit angemessene Unterstützung zu gewähren. (§ 133) Es sollte den Meistern freistehen, durch Zahlung der Beiträge sich diese Vorteile der Kassen ebenfalls zu sichern und ebenso dies für ihre Lehrlinge zu tun.

Zudem hatte der Meister für jeden Gesellen aus eigenen Mitteln die Hälfte des Beitrags zuzulegen.

Die Kassenverwaltung sollte dem Innungsrate oder einer aus Innungsräten aller beteiligten Innungen gebildeten Deputation unter Kontrolle einer Gesellendeputation und unter Oberaufsicht der Obrigkeit zustehen.

Mit der Einführung der Kategorie der innungsähnlichen Gewerbe bezweckte der Entwurf hauptsächlich, die korporative Gewerbeverfassung auch auf die bis jetzt noch nicht von ihr erfaßten Gewerbe auszudehnen und in ihnen das Konzessionswesen zu beseitigen. Man befreite die in diesen Gewerbebezweigen arbeitenden Gewerbetreibenden von den lästigen Bestimmungen der innungsmäßigen Gewerbe, indem man die zunftmäßige Erlernung des Handwerks nicht zur Vorbedingung für die Zulassung zum selbständigen Gewerbebetrieb machte und auch von beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der Gehülfen und das besondere Arbeitsgebiet absah. Dagegen sprach man für die dieses Gewerbe betreibenden Meister den Zwang zum Eintritt in die Innung aus. Im übrigen sollten die schon betreffs der Innungsmäßigen Gewerbe erteilten Vorschriften auf diese Kategorie von Gewerben Anwendung finden.

Als Hausindustriegewerbe bezeichnete der Entwurf ein solches, „bei dem die Arbeiten zwar von einzelnen selbständigen Arbeitern mit oder ohne Gehülfen in deren Wohnungen ausgeführt werden, aber, zum größeren Teil wenigstens, weder auf Bestellung der Konsumenten selbst, noch für unmittelbaren Vertrieb an die Konsumenten, sondern auf Bestellung oder zum Vertrieb durch Zwischenpersonen, wobei es gleichviel ist, ob dieser mittelbare Absatz nur durch eine einfache Zwischenperson (Fabrikkaufmann oder Verleger) oder in mehrfachen Stufen (sodaß zwischen den Arbeiter und den Kaufmann noch Ankäufer oder Faktore treten) vermittelt wird.“

Der Entwurf führte 28 Gewerbe, an die teils im ganzen Lande, teils in gewissen Gegenden Sachsens hausindustriell betrieben wurden. Unter ihnen mögen die Weberei in ihren sämtlichen Zweigen, die Wollkämmerei, die Strumpfwirkerei, das Posamentier- und Knopfmachergewerbe, die Bandmacherei, die Verfertigung von Löffeln und Schwarzblechwaren, musikalischen Instrumenten, Spielwaren, die Stickerei, Näherei und Spitzenklöppelei, die Taschenuhrenfabrikation die wichtigsten sein. Hinsichtlich der Verhältnisse der Arbeiter fielen diese Gewerbe unter die innungsmäßigen, innungsähnlichen oder organisationslosen, und die hierhin gehörenden Bestimmungen fanden somit sowohl auf die für fremde Rechnung als auch auf die zu unmittelbarem Absatz arbeitenden Arbeiter Anwendung.

Um die völlige Regellosigkeit, in der sich dieser Gewerbe-zweig entwickelt hatte, etwas zu beseitigen, machte man das Recht, Fabrikant zu sein, von der Erfüllung gewisser Vorschriften abhängig. Wer nämlich ein Fabrikgewerbe betreiben wollte, mußte nachweisen, daß er entweder Kaufmann oder geprüfter Meister des Gewerbes war. Wer nicht Innungsmeister oder gelernter Kaufmann war, bedurfte besonderer Konzession zum Gewerbebetrieb, die in den Städten von der Obrigkeit, auf dem Lande von der Regierungsbehörde erteilt werden sollte. Auf die Aufkäufer sollten die gleichen Bestimmungen in Anwendung bleiben, sie unterschieden sich von den Fabrikkaufleuten nur dadurch, daß sie Vermittler zwischen Arbeitern und bestimmten Kauf-

leuten oder Fabrikkaufleuten waren. Sie durften selbst kein eigenes Material an die Arbeiter abgeben, sondern nur solches ihrer Auftraggeber. Alle Kaufleute und Verleger eines und desselben Hausindustriezweiges, die in einem, eventuell in mehreren Gerichtsamtsbezirken wohnten, sollten zu einer Genossenschaft zusammentreten, Vorsteher wählen und durch diese die Unterstützungskasse verwalten lassen. Bindende Beschlüsse über Lohnsätze sollten diese Genossenschaften nicht fassen dürfen, dagegen Einrichtungen zur Prüfung von Waren etc. treffen können.

Ueber die Auszahlung der Arbeiter bedurfte es der strengsten Bestimmungen, um dem als verderblich erkannten Trucksystem zu Leibe zu gehen. § 154 bestimmte deshalb, daß Zahlungen der Arbeitgeber für Ware oder Arbeitslohn stets bar zu erfolgen hatten. Zahlung in länger laufenden Anweisungen, in Waren irgend einer Art, in nicht kursfähigen Münzen war selbst bei Zustimmung und auf angeblichen Wunsch des Arbeiters verboten.

Ueber die verschiedenen Hauptformen des Geschäfts zwischen Arbeitgeber und -nehmer und die sich daran knüpfenden beiderseitigen Verbindlichkeiten traf der Entwurf die notwendigsten Bestimmungen. Beim reinen Kaufgeschäfte sollte die Festsetzung des Preises lediglich Sache freier Uebereinkunft sein und die aus diesem Geschäft entstandenen Forderungen nur der civilrechtlichen Beurteilung unterliegen. Im Falle eines vorliegenden Lohngeschäftes sollte der Arbeiter verpflichtet sein, dasselbe Material, das ihm vom Arbeitgeber geliefert wurde, ganz in die Ware zu verarbeiten, oder bei Ablieferung der Arbeit, wenn zuviel Material vorhanden war, den Rest desselben zurückzugeben.

Den Genossenschaften und dem Verleger war es gestattet, mit Genehmigung der Obrigkeit Conventionalstrafen gegen solche Verleger und Faktore zu bestimmen, welche Mißbräuche im Lohngeschäft begünstigten oder solche nicht anzeigten.

Hatte ein festes Bestellungs- oder Lohnarbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer vier Wochen lang bestanden, so sollte es nur nach vierwöchentlicher Kündigung gelöst werden können. Ferner sah man die Einführung von Kauf- und Lohn-

büchern vor, um wenigstens in etwa eine Kontrolle ausüben zu können.

Was die Hausindustriезweige anlangte, deren Arbeiter innungsmäßig organisiert waren, so hatte man zwar geglaubt, diese Organisation nicht aufgeben zu dürfen, aber andererseits wollte man den auf Massenproduktion gerichteten Charakter dieser Gewerbe nicht aus dem Auge lassen, um dem Fabrikkaufmann den Uebergang zum Fabrikanten, dem Meister das Arbeiten für eigene Rechnung zu erleichtern. Daher gestattete man dem innungsmäßigen Fabrikverleger die Aufstellung von Musterstühlen, von Scherapparaten und das Ausgeben gescherter und geschlichteter Ketten (§ 149), den Meistern die Beschäftigung der Familienmitglieder und unzüftiger Gesellen. Auch mußte man unter gewissen Voraussetzungen das Arbeiten der Gesellen in eigener Behausung zulassen. (§ 162 f)

Die Weberei auf dem Lande, (im Vogtlande und der Oberlausitz) die Bandmacherei, die Verfertigung der Holzspielwaren und die Bürstenmacherei ließ man frei von jedem innungsmäßigen Zwange, indem man sich den tatsächlich bestehenden Verhältnissen anschloß und sah für das Nagelschmiedegewerbe, die Löffel- und Röhrenmacherei nur eine innungsähnliche Organisation vor.

Eine Hauptwirkung zur Beseitigung der Mißbräuche in der Hausindustrie erwartete man nicht sowohl von den gesetzlichen Bestimmungen an sich, als von der Handhabung und der Mitwirkung von Gewerbetreibenden. Gerade für diese Gewerbe hielt man das Institut der Gewerbegerichte so recht geschaffen.

Für den Fabrikbetrieb sollte eine allgemeine Konzession erforderlich sein, nur die landwirtschaftlichen Nebengewerbe, wie Brauerei, Brennerei etc. befreite man von dieser Bestimmung.

Ueber die Schwierigkeit, eine unbedingt richtige Definition des Begriffes „Fabrik“ zu geben, war man sich klar. Man suchte deshalb nur durch das Verhältnis zu anderen Gewerbeklassen zu bezeichnen, was unter „Fabrik“ verstanden sein sollte. Es sollte zunächst jeder freie, innungsmäßige oder innungsähnliche Gewerbebetrieb hierhin gehören, der in „geschlossenen Etablissements mit

Hilfe elementarer Betriebskräfte oder unter Beschäftigung einer nach dem Prinzip der Arbeitsteilung verwendeten größeren Zahl von Arbeitern“ vor sich ging. Der Entwurf erblickte also mit vollem Recht in der Art des Betriebes das Hauptwesen der Fabrikgewerbe. Ferner wollte man als Fabrikbetrieb angesehen wissen, sowohl den Betrieb eines innungsmäßigen Gewerbes, bei dem unzünftige Arbeiter verwandt wurden, sowie auch den gleichzeitigen Betrieb mehrerer innungsmäßiger Gewerbe derselben Gruppe. Endlich sollte noch jeder Gewerbebetrieb den „Fabrikgewerben“ zugezählt werden, der sich nicht unter den im Entwurf wörtlich angeführten freien, innungsmäßigen und hausindustriellen Gewerben befand, wenn er mit anderen Gesellen betrieben wurde als mit den dem eigenen Hausstand des Unternehmers angehörenden.

Die Konzession zur Betreibung eines Fabrikgewerbes sollte im allgemeinen dem Meister eines innungsmäßigen oder innungsähnlichen Gewerbes, einem gelernten Kaufmann oder staatlich geprüften Techniker nicht versagt werden, wenn er den allgemeinen Bestimmungen zum selbständigen Gewerbebetrieb genügt hatte. Die Konzession zur Fabrikation solcher Artikel, welche in das besondere Arbeitsgebiet einer Innung fielen, sollte an Nichtmeister des Gewerbes dann nicht erteilt werden, wenn der technische Zweck innerhalb der Grenzen des innungsmässigen Betriebes erreicht werden konnte. Die Konzession war in den Städten von der Obrigkeit, auf dem Lande von der Regierungsbehörde zu erteilen. Die Konzessionierung der Aktiengesellschaften mußte jedoch vom Ministerium des Innern ausgehen.

Auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung traf der Entwurf eine Reihe wichtiger Bestimmungen. Ausser den bereits oben erwähnten allgemeinen Verpflichtungen zur Sicherstellung gegen Gefahren gab man hier Vorschriften über die Beschäftigung der Kinder ¹⁾ und Frauen, über Fabrikschulen, Arbeitszeit, Lohnzahlung, über Fabrikordnungen, Abzüge und Strafen. Kinder

¹⁾ Vergl. auch das preuss. Gesetz vom 16. Mai 1853.

unter 10 Jahren sollten überhaupt nicht mehr in Fabriken beschäftigt werden dürfen, Kinder von 10—16 Jahren höchstens 8 Stunden, von 14—16 Jahren höchstens 10 Stunden arbeiten. Hinsichtlich der schwangeren Frauen setzte der Entwurf fest, daß sie in den letzten Wochen der Schwangerschaft und mindestens 14 Tage nach der Entbindung von der Fabrikarbeit befreit werden sollten, und daß ihnen ein Beitrag aus der Unterstützungskasse ausgezahlt werde. Abzüge vom Lohne für Beleuchtung, Hilfsmaterialien etc. waren unstatthaft.

Eine Lösung des Vertragsverhältnisses sollte bei mangelnder sonstiger Verabredung erst nach einer beiden Teilen freistehenden, vierwöchentlichen Kündigungszeit möglich sein.

Jedem Fabrikanten war es zur Pflicht gemacht, für seine Fabrik eine Fabrikordnung zu erlassen, die Bestimmungen über die Klassen des Fabrikpersonals und ihre Verrichtungen, über Kündigung, Arbeitszeit, Disziplin, Löhne, Strafen und Abzüge, Befugnisse des Aufsichtspersonals etc. enthalten sollte.

Verabredungen der Arbeiter zur Erzwingung höherer Löhne mit Hilfe „physischer oder moralischer Zwangsmassregeln“ waren verboten, Assoziationen von Arbeitern zu gemeinschaftlicher Beschaffung von Lebensmitteln der behördlichen Genehmigung unterstellt.

Dem kaufmännischen Gewerbe wollte man eine „tunlichste Freiheit der Bewegung“ gestatten. Man glaubte dieser kein Hindernis in den Weg zu legen, wenn man das korporative Verhältnis, wie es in der Leipziger Handelsverfassung gegeben war, auf das übrige Land ausdehnte.

Während man den Betrieb des Grosshandels von keiner besonderen Genehmigung abhängig machte, wollte man den Kleinhandel in der Regel nur in den Städten, und dort von gelernten Kaufleuten, betrieben wissen. (§ 200). Dieser Kleinhandel sollte keinesfalls das Recht zum Handel mit innungsmäßigen Handwerksartikeln geben. Befreit vom innungsmäßigen Betriebe war

1) sämtlicher Kleinhandel auf dem flachen Lande soweit er dort gestattet war; (§§ 200 u. 203).

2) Trödelhandel mit alten Kleidungsstücken, Betten Möbeln usw.;

3) Handel mit Artikeln des täglichen Lebensbedarfes; (Mehl und Mühlenprodukte aller Art, Schwarzbrot, Eier, Holz in kleineren Quantitäten usw.)

4) Handel mit gewissen Artikeln, die in kein Innungsgebiet gehörten, wie Zwirn, Strickgarn, Band usw.;

5) Detailverkauf aller in der Schankkonzession inbegriffenen Speisen und Getränke;

6) Handel mit Handwerksprodukten seitens der Handwerksmeister, endlich

7) Verkauf der eigenen Erzeugnisse der freien Gewerbe.

Der innungsmässige Kleinhandel sollte sich nicht erstrecken

1. auf den Verkauf fertiger Herrenkleider (vergl. § 53 des Entw.), fertigen Schuhwerks aus Leder, fertiger Pelzwaren, Polstermöbel;

2. auf den Ausschank von Bier, Branntwein und Spirituosen in kleineren als § 10 bestimmten Quantitäten;

3. auf die Abgabe von frischen Backwaren, frischem Fleisch und Schwarzbrot;

4. ferner nicht auf Gegenstände des Trödelhandels;

5. und endlich nicht auf den Buchhandel.

Diesen machte man konzessionspflichtig.

Im allgemeinen war man hinsichtlich des Hausierhandels der Ansicht, daß er „wegen seines verderblichen Einwirkens auf die Sittlichkeit des ihn betreibenden Teiles der Bevölkerung mehr einzuschränken als zu erweitern sei.“ Auch fürchtete man eine Beeinträchtigung des Gewerbes der sesshaften Handwerker durch den Hausierhandel. Hatte man sich dennoch nicht entschließen können, das Hausieren ganz zu untersagen, weil manche Orte von einem solchen Verbote zu hart getroffen worden wären, so ging man doch schon jetzt so weit, die einzelnen Orten und Gewerbszweigen unbedingt zugestandenem Hausierprivilegien aufzuheben und das Hausieren im allgemeinen von besonderer be-

hördlicher Erlaubnis abhängig zu machen. Diese sollte an Inländer nur dann erteilt werden, wenn sie mindestens 30 Jahre alt waren und hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse keinen Makel aufwiesen. Der amtliche Erlaubnisschein durfte aber nur auf die Person und nur auf die Dauer eines Jahres lauten und mußte den Gegenstand der Erlaubnis, sowie den Bezirk, für welchen er gelten sollte, genau bezeichnen. Eine wesentliche Beschränkung des Hausierhandels bestand darin, daß die Familie und die Gehilfen des Gewerbetreibenden nicht mit hausieren gehen durften, (§ 223) und darin, daß der Hausierer auf das flache Land und zum Teil auf von ihm selbst gefertigte Waren beschränkt wurde. Das Hausieren mit Webwaren, Strumpfwaren, Band usw. sollte nur auf die bereits im Besitze von Hausierscheinen befindlichen Personen beschränkt sein und somit allmählich ganz aufhören. In Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung der Nachbarländer untersagte man das Hausieren der Ausländer fast gänzlich (§ 226).

Bei der Aufstellung der allgemeinsten Grundsätze für Messen und Märkte verfolgte der Entwurf den Zweck, möglichst alle unnützen und schädlichen Beschränkungen des Verkehrs auf den Wochenmärkten zu beseitigen, einen allgemeinen Begriff der Jahrmaktfreiheit festzusetzen und endlich eine Verminderung der Jahrmärkte anzubahnen.

In der überaus häufigen Veranstaltung von Jahrmärkten erblickte man dieselbe schädliche Wirkung als im Hausieren. An den Leipziger Messen änderte man jedoch im wesentlichen nichts.

Der Entwurf verbreitete sich noch im IX. Abschnitt über die bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung eintretenden Strafen und sicherte im X. Abschnitt die zweckmäßige Aus- und Durchführung des Gesetzes durch eine Reihe von Vorschriften. Vor allem sah er die Einführung von Gewerbegerichten, Gewerberäten und Handelskammern vor. Gewerbegerichte sollten auf Antrag der Organe der Gewerbetreibenden für gewisse Bezirke und Industriezweige eingeführt werden. Sie sollten mitwirken bei Entscheidungen über Ansprüche und bei Ausübung der Strafgewalt.

Die Einführung von Gewerberäten und Handelskammern sollte den Gewerbetreibenden eine beratende Mitwirkung in allen Fragen des gewerblichen Lebens ermöglichen.

Mit einer Aufzählung der Befugnisgrenzen für die Innungsgewerbe und einem kurzen Entwurf zu einem Entschädigungsgesetze für die Bankgerechtigkeiten schloß der Entwurf.

Die Bestimmungen über Erfindungspatente und über Muster- und Markenschutz sollten speciellen Gesetzen vorbehalten bleiben.

§ 8. Die Kritik des „Entwurfs von 1857“ und der „Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen“ vom Jahre 1860. ¹⁾

Vor seiner ordnungsmäßigen ständischen Beratung wurde der Entwurf von 1857 zunächst der Oeffentlichkeit zur Kritik übergeben. Wohl selten ist die Gelegenheit zur Meinungsäußerung so benutzt worden, wie bei dem in Frage kommenden Gesetzentwurf. 160 einzelne städtische Innungen, 7 Vereine sämtlicher Innungen in gewissen Städten, 3 ländliche Gemeinderäte und Gesamtinnungen, 4 Stadträte, 5 Gewerbevereine, 4 Verwaltungsbeamte und 4 landwirtschaftliche Vereine sandten Eingaben und Petitionen an das Ministerium des Innern. Von fast allen Seiten fand der Entwurf die denkbar ungünstigste Beurteilung. Dem einen gab er zu viel, dem andern zu wenig. Bezeichnend ist vor allem die Stellungnahme der meisten Innungen zu dem Entwurf. „Die sehr große Mehrzahl derselben“, so sagen die Motive des Gesetzentwurfs von 1860, „beschränkte sich, ohne irgend tieferes Eingehen auf die vorliegenden Fragen in ihrem Zusammenhange und auf die Grundideen des Entwurfs, einfach darauf, gegen diejenigen Bestimmungen zu protestieren, wodurch ihr bisheriges Verbotungsrecht eingeschränkt und eine freiere Konkurrenz hergestellt werden sollte. Sie gab höchstens noch kritische Bemerkungen über den Ab-

¹⁾ An selbständigen Kritiken erschienen: Bodemer. Zur Beurteilung des Entwurfs der Gewerbeordn. f. d. Königr. Sachsen. u. Meißner, Beleuchtung des Entw. einer Gewerbeordn. f. d. Königr. Sachsen.

schnitt von der Innungsverfassung, welche dann durchgängig die Aufrechterhaltung des Bestehenden verfolgten.“ So begrüßten die meisten Kleingewerbetreibenden den im Entwurf vorgesehenen Korporationszwang nicht etwa deshalb, weil nach Ansicht der Regierung in ihm die Möglichkeit lag, einen Anhaltspunkt für die gesellschaftliche Entwicklung des Gewerbestandes und für gemeinnützige Bestrebungen zu schaffen, sondern weil man in ihm die beste Bürgschaft eines Schutzes gegen die Konkurrenten erblickte.

Die Leipziger Innungen protestierten zwar nicht gegen die Einschränkung der Verbotungsrechte, sträubten sich aber z. B. bezeichnenderweise gegen die Gleichheit der Prüfungen. Sie verlangten, daß der aus der Kleinstadt in die Großstadt übersiedelnde Meister noch eine zweite Prüfung ablegen solle. Die Gesamtpetitionen der Innungen zu Glauchau, Annaberg, Zwickau, Burgstaedt, Schneeberg u. s. w. traten als Freunde und Verteidiger der alten Innungen, als Feinde und Bekämpfer der Neuerungen auf. Sachsen, so sagte man, sei mit den Innungen groß geworden und könne schon jetzt mit gewerbefreien Ländern konkurrieren, es bedürfe also keiner Gewerbefreiheit. Man bedachte eben absolut nicht, daß sich in Sachsen die gewerbliche Entwicklung nicht unter dem Zunftzwang, sondern neben ihm vollzogen hatte. In diesem Sinne äußert sich Victor Böhmert ¹⁾ einmal in treffender Weise. „Welche Erwerbszweige sind es denn,“ so fragt er „auf denen Sachsens Bedeutung im Weltverkehr beruht? Es sind die sächsischen Strumpf- und Tuchwaren, Damaste und Bänder, überhaupt die Produkte der Weberei und Wirkerei, es sind ferner die sächsischen Spitzen und Stickereien, die Holzarbeiten und Spielwaren, die musikalischen Instrumente und gewisse Blechwaren, sowie die Erzeugnisse der Maschinenfabrikation, der Strohflechtere, Strohnäherei, Blumenmacherei etc., welche sich eines weiten Absatzgebietes erfreuen — es blühen mit einem Worte die Fabrik- und Hausindustriegewerbe, d. h. die nicht

¹⁾ Böhmert, Freiheit der Arbeit! Bremen 1858. S. 240 u. 41

innungsmäßig, sondern frei betriebenen. ¹⁾ Dagegen schweigt die Gewerbegeschichte, schweigen die Ein- und Ausfuhrlisten von wirklich nennenswerten und massenhaften Produkten der sächsischen Schneider und Schuhmacher, der Schmiede und Gießer, der Tischler und Wagner, der Sattler und Tapezierer, der Schlosser, Seiler etc. Es sind mit einem Worte alle zünftigen Gewerbe zurückgeblieben und von der Konkurrenz der Weltindustrie überflügelt worden.“ Die Vertreter reaktionärer Ansichten, also die meisten Innungen und Stadträte, sahen sich durch den Entwurf in ihren Privilegien bedroht. Sie tadelten das Bestreben des Entwurfs, den Umfang der Arbeitsgebiete der einzelnen Innungen möglichst zu erweitern, den Uebergang von einem Gewerbe zum andern und die gleichzeitige Betreibung mehrerer Gewerbe zu erleichtern. Ihnen gingen die Bestimmungen über die Zulassung des Gewerbebetriebes auf dem Lande viel zu weit. So gab die im Entwurf vorgesehene Innungsverfassung Anlaß zu vielen Ausstellungen. Großes Bedenken erregte die Erweiterung der Handelsbefugnisse der Kaufleute gegenüber den Handwerkern. Man wollte, daß der Detailhandel mit Fabrikaten den Fabrikanten dann nicht gestattet sei, wenn die Artikel in das betr. Arbeitsgebiet einer Innung fielen. Eine Aufhebung des Wanderzwanges, die völlige Freiheit der Wahl zwischen Meister und Gesellen erschien nicht empfehlenswert. Die bisherigen Innungsgewerbe, die nach dem Entwurf unter die innungsähnlichen versetzt werden sollten, verlangten ohne Ausnahme, vollständige Innungen mit Verbotungsrechten zu bleiben. Kurz, wir sehen hier deutlich die auf vollkommene Verständnislosigkeit für die Forderungen einer neuen Zeit basierende Tendenz, das Gebiet der städtischen innungsmäßigen Gewerbe aufs äußerste zu schützen.

¹⁾ Die Weberei in der Gegend von Chemnitz, Glauchau u. s. w. sowie die Strumpfwirkerei und Tuchmacherei waren zwar sogenannte „zünftige Fabrikgewerbe“, doch galten für sie keineswegs die strengen Zunftvorschriften. Im Uebrigen förderte die Regierung gerade diese Gewerbe durch Erteilung zahlreicher Fabrikkonzessionen.

Der Einsicht, daß nur auf dem Boden der Produktionsbedingungen, wie der Fabrikbetrieb sie hatte, das Handwerk den Konkurrenzkampf aufnehmen könne, verschlossen sich fast alle Innungen. Die wenigen Stimmen freilich aus den Kreisen der Kleingewerbe, die von der Ueberzeugung durchdrungen waren, daß ihr wirtschaftliches Gedeihen nicht durch starres Festhalten an den Verbotungsrechten, sondern gerade nur durch Aufhebung derselben gefördert werden könnte, waren auch die entschiedenen Verurteiler des Entwurfs. Bemerkenswert ist in dem Sinne die Beurteilung des 1857er Entwurfs seitens des Chemnitzer Handwerkervereins. Er sprach sich in seiner Eingabe an die sächsische Regierung vom 30. Juni 1857 u. a. folgendermaßen aus:

„Der Entwurf der neuen Gewerbeordnung gibt selbst zu, daß die ungeheueren Fortschritte, welche vermittelt der Naturwissenschaften auf dem Felde der modernen Technik gemacht worden sind, dem freien Gewerbebetriebe Mittel an die Hand gegeben hätten, die der zünftige Handwerker nur unvollkommen benutzen könne, weil er überall an Schranken stoße; und doch sollen diese Schranken nicht entfernt, nur hier und da etwas erweitert werden, der innungsmäßige Meister also nach wie vor dem Eindringen der großen Industrie waffenlos bloßgestellt bleiben.

Schon sind eine Anzahl unserer Innungsgewerbe, erdrückt von der Fabrik, fast gänzlich untergegangen, so die Tuchmacher, die Nadler; andere sind in ihrer Mehrzahl zu bloßen Lohnarbeitern herabgesunken, wie Weber und Strumpfwirker; viele werden ihnen nachfolgen und zwar um so schneller, je länger ihnen die Hände gebunden sind.

Die gewerblichen Verhältnisse, wie sie sich naturgemäß entwickelt haben und sich mit eilenden Schritten noch mehr und weiter und noch schneller als bisher entwickeln werden, lassen sich nicht durch Verordnungen und Gesetze bahnen und binden; sie durchbrechen diese leichten Schranken und schreiben mit tiefen Furchen die Gesetze freier Bewegung in das Gebiet der Gewerbe.

Diese Macht der Verhältnisse erkennt der Entwurf sehr richtig an, indem er den gefährlichsten Gegner, den mächtigsten

Konkurrenten zünftigen Gewerbebetriebs, die Fabrik außerordentlich begünstigt, deshalb auch den Begriff des Fabrikbetriebes ungemein ausdehnt. So gewiß es nicht mehr in der Gewalt der Regierung liegt, die Erweiterung und Ausdehnung des Fabrikbetriebes zu hindern, oder diesem gegenüber den zünftigen Handwerker auf dem ihm angewiesenen Arbeitsgebiete nachhaltig zu schützen, so gewiß wird sich der letztere nur dann, aber auch dann nur gegen die Fabrik halten können, wenn ihm dieselben Rechte eingeräumt und die Schranken, die ihn auch nach der neuen Gewerbeordnung hindernd umgeben, entfernt werden und die Bahn seines Wirkens frei gemacht werden wird.

Der Blick des Handwerkers mag noch so sehnsüchtig auf der Geschichte seines Standes haften, mit noch so glühender Sympathie auf die Vergangenheit zurücksehen, in welcher die Zünfte nicht nur von großer politischer Bedeutung waren, sondern deren Mitglieder im Schutze ihres Verbotungsrechtes sorgenfrei von ihrem Beruf leben konnten; jene Zeit ist nicht mehr zurückzubringen, und es kann und darf dem intelligenten Handwerker nicht entgehen, daß er sein Heil außerhalb der wirkungslosen Innungsgesetze suchen muß.

Was nützt es ihm, daß seine Verbotungsrechte für die ihm eigentümlich gehörenden Arbeiten wohlverbrieft in den Artikeln seiner Innung stehen, daß der Schutz in diesen seinen Rechten gesetzlich ausgesprochen ist, daß selbst die neue Gewerbeordnung Uebergriffe in sein Arbeitsgebiet abhalten will? Die Macht der neuen Zeit, die sich ewig ergänzend, unaufhaltsam vorwärts schreitet, ist größer als die Macht der Regierung und der neuen Gewerbeordnung, sie wird bald Paragraph für Paragraph dieser letzteren auslöschen und eine naturgemäße Gewerbeordnung herstellen.

Inzwischen wird aber der innungsmäßige Handwerksmeister, überall an einer freieren Bewegung gehemmt, von der keck ausgreifenden Fabrik erdrückt sein. Gerade gegenwärtig, wo man einerseits eine fortdauernde Beschränkung des zünftigen Handwerksmeisters, andererseits eine von den Zeitverhältnissen gebotene größere Begünstigung des Fabrikbetriebes in Aussicht hat, ist es

eine ernste Pflicht, den Handwerksstand auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die ihm bei noch längerer Fesselung seiner gewerblichen Tätigkeit unfehlbar bevorstehen, und ihm das einzige Mittel zu seiner Rettung darin zu zeigen, daß dieselbe Unbeschränktheit, welche die Fabrik bereits besitzt, auch von den Handwerkern angestrebt werden müsse.

Was nun die Frage betrifft, was in dieser wichtigen Angelegenheit getan werden soll, so kann der Handwerkerverein nur anraten, dahin zu wirken:

1. Daß bei Feststellung der gewerblichen Verhältnisse Sachsens den Handwerksmeistern dieselben Rechte und Freiheiten im weitesten Sinne des Wortes eingeräumt werden, welche dem Fabrikbetriebe zugestanden werden sollen;

2. Daß den Handwerksmeistern der unbeschränkte Kleinhandel mit ihren Erzeugnissen und Rohstoffen auch dann verbleibe, wenn einer derselben auch sein Gewerbe nicht mehr produktiv betreiben sollte.

Das letzte Petitum hält der Handwerkerverein deshalb für unerläßlich, weil bei manchem Gewerbe jetzt schon das Produzieren dem Fabrikbetrieb gegenüber unmöglich geworden ist, dieses in der Folge noch öfter der Fall sein wird, dann aber der Handel das letzte und einzige Erwerbsmittel eines Handwerkers ist, der nicht mehr produzieren kann.“

Noch entschiedener sprach sich der Gewerbeverein von Roßwein, einer kleinen Fabrikstadt Sachsens, hinsichtlich des Entwurfs aus. Er stellte fest, das der Fabrik- und Handelsstand in dem Entwurf zum Nachteil der kleinen Gewerbetreibenden bevorzugt sei. Zunächst erschien dem Verein das Konzessionswesen sehr bedenklich. Es mache den Gewerbetreibenden zum Sklaven der Behörde. „Wie verhält sich ferner,“ so fragt der Gewerbeverein, „der Besitzer einer Fabrikkonzession zum kleinen Gewerbetreibenden? — Denn mit dem Konzessionsschein in der Tasche ist der Nachweis der Befähigung zum selbständigen Betrieb erlassen, er kann in seiner Fabrik machen was er will, er kann die Arbeiter anstellen wie er will, ihm ist kein besonderes Arbeitsgebiet

angewiesen, ihm hat man keine Handelsschranken gezogen. Der Handwerker hat hingegen zuvörderst seine Lehrzeit und die Befähigung zum selbständigen Betrieb unbedingt nachzuweisen, nur von der Lehre sieht das Gesetz beim Uebertritt zu einem anderen Gewerbe derselben Gruppe ab. Sein Arbeitsgebiet, sowie die Grenzen seines Handels und was er erzeugen darf, ja sogar die Wahl seiner Arbeiter und was zünftige oder unzünftige machen dürfen, ist ihm streng vorgezeichnet etc.“

Mit dieser Feststellung des tatsächlichen unhaltbaren Zustandes, wie ihn der Entwurf vorsah, ließ es der Verein nicht bewenden. „Sollen wir zum alten Zunftzwang zurückkehren?“ so fragt er und antwortet sogleich in verneinendem Sinne. „Das würde gleichbedeutend mit einer sofortigen Vernichtung der sächsischen Industrie sein. Es bleibt nur noch die Gewerbefreiheit, die Gewerbefreiheit, die von so vielen gefürchtet wird, wo wir sie aber finden, Segen bringt, eine gesetzlich geordnete Freiheit, die nicht bloß einzelnen Klassen, sondern allen Gewerbetreibenden eine freie Bewegung gestattet.“

Wenn der Gesetzgeber in den allgemeinen Motiven sagte, daß die Gewerbefreiheit für Sachsen eine Notwendigkeit werden würde, sie aber schon jetzt einzuführen bedenklich erscheine, weil der Sprung zu groß sei, so glaubte der Verein dieses Bedenken nicht teilen zu können.

„Es ist nicht zu verkennen,“ heißt es weiter in der Eingabe „daß eine solche durchgreifende Maßregel, wie ein Gewerbegesetz, unfehlbar tiefe Wunden schlagen muß, namentlich in einem Staate, wo so lange nichts dafür getan wurde, wie in Sachsen, Wunden, welche nur die Zeit zu heilen imstande sein wird; aber, wie die vielen Eingaben der Innungen und Vereine hinlänglich beweisen, werden dieselben auch schon durch den Entwurf fühlbar, und die sächsische Industrie hätte weiter nichts davon, als die Schmerzen, welche der Uebergang vom Entwurf zur Freiheit wieder hervorbringen muß, zweimal zu tragen.“ Einen weiteren Grund zu dem Verlangen nach Gewerbefreiheit fand der Verein in der Wahrnehmung, daß gerade die Gewerbe, welche auf dem großen Weltmarkt die Konkurrenz ertrugen,

sich der starren Zunftfesseln zu entledigen wußten. Ferner veranlaßt ihn zu der Bitte um möglichst baldige Freigabe sämtlicher Gewerbe das Vorgehen Oesterreichs: „die österreichische Regierung schafft ein Gesetz“, so sagte der Verein, „welches nicht bloß dem großem, sondern auch dem kleinen Gewerbsmann ohne Konzession das weiteste Feld zur Bearbeitung überläßt und somit jedem volle Freiheit zur Entwicklung gewährt, und dies tut die österreichische Regierung deshalb, um einen kräftigen, der Konkurrenz gewachsenen Handwerkerstand zu besitzen.“

Daß die dichte Bevölkerung Sachsens der Gewerbefreiheit hinderlich sein sollte, konnte der Verein nicht anerkennen, er glaubte, dass sich diese in Sachsen ebenso gut durchführen lasse, wie in Böhmen und der dichtbevölkerten Provinz Sachsen.

Er empfahl somit, die vom geschichtlichen und nationalökonomischen Standpunkt als eine Notwendigkeit anerkannte Einführung der Gewerbefreiheit bald zur Tat zu machen.

Das waren Worte, wie man sie aus den Kreisen der Kleingewerbetreibenden im allgemeinen nicht hörte, und die bei der Regierung sicherlich ihre Wirkung nicht verfehlten. Besonders die Bitte an die Regierung, daß sie den Handwerkern die doch einmal unvermeidlichen „Schmerzen“ des Uebergangs zur Freiheit wenigstens bloß einmal auferlegen möge, daß sie also „nicht erst lange an dem kranken Zunftorganismus herumquacksalbere,“ sondern das wirkliche Heilmittel rasch anwende, mußte zu denken geben. Und auch die zahlreichen übrigen liberalen Eingaben und Petitionen, wenn sie zum Teil auch nicht eine so offene Sprache redeten, zeigten der Regierung, daß ihr Entwurf wenig Freunde, sehr viele Feinde hatte. Seine organisatorischen Ideen — wie sie allerdings auch künstlicher kaum gedacht werden können — wurden fast allgemein verworfen. Das gilt sowohl von der Durchführung des Korporations- und Genossenschaftsprinzips, als von der Einführung der innungsähnlichen Gewerbe, von dem Unterstützungskassenwesen wie von den meisten Vorschriften, die eine Regelung der Hausindustrie und des Fabrikgewerbes bezweckten. Das gilt ferner von der Einteilung der Gewerbe in 7 Klassen und der zum Teil fast willkürlichen Unter-

stellung gewisser Gewerbe unter eine von ihnen; das gilt endlich von dem im Entwurf vorgesehenen Konzessions- und Aufsichtswesen. „Der Entwurf“, sagt Bödmer in einer Besprechung des Entwurfs im Bremer Handelsblatt,¹⁾ „macht einen eigentümlichen Eindruck. Auf der einen Seite das Anerkenntnis der im Gewerbewesen vorgegangenen Veränderungen, das Bestreben, aus diesen unbehaglichen Zuständen herauszuleiten — auf der anderen Seite das Ignorieren eben dieser Entwicklung und dieser Bedürfnisse der heutigen Wirtschaft; hier eine überraschende Einsicht und ein überaus belehrendes Raisonement über gewisse Fragen, ein helles Streiflicht auf die bisherige Gewerbepolitik Sachsens und eine tiefe Vertrautheit besonders mit dem technischen Detail und mit dem Arbeitsgebiet der verschiedenen Erwerbszweige — dort eine Verleugnung gewisser Kardinalgrundsätze und an vielen Stellen ein Uebersehen des Waldes vor lauter Bäumen; hier sehr beachtenswerte Verbesserungsvorschläge und gewichtige Fortschritte — dort ein Auf-türmen neuer Hemmnisse und offenbare Rückschritte.“

Mußte man z. B. die Abschaffung des Taxwesens, sowie die Bestimmung, daß jeder machen dürfe, was sich mit dem seinem Gewerbe eigentümlichen Materialien, Werkzeugen und Arbeitsmethoden ausführen lasse, als entschieden zweckmäßige Reformen bezeichnen, konnte man die Erlaubnis, daß es jedem freistehen solle, Vollendungsarbeiten auszuführen und Erzeugnisse anderer Gewerbe an die seinen anzupassen und zu befestigen, nur begrüßen, so mußten gerade diese kleinen Zugeständnisse an die Bedürfnisse der Gegenwart die Halbheit des ganzen Werkes und das Unbefriedigende seines „Systems“ um so schroffer hervortreten lassen. Sehr bedenklich mußten u. a. folgende Bestimmungen erscheinen: zunächst der Zwang einer Konzessionseinholung zu jedem Fabrikbetrieb und die Vorschrift, daß diese nur für die Lebensdauer der Person und für den bestimmten Ort gelten solle, ferner die vollkommene Beibehaltung des Innungswesens und seiner Ausstattung mit Verbotungsrechten, ja sogar seine teilweise

¹⁾ Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen. Aufsatz i. d. Nr. 231 des Bremer Handelsblatts Jahrg. 1857.

Verschärfung z. B. durch Einführung mündlicher Prüfungen, endlich das Verbot der Frauenarbeit in sehr wichtigen Erwerbszweigen, sowie die bedenkliche Beschränkung des Gewerbebetriebes auf dem Lande. Ueberhaupt war der Entwurf viel zu kompliziert, er organisierte und systematisierte zuviel. „Was dieser Entwurf vorn zugibt, widerruft er hinten“, so gab ein sächsischer Gewerbetreibender sein Urteil ab. Die künstliche Gestaltung erreichte ihren Höhepunkt bei den sogen. innungsmäßigen Gewerben. Diese waren im § 47 unter 9 Gruppen aufgezählt und umfaßten zusammen 26 Hauptgewerbe mit verschiedenen Unterabteilungen unter a, b, c. „Es ist wahrhaft bewundernswert, welche Mühe sich der Gesetzgeber gegeben haben muß,“ meint Bodemer, „um in das technische Detail aller einzelnen Gewerbe hinabzusteigen. Man sieht ihn förmlich sich in der Werkstatt des Blecharbeiters und sonst erkundigen, wie die Verarbeitung des Bleches zustande komme, ob auf kaltem Wege durch Schneiden, Biegen oder durch Ziehen, Treiben, Drücken unter Verbindung durch Niete, Löten etc. Der Entwurf berücksichtigt alle diese Operationen und schiebt sie in sein System ein, nämlich in das allgemeine Arbeitsgebiet, in die Nebenarbeiten oder in die unzünftigen Hilfsarbeiten. — Man denke sich, daß die Arbeitsgebiete bei allen innungsmäßigen Gewerben in dieser Weise schematisiert sind! — Aber über diese minuziöse Genauigkeit, über dieser scheinbar deutschen Gründlichkeit sind dem Gesetzgeber durchaus alle großartigen Gesichtspunkte entgangen, und so groß er im Kleinen ist, so klein ist er im Großen.“ „Man stelle sich vor“, sagt Böhmert ¹⁾ „daß man mit Hülfe eines neuen Gewerbegesetzes dem Blecharbeiter wirklich nur gestatten will, zum Scheuern und Reinigen der Bleche, zu den zur Verzinnung der Oberfläche dienenden Nebenarbeiten unzünftige Menschen zu brauchen, so wird man sich der Ueberzeugung nicht erwehren können, daß die zünftige Abgrenzung der menschlichen Arbeit und die sogen. Regelung des Gewerbewesens von Oben her kaum weiter getrieben werden kann.“ Auch der Kgl. sächs. Staatsrat, dem der Entwurf zur Beurteilung vorgelegt worden war, wollte ihn in dieser Form keinesfalls zum

¹⁾ Böhmert, „Freiheit der Arbeit!“ Bremen 1858.

Gesetz erhoben wissen, wenn er auch von einer sofortigen Einführung der vollen Gewerbefreiheit nichts hielt.

Er erklärte sich zunächst für eine noch weitere Beseitigung von Schranken in manchen Stücken. In dieser Beziehung wünschte er eine weitere und bestimmtere Fassung des Verbots der Aufstellung von Taxen, sowie der Vorschriften über Fertigung von Nebenbestandteilen und Vollendungsarbeiten. Die Association der Handwerker auch mit Nichthandwerkern sollte gestattet, örtliches Verbotungsrecht, selbst den Städten gegenüber, beseitigt sein. Die Zusammenlegung der Innungen sollte im Sinne noch größerer Vereinfachung und Verminderung der Schranken revidiert werden und der gleichzeitige Betrieb mehrerer Innungsgewerbe auch auf die Gewerbe verschiedener Gruppen ausgedehnt werden, die bisher von demselben frei gewesen waren.

Sodann bemängelte der Staatsrat die allzu große Kompliziertheit des ganzen Gesetzes. Vor allem sei die Einteilung der Gewerbe in 7 Klassen als verfehlt zu betrachten. Daher sei die Kategorie der innungsähnlichen Gewerbe vollkommen zu beseitigen und die der Hausindustrie- und Fabrikgewerbe nur als Betriebsformen gewissen gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu unterstellen. Ferner sprach er sich, was uns allerdings heute sonderbar erscheint, dahin aus, daß der Entwurf in dem Bestreben, durch geeignete Bestimmungen die verschiedenen sozialen Rücksichten zu wahren, nämlich Arbeiter gegen Druck der Arbeitgeber und gegen Vernachlässigung, Arbeitgeber gegen Ungehörigkeiten und Unredlichkeiten der Arbeiter zu schützen, für Kinder und Frauen zu sorgen etc. nicht selten über die Grenzen des praktisch Ausführbaren, des mit der natürlichen Freiheit Verträglichen und des wohlverstandenen Interesses der Beteiligten selbst hinausgegangen sei.

Weiter glaubte der Staatsrat, daß, wenn auch die Konzessions- und Dispensationsbefugnis der Regierungsbehörde nicht aufgehoben werden könne, dieselbe doch noch insofern gemildert werden müßte, als z. B. Fabrikkonzessionen in Form von Realkonzessionen erteilt würden, Assoziationen von Arbeitern zu gemeinschaftlicher Beschaffung von Lebensmitteln und ähnlichen Zwecken nicht der Genehmigung, sondern nur der Aufsicht der Behörde unterstellt würden, u. s. f.

Endlich sprach er sich gegen jede weitere Ausdehnung der Verwaltungskompetenz der Gewerbegerichte und für eine Verminderung der Gewerberäte aus.

Zieht man aus allen diesen Meinungsäußerungen das Facit, so ist klar ersichtlich, daß der Entwurf, wie es auch schon oben ausgesprochen ist, in keiner Weise befriedigte. In seinem Bestreben, einen Uebergangszustand aus den bestehenden unhaltbaren Einrichtungen nach der doch in sichere Aussicht gestellten Gewerbefreiheit zu begründen, war er weit hinter der rastlos eilenden Zeit zurückgeblieben. Wäre er 10 oder 20 Jahre früher erschienen, so würde er in seinen Grundzügen zwar nicht den Beifall vieler zunächst Beteiligten gefunden haben, aber er hätte sicher ihnen selbst und dem Lande zum Heile gereicht. Jetzt kam dieser Versuch zu spät, er entsprach der gesetzgeberischen Arbeit vieler Staaten in den 30er und 40er Jahren und war veraltet, ehe er ins Leben trat. Dennoch muß der objektive Beurteiler rückhaltlos anerkennen, daß der Entwurf besonders auf sozialpolitischem Gebiete zum Teil geradezu moderne Ansichten vertrat. So sah er z. B. die obligatorische Bildung von Unterstützungskassen auch für die Hausindustrie vor und traf hinsichtlich der Entlohnung der Arbeiter strenge Bestimmungen. Er verbot die Zulassung von Frauen zur Fabrikarbeit in den letzten Wochen der Schwangerschaft und sah während dieser Zeit eine Unterstützung für sie aus der Unterstützungskasse vor. Er gab endlich umfassende Vorschriften auf dem Gebiete der Kinderschutzgesetzgebung und regelte die Arbeitszeit der Erwachsenen.

Die Regierung war offen genug, aus der Aufnahme, die dem Entwurf zuteil geworden war, ihre Folgerungen zu ziehen. Den Versuch, „die materiellen Anforderungen der neueren Zeit mit gewissen höheren sittlichen und gesellschaftlichen Ideen in Einklang zu bringen“, mußte sie als gescheitert betrachten. Ihre Aufgabe war es nun, entweder einen Weg aufzusuchen, welcher das zunächst Notwendige erreichen ließ und doch frei von den Einwänden war, die man dem Entwurf von 1857 gegenüber erhoben hatte, oder sofort zur Gewerbefreiheit überzugehen. Der Mittelwege waren verschiedene empfohlen worden. So hatte z. B.

die sächsische Gewerbezeitung, da sie die Widerstände der Kleingewerbe gegen jede gesetzliche Aenderung des Zunftwesens zu gut kannte, den Vorschlag gemacht, man solle nichts tun und die Zünfte eines langsamen unvermeidlichen Todes sterben lassen. Aber die Regierung glaubte sich nicht damit trösten zu dürfen, „daß es der eigene Wille der Beteiligten sei, bei ihrer Auffassung der Verhältnisse zu beharren und als deren Opfer unterzugehen.“ „Die Beobachtung lehrt,“ so führte sie aus, „das Untergehen der Kleingewerbe. Immer deutlicher zeigt es sich, daß dieses Zurückgehen gerade darum so allgemein und rasch erfolgt, weil die von Schranken aller Art eingeengten Handwerker die Glieder zum Widerstande, zur Konkurrenz nicht regen können. Man muß sie also von ihren Fesseln befreien.“ Von der Ausführung eines weiteren Vorschlages, der dahin ging, den Handwerkerstand auf Kosten des Handels und der Fabriken zu schützen, glaubte die Regierung ebenfalls unbedingt Abstand nehmen zu müssen. Sie konnte sich auch nicht mehr dazu verstehen, ein Gesetz im Sinne des staatsrätlichen Gutachtens auszuarbeiten, das noch vollkommen den Charakter eines Uebergangsgesetzes getragen haben würde. Jetzt wollte sie sich sofort dem Prinzip der Gewerbefreiheit zuwenden und zwar aus folgenden Gründen:

Zunächst glaubte sie sich jetzt bei der Beurteilung der Frage, ob Verbotungsrechte beizubehalten seien, lediglich auf den wirtschaftlichen Standpunkt stellen zu sollen, da ja die sozialen und politischen Erwägungen des 1857er Entwurfes keinen Anklang gefunden hatten. Von diesem Standpunkte aus war aber jede wirtschaftliche und technische Schranke unbedingt zu verwerfen.

Ferner hätte sie sowieso nicht umhin gekonnt, eine Reihe der wichtigsten Gewerbe auf dem Lande ohne Beschränkung der Zahl zuzulassen, also den Unterschied zwischen Stadt und Land völlig aufzugeben. Damit wäre unter Herstellung der gewerblichen Freizügigkeit ohnehin schon ein wesentliches Stück der Gewerbefreiheit eingeführt worden.

Sodann stellte die Regierung fest, daß sich seit 1857 die äußeren Verhältnisse sehr geändert hätten. Für Oesterreich sei die Frage gesetzgeberisch im Sinne fast völliger Freiheit ent-

schieden worden, und andere Staaten hätten den Schritt bereits nachgetan oder seien dazu im Begriffe.

In Erwägung dieser Gründe ging die Regierung, indem sie vor allem auch den in den beteiligten Kreisen der Bevölkerung geäußerten Ansichten Rechnung trug, einen bedeutenden Schritt weiter in der Richtung der Gewerbefreiheit vor.

„Der Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen“ vom Jahre 1860, welcher nebst den Entwürfen, die „Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbotrechte“ und „die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend“, zunächst den auf den 15. August 1860 zusammenberufenen ständischen Zwischendeputationen zur Beratung überwiesen wurde, gab auch außerhalb der Ständeversammlung Veranlassung zu zahlreichen Meinungsäußerungen. Der Handwerkerstand sprach sich auch jetzt noch wenigstens zum großen Theile gegen das in dem Entwurf aufgestellte Prinzip der Gewerbefreiheit aus. Er erhob gegen dessen Durchführung Protest und beantragte unter Zurücklegung des Entwurfs die Ausarbeitung einer neuen Gewerbeordnung mit Beteiligung des Gewerbestandes. Entschieden für Gewerbefreiheit sprach sich aus den Kreisen der Handwerker vor allem wieder der Vorstand des Handwerkervereins zu Chemnitz aus. Zahlreiche Innungen wollten zwar von einer sofortigen Durchführung des Gewerbefreieibungsprinzips nichts wissen, stimmten aber einer allmählichen Anbahnung desselben durch Uebergangsmaßregeln zu. Unter ihnen befanden sich 33 Innungsvorstände aus Dresden, die Schuhmacherinnungen zu Döbeln, Frankenberg, Geringswalde, Hainichen, Leisnig, Lommatzsch etc., die Obermeister von 27 Innungen aus Leipzig und 18 Innungen aus Glauchau.

Trat somit der Handwerkerstand auch jetzt noch jedem Bestreben, die gewerblichen Verhältnisse freier zu gestalten, in seiner Mehrheit auf das entschiedenste entgegen, so begrüßten fast alle übrigen sich auf den Entwurf beziehenden Kritiken und Schriften denselben freudig. ¹⁾ In der ersten Sitzung der

¹⁾ Die bedeutendsten Schriften und Kritiken über den Entwurf von 1860 finden sich abgedruckt bei Königsheim a. a. O. S. 12 ff.

„volkswirtschaftlichen Gesellschaft für die sächsischen Lande“ wurde einstimmig erklärt, „daß für Sachsen die Freiheit der Arbeit in Gemeinschaft mit der Freizügigkeit allein geeignet erscheine, die Bedingungen eines in jeder Beziehung tüchtigen Gewerbebetriebs zu erfüllen, und daß insoweit, als der Gewerbe-gesetzentwurf von 1860 auf dem Prinzipie der Gewerbefreiheit beruhe, der Regierung die vollste Anerkennung und der wärmste Dank auszusprechen sei.“

Die am 15. August 1860 zusammentretenden Zwischen-deputationen stimmten dem Entwurfe in den Sätzen von prinzi-pieller Bedeutung vollkommen bei. Als solche seien hier folgende angeführt: Jeder sollte künftig — mit einigen unbedeutenden Ausnahmen — ohne Unterschied des Geschlechtes jedes Gewerbe betreiben können. Einen Lehr- und Bildungsgang brauchte er nicht nachzuweisen, ebensowenig seine Befähigung därtun. Die sachlichen wie räumlichen Ausschließungs- und Verbotungsrechte, vor allem die der Stadt gegenüber dem Lande, kamen vollkommen in Wegfall. Korporative Verbände von Gewerbegegnossen sollten zwar gefördert werden, der selbständige Gewerbebetrieb jedoch keineswegs von dem Zutritt zu ihnen abhängig sein.

Nachdem die Zwischendeputation das Ergebnis ihrer mit großer Gründlichkeit gepflogenen Vorberatungen in ihren nach Form und Inhalt meisterhaft ausgearbeiteten Hauptberichten vom 16. und 31. Okt. 1860 den zum 10. ordentlichen Landtage von 1860/61 versammelten Ständen des Landes vorgelegt hatte, wurde zuerst der Bericht der Zwischendeputation der zweiten Kammer in 17 Sitzungen und hierauf in 8 Sitzungen derjenige der Zwischendeputation der ersten Kammer beraten. Auch die Stände erklärten sich fast einstimmig für die Annahme der in dem Entwurf ausgesprochenen Grundprinzipien. In einzelnen Fragen gingen allerdings die Meinungen auseinander. Hatte z. B. der Entwurf die Befugnis zum Gewerbebetrieb nicht von der Vollendung eines gewissen Lebensalters abhängig gemacht, so vertrat man zum Teil in der ersten Kammer die Meinung, daß die Vollendung des 24. Lebensjahres erst das Recht für den selbständigen Betrieb eines Gewerbes verleihen solle. Man glaubte

in dieser Bestimmung eine Schutzmaßregel gegen „allzu unreife Versuche der Selbständigmachung“ sehen zu dürfen und erreichte auch eine Aenderung des Entwurfes in diesem Sinne. Heftiger Streit entbrannte ferner über einen von einem Teile der Deputation der ersten Kammer zum § 6 des Entwurfs beschlossenen Zusatz. In diesem Paragraphen handelte es sich um das Verfahren der Behörden bei der Anmeldung zum Gewerbebetrieb. Es war hier festgesetzt worden, daß die Obrigkeit, sobald sie festgestellt hatte, daß der angemeldete Betrieb weder konzessionspflichtig noch an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft war, und sie sich auch davon überzeugt hatte, daß dem Aufenthalte des Anmeldenden an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hindernis nicht entgegenstand, ihm sofort über die erfolgte Anmeldung Bescheinigung zu erteilen habe. Die erwähnte Mehrheit der Deputation der ersten Kammer hatte nun zu diesem Paragraphen einen Zusatz folgenden Inhalts beantragt:

„Den sich Anmeldenden braucht der Anmeldeschein nicht eher ausgehändigt zu werden, als bis er den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme oder Erlangung des Bürgerrechtes genügt hat.“

Sowohl die Regierung als ein großer Teil der Abgeordneten hegte hinsichtlich der Aufnahme dieses Antrages in das Gesetz die Besorgnis, „daß durch ihn einer dem Gesetz widerstrebenden Tendenz ein weites Feld zur Betätigung ihrer reaktionären Interessen geöffnet werde.“ Der königliche Kommissar Dr. Weinlig erklärte sich ausdrücklich mit scharfen Worten gegen diesen Zusatz. „Ich muß bestimmt erklären,“ so führte er aus, „daß die Regierung ein großes Gewicht darauf legt, daß dieser Antrag nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern dem Beschluß der zweiten Kammer beigetreten wird. Dieser Antrag, der scheinbar außerordentlich ungefährlich ist, enthält den Keim zur künftigen Verpflanzung des ganzen Heeres von Gewerbebeschränkungen vom Gebiete der Zunftgesetzgebung auf das des Gemeindevierstandes. Setzen wir mal an die Stelle der Gewerbebeschränkung durch die gewerblichen Organisationen die tatsächliche Erschwerung der Aufnahme in den Gemeindeverband, weil der Betrieb des

Gewerbes nicht eher erfolgen kann, als bis die Gemeinde mit ihrer Resolution darüber fertig ist, so machen wir auf der einen Seite alles dasjenige wieder vollkommen zunichte, was wir auf der anderen Seite haben schaffen wollen.“ Trotzdem die Regierung ihrer Ansicht so rückhaltlos Ausdruck verlieh, gelang es ihr doch nicht, die Mehrheit der Kammer auf ihre Seite zu bekommen. In etwas abgeschwächter Form mußte sie sich eine Ergänzung des § 6 des Entwurfes (§ 7 des Gesetzes) im Sinne des oben erwähnten Antrages gefallen lassen.

Im allgemeinen stieß jedoch die Regierung mit dem Entwurfe auch bei der speziellen Beratung auf keinen bedeutenden Widerstand in den Kammern, wenn sie auch hier und da noch mit veralteten, engherzigen Anschauungen zu kämpfen hatte. Nach vielfacher, gründlicher Beratung erteilte die zweite Kammer am 11. Dezember 1860 mit 65 gegen 1 Stimme und die erste Kammer am 22. Februar 1861 mit 32 gegen 5 Stimmen dem Entwurf ihre Zustimmung. Am 15. Okt. 1861 wurde dieser zum Gesetz erhoben. Die Stände der Oberlausitz erklärten sich mit der Abänderung der vertragsmäßig garantierten Provinzial-Gewerbeverfassung einverstanden, und so trat das Gesetz auch für das Markgrafentum Oberlausitz und damit für das ganze Königreich am 1. Januar 1862 in Kraft.

Abschnitt III.

Das Gewerbegesetz für das Königreich Sachsen vom 15. Oktober 1861.

Der eigentliche Inhalt des Gesetzes bestand in der Hauptsache darin, daß Paragraph 3 den Fundamentalsatz der neuen gewerblichen Verfassung aufstellte, indem er sagte: „Der selbständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht unter Beobachtung der im Gesetze enthaltenen Vorschriften jedem dispositionsfähigen Inländer, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes frei.“ Aus der Fassung dieses Paragraphen geht schon hervor, daß das Gesetz das Prinzip der Gewerbefreiheit nicht ausnahmslos hinstellte, sondern dem österreichischen Gesetze folgte. Es machte nämlich die Ausübung gewisser Gewerbszweige von der Erteilung einer Konzession abhängig und wies die gesetzliche Regelung mehrerer Gewerbe Spezialgesetzen zu. In den §§ 1 u. 2 setzte das Gesetz den Umfang seines Geltungsbereiches fest, indem es diejenigen gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen speziell aufzählte, auf welche es keine Anwendung leiden wollte. Dies waren nach der einen Seite hin solche Gewerbe, die wie die Landeskulturgewerbe, schon eine weit größere Freiheit genossen, oder solche die wie z. B. das Medicinalgewerbe aus öffentlichem Interesse einer noch größeren Beschränkung, unterliegen mußten. Im § 8 machte das Gesetz die Betreibung gewisser Gewerbe von der Konzessionserteilung abhängig. Es ließ sich bei dieser Bestimmung von dem Gesichtspunkte leiten, die Konzessionspflicht, außer auf die Preßgewerbe, rücksichtlich deren die Bundes- und Spezialgesetze über die Presse maßgebend bleiben mußten, nur auf die Gewerbe auszudehnen, welche „im Interesse der öffent-

lichen Sicherheit und Sittlichkeit einer speziellen Aufsicht und einer Rücksichtnahme auf die Persönlichkeit des Ausübenden“ nach Ansicht der Staatsregierung nicht enthoben werden konnten.

Als persönliche Erfordernisse, ohne deren Besitz jemand ein Gewerbe nicht selbständig betreiben durfte, stellte der Entwurf auf (§ 3):

a. Das vollendete 24. Lebensjahr. Nur bei dem durch Erbgang ermöglichten Eintritt in einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb sollte gesetzlich das 21. Lebensjahr oder die erlangte Mündigkeitserklärung genügen, überhaupt der Gemeinde das Recht zustehen, in unbedenklichen Fällen den Gewerbebetrieb schon vom vollendeten 21. Lebensjahre an zu gestatten. (§ 4).

b. Dispositionsfähigkeit. (Vertragsfähigkeit) § 3.

c. Sächsische Staatsangehörigkeit. Für die Zulassung von Ausländern zum selbständigen Gewerbebetrieb sollten nach wie vor die in den §§ 9 unter b, c, u. d. 10 unter c und 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 getroffenen Bestimmungen maßgebend sein (§ 17). Danach hatten Ausländer, die Aufnahme in den sächsischen Untertanenverband nachsuchten, — da nur die Zugehörigkeit zu diesem ihnen die Betreibung eines Gewerbes möglich machte — sich über ihre Dispositionsfähigkeit, Unbescholtenheit, ausreichende Erwerbsfähigkeit und, wenn sie Angehörige deutscher Bundesstaaten waren, darüber auszuweisen, daß ihrem Vorhaben weder hinsichtlich der Wehrpflicht gegen den bisherigen Heimatstaat noch in anderer Beziehung ein gesetzliches Hindernis im Wege stand. In den Motiven heißt es hinsichtlich dieser Bestimmungen: „Man mußte sich auf Fixierung und Wahrung der internationalen Verträge beschränken. Innerhalb Sachsens besteht so gut wie vollständige Freizügigkeit. Es kann nicht geleugnet werden, daß die ausgleichenden Wirkungen der Gewerbefreiheit durch Erweiterung des Kreises der Freizügigkeit nur verstärkt werden können, indem sie auf kleineren Gebieten sich nicht vollständig zu entfalten vermögen. Es ist zu erwarten, daß der Herstellung größerer Gleichförmigkeit der Gewerbegesetzgebung auch ein vermehrtes Bestreben der deutschen Nation nach Herbei-

führung freieren Austauschs der Bevölkerungselemente folgen wird.“¹⁾

An der Zulassung der ausländischen Juden zur Betreibung eines Gewerbes in Sachsen änderte das Gewerbegesetz nichts. Somit bestanden die im Gesetze vom 16. August 1838 wegen Niederlassung derselben in Sachsen enthaltenen Beschränkungen mit den in dem Gesetze vom 2. Juli 1852 vorgesehenen Aenderungen fort.

Ueber die Berechtigung der im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden, im Inlande Gewerbearbeiten auszuführen, sollten die mit den Nachbarstaaten bestehenden Verträge entscheiden. Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Arbeiten, sowie der Handel über die Landesgrenzen²⁾ sollten nur den durch Zoll- und Abgabeverhältnisse und durch sicherheitspolizeiliche Vorschriften bedingten Beschränkungen unterliegen (§ 18).

Hinsichtlich der Wahl des Gewerbes traf das Gesetz einzelne beschränkende Bestimmungen. Es setzte fest, daß

a. zunächst die im § 8 genannten Gewerbe, (Preßgewerbe, Schankgewerbe, Agentur-Maekler und Trödlergewerbe, Kavillereigewerbe, Theater- und Schauspielergesellschaften) „weil sie leicht zu verderblichen oder verbotenen Zwecken mißbraucht werden könnten,“ nicht nach freiem Belieben von jedem ohne Unterschied betrieben werden dürften, sondern daß es zu ihrer Ausübung je nachdem obrigkeitlicher oder regierungsbehördlicher Erlaubnis bedürfe. Diese Konzession sollte persönlich sein (§ 9) und nur bei Gasthöfen auch auf das Grundstück, also mit dinglicher Eigenschaft, verliehen werden. Bei ihrer Erteilung war auf die Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Ansuchenden (§ 44) sowie auf das Ortsbedürfnis zu sehen. Auch konnte sie an besondere die Verhütung von Mißbräuchen bezweckende Bedingungen gebunden werden. (§§ 10 u. 47).

¹⁾ Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen 1860. S. 83.

²⁾ Nicht der Hausierhandel und der Geschäftsbetrieb im Umherziehen.

b. Neben den oben angeführten Gewerben machte das Gesetz den Betrieb der Hausiergewerbe und der Gewerbe im Umherziehen (§§ 11 u. 12) von einer besonderen Erlaubnis abhängig. Was das Hausieren insbesondere anlangt, so dürfte, meinte der Entwurf, „in einem Lande mit so dichter Bevölkerung, wo der Handel auch auf dem platten Lande dichte, festgesäte Etablissements habe, die für den Westen Amerikas gültige volkswirtschaftliche Auffassung der Hausierer kaum ganz zutreffen und ein wahres, wirtschaftliches Bedürfnis — subjektiv und objektiv — nur mit großer Beschränkung zugegeben werden.“ Dagegen seien die positiven Erfahrungsbeweise für die große Verwandtschaft des Hausierens mit dem Vagabundieren und für die nachteiligen sittlichen und wirtschaftlichen Einwirkungen desselben auf die Orte, aus denen die Hausierer stammten, zahlreich genug. Während man somit den Viehhandel, das Scherenschleifen, das Siebmachen, sobald diese Gewerbe ohne festen Wohnsitz lediglich im Umherziehen betrieben wurden, konzessionspflichtig machte und außerdem auch das Musikmachen und das Errichten von Schaubuden und ähnlichen zur öffentlichen Belustigung dienenden Vorrichtungen, befreite man von dem Nachsuchen um Konzession ausdrücklich (§ 11):

1. Die Ausführung von Gewerbearbeiten durch ständige Gewerbetreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden (§ 49) sowie das Austragen bestellter Waren;

2. das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Waldbaues, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Jagd und Fischerei, von Viktualien, Brennmaterialien und allgemeinen Gebrauchsgegenständen; ¹⁾

3. Das Anbieten von Leistungen; (Das Aufsuchen der Arbeit von Handarbeitern und Tagelöhnern.)

4. Den Einkauf inländischer Erzeugnisse und das Sammeln von Bestellungen (mit Ausnahme des Subskribentensammelns [§ 8]) durch Gewerbetreibende, deren Angehörige oder Handelsreisende.

¹⁾ Ordinäre Holzwaren, Besen, Sand, Ton u. dergl. auch Vieh, wenn es gelegentlich von Inländern zum Verkauf ausgetrieben wird. Ausf. Verord. § 17, Abs. 4.

Die eingekauften Waren durften jedoch unterwegs nicht wieder verkauft werden, und bei dem Sammeln von Bestellungen sollten nur Muster aber keine Waren mitgeführt werden.

Die sogenannten Kommunikations- und Kunstproduktionsgewerbe, sowie die Wasser- und Gasleitungen, Turn- Bade- und Schwimmanstalten, das Hochzeit- und Leichenbitten (§§ 13 u. 14) waren nicht gerade an Konzessionserteilung gebunden, unterlagen jedoch ortspolizeilichen Bestimmungen hinsichtlich der Anzahl der in ihnen beschäftigten Personen.

Die früheren Verordnungen für die Schornsteinfeger blieben in Kraft. (§ 15).

Ferner wurden, „wegen ihrer notwendigen oder möglichen Wirkungen auf die Umgebung“ gewisse Gewerbe in bezug auf die Lage, in welcher, und die Methode und Sicherungsvorkehrungen nach und unter welchen sie betrieben werden sollten, einigen besonderen Bestimmungen unterworfen. So sollten die in § 22 aufgezählten Gewerbe, welche wegen ihrer besonderen Feuergefährlichkeit oder durch Entwicklung von Rauch, Dämpfen und Gasen etc. ihrer Umgebung gefährlich oder lästig werden konnten, zu ihrer Errichtung der ausdrücklichen Genehmigung der Obrigkeit bedürfen. Dem Ministerium war sowohl das Recht des Mehrens und Minderns hinsichtlich der in den § 22 aufzunehmenden Gewerbe eingeräumt, als auch die Befugnis erteilt, für die einzelnen Kategorien der im § 22 aufgezählten Anlagen allgemeine Vorschriften über die Ausführung der Anlage und den Betrieb im allgemeinen zu erlassen. Auch war dem Ministerium die Bestellung gewisser Organe für die Prüfung und Beaufsichtigung solcher Anlagen vorbehalten.

Hinsichtlich des Verfahrens, wie es zur Erlangung der Genehmigung zur Errichtung einer der im § 22 bezeichneten Anlagen einzuschlagen war, äußerte sich der Entwurf folgendermaßen: „Man hat in Uebereinstimmung mit der französischen

preußischen und auch österreichischen Gesetzgebung rücksichtlich gewisser Kategorien von Gewerbeanlagen, ein der Eröffnung des Betriebes vorhergehendes, also präventives Verfahren vorgeschrieben, durch welches einerseits den Interessen der Umgebung die Geltendmachung ermöglicht, andererseits aber den Unternehmern selbst spätere Störungen möglichst erspart werden sollen. Die freihändlerische Auffassung, als sei diese Prüfung der Anlagen eine überflüssige Belästigung und man könne überhaupt andere als privatrechtliche Einwendungen gegen Gewerbsanlagen nicht gelten lassen, erscheint weder mit der öffentlichen Wohlfahrt, die nicht ohne weiteres dulden kann, daß jemand auch auf seinem eigenen Grundstücke mitten in bewohnten Orten Pulverfabrikere, die Luft verpeste, das Trinkwasser verunreinige u. s. w., noch mit den Interessen der Industrie vereinbar.“ In letzterer Hinsicht wollte man gerade die für den Industriellen darin liegende Gefahr, daß ihm oft auf Grund einer privatrechtlichen Klage die Beseitigung seiner gewerblichen Anlage ohne alle Entschädigung zur Pflicht gemacht werden konnte, beseitigt wissen. Nur so glaubte man, daß der Industrielle sich eines ruhigen Besitzes seiner Anlage erfreuen werde und wenigstens ohne Entschädigung nicht wieder aus derselben gesetzt werden könne. (§§ 25, 30 u. 33). Wer ohne Genehmigung eine der in § 22 gedachten Anlagen ausführte, und wenn es sich ergab, daß die Anlage unzulässig war, so hatte er entweder die zur Beseitigung der Gefahren und Nachteile notwendigen Veränderungen auf seine Kosten auszuführen, oder, wenn die Anlage nach der Vorschrift des § 23 überhaupt nicht statthaft war, dieselbe auf Anordnung der Behörde ohne Entschädigung wieder zu beseitigen. Zeigten sich nach Inbetriebsetzung einer gestatteten Unternehmung Gefahren und Nachteile für die Umgebung, so konnte zwar die vollständige Beseitigung der Anlage veranlaßt werden, aber nur gegen Zahlung einer Entschädigung. (§§ 31 u. 32).

Der ausdrücklichen Genehmigung der Verwaltungsbehörden bedurften ferner die mit Benutzung und wesentlicher Veränderung von Wasserkraften verbundenen Gewerbeanlagen (§ 35), sowie die Anlagen von Windmühlen in unmittelbarer Nähe des Weges. (§ 36).

Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Lärm verbunden war, durften in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern untersagt oder geeigneten Beschränkungen unterworfen werden (§ 37).

Den Nachweis einer besonderen Befähigung, wie er bis zum Erlaß des Gesetzes für alle innungsmäßigen Gewerbe verlangt wurde, forderte das Gesetz selbst nur noch für 2 Gewerbe, (§ 16) nämlich für das Gewerbe des Hufbeschlags (die sonstige Tätigkeit des Schmiedes war frei) und für die Bauhandwerke. Zu der Ausführung von landwirtschaftlichen und kleineren Baulichkeiten die nicht mit Feuerungsanlagen versehen waren, bedurfte es keiner Prüfung. (§ 24 d. Ausführungsverordn.)

Zum Betriebe eines Gewerbes, der also im allgemeinen unter Berücksichtigung der oben angeführten Vorschriften und Beschränkungen jedem frei stand, bedurfte es der vorherigen Anzeige bei der Ortsobrigkeit seitens der Gewerbetreibenden. Die Anzeige hatte nach einem gewissen Verfahren zu erfolgen. (§ 5—7). Um jedoch die Anmeldepflicht nicht auf Kreise ausgedehnt zu sehen, denen sie nur „eine ganz neue, nicht wohl anwendbare und durch ein öffentliches Interesse nicht gebotene“ Belästigung sein würde, befreite man im § 6 gewisse unbedeutende Gewerbebetriebe von dieser Verpflichtung. Die Anmeldepflicht erstreckte sich auch auf jede wesentliche Veränderung des Gewerbes, auf den Eintritt von Geschäftsführern, (§ 20) Stellvertretern und Pächtern (§ 45) sowie auf die Einrichtung eines Zweiggeschäftes an einem anderen als dem Wohnorte des Unternehmers (§ 48). Sie sollte die Behörden in den Stand setzen, über die Zahl der Gewerbetreibenden ihres Ortes in fortdauernder Kenntnis zu bleiben (Steuer- und Gewerbestatistik), vor allem aber das Vorhandensein der persönlichen Erfordernisse (§ 3) sowie die Notwendigkeit eventueller spezieller Erlaubniseinholung (§ 8 ff) zu prüfen.

Der Verlust der Befugnis zum Gewerbebetrieb konnte auf Zeit oder für immer bewirkt werden:

a. Bei zu befürchtendem Mißbrauch seitens verbrecherischer, verdächtiger oder wegen Kontraventionen gegen § 69 des Gewerbegesetzes (Lohnzahlung) bestrafte Personen; (§ 39)

b. aus dringenden gesundheits- und wohlfahrtspolizeilichen Gründen, nach Befinden gegen Entschädigung. (§ 40) Konzessionen sollten erlöschen (§ 41) oder zurückgezogen werden: (§ 42).

a. Wegen 2jährigen Nichtgebrauchs; (§§ 29, 40)

b. wenn die bei ihrer Erteilung vorausgesetzte persönliche Qualifikation verloren ging;

c. wenn die Behörde über die tatsächlichen Verhältnisse getäuscht worden war und endlich

d. wenn der Konzessionär die Konzessionsbedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllte. (§ 42 vbd. mit § 44).

Was die sachliche Ausdehnung des Gewerbebetriebes anlangte, so folgte die Aufhebung der Verbotungsrechte, also der Rechte, andere von dem Betrieb eines bestimmten Gewerbes, der Anfertigung oder dem Verkaufe gewisser Gegenstände in einem Orte (Bezirke) oder im ganzen Lande auszuschließen, unmittelbar aus dem Inhalt des § 3. (§ 43). Die Entschädigungsfrage überließ man dem „Gesetz vom 15. Oktober 1861, die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbotungsrechte betreffend.“

Hinsichtlich a) der Rechte auf ausschließliche Vervielfältigung von Werken der Literatur und Kunst, sowie auf ausschließliche Benutzung von Erfindungen, Mustern und Fabrikzeichen;

b) der Aufhebung des Mahlzwanges, ¹⁾

c) des städtischen Braurbars, ²⁾.

d) der Bierverlagsrechte einzelner Landbrauereien,

e) des Bannrechts der Kavaller

sollte es bis auf weiteres bei der seitherigen Verfassung und Gesetzgebung verbleiben (§ 43.)

¹⁾ Gesetz vom 27. März 1838, II.

²⁾ Ebenda. § 2 unter a und b

Die völlige Beseitigung des Mahlzwanges glaubte man im Wege der bestehenden Gesetzgebung abwarten zu dürfen. Die städtischen Braurechte, die ja das Einbringen von Bieren in die Städte nicht behinderten, waren kaum von wesentlicher Bedeutung. Man wollte sie fortbestehen lassen, bis die Beteiligten sich eines Bessern besännen und nur für Erleichterung zweckmässiger Umgestaltungen in der Ausübung dieser Bannrechte dadurch sorgen, daß man über diesen Gegenstand Majoritätsbeschlüsse zuließ.

Im Meß- und Marktverkehr wollte das Gesetz die freieste Bewegung durchgeführt wissen. Nur bestimmte er im § 56, daß Jahrmärkte — zu denen In- und Ausländer mit Waren aller Art ohne Beschränkung zugelassen waren, — höchstens 2 resp. 3 mal jährlich in einer Stadt abgehalten werden durften. Die Ordnung des Marktwesens überließ er fast allein den Lokalbehörden. (§§ 53 u. 54). Oertliche und zeitliche Beschränkungen rücksichtlich der Personen, an welche verkauft werden durfte waren nicht mehr gestattet. ¹⁾ Ebenso wenig durfte hinsichtlich der Dauer des Feilhaltens während des Jahrmarktes zwischen Einheimischen und Auswärtigen oder zwischen Gewerbetreibenden verschiedener Gattung ein Unterschied gemacht werden. ²⁾

Jedem war der gleichzeitige Betrieb mehrerer freier Gewerbe gestattet (§ 57). Nach denselben Grundsätzen konnten sich auch mehrere Gewerbetreibende zu gemeinschaftlicher Geschäftsführung verbinden.

Was die räumliche Ausdehnung eines Gewerbebetriebes anlangt, so durfte jeder Gewerbetreibende von seinem Wohnorte aus seine Erzeugnisse an jeden anderen Orte des Landes abliefern und daselbst aufstellen oder seine Gewerbearbeiten bei den Kunden selbst oder durch seine Arbeiter ausführen lassen.

¹⁾ Es wurde hierdurch diejenige örtliche Einrichtung aufgehoben, nach welcher Wiederverkäufer, Höker u. s. w. an Markttagen erst von einer gewissen Stunde an zum Kaufen zugelassen wurden. L. M. II. K. S. 266. Ausf. Verord.-§ 41. Abs. 4.

²⁾ Hinsichtlich der Leipziger Messe sollte an der bisherigen Verfassung nichts geändert werden. Ausf. Verordnung § 44.

Es war ihm ferner unbenommen, Bestellungen selbst oder durch Beauftragte sammeln zu lassen. (Ausnahme: Das Subskribentensammeln). Die im § 44 des Entwurfs getroffene Bestimmung, daß die Ausübung eines freien Gewerbes auch an mehreren Werkstätten und Verkaufslokalen desselben Ortes oder verschiedener Orte des Landes zugleich durch denselben Unternehmer erfolgen könne — eine Bestimmung, für welche sich bei Beurteilung des Gewerbeordnungsentwurfs von 1857 bereits der Staatsrat ausgesprochen hatte — schränkte das Gesetz dahin ein, daß ein und derselbe Gewerbetreibende an demselben Orte für dieselben Artikel nur eine Einzelverkaufsstelle außer derjenigen an der Werkstelle besitzen solle. (§ 48 Abt. 4). Ebenso war das Auslegen von Waren auf Straßen und öffentlichen Plätzen ohne obrigkeitliche Erlaubnis unzulässig. (§ 53)

Bei der Verwertung der Gewerbeprodukte, Waren, Dienstleistungen und Löhne sollten

a) Taxen nur

1. für die Agenturgewerbe, (§ 8 unter 3).
2. für die Verkehrsgewerbe, (§ 13 unter 3).
3. für gewisse niedere Dienstleistungen,
4. für das Schornsteinfegergewerbe und
5. für die Bedürfnisse des notwendigen täglichen

Unterhalts, im letzten Falle nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, gestattet sein. (§ 51).

b. Beschlüsse von Gewerbetreibenden über einzuhaltende gleiche Preise und Löhne waren erlaubt, doch konnten die beliebig von der Vereinbarung Zurücktretenden zur Ausführung ihrer früheren Zusage nicht gerichtlich verklagt, noch weniger von den Beteiligten durch „physische oder moralische Zwangsmittel“ dazu veranlaßt werden. Geschah dies dennoch, so wurden die Schuldigen bis zu 300 Talern Geldstrafe oder 8 Wochen Gefängnis bestraft. (§ 52.)

Die Gliederung der gewerblichen Hilfsarbeiter in Lehrlinge und Gesellen, wie sie unter dem herrschenden Zunftsystem be-

standen hatte und durch Prüfungen förmlich abgegrenzt war, mußte natürlich durch Einführung der Gewerbefreiheit als gesetzliche Bestimmung aufhören. Weder einen Corporations- noch Prüfungszwang wollte man beibehalten wissen. Aber für die Wahl und Verwendung des Hülfspersonals machten sich zum Schutze höherer Interessen gewisse Beschränkungen nötig.

Arbeiterschutzgesetzgebung. Vor allem kommen hier die Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter in Betracht. Die Gesetzgebungen fast aller Länder, in denen die Industrie eine größere Ausdehnung erlangt hatte, hatten sich mit dieser Frage bereits beschäftigt. Die englische und französische Gewerbegesetzgebung wiesen in dieser Beziehung bereits fortgeschrittene Bestimmungen auf, und in Preußen war seit 1855 die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken ganz untersagt und für Kinder von 12—16 Jahren die Arbeitszeit (mit Ausschluß einer Stunde Mittagszeit und einer Viertelstunde Vor- und Nachmittagsruhezeit) auf 10 Stunden beschränkt. Die Arbeitszeit mußte in die Stunden von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends fallen. Das österreichische Gesetz vom 20. Dez. 1859 gestattete die Annahme von Kindern zur Fabrikarbeit vom 10. Jahre an, jedoch nur zu Arbeiten, welche der Gesundheit nicht schädlich waren, setzte die Arbeitszeit für Kinder bis zum 14. Lebensjahre auf 10 Stunden, für solche von 14—16 Jahren auf 12 Stunden fest und gestattete nur unter gewissen Voraussetzungen, wie auch das preußische Gesetz, ausnahmsweise eine längere Arbeitszeit der Kinder! Die Motive zum sächsischen Gesetz äußerten sich in dieser Hinsicht wie folgt: „Die Frage, ob eine Beschränkung der Beschäftigung von Kindern in Werkstätten (Fabriken etc.) im Interesse der Industrie (sic!) zulässig sei, ist vielfach besprochen worden. Diejenigen Industriellen, deren Geschäft von der Art ist, daß es die Verwendung von Kindern zuläßt, oder gar nach dem Stande der Technik notwendig bedingt, sind in der Regel gegen jede Beschränkung; denn sie führt insofern allerdings eine fabrikökonomische Unbequemlichkeit mit sich, als die Kinder sehr oft keine selbständigen Arbeiten haben, sondern nur als Gehülfen erwachsener Arbeiter auftreten und daher, wenn die Arbeitszeiten nicht stimmen, ein Wechsel eingerichtet werden muß. Derartige

Erschwerungen verteuern indirekt die Produktion und erschweren die Konkurrenz. Auch hat man ausgeführt, daß sich, solange der Stand der Löhne es zu einer Notwendigkeit macht, daß Arbeiterfamilien auch ihre Kinder zeitig ihren Beitrag zum Hause verdienen lassen müssen, jede Beschränkung der Verwendung von Kindern als eine weitere Belastung des Arbeiterstandes darstelle. Uebrigens sei die Beschäftigung in den meisten Fällen keineswegs so ungesund. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß wenigstens manche Arbeiten der Fabrikation, besonders in Lokalen mit schlechter Ventilation, in ungesunden Stellungen u. s. w. der Entwicklung des kindlichen Körpers höchst nachteilig sind und auch sittliche Momente gegen die zu zeitige Zerstörung des rein kindlichen Lebens sprechen Es ist nicht zu leugnen, daß, so viel sich auch dafür sagen läßt, daß es gut sei, die Kinder der arbeitenden Klassen zeitig an regelmäßige Tätigkeit zu gewöhnen, daß manche Arbeit zur Zeit fast nur von Kindern verrichtet, manche andere nur im jugendlichen Alter erlernt werden kann, so gern man auch anerkennen mag, daß diese Kinder oft schlechter aufgehoben und beaufsichtigt sind, als in der Fabrik, doch immer in der Notwendigkeit, Kinder im frühen Alter der rein kindlichen Sphäre zu entziehen, ein großer Uebelstand liegt, auf dessen Verminderung und Beseitigung hinzuwirken zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört.“ In der Befolgung dieser Tendenz bestimmte denn das Gesetz (§§ 62, 63, u. 68), daß Kinder unter 10 Jahren (vom 1. Januar 1865 an, Kinder unter 12 Jahren ¹⁾) außer dem Hause ihrer Eltern und Versorger überhaupt nicht in solchen Werkstätten beschäftigt werden sollten, für welche der Unternehmer nach § 76 dieses Gesetzes zur Aufstellung einer Fabrikordnung verpflichtet war. ²⁾ Kinder von 10—14 Jahren durften nur in der Tageszeit von morgens 5 bis abends 8 Uhr

¹⁾ Dieses Alter wurde erst für spätere Jahre festgesetzt, damit die Gewerbeetablissemments Zeit hatten, ihre Einrichtungen zu treffen.

²⁾ Von Unternehmern, (Fabrikanten) die einschließlich der Frauen und Kinder mehr als 20 Personen beschäftigen, sind bei Strafe von 5 Tlr. Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder zu halten und von Justizbehörden in Straffällen Mitteilung an die Gewerbepolizeibehörde des Wohnortes zu machen.

und nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. In diese Arbeitszeit waren die Unterbrechungen für die Mahlzeit und die Ruhepausen einzurechnen. Ausnahmen in dringenden Fällen, sowie Aenderungen der Bestimmungen für einzelne Fabrikzweige, für welche die gesetzlichen Anordnungen nicht paßten, waren vorgesehen, Uebertretungen mit Strafe belegt. Den schulpflichtigen Kindern mußte Zeit zum Genusse des nötigen Schulunterrichts gegeben werden, oder es mußten durch die Arbeitgeber besondere Fabrikschulen errichtet werden. Dem Arbeitsherrn gab man eine Strafbefugnis in Form einer väterlichen Züchtigung innerhalb der zur Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Grenzen. (§ 68).

Eine weitere Beschränkung in der Verwendung des Hülfs-personals bestand für den Arbeitgeber darin, daß er in Ermanglung bestehender vertragsmäßiger oder fabrikordnungsmäßiger Kündigungsfristen, an die orts- und gewerbsüblichen Fristen gebunden war (§ 65), auch in gewissen Fällen das Verlassen der Arbeit ohne alle Kündigung geschehen lassen mußte. (§ 67) Diese Vorschriften traf man, um bei dem regelmäßigen Mangel schriftlicher Arbeitskontrakte, gewisse subsidiäre Bestimmungen für die Lösung des Arbeitskontraktes zu geben.

Um die Arbeiter ferner gegen Mißbräuche und Uebergriffe der Arbeitgeber, denen durch die Gerichte nur schwer beizukommen war, zu schützen, bestimmte das Gesetz, daß der Arbeitsherr als Strafe gegen den Arbeitnehmer (mit Ausnahme des jugendlichen Arbeiters) nur die Entlassung und den Lohnabzug anwenden durfte, und zur Lohnzahlung nicht Gold ¹⁾, Waren usw. benutzen durfte. (§§ 69, 70, 74) Er hatte ferner Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren zu treffen (§ 75) und endlich bei Beschäftigung von mehr als 20 Arbeitern in gemeinschaftlichen Werkstätten eine Fabrikordnung des § 76 angegebene Inhalte einzurichten.

Dem Lehrling gegenüber bestand dann noch für den Meister die Beschränkung, daß er Kinder vor beendeter Schul-

¹⁾ Wegen der damals herrschenden Silberwährung.

zeit nicht annehmen durfte, (§78) (mit Ausnahme der Schornsteinfeger) ferner die Annahme von Lehrlingen auf Grund eines die Bedingungen dieser Annahme und besonders die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrages eventuell unter Mitwirkung der Obrigkeit zu bewirken hatte. Ihm war auch die Erfüllung gewisser aus der Natur des Lehrverhältnisses hervorgehender Verpflichtungen auferlegt. (Probezeit, Lehrzeugnis etc. §§ 80, 81 und 85.) In gewissen Fällen hatte er die einseitige Aufhebung der Lehre unter Vorbehalt einer Entschädigung zu gestatten. (§§ 82 u. 83.)

Lehrling im Sinne der Gewerbeordnung war nur, wer bei einem selbständigen Gewerbetreibenden zur Erlernung des Gewerbes eintrat. (§ 77.) Eine Beschränkung in der Annahme von Lehrlingen fand nicht mehr statt (§ 78), jedoch konnte einem solchen Gewerbetreibenden, welcher sich grober Verbrechen oder der Mißhandlung seiner Lehrlinge schuldig gemacht hatte, die fernere Annahme unmündiger Lehrlinge untersagt werden. (§ 62 unten). Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling wurde durch einen Lehrvertrag bestimmt, der Sache der freien Vereinbarung war aber keine dem Gewerbegesetz entgegenlaufende Vorschriften enthalten durfte (§ 79). Lehrverträge Minderjähriger mit Gewerbetreibenden die keiner Innung angehörten, mußten vor der Ortsobrigkeit abgeschlossen werden. Einer schriftlichen Abfassung bedurfte der Lehrvertrag nicht ¹⁾. (§ 64).

Bestand für den Lehrling die Pflicht der Unterwerfung unter die Aufsicht und nach Befinden die väterliche Zucht des Lehrherrn, sowie der Zwang, sich auch zur Verwendung häuslicher Verrichtungen gebrauchen zu lassen, (§ 80) so mußte andererseits der Lehrherr den Lehrling in allen Arbeiten des betreffenden Gewerbes unterweisen. Er hatte ihn ferner zu sittlichem Lebenswandel und zum Besuche der Kirche seiner Konfession anzuhaltendenselben auch, wenn eine gewerbliche Fortbildungs- oder Sonntagsschule sich am Orte befand, Zeit zum Besuche einer derselben zu geben. (§ 80). Leider lag in dieser Schlußbestimmung zwar eine Verpflichtung für den Lehrherrn, aber nicht für den

¹⁾ Ausf. Verord. (§ 61).

Lehrling. Wo jedoch durch die von der Regierung genehmigten Innungsbeschlüsse oder Spezialartikel der Sonntagsschulbesuch für die Lehrlinge obligatorisch war, sollte gegen die Mitglieder dieser Innungen, solange sie bei derselben blieben, die hierhingehenden Bestimmungen vollständig in Kraft bleiben. ¹⁾

Die frühere Ausnahmestellung der Gesellen den übrigen Arbeitern gegenüber hob das Gesetz auf. Es beseitigte die vielen Erschwernisse, welche den Gesellen und Gehülften der innungsmäßigen Gewerbe bisher aus der Beschränkung der Wahl der Meister und aus dem Wander- und Herbergszwang erwachsen waren, machte aber auch den Gewerbetreibenden in der Annahme seiner Arbeiter und Arbeiterinnen ganz unbeschränkt. Indem es also die Gesellen mit den Arbeitern völlig gleichstellte, wollte es das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen ihnen und den Gewerbetreibenden im allgemeinen auf dem Wege der freien Vereinbarung geregelt wissen. Im einzelnen bestimmte das Gesetz jedoch zunächst die Einführung von Arbeitsbüchern für Arbeiter und Gehilfen der Gewerbetreibenden, welche dazu bestimmt waren, Nachweise darüber aufzunehmen, wo, wie lange und ob mit Pflichterfüllung gegen die Arbeitgeber und gewisse Kassen (§ 97) der Arbeitnehmer in Arbeit gestanden habe (§ 61). Es verpflichtete ferner die Arbeitnehmer, sich in Ermanglung vertrags- oder fabrikordnungsmäßiger Bestimmungen (§ 65) den gewerbeüblichen Arbeitskündigungs- und Auslohnungsfristen zu unterwerfen und sich in gewissen Fällen (etwa zur Strafe) Lohnabzüge oder auch Entlassung ohne Kündigung gefallen zu lassen. (§§ 66, 68, 71) Verabredungen zur Erzwingung höherer Löhne waren unverbindlich aber an sich nicht strafbar, solange wenigstens kein Zwang oder keine Excesse ausgeübt wurden. (§§ 73 u. 74). Sachsen war der erste deutsche Staat, der die Koalitionsfreiheit einräumte. Nur die Anwendung physischer und moralischer Zwangsmittel gegen solche, die den Verabredungen nicht beitreten wollten, wurde mit Strafe bedroht. ²⁾

¹⁾ Erklärung des kgl. Kommissars L. M. II. K. S. 344.

²⁾ Stieda: Art. Koalition u. Koalitionsverbote im H. d. St. Bd. V S. 125.

Für die in Werkstätten mit mehr als 20 Arbeitspersonen (Fabriken) ¹⁾ beschäftigten Arbeiter bestand, wie schon oben erwähnt, die Pflicht der Unterwerfung unter die Fabrikordnung, die in derartigen Etablissements aufzustellen und den Arbeitern zur Kenntnis zu bringen war. Sie sollte das Nötigste enthalten über die Klassen des Arbeitspersonals und ihre Verrichtungen, über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe, über die Arbeitszeit, über die Befugnisse des Aufsichtspersonals, über die Disziplin in den Werkstätten (einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht), über die Behandlung im Falle der Erkrankung und Verunglückung, über die Strafen durch Lohnabzüge und Entlassung, endlich über Unterstützungs- und Krankenkassen, wenn solche bereits bestanden oder eingerichtet wurden.

Jede Fabrikordnung sollte der Obrigkeit zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, ²⁾ damit dieselbe sie prüfen und die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen anordnen könne.

War man in betreff der Kinderschutzgesetzgebung nicht wesentlich über die analogen Bestimmungen in der österreichischen und preußischen Gesetzgebung hinausgegangen, so wollte man ein übriges tun und auch auf die Gesundheit und den Schutz der erwachsenen Arbeiter sein Augenmerk richten. Man verpflichtete also in dem § 75 jeden Gewerbetreibenden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Lokalitäten zu „tunlichster Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahren“ erforderlich waren. Unterlassungen sollten mit höheren Geld- oder sogar Gefängnisstrafen geahndet werden. Die Gewerbegehülfen und Fabrikarbeiter konnten ver-

¹⁾ Siehe auch österr. Gewerbegesetz § 84 und badische Gewerbeordnung Artikel 16.

²⁾ Einer ausdrücklichen Bestätigung oder Genehmigung durch die Behörde bedurfte es nicht. L. M. II. K. S. 326.

pflichtet werden, Beiträge zu Kassen (Innungs- und Fabrikassen)¹⁾ zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Krankheitsfällen und die Bestreitung der Begräbniskosten war. (§ 97).

Was die Frage der korporativen Organisation der Gewerbetreibenden anlangte, so konnte man sich schon wegen des angenommenen Grundprinzips nicht entschließen, dem österreichischen Gesetze sowie auch den württembergischen Vorschlägen inbezug auf Behandlung der Korporationen zu folgen, oder nach preußischem Vorgange den Prüfungszwang für viele Gewerbe fortbestehen zu lassen. „Es ist nicht anzunehmen“, führten die Motive aus, „daß der Gewerbetreibende selbst, wenn er kein Verbotungsrecht mehr haben soll, auf solche Korporationen, welche lediglich als polizeiliche Handhabe für gewisse Leistungen benutzt werden sollen ohne Rechte zu geben, ferner großen Wert legen wird. Man wird sehen, wie man in anderer Weise für die Errichtung und Erhaltung mancher Institute sorgen kann, welche im öffentlichen Interesse gewisser Gewerbszweige oder der Arbeiter nötig sind.“

Man glaubte jedoch, daß diejenigen Gewerbe, für welche die Form des handwerksmäßigen Betriebs auch weiterhin die wirtschaftlich richtigste sein werde, die bestehenden Formen, also auch die Innungen, natürlich mit vollkommener Aenderung ihres Charakters beibehalten würden. Hielt man also den Genossenschaftszwang für nicht verträglich mit dem adoptierten Grundsatz der Gewerbefreiheit, so mußte die Freiheit der Vereinigung ausgesprochen werden (§§ 87 u. 90). Die Gewerbetreibenden konnten entweder nach dem Vereinsgesetz beliebig zu freien Vereinen zusammentreten, oder sich zu gewerblichen Genossenschaften im engeren Sinne vereinigen, für die man den Namen „Innung“ beibehielt. Unter ihnen verstand man also Vereinigungen selbständiger Gewerbetreibender eines und desselben oder mehrerer verwandter Gewerbe eines Ortes oder Bezirkes zur Förderung der

¹⁾ Die Einwirkung der Behörden auf das Zustandekommen dieser Kassen findet nur statt, wenn die freie Tätigkeit der Beteiligten ausbleibt oder nicht zureicht. Ueber die Art, wie die Beitragspflicht der Gehülfen etc. zu ordnen ist, vgl. Ausf. Verord. § 73. Wegen der Einrichtung etc. solcher Krankenkassen Ausf. Verord. § 75.

gemeinsamen Angelegenheiten (§ 88). Für sie glaubte man wenigstens einige Bestimmungen treffen zu müssen, weil man darauf rechnete, daß die bestehenden Innungen trotz Aufhebung ihrer Verbotensrechte nicht auseinandergehen würden, und weil man ihnen eine gewisse Stellung zu erhalten wünschte. Man stellte als Hauptzwecke der Innungen die folgenden hin:

a) Die Regelung des Verhältnisses zwischen den Gewerbetreibenden, ihren Lehrlingen und Gehülfen.

b) Die Beilegung der zwischen den Genossen untereinander und zwischen ihnen und ihren Lehrlingen oder Gehülfen entstehenden Streitigkeiten.

c) Die Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten.

d) Die Errichtung von Kassen zur Unterstützung der Mitglieder, ihrer Angehörigen sowie der Gewerbegehülfen.

Den Mitgliedern dieser „Innungen“ war allein im amtlichen Verkehr das Prädikat „Meister“ vorbehalten. Jede Innung mußte ein Statut (§ 89) besitzen und erlangte durch dessen Bestätigung seitens der Kreisdirektion die Eigenschaft als juristische Person. Die Statuten sollten klare Bestimmungen enthalten über die Art des Gewerbes und den Ort und Bezirk, über welchen sich die Innung erstrecken sollte, über die allgemeinen und etwaigen besonderen Zwecke welche die Innung verfolgte, über die Bedingungen der Aufnahme, (Bestehung einer Lehrlings- u. Gesellenzeit, Prüfungszwang) ¹⁾ über die Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder, namentlich in finanzieller Beziehung, über die Bedingungen des Austritts und des Verlustes der Mitgliedschaft, über die Verwaltungsorgane und über das Innungsvermögen. Um zu vermeiden, daß die im § 92 gewährte Autonomie der Innungen

¹⁾ Es ist zweifellos den Innungen gestattet, den Beitritt zu ihrem Verbands von einem Befähigungsnachweise abhängig zu machen, weil darin ein wirklicher Widerspruch mit dem Prinzip des Gesetzes insofern nicht liegt, als die Freiheit, den Gewerbebetrieb selbständig auch außerhalb einer Innung auszuüben, dadurch nicht beschränkt wird. L. M. II. K. S. 427 f.

sich durch statutarische Bestimmungen in Richtungen geltend mache, welche dem Prinzip des Gesetzes widersprachen, traf man in den §§ 90 u. 91 entsprechende Vorschriften. Man sorgte vor allem dafür, daß das Innungsstatut nichts enthielt, wodurch die einzelnen Mitglieder in der beliebigen Ausführung der jedem Gewerbetreibenden zustehenden Rechte beschränkt oder beeinträchtigt würden. Fand, wie erwähnt, kein Zwang zum Beitritt zu einer Innung statt, so bestimmte man doch, daß die Gewerbetreibenden, die sich der für ihr Gewerbe bestehenden Innung nicht anschlossen, unter gewissen Voraussetzungen genötigt werden konnten, angemessene Beiträge zur Unterhaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten (§ 88 c) zu leisten (§ 90). In ähnlicher Weise formulierte § 97 eine zulässige Verbindlichmachung der Gewerbegehülfen und Fabrikarbeiter zu Beiträgen an Unterstützungskassen für Krankheits- und Todesfälle. Die in solche Kassen nicht steuernden Gewerbetreibenden sollten zu regelmäßigen Beiträgen an die Krankenhäuser (§ 99) angehalten werden können.

Die Bestimmung, daß die bei Publikation des Gewerbegesetzes vorhandenen Innungen als Innungen im Sinne des Gesetzes fortbestehen sollten und ihre Spezialartikel einstweilen beibehalten mußten (§ 96), entsprach keineswegs einem Festhalten an dem alten Korporationszwang. Nach den weiteren Vorschriften desselben Paragraphen stand es nämlich jeder Innung vollkommen frei, sich durch zwei Drittel Beschluß (§ 93b) oder Einzelaustritt (§ 90) aufzulösen und ihre Statuten sofort oder später abzuändern. Bestand eine Innung (nach der Vorschrift des Gesetzes) nur noch aus 3 Mitgliedern, so hatte sie sich aufzulösen. (§ 15). Ihr Vermögen fiel der Ortsgemeinde zu, die für die Erhaltung der von der Innung etwa begründeten gemeinnützigen Anstalten zu sorgen hatte.

Hinsichtlich der Behörden und des Verfahrens in Gewerbesachen hielt man in ersterer Hinsicht an die durch das Kompetenzgesetz gegebenen Grenzen für die Kompetenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden streng fest und suchte in letzter Hinsicht

eine möglichste Vereinfachung und dadurch Zeit-, Mühe- und Kostenersparnis zu erreichen. Man stattete die Verwaltungsbehörde mit provisorischer Entscheidungskraft in privatrechtlichen Streitigkeiten, die aus dem Arbeits- oder Lehrvertrage herrührten und deren Gegenstand die Summe von 20 Tlr. nicht überstieg, aus. Ferner führte man ein Submissionsverfahren in Gewerbe-Strafsachen ein, vermöge dessen die betreffenden Kontravenienten sich der schriftlichen Strazufertigung, wenn sie nicht selbst die gehörige Untersuchung vorzogen, ohne weiteres unterwerfen konnten. (§ 108). Zugleich bestimmte man im § 110, daß durch ein besonderes Gesetz Bestimmungen getroffen werden sollten, „unter welchen Voraussetzungen zur Ausübung der den Verwaltungsbehörden zustehenden richterlichen Strafgewalt besondere, hauptsächlich aus dem Gewerbebestande zusammengesetzte Behörden — Gewerbegerichte — gebildet werden sollten.“ Das Gesetz „die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend“, welches am selben Tage wie das Gewerbegesetz erschien, bestimmte, daß diese Institute auf Grund einer Anordnung des Ministeriums des Innern ins Leben treten sollten, und zwar dann, wenn entweder von der Handels- oder Gewerbekammer, von den Gewerbetreibenden eines oder mehrerer Gewerbe oder von der Gemeinde darauf angetragen worden war. Die Gerichte, die aus einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und einer gleichen Anzahl von Arbeitsherrn und Arbeitern als stimmberechtigten Beisitzern bestehen sollten, hatten sowohl in privatrechtlichen Streitigkeiten, deren Gegenstand die Summe von 20 Talern nicht überschritt, zwischen Arbeitgebern und -nehmern auf Antrag zu vergleichen oder zu entscheiden, als auch als Polizeistrafbehörde über gewisse Vergehen der Gewerbetreibenden zu Gerichte zu sitzen.

Endlich sah das Gewerbegesetz noch die Einführung von Handels- und Gewerbekammern als Organen vor, die bestimmt waren, dem Ministerium des Innern und der betreffenden Regierungsbehörde als begutachtende, sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe des ganzen Landes oder des Bezirkes angingen. Sie waren befugt, als Dolmetsch der gewerb-

lichen Kreise, deren Ansichten, Wünsche und Beschwerden den Behörden vorzutragen (§ 125).

Der Aenderung in der Gewerbegesetzgebung entsprechend, bestimmte ein unter dem 15. Okt. ergangenes Gesetz, „eine Abänderung des Heimatgesetzes vom 26. Nov. 1834 betr.“ daß außer durch Ansässigkeit und Gewinnung des Bürgerrechts die Heimatsangehörigkeit am Wohnorte auch durch Anmeldung zu einem Gewerbe oder durch Konzessionserlangung begründet werden könne. Jedoch bedurfte es zur Erlangung des Bürgerrechtes in den beiden letztgenannten Fällen eines 5jährigen Aufenthaltes am betreffenden Orte und des Betriebes des in Frage stehenden Gewerbes.

Schlussbetrachtung.

So hatte denn Sachsen nach langen, schweren Kämpfen eine rechtliche Ordnung seiner gewerblichen Verhältnisse erreicht, „wie sie dem Lande nur zur Ehre gereichen konnte.“¹⁾ Hatte man einmal erkannt, daß eine weitere Hinausschiebung der gewerbegesetzlichen Neuregelung schlechterdings unmöglich sei, so wollte man auch ganze Arbeit tun. Von der stückweisen Ausscheidung und Erneuerung des Veralteten nahm man ebenso Abstand, wie von der Ergänzung und Sammlung des Lückenhaften und Zerstreuten. Eine Reform im Ganzen und Großen hatte man angestrebt und auch erreicht. „Das Gesetz vom 15. Okt. 1861“ sagt Königsheim²⁾ in seinem Kommentar zum Gewerbegebiete „proklamiert die freieste Bewegung der gewerblichen Tätigkeit unter alleiniger Anerkennung der aus höheren Rücksichten abzuleitenden Ausnahmen. Es reißt folgerichtig alles, was in der alten gewerblichen Verfassung dieser Freiheit der Bewegung hindernd entgegentrat, nieder.“

Ueberblickt man den Gang, den die Gewerbegesetzgebung in Sachsen nahm, so fällt sofort die Tatsache in die Augen, daß in der Zeit von 1780 bis 1860 kein Gesetz, welches die gesamten gewerblichen Verhältnisse regelte, erschien. Im übrigen Deutschland, wenigstens in den größeren Bundesstaaten, bereitete sich der Uebergang vom Zunftwesen zur Gewerbefreiheit allmählich vor. Es erschienen Gesetze, die einen vermittelnden, überführenden Standpunkt einnahmen, den augenblicklichen Strömungen in der Gewerbepolitik Ausdruck verliehen. In Sachsen

1) Rede des Staatsministers Frhr. v. Beust i. d. 4. öffentl. Sitzung der 2. Kammer v. 16. Nov. 1860.

2) Königsheim a. a. O. S. 74.

nichts von alledem. Im Jahre 1861 vollzog sich hier der große Schritt vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit mit einem Male.

Fragt man sich, wie es wohl kam, daß trotz des langen Bestehens der Zunftverfassung das Gewerbewesen in Sachsen sich lebhafter entwickelte, als vielleicht in manchen Bundesstaaten, die eine weit liberalere Gewerbegesetzgebung hatten, so muß hier nochmals betont werden, daß Gewerbegesetzgebung und Gewerbeentwicklung keineswegs unbedingt in causalem Zusammenhange stehen. In dieser Beziehung hatte das sächsische statistische Bureau ¹⁾ vollkommen Recht, wenn es hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung Sachsens in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts sagte: „Die Gewerbeverfassung hat auf die Zahl der Meister lange nicht den Einfluß, als man anzunehmen geneigt ist. Wenn die übrigen Bedingungen nicht gegeben sind, vermehren sich auch in gewerbefreien Ländern die Meister nicht rasch, und wo sich diese Bedingungen vorfinden, hindert auch die Zunftverfassung ein rasches Anwachsen der Meisterzahl nicht.“ Sicherlich beweisen die Zahlen vor 1846, daß die anderen Ursachen wichtiger waren, als die Gewerbeverfassung. In dem Maße, wie allerdings die totale Aenderung der Verkehrsverhältnisse und die hieraus folgende Revolution in der ganzen Produktion und der lokalen und geschäftlichen Gruppierung der Menschen eintrat, mußte sich auch die Unzufriedenheit mit der bestehenden Gewerbe- und Niederlassungsgesetzgebung deutlich zeigen. Der Fortschritt wurde aber durch das passive Verhalten der Regierung auf gewerbegesetzgeberischem Gebiete in keiner Weise gehindert. Die Verhältnisse waren eben stärker als die Gesetzgebung. In Sachsen vollzog sich der Uebergang zum Großbetrieb trotz Zunftzwang und Realgerechtigkeiten. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren fast alle die Gewerbe, denen das Land seine hohe wirtschaftliche Blüte verdankt, des Zunftzwanges ledig. Die Fabrik- und Hausindustriegewerbe, die Strumpfwirkerei und Tuchweberei, überhaupt die Textilindustrie, die Holzarbeiten, die Spielwarenfabrikation und die Maschinenindustrie

¹⁾ Ztschr. d. sächs. statist. Bureau Jahrg. 1860, Nr. 9—12. Zur Statistik der Handwerke in Sachsen, S. 109.

hatten den Wohlstand des Landes begründet. Eine innungsmäßige Gebundenheit gab es für sie nicht mehr.

Ein Vergleich der Beschäftigungs- und Gewerbestatistik von 1849 und 1861 bestätigt auch für diese Zeit das Fortschreiten der schon bei einer Vergleichung der Zahlen von 1836 und 1849 erkennbaren Entwicklung, nämlich der des Rückganges der Handwerker. Die Zahl der Selbsttätigen im Königreiche Sachsen betrug:

	1849	
im Bergbau	19744 männl.	43 weibl.
in der Fabrikindustrie	20123 „	11126 „
in der Hausindustrie	105825 „	59558 „
im Handwerksbetrieb	129492 „	1803 „
in den freien Gewerben	16713 „	1148 „
in der handarbeitenden Klasse	21886 „	35527 „
	1861	
	28297 männl.	205 weibl.
	41970 „	26580 „
	128305 „	89661 „
	152603 „	3043 „
	23980 „	2248 „
	42393 „	57821 „

Faßt man diese mit den übrigen Selbsttätigen zusammen und fragt wie viele Prozent der sämtlichen Selbsttätigen jede dieser Klassen 1849 und 1861 ausmachte, so steigen die Selbsttätigen:

im Bergbau	von 2,11 %	auf 2,52 %
in der Fabrikindustrie	„ 3,34 „	„ 6,07 „
in der Hausindustrie	„ 17,67 „	„ 19,31 „
in den freien Gewerben	„ 1,92 „	„ 2,32 „
bei den Hausarbeitern	„ 6,13 „	„ 8,80 „; nur die
Handwerker sinken	„ 14,03 „	„ 13,79 „

Die Meister (mit Ausschluß der Handelsgewerbe und der Hausindustrie) stiegen vom Jahre 1849—1861 von 54859 auf 56257, die Gehülfen von 73403 auf 95359. Die Summe beider

von 128262 auf 151610, d. i. eine Zunahme von 11,82 0/0, während die Zunahme der Bevölkerung 17,03 0/0 betrug.

Hinsichtlich der Entwicklung der sächsischen Großindustrie ¹⁾ seien hier nur wenige Zahlen angeführt. Die Zahl der Dampfmaschinen stieg von 1856 bis 1861 um 82 0/0, die der Pferdekkräfte um 119 0/0.

Die Ausfuhr nach Bremen betrug an:

	1855	1856	1857
Manufakturwaren	4 485 672	5 9622 62	5 668 108 Tlr.
Kunst- und Industrieerzeugnissen	971 444	929 872	832 692 Tlr.

Den unmittelbaren Wirkungen der Gewerbefreiheit wurde mit großen Befürchtungen seitens der Handwerker entgegen gesehen. Die üblen Folgen traten aber keineswegs ein. Das ist aus dem soeben Gesagten auch ziemlich verständlich. Die veraltete Gesetzgebung hatte eben die Entwicklung nicht zurückhalten können, und so bekleidete sie gleichsam nur die Verhältnisse wie sie sich herausgebildet hatten mit einem gesetzlichen Mäntelchen. Den naturgemäß unmittelbar nach Einführung des Gesetzes erfolgten zahlreichen Etablierungen, die besonders in den großen Städten und da wo Verbotensrechte bestanden hatten vor sich gingen, folgten entsprechende Rückgänge in den nächsten Jahren. Die Grundverhältnisse des Handwerksbetriebes blieben zunächst dieselben. „Von 302 Gewerben“ sagt Rentzsch ²⁾ „hat eine Steigerung des Personalbestandes nur bei 92 Gewerben stattgefunden und darunter in Bezug auf die Arbeitgeber nur bei 56, in Bezug auf das gesamte beschäftigte Personal nur bei 57 über das Wachstum der Bevölkerung hinaus.“ Geklagt wurde nur über allzu starken Andrang im Kleinhandel. Die Jahresberichte der Gewerbekammern sprachen sich alle in ähnlichem Sinne aus. „Die gefürchteten und gehofften Erscheinungen“ sagt der Bericht

¹⁾ Siehe eine wenn auch schlecht verwendbare Zusammenstellung der Entwicklung der Fabrikgeschäfte Sachsens aus den Jahren 1836, 1851 u. 1855 in Rentzsch's „Gewerbefreiheit und Freizügigkeit“ Dresden 1862

²⁾ Rentzsch, Gewerbestatist. Mitteil. zur Beratung der Min. Vorl. über das Gewerbesgesetz. Dresd. 1866.

der Leipziger Handels- und Gewerbekammer, ¹⁾ „waren wohl auch meistens derart, daß sie erst im Verlaufe eines längeren Zeitraumes eintreten können; weder ein Verlust an Selbständigkeit seitens der kleineren Meister gegenüber dem Kapitale, noch die wegen Wegfalles des Lehrzwanges gefürchtete Verschlechterung oder die von anderer Seite gehoffte Verbesserung der technischen Fertigkeiten und Kenntnisse, und endlich größere Billigkeit der Arbeit vermöge größerer Teilung der Arbeit und häufigerer Verwendung von Maschinen ist bis jetzt im großen und ganzen auffällig bemerkbar geworden. Und wenn auch manche Erscheinungen dieser Art allerdings bereits vorliegen, wie z. B. der überall wahrgenommene Uebergang des Schneidergewerbes zur Magazinschneiderei und die damit verbundene Unselbständigkeit kleinerer Meister, fabrikmäßiger Betrieb des Zimmergewerbes, der Schlosserei, der Klempnerei, der Böttcherei, der Schuhmacherei, so ist hierin wohl mehr die Entwicklung der Gewerbe überhaupt, als gerade eine Folge der Gewerbefreiheit zu erblicken, wie denn auch einige dieser Erscheinungen bereits weit hinter Einführung der Gewerbefreiheit zurückgreifen.“

¹⁾ Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Leipzig für 1863. Lpzg. Hirzel S. 408. Siehe vor allem auch die Berichte der Gewerbekammern zu Chemnitz und Zwickau aus diesen Jahren.

Literaturverzeichnis.

- Adler. Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. Jena 1903.
- Bein. Die Industrie des sächsischen Vogtlandes. Leipzig 1884.
- Berichte der Kommission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse. Dresden 1848/49. 3 Bde.
- Bodemer. Zur Beurteilung des Entwurfs einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen. Annaberg 1858.
- Böhmert. Beiträge zur Reform der Gewerbeetze. Bremen 1858.
- „ Die Handwerks- und Fabrikverhältnisse der Stadt Roßwein in Sachsen. Lpzg. 1896.
- Böttiger-Flathe. Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen. 2. Aufl. 1867.
- Bücher. Artikel: Gewerbe. Handw. d. St.
- Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen. Dresden 1857.
- Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen Dresden 1860.
- Funke. Die Polizeigesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen etc. Bd. 4 u. 5, Lpzg. 1846 u. 56.
- Gebauer. Die Volkswirtschaft im Königr. Sachsen.
- Gülich. Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe etc. Jena 1844.
- Hanssen. Die gesetzliche Regelung der Kinderarbeit etc. In seinem und Rau's Archiv N. F. Bd. 10 Heidelberg 1853.
- Herold. Die Rechte der Handwerker und ihrer Innungen Lpzg. 1841, 2. Aufl.
- Jaenecke. Die Gewerbepolitik des ehemal. Königr. Hannover-Marburg 1892.
- Kaizl. Kampf um Gewerbeform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1866. Lpzg. 1879.
- Köhler. Das Württembergische Gewerberecht von 1805 bis 1870. Tübingen 1891.
- Königsheim. Das Kgl. sächs. Gewerbegesetz v. 15. Okt. 1861. Landtagsakten und -mitteilungen Sachsens aus den Jahren 1830—1861.
- Mascher. Das deutsche Gewerbewesen etc. Potsdam 1865.
- Meißner. Beleuchtung des Entwurfs einer Gewerbeordnung für das Königr. Sachsen. Leipzig 1857.

- Meißner. Spezialgerichte für unsere Fabrikgewerbe. Leipzig 1846.
- „ 4 Gesetze für das deutsche Gewerbewesen.
- Merbach. Theorie des Zunftzwanges oder Zunftverbotungsrechtes etc. Leipzig 1808.
- Mitteilungen des Industrievereins für das Königr. Sachsen aus den Jahren 1830—47.
- Moltke. Leipzigs Handelskorporationen. Leipzig 1907.
- Pölit. Geschichte, Statistik u. Erdbeschreibung des Königr. Sachsen, 3 Bde. Lpzg. 1810.
- Preusker. Andeutungen über Sonntags- und Gewerbeschulen. Lpzg. 1834
- Rentzsch. Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. 2. Auflage. Dresden 1862.
- „ Gewerbestatistische Mitteilungen zur Beratung der Ministerialvorlage über das Gewerbegesetz. Dresden 1866.
- Röbig. Kursächs. Staatskunde. Lpzg. 1792.
- „ Die Produkten- Fabrik- Manufaktur- und Handelskunde Sachsens Lpzg. 1803.
- Schmoller. Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870.
- Schönberg. Handbuch der polit. Oekonomie. 3. Auflage. Tübingen 1891.
- Sombart. Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Berlin 1903.
- Stieda. Art. Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse. Handw. d. St. 2. Aufl. Bd. 1.
- „ „ Handwerk. Ebenda. Bd. 5.
- „ „ Koalition und Koalitionsverbote. Ebenda. Bd. 5.
- „ „ Zunftwesen. Ebenda. Bd. 7.
- Thomann. Darstellung und Kritik der bisherigen Berufs- und gewerbestatistischen Erhebungen im Königreich Sachsen u. d. Vergleichbarkeit ihrer Ergebnisse. Lpzg. 1892.
- Wieck. Industrielle Zustände Sachsens. Das Gesamtgebiet des sächsischen Manufaktur- und Fabrikwesens, Handels und Verkehrs. Historisch, statistisch und kritisch beleuchtet. Chemnitz 1840.
- Witzleben. Uebersicht der sächs. Gesetzgebung auf dem Gebiete der polit. Oekonomie etc. v. 4. Sept. 1831 bis 1846. In Rau- und Hanssens Archiv. 1847.
- „ Eduard v. Wietersheim. Lpzg. 1865.
- Zeitschrift des Kgl. sächs. Statist. Bureaus vom Jahre 1860.

Lebenslauf.

Ich, Paul Horster, katholischer Konfession, bin am 1. August 1883 in Uerdingen a. Rh. geboren, als Sohn des Kaufmanns Peter Horster und seiner Gattin Josephine, geb. Grütters. Meine Schulbildung habe ich auf den Gymnasien zu Brühl bei Köln u. Krefeld erhalten. Mit der Reife für die Unterprima verließ ich Ostern 1903 letztere Anstalt, um mich zunächst der kaufmännischen Lehre zu unterziehen. Von Herbst 1903 an studierte ich an der Handelshochschule zu Leipzig, sowie an den Universitäten zu Tübingen u. Leipzig. Michaelis 1906 unterzog ich mich am Wettiner Gymnasium zu Dresden als Extraneus mit Erfolg der Reifeprüfung. Während meiner Studienzeit beschäftigte ich mich in der Hauptsache mit den Disziplinen der Nationalökonomie, der Finanzwissenschaft und des Handels- und Gewerberechts. Die vorliegende Arbeit entstand in dem der Leitung des Herrn Geheimrat Prof. Dr. Stieda unterstehenden „Volkswirtschaftlichen Seminar“ der Universität Leipzig. Sie wurde zunächst als Preisarbeit der dortigen philosophischen Fakultät eingereicht und auch des zweiten Preises für würdig befunden, dann als Dissertation der philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karl-Universität zu Heidelberg vorgelegt. Das mündliche Examen bestand ich an der letztgenannten Universität am 6. Dezember 1907.

Auch an dieser Stelle sei es mir gestattet, den Herrn Geheimrat Prof. Dr. Gothein und Geheimrat Prof. Dr. Stieda meinen herzlichsten Dank auszusprechen für das rege Interesse und die wertvolle Hilfe, die sie der Arbeit zuteil werden ließen. Dank gebührt ferner Herrn Bibliothekar Moltke von der Handelskammer zu Leipzig, der mir bei Beschaffung der Literatur wertvolle Dienste leistete.
